

Zedler-Extrakt

10

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller
Wissenschaftten und Künste

Zehenter Band, G.-Gl.

Leipzig 1735

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 10. Februar 2023

Inhalt

Einleitung	6
Abkürzungen der Vorlage	7
Spalten- und Seitenzählung	10
<i>Galant</i>	11
<i>Galanterie-Fieber</i>	11
<i>Galanterie-Kranckheit</i>	12
<i>Galantha</i>	12
<i>Galanthis</i>	12
<i>Galantismus</i>	12
Gantz	13
Gauckler	17
Gau-Grafen	17
Gebär-Mutter	18
Gebäude	21
Gebiet	23
Geborgen	23
Geborne	23
Gebot und Verbot	23
Gebot verachten	23
Gebrauch	24
Gebrochner Ort	27
Geburt	32
Gedächtniß	38
Gedancken	39
Geduld	39
Gegen-Buch	42
Gegend	42
Gegen-Örter treiben	45
Gegenwart	45
<i>Geheime Cabinets-Collegium</i>	45
<i>Geheime Kriegs-Raths-Collegium</i>	46
<i>Geheime Raths-Collegium</i>	47
Gehen will ich wiederum an meinen Ort	48
Gehorsam	48
Geilheit	50
Geilheit, (weibliche)	51

Geist	58
Geist des HErrn	63
Geistliche	64
Geistliche Chur-Fürsten	64
Geistliche Freyheit	65
Geistliche Güther	65
Geistliche Personen	65
Geistliche Recht	66
Geistliche richtet alles, und wird von niemand gerichtet	66
Geistliche Sachen	66
Geistliche Speise	66
Geistlicher	67
Geistlicher Kirchen-Sprengel	67
Geistlicher Personen Einsetzungs-Recht	68
Geistlicher Reichs-Fürst	68
Geistlicher Ritter	68
Geistlicher Tranck, den die Väter getruncken	68
Geistlicher Vorbehalt	69
Geistliches Lehn	69
Geistliches Gericht	69
Geistlichkeit	69
Geitz	69
Gelaß oder Gehalt	69
Gelassenheit	70
<i>Galatina</i>	70
Geld, Müntz	71
Geld-Geitz	78
Geld-Kunst	81
Gelegenheit	81
Gelehrsamkeit	81
Gemeine	82
Gemeines Wesen	100
Gemünd	100
Gemünde	104
Gemüندن	104
Gemündt	104
Gemüse	104

Gemüthe	104
Gemüths-Art	104
Gemüths-Bewegung	104
Gemüths-Kranckheiten	104
Gemüths-Ruhe	105
Gemüths-Unruhe	105
<i>Gemunda</i>	105
<i>Gemundanus Lacus</i>	105
Gemünder-See	105
<i>Gemundium</i>	105
<i>Generatio</i> die Zeugung	105
<i>Genus</i>	106
<i>Geocentrischer Ort</i>	107
<i>Geographie</i>	109
Gerechtigkeit	122
Gericht	123
Gerichtlich	124
Gerichts-Acta	125
Gerichtbarkeit	125
Geschäfte	125
Geschicklichkeit	127
Geschlecht	128
Geschriebene Gesetze	128
Geselligkeit	128
Gesellschaft	129
Gesetz	130
Gesinde, Brödlinge, Dienst-Boten, Ehehalten	130
Gesinde-Brod	137
Gesinde-Kost	137
Gesinde-Lohn	137
Gewalt	138
Gewichte derer Apothecer	139
Gewiß	140
Gewissen	140
Gewissens-Freyheit	142
Gewißheit	142
Gewohnheit	142

Glaube	145
Gleichheit	147
Glück	150
Glückseligkeit	151

Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.: ...

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confession

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Frff.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr
u. d. g.: und dergleichen
u. d. g. m.: und dergleichen mehr
u. f.: und folgende (einzelne Seite)
u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)
U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)
u. s. f.: und so fort
v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort
v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel
vid.: vide (lat.) = siehe
Vol.: Volumen (lat.) = Band
V. R. W.: Von Rechts wegen
X.: für Decretales
z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

Apothekerzeichen

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)
āā ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel
℥ libra (lat.) = Pfund
℥ unica (lat.) = Unze
ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)
ḡ Gran
Ⓢ scrupulum (lat.) = Skrupel

Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Vorsatz		5	
Schmutztitel		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Anrede		10	
leer		11	
Widmung		12-17	
G.	1-2	18	
	3-1714	19-878	

...

...

Galanis ...

Galant, ist ein Wort, welches aus dem Frantzösischen ins Teutsche übernommen ist, dessen Bedeutung aber vielerley, und in guten oder bösen Verstande genommen wird.

In einem guten Verstande begreift es eine anständige, es sey angeborne oder angenommene Weise, in Worten, Reden, Umgang, Kleidung und seinen gantzen Wesen, sich klüglich, freudig und ungezwungen aufzuführen, und dadurch bey jedermann beliebt zu machen. **Thomasius** von Nachahmung derer Frantzosen.

In einem bösen Verstande wird *galant* und *Galanterie* genommen, vor unzüchtige Liebe und derselben Früchte.

Die Frantzosen machen einen Unterscheid unter einen *homme galant*, und *galant-homme*, davon jenes die erwehnte böse, dieses aber eine gute Bedeutung hat.

Die Französische *Academie* hat diesen Worten einen dreyfachen Gebrauch bestimmt, und nennet einen *galanten* Menschen erstlich einen solchen, der höflich, bescheiden, wohlgesittet, artig, von guten Umgang und angenehmen Gespräche ist. Ferner, einen der seiner Kunst wohl erfahren, und in dem, wovor er sich ausgiebt, wohl bestehet. Endlich mag es auch einen Menschen bedeuten, den man schmeicheln, und, wegen eines uns erwiesenen Wohlgefallens, loben will. **Vaugelas**.

Ausser dem dieses Wort noch weiter erstrecken, und z. E.

ein Pferd, ein Haus, oder noch geringere Dinge *galant* nennen wollen, ist ein Mißbrauch, der bey den Pöbel sonderlich eingerissen, als welcher die Sachen nach den äusserlichen, und dem, was in die Augen fällt, zu beurtheilen pfelet. Man könnte also *galante* Leute eintheilen in Schein-*galante* und wahrhaftige *galante*.

Durch diese verstehet man solche Leute, die alles dasjenige, wodurch ein kluger Mensch sich vor der Welt sehen lasset, nach den durch die Gewohnheit *politer* Welt-Leute hergebrachten Manieren und Gesetzen der Wohlanständigkeit artig und angenehm darzustellen.

Hingegen ein Schein-*galanter* Mensch ist, der zwar ein angenehmes *Exterieur* an Sitten, Reden und Gebärden hat, allein nichts *reelles* dahinter ist. Denn die würckliche Auszierung dieses *reellen* Wesens machet erst einen wahrhaftig *galanten* Menschen. **Müllers** Anmerkungen über **Gracians** *Oracul, Maxim. 40. p. 341*.

Galanterie-Fieber.

Dieses hat *an. 1712* in dem grösten Theil Europae gemeinschaftlich *grassiret*, und ist auf die empfindliche May-Monaths-Hitze erfolgt. Desselben Historie und Art wird, ausser in **Cammerarii** und **Schlevoigts** hierüber ausgefertigten *Schediasmatibus*, in **Io. Kanolds** historischen *MSS. Relation* von der gesammten *Grassat*. der grossen Menschen-Pest von *an. 1701* bis *1716*. 8. §.6. *sched.* ausführlich abgehandelt.

Galanterie-Kranckheit, dadurch wird gemeinlich die *Venus-Seuche* mit ihren Zufällen verstanden.

Galantha, ein Fürstenthum in Ungern, davon die Esterhasische Familie den Titel führet.

Galantha, eine Magd der *Alcmenae*, siehe *Galinthias*.

Galanthis, siehe *Galinthias*.

Galantismus, ist ein neugemachtes Wort, welches von den Frantzösischen *Galant*, und einer Lateinischen Endung zusammen gesetzt ist.

Die Worte die sich auf *ismus* endigen, haben gemeinlich eine schlimme Bedeutung, und pflegt man sonderlich denen *Secten* und *Ketzereyen* dergleichen Namen zu geben, wie etwa *Atheismus*, *Trithemismus*, *Naturalismus*, *Spinocismus*, *Machiauellismus*, und dergleichen bekannt sind.

Dieses trifft auch bey diesem Wort ein, als welches man heute zu Tage vor den Mißbrauch der *galanten* Gelehrsamkeit, die sich auf die Mode *galanter* Leute, so fern sie sich durch Wissenschaften *distinguiren*, gründet, annimmt.

Als man zu unsrer Väter Zeiten die alten Moden alle abschaffete, und alles *galant* haben wollte, wollte vielen auch die alte Art zu *studiren* nicht mehr schmecken, sondern es sollte und und muste *galant studiren* seyn; diejenigen hingegen, die nach der alten Art *studirten*, und Griechisch und Lateinisch lerneten, wurden vor Schul-Füchse und *Pedanten* gehalten. Dahero man das Lateinische und Griechische gar hindan setzte, und nur die Teutsche, Frantzösische, und andere lebendige Sprachen lernete.

Man war mit der alten Lehr-Art nicht mehr zufrieden, sondern jeder Schul-Meister wollte eine neue einführen. Unter andern hatte einer eine *Methodum Practicum* ausgedacht, da er nur mit der That selbst leh-

S. 57

Galanus *Galapea*

80

ren wollte. Also wenn die Schüler z. E. sollten: *Lingo coniugiren* lernen, so setzte er ihnen einen neuen Brey hin, und der erste muste davon essen, und sagen, *Ego lingo*, der andere fragte: *Tu lingis?* und der dritte sagte: *Ille lingit*; Darauf fuhren sie alle zu, und sagten: *Lingimus*, u. s. w. Da er aber einmahls *Remigo* mit seinen Schülern *coniugiren* wollte, und es auf das *Remigamus* kamen, ruderten sie alle, und es fehlte nicht viel, daß sie, nicht in die andere Welt geschiffet wären **Pipping.** *de curioso nouitatis studio.*

Da man in den Schulen keine *Orbilios* mehr leiden wollte, fiel man auf das andere *extremum*, und setzte alle Zucht und Ordnung bey Seite. Stat der *Grammatic*, und anderer in denen Schulen üblicher *Disciplinen*; ward nunmehr die *Politic* gelehret, und überhaupt wurde alles nach den neuen und öfters abgeschmackten Erfindungen derer Schul-Meister eingerichtet. Diesen Mißbrauch nennet man *Galantismus*. **Hübner** *de Pedantismo et Galantismo in Miscellaneis Lipsiens.* P. IV. p. 79. seq.

Aber es gibt auch einen *Galantismus* unter denen Gelehrten, der sonderlich die Aufschriften ihrer Bücher betrifft, wenn nemlich dieselben nur nach der Mode eingerichtet sind. Die haben sich vielfältig belustiget, wenn sie mit ihren *Memoires*, wie deren Menge aus **Men-**

cken. Diss. de commentariis, quos Galli Memoires vocant, zu ersehen. *Remarques, melanges, reflexions, pensees iudicieux*, mit Schrifften, deren Titel sich auf *Ana* endigen, die Welt haben erfüllen können.

Die Teutschen hatten vor kurtzen noch die Gewohnheit, Geschichts-Calender zu schreiben, und unter solchen Titeln alles vorzutragen, was etwa merckwürdig seyn mogte, und nach der Zeit einzutheilen. Heute zu Tage mögte man auch die monatlich heraus kommenden *Journaux* dahin zählen, als welche über die maassen geng und gebe, also, daß derjenige kaum vor einen Gelehrten gehalten wird, der nicht ein *Journal* schreibet. **Auserlesene Anmerckungen II. 8 p. 57.**

Galanus, (Clemens) ...

...

S. 58 ... S. 151

S. 152

269

Gantes

Gantz

...

...

Gantum ...

Gantz, Lat. *Totum*, wird eigentlich ein aus vielen einfachen Stücken zusammengesetztes Ding genennt; die einfachen Stücke aber, daraus das Gantze bestehet, heissen Theile.

Die Sache wird ordentlich in der *Metaphysic* abgehandelt.

Das Gantze ist aber also beschaffen, daß entweder würckliche Theile vorhanden, aus denen es zusammengesetzt ist; oder daß bloß in den *abstracten Idéen* unsers Verstandes als ein aus unterschiedenen Theilen bestehendes betrachtet wird. Dieses heisset *Totum vniuersale*, jenes *Totum essentielle integrale*. Doch dieser letztern beyden sind wieder von einander unterschieden; wenn sie unter sich gegen einander gehalten werden.

Man kan ein würcklich zusammen gesetztes Ding nach seinem *physicalischen* Wesen betrachten, welches so viel ist, als nach seinen einfachen *Principiis*, welche, indem sie durch ihre *Facultates* oder thätige Kräfte in einander würcken, sich in ein zusammengesetztes Ding, und also in ein *reales* Gantze vereinigen. Und dergleichen nennet man ein *Totum essentielle*, ein wesentliches oder *physicali-*

S. 152

Gantz

270

sches Gantze.

Die *Principia* nun, die solcher Gestalt durch ihre thätige Kräfte in einander würcken, und sich hierdurch in ein Gantzes vereinigen, heissen wesentliche Theile oder *Partes essentielles*. Also sind der Verstand und Wille die wesentlichen Theile der menschlichen Seele; die Empfindung, Gedächtniß, Einbildungs-Krafft und Beurtheilungs-Krafft machen zusammen den Verstand aus.

Weil nun ein solches aus seinen *Principiis* allbereit gezeugtes Gantze nothwendig an einander hangende Theile haben muß, die, gleichwie sie in der Mischung ihrer *Principiorum* mit einander übereinkommen, also hingegen nur dem Orte nach von einander unterschieden sind, und daher *Partes extra partes* genennet werden. Wenn wir also ein Ding nicht nach seinen würckenden *Principiis*, sondern nach seiner *Extension* und *Quantität* betrachten, die als ein Gantzes in ihre einfachern

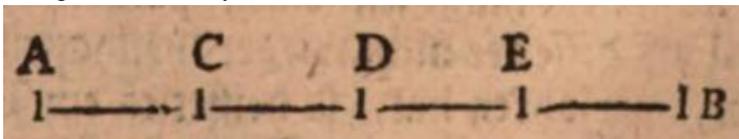
oder kleinern *Quantitäten* getheilet werden kann, so pflegt es ein *Totum integrale* im Gegensatz gegen das *essentiale* genennet zu werden. Wie also bißhero das Gantze abgehandelt worden, giebt sich von sich selber, daß es würckliche Theile habe, diese Theile aber auch gehörig vereiniget seyn müssen, denn ein Gantzes ohne Theile widerspricht sich selbst. Es ist also das *Totum vniuersale* eigentlich kein Gantzes zu nennen, weil es nur in so ferne ein Gantzes genennet wird, indem man viele *Accidentia*, als der Grund seiner *Specierum* von ihm gedennen kan.

So geht man auch über den eigentlichen Begriff des Gantzen, wenn man GOTT ein *Totum perfectionale* nennet, welches zwar keine wahrhafften Theile hat, von welchem sich aber doch viele ja alle Vollkommenheiten gedennen lassen.

Die menschliche Seele nennen einige *Totum potestatiuum*, welches zwar weder *partes essentielles* noch *integrales* habe, von welchem sich aber doch unterschiedene *Potentiae* gedennen und *abstrahiren* lassen; z. E. die Krafft zu empfinden, erinnern, beurtheilen, und dergleichen.

Einige erzählen unter denen Gantzen auch ein *Totum numerale*, welches eine Zahl, die man als ein Gantzes betrachtet, seyn soll, z. E. die zwey und siebentzig Dollmetscher. Allein man betrachtet entweder die gezählten Dinge, so sind sie nicht eins, sondern viele unterschiedene Dinge, und also kein wahrhafftes Gantze; oder die Zahl an sich selbst, und *in Abstracto*, so ist sie eine Art des Gantzen nur in Gedancken.

Auf derer *Mathematicorum* ihr Gantzes nun wieder zu kommen, so verstehen sie darunter eine jede Grösse, in so ferne man solche als eines ansieht, das vieles andere von gleicher Art in sich hält, so von einander unterschieden werden kan, und dem es zusammen genommen gleich ist. Es sey *AB* eine Linie in verschied-



dene Theile *AC*, *CD*, *DE*, *EB* zertheilet, sie mögen gleich oder ungleich seyn; so wird in Ansehung dieser Theile, so von gleicher Beschaffenheit, nemlich eben Falls Linien sind, und zusammen genommen die Linie *AB* ausmachen, ein **Gantzes** genennet. Es ist demnach das Gantze nichts anders als ein *relatiuum*, da nemlich eine Grösse nicht eher zum Gantzen wird, als biß man solche zertheilt betrachtet, und diese Theile mit ihr vergleicht; daher kan auch *AC*, das man

S. 153

271

Gantz

bißher als einen Theil der Linie *AB* betrachtet hat, eben Falls zum gantzen werden, wenn man solche wiederum in Theile zerschnitten sich *concupiret* und solche Linie *AC* darauf bezüheth.

Aus dieser *Notion* flüssen alsobald die bekannten *Axiomata*, daß das Gantze allen seinen Theilen zusammen genommen gleich sey, ingl. daß das Gantze grösser sey als ein jedes Theil desselben; welches letztere **Wolff** in *Elem. Arithm.* zum *Theoremate* machet und solches aus der *Notion* des grössern *demonstriret*; wiewohl man solchen Satz, der an sich selbst klar ist, und durch eine *Demonstration* fast undeutlicher werden will, gar wohl als ein *Axioma* und ohne *Demonstration* annehmen kan; daher auch ein ungenannter in einem *Schediasmate* unter

dem Titel: *Specimina logica heroica* zwischen **Christian Wolff** und **Andreas Ridigern** wegen der *Demonstration*, daß das Gantze grösser sey, als ein jeder seiner Theile, sich ziemlich darüber *moquirt*, und auf beyden Seiten verschiedene *Logicalische* Schnitzer anmercken will.

Wir haben oben schon angemercket, daß das *Mathematische* Gantze *integrale* zum Unterscheide des *essentialis* genennet werde. Jenes *integrale* ist wiederum zweyerley, es bestehet entweder aus Theilen, die mit dem Gantzen von einerley Wesen sind, und von ihm nur darinne unterschieden sind, daß sie kleiner als das Gantze, ausser dem aber an keine gewisse *Determination* der *Quantitaet* gebunden sind, z. E. ein Stück Holtz, wenn es in so viele kleine Stücke, als man will oder kan, getheilet wird; oder es bestehet aus Theilen, die eine gewisse *Determination* der *Quantitaet*, nemlich eine gewisse Grösse, Figur und Structur unter einander haben müssen, z. E. ein organischer Körper. Das erste wird insgemein *Totum homogeneum* oder *similare*, das andere *heterogeneum* oder *dissimulare* genennet. *Aristoteles de Part. Animal. II. 1.*

In dem ersten Falle trägt die *Determination* der *Quantitaet* derer Theile, man mag sie so groß oder klein setzen, als man will, nicht zum Wesen des Gantzen bey; in dem andern aber aller Dings etwas, dahero das *Totum integrale homogeneum* ein gemischtes Gantze, nemlich *Physico-mathematicum* ist. Die Theile des *Totius heterogenei* sind entweder *principales* oder *minus principales*. Jener heist der, der das Gantze ohne Untergange seines Wesens nicht entbehren kan, z. E. der Kopf, das Hertz eines Menschen; dieser aber heist ein Theil, den das Gantze ohne Verlust seines Wesens entrathen kan, z. E. ein Finger, Zahn und dergleichen, deswegen bleibt er doch ein Mensch. Wenn ein *Totum heterogeneum* alle seine *partes principales* und *minus principales* hat, so heisset es *totum integrum*; wenn es hingegen einen *partem minus principalem*, dessen es nicht wieder theilhaftig werden kan, verlohren hat, so heisset es ein *Totum mutilum*, welches also zwar nicht mehr *Totum integrum*, aber doch noch ein *Totum integrale* ist. *Aristoteles Met. V. 27.*

Alle die bißher abgehandelten Gantze pflegen *Tota vulgaria* genennet, und denen *mysticis* entgegen gesetzt zu werden. Dieses theilen sie wieder in *personale*, welches Christus ist, der aus der göttlichen und menschlichen Natur, die persönlich mit einander vereiniget sind; und *sacramentale*, so eine irdische und himmlische Sache, die sacramentirlicher Weise vereiniget wird, in sich be-

S. 153

Gantz Gantz machen

272

greift.

Die vornehmsten und nützlichsten Regeln von dem Gantzen sind diese:

- wo ein Gantzes ist, müssen nothwendig Theile seyn; wenn man setzt, daß ein wesentliches oder physicalisches Gantze da sey, so müssen nothwendig alle wesentliche Theile desselben da seyn:
- wo ein Mathematisches und zwar *Totum integrale homogeneum* ist, da müssen nothwendig *partes integrales homogeneae* seyn, derer jeden man wiederum in eben dergleichen Theile, von was vor Grösse und Figuren man nur will, zu

zertheilen fortfahren kan, so lange man will, welches letztere aber von andern Arten des Gantzen sich nicht thun läst:

- wo ein *Totum integrale heterogeneum* oder *physico-mathematicum* ist, da müssen alle zu solchem Gantzen erforderlichen *Partes principales* seyn, und kein einziger dererselben kan ohne Untergang des Wesens eines solchen Gantzen seyn:
- unter denen *Partibus minus principalibus* eines solchen Gantzen kan einer und der andere fehlen, ohne Schaden des *Totius integralis*, in Ansehung seines Wesens:
- wenn man ein *Totum heterogeneum integrum* setzet, so müssen nothwendig alle *Partes integrales*, so wohl *principales* als *minus principales* desselben zugegen seyn:
- das *Totum integrale* muß nothwendig grösser seyn, als ein jeder unter seinen Theilen, wenn man alle wesentliche Theile eines Gantzen, und die zur Hervorbringung dieses letztern erforderliche Vereinigung setzet, so muß nothwendig das wesentliche oder physicalische Gantze da seyn:
- wenn man *Partes integrales homogeneas*, und daß diese, in was vor Ordnung und äusserlicher Gestalt es auch nur sey, zusammen hange, setzet, so muß nothwendig ein *Totum integrale homogeneum* da seyn:
- wenn man die zum Wesen eines *Totius heterogenei physico-mechanici* erforderte *Partes integrales heterogeneas* in gehöriger Vereinigung sowohl unter einander, als mit denen thätigen *Partibus essentialibus* setzet, so muß dasselbe gantz vorhanden seyn:
- wenn die *Partes heterogeneae* eines *Totius physico-mechanici* die gehörige Grösse, Gestalt, oder Vereinigung nicht haben, so wird solches eine Mißgeburt genennet.

Scheibler *Op. Log. II. p. 28.* **Donati** *Metaph. vsual. 10. p. 124.* **Velt-hem** *Institut. Metaph. I. 37.* **Hebenstreit** *Philosoph. prim. p. 899.* **Weise** *Compend. Metaph. recognit. 12. p. 225.* **Clericus** *Ontolog. 7.* **Titius** *Art. Log. 8.* **Müllers** *Metaph. 5. §. 7. 8.*

Weil nun das Gantze eine Sache ist, so ungetheilet ist, als sind daher die Redens-Arten der H. Schrift zu erklären, wenn GOTT von uns fordert, wir sollen ihn lieben von gantzem Hertzen, von gantzer Seele und von gantzem Gemüthe. *Deut. 6, 5. Matth. 22, 37.*

Fürchten und dienen sollen wir ihm von gantzem Hertzen. *I. Samuel. 12, 24.*

GOTT selbst verheisset gutes zu thun von gantzem Hertzen und von gantzer Seele. *Jer. 32, 41.*

Auch hat das Wort Gantz bey denen Juristen den Nachdruck, daß es alles in sich begreiff, und nichts ausschlüset.

Gantz, siehe **Gans**.

Gantz, (**David**) ...

...

S. 154 ... S. 221

S. 222

Gauaterius

Gaucourt

410

...

...

Gauch-Klee ...

Gauckler, siehe Taschenspieler.

Gaucourt ...

S. 223 ... S. 228

S. 229

423

Gauging

Gau-Grafen

...

...

Gauginse ...

Gau-Grafen oder **Göw-Grafen**, **Gow-Grafen**, **Go-Grafen** waren zu Zeiten derer *Carolingischen* Kayser Richter über einen gewissen *District* Landes, die den Königs-Bann im Namen des Königs oder Kaysers und des Reichs in demselben allein führten, welches auszuüben sonst niemanden gebührete. **Auctor** Actor. *Lindauiens*.

Demnach thun diejenigen unrecht, welche unter dem Wort Gograf mit **Roleuingio** de *Laud. Antiq. Saxon.* **Hoch-Graf** verstehen. **Pottgieser** de *Statu et Conditione seruor. tam veter. quam nouo II. 8. §. 4.*

Wie nicht weniger auch diejenigen, so das Wort Gograf von **geh**, **gehlichen**, **gehend**, weil sie schnell und geschwind gerichtet, herleiten, wie solches die *Glossatores Jur. Saxon. Althamer. in Tacit. de Mor. Germ. Knichen. Besoldus Schönborner* und andere thun. **Brummer** de *Scabin antiq. aeui med. et recent. c. 4. §. 2. p. 290.*

Sondern diese Benennung kommt vielmehr von dem Wort Gau oder Gow, wovon an seinem Ort, her, Massen ein solcher Gau-Graf über einen Gau gesetzt war. **Conring.** de *Duc. et Comit. Imper. §. 6 seq. Dissert. de iudic. reipubl. Germ. §. 25. Gryphiander* de *Weichbild. c. 64. §. 17. p. 162. du Fresne Glossar. v. Gograuius. Speidel* voc. *Go-Graf. Meibom. ad Irmensul. in Scriptor. Rer. Germ. Tom. III. p. 30. Thulemarius* c. 17. §. 8. **Daniel Otto** *J. P. c. 18. Sagittar. Hist. Bardeuic. P. I. c. 4. §. 11. Schlöpken Chron. Bardeuic.*

In ihrem Bestallungs-Briefe war unter andern absonderlich enthalten, daß sie die Gerechtigkeit lieben, dieselbe befördern, derer Kirchen, armen, Witben und Waysen Recht und Gerechtigkeit schirmen, und sich dererselben annehmen sollten.

Zu Kriegs-Zeiten war ihr Amt, daß sie die edle und Frey-Bürger aufmahnen, dem Kayserl. Kriegs-Heer überliefern, und des Kriegs Endschaftt auswarten musten.

Nebst ihren eigentlichen Gütern wurden ihnen zu Erhaltung ihres Standes von dem Kayser und dem Reiche sonderbare Güter an Wäldern, Äckern und Wassern, samt deren Gerechtigkeiten zu ihrem Nutzen eingeräumt, auch musten ihnen gewisse Leib-eigene selbige Güter bauen, bestellen und handhaben.

Solches Gräfliche Amt und Titel war nicht erblich, wenn aber ein Graf nach seinem Tode einen Sohn hinterließ, der zu solchem Amte geschickt war, so bekam er solches vor andern. **Lehmanns** *Speier. Chron. II. 17. Hachenberg* de *German. med. Dissert.*

S. 229

Gavi Gaulanitis

424

3. §. 26. p. 955. **Struuius** *Syntagm. J. P. Dissert. XX. §. 37. p. 434. seq. Meinders* *Dissertatiunc. de Gograf. et Scabin. offic. et muner. Pfeffinger* ad *Vitriar. J. P. Lib. I. Tit. 17. §. 9.*

Bey gedachtem **Meindersen** *in addend. p. 269.* ist aus einem alten Schöpfen-Buch der Stadt Hervord, welches um das Jahr 1350. zur Zeit *Caroli IV.* geschrieben zu seyn scheint, das *Officium* eines Gogreven dero Zeit zu ersehen, *verbis: De hogste Richtere tho Hervorde iß de Gogreve; wente he richtet to Hände, und to Halse; und dinget unter Königs Banne umme Bry und umme egen, dat tho Hervorde gelegen iß. Unde legt sin Vogtgeding unter Konigs Banne, over ses Wecken, nach Vryes Mannes Recht.*

Heut zu Tage ist das Amt eines Gografen in der Grafschafft Ravensberg und vielleicht an andern Örtern mehr eine nicht geringe *Dignität*; im Chur-Fürstenthum Braunschweig-Lüneburg aber, wie auch im Stift Hildesheim bedeutet ein Gogrefe die unterste Gerichts-Person bey denen Beamten, und ist nichts mehr als etwa ein Dorff-Schultze.

Gava ...

...

S. 230 ... S. 244

S. 245

Gebäude

Gebär-Mutter

456

...

...

Gebären mit Ängsten ...

Gebär-Mutter, Mutter, Lateinisch *Vterus, Matrix, Loci*, Griechisch *delphys, hystera, nēdys, Hesiod et Homer. gonē Hippocr. mēthra, aggeion, kynterion Galen.* wird vom *Platone animal furiosum*, ein **wüthend Thier** genennet, und vom *Paracelso*

S. 246

457

Gebär-Mutter

vor einen besondern und gleichsam dritten Menschen gehalten.

Es ist aber die Gebär-Mutter ein vornehmes und hohles Theil, welches sich allein bey dem Weibs-Volcke findet, im untern Schmeer-Bauche, und besonders in dem Becken, zwischen dem Mast-Darme und der Harn-Blase lieget, den Samen sowohl männlichen als weibl. Geschlechtes in sich nimmet, und die Frucht zu bilden und nach 9. Monathen durch die Mutter-Scheide zum Ausgange zu befördern dienet. Hierbey hat man zumercken, erstlich die Verbindung der Gebär-Mutter mit andern Theilen.

Der hintere Theil ist frey; der vordere aber hängt oben mit der Blase, unten mit dem Mast-Darme zusammen; und die Seiten-Theile durch Bänder, welche zweyfach sind, als breite und runde, jene, so *membranös* oder häutig, werden auch Fleder-Maus-Flügel genennet, und sind mit dem Darm-Felle ein Stück, verbinden beydes die Mutter-Scheide mit denen Seiten des Beckens. Einige *Anatomici* haben wahrgenommen, daß selbige aus einem doppelten Häutgen bestehen, zwischen welchen eine höhligte, fast als wie im Affter, lieget, so durch das einblasen leichtlich entdeckt werden kann.

Die runden Bänder gehen von dem hintern Theile der Gebär-Mutter durch die Ringe derer Bauch-Mäußlein, und verlaufen sich in das Fett an denen weichen; Sie bestehen aus einem doppelten Häutgen, darinne die Blut-Gefäße unter einander lauffen, die Fäßgen aber gar stark sind, welche man bey schwangern oder Kind-Betterinnen meistens sehen kann.

Zweytens die Grösse: Bey ungeschwängerten ist die Länge drey Zoll; die Breite in dem hintern Theile, zwey; im vördern ein Zoll; die Dicke aber anderthalb Zoll. Bey Jungfern ist sie noch kleiner, bey schwangern aber, nach Unterscheide der Zeit, unterschiedlich.

Drittens die Eintheilung: Der hintere und obere Theil wird der Grund, der vordere und untere der Hals genennet.

Viertens die innere Mündung der Gebär-Mutter, so fast an Gestalt, wie die Eichel des männlichen Gliedes ist, wo es in die Scheide gehet, bey Jungfern ist es sehr klein, daß man kaum einen Sucher oder Griffel hinein bringen kann: Bey denenselben, welche geboren haben, und in Schwangern, ist es etwas grösser, aber bey diesen ist es mit einer schleimigten Feuchtigkeit zugeschlossen; doch lässet es in der Geburt, welches ein Wunder-Werck der Natur ist, die Frucht durch.

Fünftens das fleischigte Wesen, so aus einer unterschiedenen Verwickelung fleischigter Zäserlein, nebst darzwischen liegenden häufigen Gefässen zusammen gesetzt: In ungeschwängerten ist sie zusammen geschlossen und feste; bey schwangern schwammigt und gleichsam hohl, deswegen es wunderlich ausgedehnet werden kann, ohne daß es dünner werden sollte.

Etliche *Scribenten*, und vornemlich *Maurice au Traité des Maladies des Femmes grosses*, und *Dionis* in seiner *Chirurgie*, auch in seinem Buche *de Arte obstetricandi c. de sectione caelarea*, haben gemeynet, daß das Wesen der Gebär-Mutter bey denen schwangern dünner würde, als es bey nicht schwangern wäre; indem sie glauben, daß es unmöglich sey, daß die Gebär-Mutter, wie solche in denen letzter Monathen der Schwangerschaft ist, in eine solche Wei-

S. 246

Gebär-Mutter

458

te und Grösse, ohne Abgang ihres Wesens oder Dicke, ausgedehnet werden könne: allein nicht nur *Deventer* hat in einem besondern Capitel seiner *Operat. Chirurgicar.* diese Meynung wiederleget, sondern viele berühmte *Anatomici* haben unterschiedene schwangere und andere Weiber, welche so wohl in als nach der Geburt gestorben waren, eröffnet, niemahls aber die Gebär-Mutter dünner, öffters aber wohl dicker angetroffen. Welches vornemlich *Laurentius Heister* erfahren, als er zu Helmstädt fast innerhalb einem Jahre drey tode schwangere Frauen geöffnet, deren zwey in der Geburt, die dritte aber an einer Haupt-Wunde gestorben war, davon die *Acta Nat. Cur. Vol. I. p. 406.* ausführlich nachzulesen.

Unterdessen hat ihm ein gelehrter Mann entgegen gesetzt, ob nicht erst um die Zeit der Geburt so viel Blut zur Gebär-Mutter flüsse, wodurch sie also ausgedehnet würde, welches doch ausser dieser Zeit vielleicht nicht so häufig da wäre, und also auch die Gebär-Mutter ausser dieser Zeit nicht so dicke befunden würde: Denn die Anmerkungen von denen Weibern, welche in oder doch bald nach der Niederkunfft gestorben, könnten einen deswegen betrügen.

Aber allen diesen Zweiffel hebet das Exempel des Weibes, welche ausser der Zeit der Geburt durch eine hefftige Haupt-Wunde, nemlich mit einer bleyernen Kugel mitten durch das Gehirne geschossen, und da sie sonsten gesund, im 8ten Monath ihrer Schwangerschaft plötzlich war entleibet worden. Bey dieser war zur selben Zeit kein ausserordentlicher Zufluß des Geblütes zur Gebär-Mutter, keine Bemühung zur Geburt, und dennoch war das Wesen der Gebär-Mutter nicht dünner, sondern eben so dicke, wie man sie bey andern schwangern und Kindbetterinnen antrifft. Es stimmen auch mit obbelobtem *Heister*

über die von dem *Deventer l. c.* und ihm selbst in denen *Actis Acad. Nat. Cur.* angezogene *Auctores*, folgende gelehrte Männer überein, als *Morgagnus Aduersar. Anat. p. 46.* *Littrius Histor. Acad. reg. scient. an. 1720. p. 22.* *Voglius in Anthropogenia Part. II. p. 35.* *Santorinus Obseru. Anatom. p. 163.* *Vater. de vtero grauido* und andere.

Endlich bemercken wir auch allhier, daß *Ruyschius* an dem obern Theile der Gebär-Mutter (*infundo vteri*) bey Kind-Betterinnen fleischigte, wie Schrauben in die Runde gewundene Zäsern entdeckt, (*fibras carneas spirales seu orbiculares*) und abgezeichnet habe, welche er einen neuen runden Muscel der Gebär-Mutter nennet, (*nouum vteri musculum orbicularem*) *Aduers. Anat. decad. III.* und auch in einem besondern Büchlein von diesem Muscel, in Holländischer Sprache, ingleichen in der Epistel *Vaters* an *Ruyschium* von diesem Muscel, welchem er die Krafft zueignet, daß, nachdem das Kind zur Welt geboren worden, er den Mutter-Kuchen von der Gebär-Mutter absondere und austreibe; Warnet auch zugleich, daß man niemahls den Mutter-Kuchen solle mit Gewalt loßmachen; sondern, wenn er auf gantz gelindes zühen nicht folgen wollte möge man ihn darinne lassen, biß er von diesem Muscel, (welchem doch Zweifels ohne die übrige *musculöse* Beschaffenheit der Gebär-Mutter auch beystehet) fortgetrieben würde.

Auswendig wird die Gebär-Mutter mit einer starcken Haut von dem Darm-Fell bedeckt; inwendig in der Höhle aber,

S. 247

459

Gebär-Mutter

welche bey Jungfern klein ist, findet sich ein schwammigtes Nerven-Hütgen, welches aber bey schwangern nicht mehr zum Vorschein kommt. *Morgagni Aduers. I. Tab. 3* ingleichen *Aduers. 4. p. 47.*

Sechstens hat man bey der Gebär-Mutter die Blut-Gefässe zumercken, welche sehr gekrümmet, unzählig viele Vereinigungen derer Mund-Löchlein unter einander machen, und bey schwangern überaus wie Höhlen erweitert sind, welche kleine Öffnungen in die Mutter und Scheide haben, wovon die monatliche Zeit kömmt.

Sie werden in Puls- und Blut-Adern getheilet: zu jenen gehören

- erstlich die Samen-Puls-Adern, so von der grossen Puls-Ader entspringen, und viele Verwickelungen und *Anastomoses* machen;
- Andersn diejenigen, welche von denen Unter-Bauchs-Puls-Adern kommen, und die grössesten und meisten sind;
- Drittens entspriessen einige von denen göldenen Adern, so alle unter einander wunderbarer Weise Gemeinschaft haben, also, daß, wenn man in eine oder die andere von denenselben Wachs oder Qveck-Silber thut, die andern alle, auch auf der andern Seite erfüllet werden.

Die Blut-Adern, welche auch dreyfach und gleiches Namens mit denen Puls-Adern sind, haben keine Fall-Thürlein, und werden grösser als die Puls-Adern besonders bey schwangern angetroffen, wovon besonders *Morgagnus Aduers. 4. p. 48.* und *Vater de Vtero* nachzulesen.

Man kann durch selbige öftters den Wind in die Höhle der Gebär-Mutter und Mutter-Scheide blasen, und auch im Gegentheil durch die Mutter-Scheide in die Blut-Adern. *Fanton Anatom. Corp. human. p. 186.* *Vater l. c.*

Sie machen dergleichen *Anastomoses*, als die Puls-Adern, welche doch in diesen besser zusehen sind

Siebens die Nerven, die von denen zwischen denen Rippen liegen und heiligen Beins-Nerven entspringen.

Achtens die Wasser-Gefäße, welche vor diesem nur in Thieren wahrgenommen worden sind, jetzt aber auch vom *Morgagnio* bey einer schwangern Frau *Aduers*. 4. p. 76.

Denn welche der menschlichen Gebär-Mutter zugeschrieben werden, scheinen nur erdacht zu seyn. *Aduers*. I. Tab. 3.

Neuntens die Thürgen oder Löchergergen zwischen denen Furchen im Halse der Gebär-Mutter, welche als Gänge aussehen, und eine schleimigte Feuchtigkeit absondern, wie solche an angeführten Orte abgezeichnet zu befinden.

Zehendens die Bläßgen oder runde Körpergergen, so bißweilen in dem Halse der Gebär-Mutter und um derselben Mund-Loch wahrgenommen werden, und eine schleimigte Feuchtigkeit in sich haben, und von vielen vor Wasser-Bläßgen gehalten werden (besiehe die *Auctores*, so von *Morgagne* *Aduers*. I. §. 32. angeführet worden, und *Ruysch*. *Adu. anat. decad. I. p. 5.*) von einigen vor Drüsen (*Morgagne l. c.* und *Verheyen Anat. corp. hum. 33.*) so eine leimigte Feuchtigkeit abscheiden, welche bey schwangern den Mund der Gebär-Mutter schlüsset; von einigen vor dem neuen und wahren Eyer-Stock, worinnen die Frucht gebildet wird; (*Naboth Diss. de Sterilitate. Frid. Hoffmann. in Medicina rationali Tom. I.* und wieder dessen Meynung *Goelike Hist. Anat. p. 183. Ertmüllers* Brief von neuem Eyer Stocke, und *Hilschers Diss. de Generat. p. 2.*) und von etlichen werden sie Samen-Bläßlein

S. 247

Gebär-Mutter-Vorfall

460

derer Weiber genennet, (*Lettres des neues p. 70. et Blegny Zodiac. Tom. I. p. 20.*) woraus nach ihrer Muthmassung im Beyschlaffe der Kinder-zeugende Same soll ausgeschüttet werden. *Henrici Dissert. de Vesic. seminal. mulier.*

Dahero ist derselben Nutzen noch ungewiß, bey schwangern und Kind-Betterinnen sind sie sehr häufig da. *Santorin. p. 213.*

Gebär-Mutter, (gar zu feuchte) ...

...

S. 248 ... S. 252

S. 253

Gebäude

472

Gebanitae [Ende von Sp. 471] ...

Gebäude, ist ein Raum, der durch die Kunst eingeschlossen wird, um sicher und ungehindert gewisse Verrichtungen darinnen vorzunehmen.

Es rühret demnach aller Unterscheid derer Gebäude von dem Unterscheid der Verrichtungen her, so darinnen vorgenommen werden und wozu sie dienen sollen.

Also heissen **öffentliche** oder *publique* Gebäude diejenigen, welche zu solchen Verrichtungen dienen, welche das gemeine Wesen angehen, dergleichen sind

- *Conferentz*-Häuser,
- Rath-Häuser,

- Kirchen,
- Schulen,
- *Hospitale*,
- Zucht- und
- Waysen-Häuser,
- und so ferner.

Fürstliche Gebäude sind, so zur Hof-Haltung, Pracht und *Divertissements* grosser Herren angeleget werden; **Festungs-Gebäude**, welche die *Defension* derer Städte zum Grunde haben; **Land- und bürgerliche Gebäude**, welche um der *Oeconomie* und bürgerlichen Verrichtungen willen erbauet werden, und so ferner.

Ja eben wegen des Unterscheides dieser Gebäude sind so viele Arten oder Theile der Bau-Kunst entstanden, als bürgerliche- Kriegs- Wasser- Schiff- Mühl etc. Bau-Kunst, Massen wegen des besondern Endzwecks jedes von dieser Arten Gebäude besondere *Principia* zum Grunde setzet, so ihme eigenthümlich sind.

Überhaupt muß bey einem Gebäude dreyerley in Acht genommen werden, daß es nemlich dauerhaft, beqvem und schöne aufgeführt werde.

Feste und dauerhaft ist ein Gebäude, wenn solches der Gestalt aufgeführt worden, daß keine Gefahr vorhanden, daß es einfallt oder in kurtzen durch den Gebrauch verschlimmert und unbrauchbar gemacht werde; welches durch gute *Materialien* und deren geschickte Verbindung und Zusammensetzung erhalten wird.

Beqvem ist es, wenn man alle nöthige Verrichtungen, um deren willen es erbauet wird, ohne Hinderniß und Verdruß darinnen vornehmen kann; und schöne, wenn dasselbe in allen seinen Theilen der Gestalt angeordnet, daß es bey dem anschauen in uns einen Gefallen erreget.

Was bey

S. 254

473

Gebäude

Gebeleizis

jedem von diesen in Acht zu nehmen, zeigen die besondern Titel von denen Stücken eines Gebäudes.

Ehe ein Gebäude aufgeführt werden soll, muß zuvor der Grund-Platz, darauf man es bauen will, abgemessen, und dessen Beschaffenheit untersucht werden. Hierauf geschiehet der Entwurf nach denen Absichten des Bau-Herrn, so dem Bau-Meister zu leichterer Ausführung seiner *Inuention* dienet; welches der Haupt-Riß eines Gebäudes genennet wird. Dieser wird alsdenn weiter ausgearbeitet, und in gehörige Forme gebracht, daß er alle Theile des Gebäudes ihrer Länge und Breite nach darstelle, und heisset alsdenn der Grund-Riß.

Ferner wird noch eine Verzeichnung erfordert, welche die Breite und Höhe der äussern Mauer nebst der Höhe und Breite derer Thüren, Fenster, Frey-Treppen und so ferner zu erkennen giebet. Endlich auch die Höhen und Dicken derer innern Theile eines zu erbauenden Gebäudes jemand vor Augen zulegen, wird ein Riß verfertiget, so der Durchschnitt heisset.

Von allen diesen zeigen die besondern Titel ein mehreres.

Gebäude, heissen die Zechen oder das Berg-Werck, daher sagt man: es ist ein höflich, schwerhaltig oder schwer-köstig Gebäude.

Gebäude mit täglicher Verdingung führen, sagt man, wenn in der Grube fleißig aufgefahren, und denen Häuern auf Gewinn und Verlust verdungen wird.

Gebäumer ...

...

S. 255 ... S. 258

S. 259

Gebhardus **Gebiet**

484

...

...

Gebichenstein ...

Gebiet, ist der Bezirck oder eine Pflege, worüber einer die *Jurisdiction* oder Gebot und Verbot hat, und kommt einer Herrschafft nahe: Es ist der Unterscheid **unter** eines Fürsten Gebiete, u. **in** eines Fürsten Gebiete wohnen, zu Weilen *importirt* jenes *Subiectionem*, die Untertänigkeit, dieses aber nicht.

Darum wohnen **unter** eines Fürsten Obrigkeit die Unterthanen und Landsassen, als in Bayern, Hessen, sonderlich aber in Sachsen, allwo die Inwohner meist des Fürstens oder Landes-Herrn Unterthanen seyn, wie also *obtiniert* worden in *caussa* Bayern *contra* Ortenburg. **Knich.** *de Jur. territor. cap. 3. n. 355. de pact. vestit. p. 2. c. 5. c. 146.*

In eines Fürsten Gebiete aber wohnen die unmittelbare vom Adel, als in Francken, Schwaben, Wetterau und am Rhein, die aber dessen un-

S. 260

485

Gebildete Bäume

geachtet nur den Kayser oder das Cammer-Gerichte vor ihren Richter erkennen und annehmen. **Ord. Cam. P. II. tit. 5.**

Wiewohl sie, weil doch die *praesumptio* gemeinlich *pro territoriis* ist, den *Titulum exceptionis* beweisen müssen. **Sprenger Jurisprud. Publ. p. 189. in fin.**

Gebildete Bäume ...

...

S. 261 ... S. 262

S. 263

Geboren werden von neuen

492

...

...

Geborgen, sagt man, wenn ein Schiff wohl und sicher in den Hafen enigelauffen.

Geborne, dieses Wort ist wegen des Unterscheids derer Stämme und Anzeigung derer adelichen Ahnen von väter- und mütterlicher Linie erfunden worden, dahero solches bey gemeinen Bürgers-Leuten nicht wohl gebrauchet werden mag.

Gebot und Verbot, zeigt die *Jurisdiction* an.

Gebot verachten.

Wenn bey denen Handwerckern ein Mit-Meister, ob er schon nicht als beklagter erscheint, gefordert wird, und entweder zu langsam kommt, oder gar aussenbleibt, wird er in Straffe genommen, weil er das Gebot verachtet. Doch sind etliche Erklärungen dabey zu beobachten: 1.) Wenn der Verzug wegen gnädigster Herrschafft und auf Befehl eines edlen Raths entsteht: 2.) Wenn die Obermeister die Meister nicht bey Gehorsam erfordern ; 3.) Wenn einer nicht einheimisch ist.

Gebote Christi sind nicht schwer ...

Sp. 493

S. 264

Gebrannt Süß-Holtz Gebrauch

494

...

Gebraten muste das Osterlamm werden am Feuer ...

Gebrauch, Lat. *Vsus*, ist eine *personal*-Dienstbarkeit, Krafft deren einem *concediret* und das Recht mitgetheilet wird, eine Sache zum nöthigen Lebens-Unterhalt zu gebrauchen. §. 1. *J. de vsu et habit.* 2. *π. Eod.* und wird dahero genannt der nothwendige oder gemeine Gebrauch.

Es *differiret* aber der Gebrauch von der Nutznißung überhaupt darinnen, daß bey dem *Vsufrectu* mehr erlaubt ist, als bey dem blossen Gebrauch. Insonderheit aber *differiren* sie hierinnen,

1) daß der *Vsus indiuiduus* und untheilbar, der *Vsusfructus* aber *diuiduus* und theilbar sey; dahero ein Theil des Gebrauchs nicht kann *legiret* werden, weil man *pro parte* zwar ein Ding genießen, nicht aber gebrauchen kann. *L. vsus 19. de vsu et hab.*

Denn die Früchte, die man bey der Nutznißung einzühet, können getheilet werden, mithin der *Vsusfructus in effectu* selbst.

Ein anders aber ist von dem Gebrauch zu sagen, als welcher nur auf die Nothdurfft des Lebens abzielet, und wie man nicht *pro parte* leben, also auch den *Vsum* nicht *pro parte exerciren* kann.

Wiewohl diese *Differentiam* verwirffet **Brunn.** *ad l. c. 10.* nachdem er der natürlichen Vernunft nicht zuwider hält, daß einem der *Vsus* z. E. die Helffte derer nothdürfftigen Früchte oder Holtz *legiret* werde, und man die übrige Benöthigung kauffe.

2) *Differiren* sie darinnen, daß ein *Fructuarius* entweder selbst die *Rem fructuariam vsufrüiren*, oder selbige einem andern zu genießen übergeben, oder auch verkauffen oder verpachten kann, nicht zwar das Recht selbst, wohl aber die *Commodität* des *competirenden* Rechts. *L. arboribus 12. §. vsufructuarius 2. de vsuf.*

Dergleichen aber einem *Vsuario* nicht zugelassen ist. §. 1. *J. de vsu et habit.*

Die Ursache ist, weil der *Vsusfructus* alle Zeit einerley ist, der *Vsus* aber nicht, indem immer einer mehr als der andere zu seinem Unterhalte bedarf. *L. 11. de vsu et habit. ibique Brunn.*

Wäre aber der *Vsus* ohne diesem Verkauff oder *Cedirung* unnützlich, z. E. wenn mir ein weitentlegener Wald zum Gebrauch *legiret* würde, den ich aber wegen der Entlegenheit nicht gebrauchen kann, so ist zugelassen, so viel Holtz aus demselben hauen und verkauffen zu lassen, als ich zu Anschaffung anderweitigen Holtzes zur Nothdurfft brauche. *L. 22. π. de vsu et hab.*

3) Ein *Fructuarius* kann gleich einem Herrn den *legirten Fundum* auch zur Lust gebrauchen, dahingegen das *Jus Vsuarii limitiret* ist.

4) Der *Fructuarius transferiret* die *Fructus perceptos* auf seine Erben, *L. vti frui. 5. §. si post 4. si vsusf. pet.* ein *Vsuarius* aber nicht, wenn der *Vsus* nicht das gantze Jahr gedauret hat. **Manz.** *Tr. de Vsufr. Tit. 8. n. 15.*

Es wird aber der *Vsus* auf eben solche Art, wie der *Vsusfructus constituiret*, nemlich *facto hominis* und zwar

S. 265

495

Gebrauch

- entweder durch einen ausgedruckten Vergleich, oder *mortis caussa*, durch *Exprimirung* des letzten Willens; *L. 3. L. 6. de Vsufr.*
- oder durch die *Praescription*, nach dem Exempel anderer *Rerum incorporalium* 10. Jahr unter gegenwärtigen, und 20. Jahr unter abwesenden. *L. 2. C. de Seruit. L. fin. C. de long. temp. praesc.*

Nach dem Sächsischen Rechte aber werden 30. Jahr, *annus et dies* erfordert. **Carpzou.** *P. II. c. 4. d. 8. et 4. R. 43. n. 16.*

Es bestehet aber das Recht eines *constituirten* Genusses darinnen, daß derjenige welcher den *Vsum* hat, so viel von der *Re vsuaria* nehmen könne, als er vor sich und die seinigen nöthig hat. *§. 1. J. de Vsus et hab. L. 2. seqq. L. 9.*

Sintemahl der *Vsus* lediglich sich mit dem, was zur täglichen Nothdurfft gehöret, vergnügen lässet, kann auch nicht *pro parte constituirt* werden, weil der *Vsus* sich nach derer Personen Dürfftigkeit *reguliret*. *l. 6. de vsuf. l. 19. de vsu et hab.*

Wenn aber dennoch eine Sache zu etlicher Personen Gebrauch vermacht, und selbige so beschaffen wäre, daß sie allen zum Gebrauch dienen könnte, so genüssen auch selbige jeder *in solidum*, den benötigten Gebrauch, z. E. wenn in einem grossen Wald zwey oder dreyen Personen der *Vsus* vermacht wäre, und derselbe könnte einem jeden so viel Holtz *subministriren*, als er zu seinem haußhalten bedürfftig ist, so wird dieser *Vsus* nicht in zwey oder drey Theile getheilet, sondern es bekommt ein jeder seinen völligen Gebrauch. *l. 8. Commod. Coll. Argent. h. Tit. n. 3.*

Hingegen wenn z. E. zweyen Personen der *Vsus* eines Pferds vermacht wäre, und es wollten beyde auf einem Tag selbiges gebrauchen, so läst sich derselbe in solchem Fall nicht theilen, sondern der eine gebrauchet das Pferd, der andere aber muß zur Helffte die *Aestimationem Vsus* dem andern, der den Gebrauch entrathen müssen, heraus geben. *l. 7. §. 10. comm. diuid.*

Wäre auch der *Vsus Pecorum* oder *Ouium legiret*, so genüset der *Vsuarius* weder die Milch, noch die Kälber, noch die Lämmer, weil solche Sachen alle *in fructu* sind, dergleichen dem *Vsuario* nicht zukommen. Doch kann er aus diesen Früchten so viel nehmen, als er vor sich und sein haushalten zum täglichen Gebrauch nöthig hat. **Struu.** *Ex. 12. th. 57.*

Gleiches ist auch zu sagen, wenn jemand den *Vsum* eines Ackers, Gartens oder eines andern *Fundi* hätte, Massen ihm nichts daran *competiret*, als die zum Unterhalt benötigte Kräuter, Obst, Heu, Stroh und andere von der blossen Natur hervor gebrachte Früchte, davon doch *dissentiret Lauterbach.* *Tit. de Vsus et Habit. §. 6.* die andern alle gehören dem *Proprietario*, wobey noch dieses zu *obseruiren*, daß der

Gebrauch nicht *in abstracto*, sondern *in concreto* zu *consideriren* sey, *habito respectu ad personam*, Massen nach dessen *Condition* und *Dignität* auch der *Vsus* zu *dimensuriren*. *l. 9. l. 12. de Vsus et Habit.*

Gleichwie nun jetzt verstandner Massen der *Vsus* eines *Vsurarii* diejenigen Personen von der *Participation* des Gebrauches nicht ausschliesset, ohne welche selbiger nicht *commode* leben kann; Also, und wenn einer Frau der *Vsus* *legiret* würde, so kann sie sowohl mit ihren Kindern und Eltern, wie auch mit dem Manne darinnen wohnen. *l. 2. 3. 4. de vsu et habit. §. 2. J. eod.*

Gleiches ist auch zu sagen, von einer Witbe, welche hernach den zweyten Mann heurathet. *l. 4. §. 1. d.t. ibique Brunn. n. 3.*

Es kann auch eine Witbe einen Gast aufnehmen, wenn er sich nur ehrbar gegen sie aufführet. *l. non aliter 7. d. t. l. 125. de V. S.*

Sonst kann der *Magistratus ex officio* dergleichen in-

S. 265

Gebreche Gebrochene Zahlen

496

quilinum, welcher mit der *hospita* gar zu *familiar* lebet, zu Verhütung des Ärgernisses fortschaffen lassen. *Brunn. ad l. 1. et seqq. d. t. n. 7.*

Inzwischen aber, und wenn auch schon der *Vsuarius* keine solche *numerose* Familie hätte, daß er den Gebrauch des gantzen Hauses bedürffe, so kann doch der *Proprietarius* wieder des *Vsuarii* Willen, die Gemächer, welche leer stehen, nicht bezühen oder *occupiren*, nachdem der *Vsuarius* mit der Zeit eine weitläufftige *Familie* haben könnte. *Brunn. ad l. 2. d. t. n. 8. et ad l. 22. §. 1. n. 5.*

Wäre aber der *Vsus Pecuniae*, oder einer andern *consumtiblen* Sache vermachtet, so zühet dieser Gebrauch die *Naturam* eines *Vsusfructus* an, und wird unter dem Namen des *Vsus* auch der *Fructus* verstanden. *l. 4. §. fin. de vsuf. ear. rer.*

Wie wenn der *Vsus* über eine Heerde Schaafe vermacht wäre? *Resp.* Es kann, wie vorgemeldet, der *Vsuarius* die Milch ausser ein wenig zur Noth, Wolle und Lämmer nicht wegnehmen, weil diese Stücke *ad fructus* gehören, wohl aber die Heerde auf die Felder treiben, und dieselbe bepfürchen lassen. *l. 12. §. 2. de vsu et habit.*

Wäre ein Zug Ochsen *legiret*, kann der *Vsuarius* selbige zu ackern und anderer Arbeit, wozu man Zug-Vieh nöthig hat, gebrauchen. *l. c. 12. §. 3. Coll. Arg. h. t. n. 9.*

Was das *Officium*, *Commoda* u. *Onera* eines *Vsuarii* *inuoluiren*, bestehet darinnen, daß er

- 1) *Satisfaction* leisten muß, *l. 5. §. 1. vsuf. quem. cau.*
- 2) daß er nicht könne gebrauchen, was *in fructu* bestehet; *arg. §. 4. J. de vsu et habit.*
- 3) daß er nur zur Nothdurfft und täglichen Gebrauch von dieser *Seruitut* *profitiren* kann; *l. 12. §. 2. d. t. §. 1. J. eod.*
- 4) Kann er dem *Proprietario* *Einhalt* thun, wenn er *in re vsuaria* auch zu deren Verbesserung, etwas ändern wollte; *l. vlt. d. t.*
- 5) Kann er die Sache *pro dignitate et officio suo*, jedoch auch als ein guter Haushalter gebrauchen. *l. 12. §. 1. arg. l. 12. §. 1. de Judic.*
- 6) Er kann *rem vsuariam* nicht verpfänden, verpachten, verkauffen, oder auch umsonst *concediren*. *§. 1. J. h. t. l. 8. l. 11. eod.*
- 7) Was die *Refection* oder Besteuerung der Sache betrifft, ist ein Unterschied zu machen. Dann wenn der *Vsus* der Gestalt eingeschräncket ist, daß der Erbe keinen Nutzen übrig behält, so ist der *Vsuarius* oder *Legatarius* schuldig, die Sache im baulichen Wesen zu er-

halten, zühet aber der Erbe die Früchte davon, so ist er auch schuldig die *Refectiōns*-Kosten zu tragen. *L. si domus 18. h. t.*

Wiewohl zu Weilen beyde Theile zu denen *Refectiōns*-Kosten *conferiren* müssen. *Struu. Ex. XII. th. 59.*

Gleiche Bewandtnis hat es auch mit der Steuer und andern *Oneribus*; denn weil solche Beschwerden der Sache anhangen, und von dem Besetzer und Genuß-Einnehmer derer Früchte *exercirt* werden, so ist er auch solche zu tragen schuldig, es sey nun der Erbe oder *Vsuarius*. *Carpzou. P. I. Dec. 69. in fin.*

Gebreche ...

...

Gebrochene Zahlen ...

S. 266

497

Gebrochner Ort

Gebrochner Ort, Lat. *Locus refractus*, ist in der *Astronomie* der Ort eines Sterns am Himmel, dahin wir ihn bezühen, in so ferne wir ihn durch den in unserer Luft gebrochenen Strahl sehen.

Es weiset die Erfahrung, daß, wenn ein Licht-Strahl aus einem durchsichtigen Körper oder *Medio* in ein ander *Medium*, so der Dichtigkeit nach von jenem unterschieden ist, fährt, derselbe nicht in dem letztern die *Direction* behalte, die er in dem erstern gehabt, sondern von derselben weggebogen oder gebrochen werde, allwo er alsdenn der gebrochene Strahl genennet wird. (siehe **Gebrochner Strahl**).

Ein gleiches äussert sich in der Luft, als welche beständig dünner wird, je höher sie von der Erden ist; daher ein Licht-Strahl, der von einem Stern durch die Himmels-Luft in selbige einfällt, seine *Direction* nicht behält, sondern von derselben, und zwar nach der *Perpendicular-Linie*, die auf den Ort der Luft, wo der Strahl aus der Himmels-Luft in sie einfällt, aufgerichtet ist, zu gebrochen wird.

Es sey in der Figur unter dem Titel: **Gebrochner Winckel**, *EC* die *Direction* des Strahls, welche er in der Himmels-Luft hat, und in *C* falle er in unsere *Atmosphaeram* ein, so gehet er von *C* nicht nach *CH* oder der verlängerten Linie, *EC* fort, sondern bekommt die *Direction CG*, welches den gebrochenen Strahl vorstellet. Wir sehen eine Sache nach der Gegend und *Direction*, von welcher ein Strahl in unser Auge einfällt; daher wenn *HB* den *Horizont repraesentiret*, so siehet ein *Spectator* auf der Erden den Stern nicht nach der Linie *HCE* oder unter dem Winckel *EHB* über dem *Horizont* erhaben; sondern das Licht, so von dem Sterne zu ihm gelanget, kommt nach der *Direction CG* zu ihm, und es scheint ihm der Stern unter dem Winckel *CGB* über dem *Horizont* erhaben zu seyn.

Nun ist aber der Winckel *CGB* grösser als *CHB*, weil *CG* dem *Perpendicular CF* näher liegt als *CH*; daher siehet er vermittelst des gebrochenen Strahls *CG* den Stern höher über dem *Horizont* erhaben, als er ihm erscheinen würde, wenn der Strahl ungebrochen durch die Luft gegangen wäre. Da nun das Licht von denen Sternen zu uns nicht gelangen kann, daß es nicht durch unsere *Atmosphaeram passiren* müste, so sehen wir durch lauter gebrochene Strahlen, und also niemahls an ihrem wahren Orte, sondern alle Zeit höher über dem *Horizonte*, ausser wenn sich der Stern im *Zenith* befindet, allwo der *perpendicular* in die Luft einfallende Strahl ungebrochen durchgeheth.

Es bekräftiget dieses die Erfahrung vielfältig. Wir sehen die Sonne und Sterne bereits über dem *Horizont*, da solche Vermöge des *Calculi* noch würcklich unter dem *Horizont* verborgen sind. Solcher Gestalt haben die Holländer als sie den Winter über hinter der Tatarey verblieben, nach einer Nacht von drei Monathen zu Mittage die Sonne gesehen, da sie doch etliche Grad unter dem *Horizont* war. **Keplerus** *Epitom. Astronom. Lib. I. P. ICH. p. 60. 61.*

Carolus XI. König in Schweden hat zu *Torneo* selbst *obseruiet*, daß zwischen dem 14. und 15. *Junii* 1694. die gantze Nacht durch die Sonne über dem *Horizont* erschienen, ungeachtet die Pol-Höhe nur $65^{\circ}.43'$. an selbigem Orte ist; welche *Obseruation* im folgenden Jahre seine *Mathematici* **Bilenberg** und

S. 266

Gebrochner Ort

498

Spoer auf dessen Befehl genauer angestellet haben, wie aus einem besondern Buche, so unter dem Titel: *Refractio Solis inoccidui in Septemtrionalibus oris aliquot obseruationibus Astronomicis detecta*, Stockholm 1695. herausgekommen, weitläufftiger zu ersehen.

Wir können eine Sache nicht sehen, wo nicht Strahlen davon in unser Auge gelangen. Nun ist aber die Sonne über dem *Horizont* erschienen, da sie noch würcklich unter dem *Horizont* gestanden, welches durch die geradlienigte *Direction* derer Strahlen, die sie in der Himmels-Lufft als in einerley *Medio* gehabt, nicht hat geschehen können; daher dieselben nothwendig in unsrer Lufft haben müssen gebrochen, und solcher Gestalt zu unserm Auge gebracht werden.

Die *Astronomischen Obseruationes*, da man den Unterscheid des gebrochenen Orts von dem wahren Orte eines Sterns immer geringer befindet, je höher der Stern über dem *Horizont* ist, bekräftigen dieses ferner, und zeigen die Übereinstimmung derselbigen mit der *Theorie* der *Refraction*, welche Theils nach der Verhältniß des *Sinus* des *Inclinations-Winckels* zum gebrochenen Winckel, Theils nachdem ein dichter *Medium*, z. E. die Dünste um den *Horizont*, durch welche die Strahlen *passiren* müssen, vorhanden ist, veränderlich befunden wird.

In der Schärffe aber zu reden, so äussert sich die Strahlen-Brechung in der Lufft nicht auf eine solche Art, wie wir oben angeführet, daß nemlich der nach *EC* aus der Himmels-Lufft einfallende Strahl in *C*, als dem äussersten Rande gleichsam der Lufft, gebrochen, und hernachmahls innerhalb der Lufft nach einer geraden Linie *CG* fort bewegt werde; sondern, weil die Lufft nicht von gleicher Dichtigkeit ist, sondern daran beständig abnimmt, je höher man in derselbigen kommt; so kann ein Strahl, der in der obersten Lufft gebrochen ist, nicht nach dieser gebrochenen *Direction* fortgehen, sondern, nachdem er verschiedene *Strata* der Lufft antrifft, die immer dichter sind, je näher solche der Fläche der Erden liegen, so wird er *in singulis stratis* mehr *ad perpendicularum* gebrochen, und *repraesentiret* also der gebrochene Strahl in unserer *Atmosfera* eine *continuum curuaturam*, deren *Tangens* in dem Orte, wo solche zu unserm Auge gelanget, die *Direction* des Strahls zeigt, nach welcher wir den Stern am Himmel *referiren*, das ist, welcher uns den gebrochenen Ort des Sterns weiset.

Es wird diese krumme Linie, welche der gebrochene Strahl in unserer *Atmosfera* solcher Gestalt *formiret*, *Curua Refractionis* genennet, von welcher **Bernouilli** aus dem *Principio Fermatii*, daß ein Licht-Strahl, der aus einem dünnern *Medio* in ein dichteres fährt, der Gestalt *ad perpendicularum* gebrochen werde, daß er in Ansehung der Zeit den kürzesten Weg *passire*, in denen *Actis Erud. an. 1697. p. 206.*

erwiesen, wie solche einerley mit der *curua brachystochrona* sey; von welcher *Curua refractionis* ferner **Jo. Hermann**, in *Disquisitione dioptrica radiorum visuorum atmospharam traicientium*, so in denen *Actis Erud.* anno 1706. p. 256. seqq. befindlich, und **F.D.C. Abb. Vall.** in *Actis Erud.* an. 1707. p. 517. seqq. in *Schediasmate de notanda Aequalitate naturae inter curuas citissimorum descensuum et curuaturas continuarum refractionum per diuersa me-*

S. 267

499

Gebrochner Ort

dia planis superficiebus parallelis contigua verschiedenes dargethan. Doch dieses, daß der gebrochene Strahl in der *Atmosphaere* eine krumme Linie sey, thut unserer angeführten Eigenschafft von dem gebrochenen Orte keinen Eintrag. Denn weil der *Tangens* der *Curuatur* des gebrochenen Strahls, wo solcher in unser Auge fährt, uns den gebrochenen Ort eines Sterns weiset, so können wir uns einbilden, als wäre der Strahl zuvor allenthalben ungebrochen durchpassiret, biß er an unser Auge gelangte, da er alsdenn der Gestalt gebrochen würde, daß er verlängert den *Tangentem* ermeldeter *Curuatur* abgebe; und auf solche Art hätten wir den obigen *Casum* wiederum, da der einfallende Strahl *EC* nach *CG* gebrochen wurde, *EHB* oder *CHB* die wahre Höhe oder den wahren Ort des Sterns über dem *Horizont* zeigte, hingegen der Stern nach *GC* unter dem Winckel *CGB* über dem *Horizont* gesehen wurde, der folglich den gebrochenen Ort des Sterns *determinirte*.

In der *Astronomie* müssen wir die wahren Örter derer Sterne wissen, da wir aber durch die *Obseruationes* nur ihre gebrochene Örter erhalten; so ist es nöthig, zu untersuchen, um wieviel der gebrochene Ort von dem wahren Orte unterschieden, oder um wieviel der Winckel *CGB* grösser als *CHB* sey, dieses pflaget man durch *Obseruationes* folgender Massen zu bestimmen: Man erwählet sich einen Stern, der im *Meridiano* den *Zenith* sehr nahe kommt, und mercket die Zeit, wenn dieses geschiehet, nach einer *accuraten Perpendicular-Uhr*, die bey Tage nach der Mittags-Linie genau gestellet worden. So man nun diese mittägige Höhe des Sterns abnimmt, so kann man daraus, und aus der angemerkten Zeit die *Declination* u. gerade *Adscension* des Sterns berechnen, welche den wahren Ort des Sterns am Himmel zeigen wird, Massen durch die *Refraction* die *Obseruation* nicht ist *turbiret* worden, weil der Stern dem *Zenith* nahe gestanden, da die Strahlen ungebrochen durchgehen.

Nach diesem *obseruiret* man einige andere Höhen desselben Sterns über dem *Horizont*, und bemercket zugleich die Zeit der *Obseruation*. Auf diese berechnet man die wahre Höhe des Sterns über dem *Horizont*, welche von der *obseruirten* Höhe, so den gebrochenen Ort des Sterns weiset, abgezogen, den Unterscheid zwischen dem wahren und gebrochnen Orte oder die Grösse der *Refraction* zu erkennen giebet. Nach dieser *Methode* hat man auf alle Grade der Höhe eines Sterns über dem *Horizont* die Grösse der *Refraction* gesucht, und solche in eine *Tabelle* zusammen getragen, so man *Tabulam Refractionis* genennet, und welche anzeiget, wie groß der Unterscheid bey einem jeden Grade der Höhe eines Sterns zwischen dem wahren und gebrochenen Orte sey, und wie viel man von der *obseruirten* Höhe abziehen müsse, um die wahre zuerlangen.

Es ist aber auch nicht nöthig, solcher Gestalt auf alle Grade der Höhe die Grösse der *Refraction* durch *Obseruationes* zubestimmen, sondern man darf nur solche auf einen gewissen Grad der Höhe finden, und daraus die Verhältniß des *Sinus* des *Inclinations*-Winckels zu dem

Sinu des gebrochenen Winckels ausfündig machen: denn weil diese Verhältniß nicht veränderlich ist, so kann man vor alle übrige Grade derer

Höhen die Grösse der *Refraction* nach der Regel *de tri determiniren*.

Aus diesen folget, daß, ie grösser die Höhe eines Sterns über dem Horizont, ie geringer auch dessen *Complementum* zu 90. Graden oder der *Inclinations*-Winckel sey, folglich je weniger der gebrochene Ort von dem wahren *differire*, biß dieser Unterscheid im *Zenith* endlich gar verschwinde. Und hiermit stimmen auch die *Observationes* derer-jenigen überein, so die *Refraction* gesucht, als welche befunden haben, daß sie immer abnehmen, indem die Höhe des Sterns zunimmt.

Tycho de Brahe hat sich am ersten über diese Arbeit gemacht, wiewohl er in seinem *Progymnasmatibus I. p. 93.* eine andere Manier, die *Refraction* zu *obseruiren*, vorschreibet. Man hatte auch bißher mit ihm geglaubet, daß die *Refraction* oder der Unterscheid zwischen dem wahren und gebrochenen Orte in dem Monde und der Sonnen unmerklich werde, wenn sie den 45°. in denen *Fix*-Sternen aber, wenn sie den 20. Grad der Höhe erreicht. Allein **Cassini** hat gefunden, daß sie sich biß an das *Zenith* erstrecke, wie solches die Gründe der *Dioptrie* erfordern.

de la Hire *Tabb. Astron. V.* setzet noch im 45°. die *Refraction* 1'.11", im 68. Grad noch ½ Minute; da hingegen **Tycho** schon im 33. Grade nur 55". und in 45°, nur 5". ja in *Fix*-Sternen im 19° nur 30. *Secunden* die *Refraction* setzet. **de la Hire** *Tabb. Astron. Part. II.* bezeuget, daß die *Refraction* zu verschiedenen Zeiten in einerley Höhe des Sterns über dem *Horizont* einerley sey; dahero er auch nur eine *Tabulam Refractionum* gegeben. Doch ist nicht zu leugnen, daß mit der Veränderung in der Dichtigkeit der Lufft auch die Grösse der *Refraction* veränderlich seyn müsse, weil in einem dichtern *Medio* die Strahlen stärker gebrochen werden, besonders wenn die Höhe des Sterns über dem *Horizont* nicht allzu groß ist, da der Strahl die um den *Horizont* starck befindlichen Dünste durchpassiren muß. Man hat auch daher angemercket, daß, weil an verschiedenen Örtern zu einerley Zeit die Lufft nicht einerley Beschaffenheit habe, die *Refraction* auch an selbigen zu einerley Zeit gar mercklich unterschieden sey; wovon mit mehrern **Cassini** in denen *Memoires de l'Academie Royale des Sciences an. 1700 p. 50. seqq.* nachzusehen.

Auf solche Art erfordert ein jedes *obseruatorium* bey nahe eine besondere *Tabulam Refractionum*, um daraus die *obseruirten* Höhen derer Sterne zu *corrigiren*, Massen die, so weiter gegen Norden wohnen, wegen der dort dichtern Lufft eine stärkerere *Refraction* erfahren, als die in denen mittägigen Ländern. Wir wollen so aus des Herrn **von Wurtzelbauer** *Basi Vranies Noricae* die *Tabulam Refractionis* ins kurtze zusammen beyfügen, um daraus abzunehmen, was die Höhen derer Sterne durch die *Refraction*, welche so wohl an der Sonne und Mond als an denen *Fix*-Sternen, an einerley Ort und zu einerley Zeit, in einerley Höhe, von gleicher Grösse ist, vor eine Veränderung erleiden.

Tabula Refractionum.

<i>Gradus</i>	<i>Refract.</i>	<i>Gradus</i>	<i>Refract.</i>
<i>Altitudinis</i>	<i>Quantitas</i>	<i>Altit.</i>	<i>Quantitas.</i>
1°	30'. 28''.	25°.	3'. 24.''

2	25. 27.	30.	2. 46.
3	21. 36.	35.	2. 17.
4	18. 18.	40.	1. 55.
5	15. 45.	45.	1. 36.
6	13. 38.	50.	1. 21.
7.	12. 0.	55.	1. 7.
8.	10. 41.	60.	0. 56.
9.	9. 37.	65.	0. 45.
10.	8. 41.	70.	0. 35.
11.	7. 57.	75.	0. 26.
12.	7. 19.	80.	0. 17.
13.	6. 46.	85.	0. 9.
14.	6. 18.	90.	0. 0.
15.	5. 53.		
16.	5. 30.		
17.	5. 10.		
18.	4. 53.		
19.	4. 37.		
20.	4. 22.		

S. 268

501

Gebrochner Ort

Wenn man nun mittelst eines guten *Quadrantens* die Höhe eines Sterns über dem *Horizont* genommen hat; so muß man in voriger *Tabelle* die der gefundenen Höhe *correspondirende Refraction excerpiren*, solche von derselben abzählen, so bekommt man die wahre Höhe des Sterns über dem *Horizont*. Zum Exempel, es sey durch die *Observation* die Höhe der Sonnen oder ihr gebrochner Ort 18. Grad befunden worden, so ist die *correspondirende Refraction* 4'. 53". folglich die wahre Höhe der Sonnen 17°. 51'. 7".

Die *Refraction* äussert sich lediglich der Höhe nach, daher befindet sich der wahre und gebrochene Ort eines Sterns in einerley *Vertical-Circel*, als in welchem die Höhen genommen werden; Weil aber der gebrochene Ort sich höher darinnen befindet, als der wahre, so können die aus denen *Polis* des *Aequatoris* durch den gebrochenen und wahren Ort des Sterns gezogene *Declinations-Circel* nicht zusammen treffen, und ist daher die *Adscensio recta* und *Declination* des gebrochenen Orts von der *Adscensione recta* und *Declination* des wahren Orts unterschieden. Ein gleiches äussert sich bei der Länge und Breite des gebrochenen und wahren Orts, wenn man solche auf die *Ecliptic* bezüheth.

Hieraus erwachsen nun wieder verschiedene *Notiones* in der *Astronomie*, und nennet man

- *Refractionem Altitudinis* den Bogen des *Vertical-Circels* um welchen der Stern durch die *Refraction* mehr über dem *Horizont* erhaben erscheint, als er würcklich ist;
- *Refractionem Declinationis* einen Bogen des *Declinations-Circels*, um welchen die *Declination* des wahren Orts von der *Declination* des gebrochenen Orts eines Sterns unterschieden ist;

- *Refractionem Adscensionis et Descensionis* den Unterscheid zwischen der *Adscension* und *Descension* des wahren und gebrochenen Orts;
- *Refractionem Longitudinis* den Bogen der *Ecliptic*, welcher den Unterscheid zwischen denen Längen des wahren und gebrochenen Orts bemercket;
- und *Refractionem Latitudinis* den Unterscheid, um welchen die Breiten des wahren Orts von einander *differiren*.

In der *Astronomie* erweist man, daß die *Refraction* die *Adscensionem rectam* und *obliquam* eines Sterns verringere, hingegen die *Descensiones* vermehre; ferner die nördliche *Declination* vermehre, die südliche vermindere; die Länge im östlichen Theile des Himmels geringer, im westlichen grösser mache, der südlichen

S. 268

Gebrochner Strahl

502

Breite aber etwas benehme, der nördlichen hingegen etwas zusetze; und man ist darinnen beschäftigt, nach vorigen *Notionen* die *Refractiones Declinationis, Longitudinis, Latitudinis*, aus der *obscurirten Refractione Altitudinis* durch Hülffe der *Trigonometriae sphaericae* zu berechnen.

Ein jeder solcher Ort, wo ein Stern vermittelst der *Refraction* seiner Höhe, *Declination*, *Adscension*, Länge und Breite nachgesehen wird, heisset der gebrochene Ort des Sterns, *Locus refractus*, die man hernachmahls nach ihren besondern Namen zu nennen pfleget. Dahero man gar leicht verstehen wird, was die Wörter, *Altitudo refracta, Declinatio refracta, Adscensio refracta, Longitudo refracta, Latitudo refracta*, sagen wollen, da man die gebrochenen Örter darunter versteht.

Man pfleget solche aus denen wahren Örtern zu berechnen, wenn man bestimmen will, wo ein Stern am Himmel durch die *Refraction* erscheine; und erhellet aus dem vorigen zur Gnüge, wie vielfältig die *Astronomie* mit der *Refraction* und denen gebrochenen Örtern zu thun habe, und wie unvollkommen auch die alte *Astronomie* in diesem Stücke gewesen sey, da man vor denen Zeiten des *Tychonis* von der *Refraction* nichts gewusst hat.

Gebrochner Strahl ...

S. 269 ... S. 270

S. 271

507

Geburt

Gebundene Tage [Ende von Sp. 506] ...

Geburt, Partus, der natürliche Ausgang der Frucht aus der Mutter Leibe. Hierbey hat man zu erwägen,

- 1) das Behältniß der Frucht;
- 2) die Zeit der Geburt;
- 3) die Ursachen, welche die schwangere Mutter zur Geburt anreizen;
- 4) die Geburt selbst, und
- 5) dasjenige, was nach der Geburt zu beobachten.

Das Behältniß der Geburt ist die Gebär-Mutter, mit denen Häutgen und Wasser, so die Frucht umgeben. Wie die Gebär-Mutter beschaffen sey, ist bereits an seinem Orte abgehandelt worden, dahero wir anjetzo

nur den Unterscheid einer schwangern und nicht schwangern Gebärmutter in etwas zu betrachten haben.

Ist die Mutter nicht schwanger, so gleichet sie kaum an Grösse einer geballten Faust, ist sie aber geschwängert, so wird sie, besonders auf die letzte Zeit der Schwangerschaft, der Gestalt ausgedehnet, daß sie die ganze Frucht mit dem Mutter-Kuchen in sich enthält, und dahero ihr Lager und Gestalt gar merklich verändert. Denn sie steigt biß zu dem Nabel in die Höhe, und bekömmt eine Kugel-runde Gestalt, und ob sie schon fast ihre vorige Dicke behält, befindet man sie doch weit weicher und zärter.

Nicht weniger trifft man einen grossen Unterschied an der innern Mündung der Gebärmutter an, vornemlich aber, wenn die Schwangerschaft bald zu Ende gehet, da gedachte Mündung in Grösse eines Göldens sich zu öffnen beginnet, welches man bey uns im Teutschen die **Öffnung** zu nennen pfliget. Viele läugnen zwar, daß die schwangere Gebärmutter ihre vorige Dicke behalte, und wollen vielmehr behaupten, daß selbe allmählich ausgedehnet werde, nicht anders, als man bey einer von dem Harn aufgetriebenen Harn-Blase siehet, oder wie eine wächserne Kugel, wenn man solche in Grösse einer Gebärmutter ausbreitet; dahero es auch komme, daß die schwangern eine solche besondere Empfindung hätten, der Gestalt, daß sie unterscheiden könnten, welches Glied die Leibes-Frucht bewege, *Mauriceau les maladies des Femmes grosses*.

Allein es ist in der That unter einer geschwängerten Gebärmutter und einer Harn-Blasen, ingleichen unter einer wächsernen Kugel ein grosser Unterscheid, denn die Harn-Blase wird auf ein Mahl, die Gebärmutter aber nach und nach ausgedehnet; Die wächserne Kugel aber ist eine leblose Sache, die Gebärmutter aber nicht, welche von denen währender Schwangerschaft häufig hinzu flüssenden Säfften nicht wenig vermehret wird. So ist auch die Empfindung derer schwangern nicht so zärtlich und gewiß, sondern ziemlich *confus*, sintemahl sie die Bewegung des Kindes zwar fühlen, aber in der That nicht gewiß wissen können, welcher Theil der Frucht bewege werde. Über dieses lehret auch die Erfahrung das Widerspiel, indem **Bohn**,

S. 271

Geburt

508

Diemerbroeck und andere vielmahls beschwängerte Gebärmütter untersucht, und in selbigen eine gar merkliche Dicke befunden haben. Von dem Gewässer, darinnen das Kind in Mutter-Leibe lieget, ist anjetzo nur zu mercken, daß der *Liquor Amnii*, welcher wahrscheinlich von einigen in dem Schaff- und Geburts-Häutlein befindlichen Drüßgen entspringet, allmählig mit der wachsenden Frucht vermehret werde, doch der Gestalt, daß diese zwar die ersten Monathe der Schwangerschaft darinnen schwimme, hernachmahls aber einen finstern Platz und gewissern Sietz in der Gebärmutter beobachte.

Gleichwie aber dieser Safft selbst währender Schwangerschaft dem Kinde nicht nur zur Nahrung dienet, sondern auch verursacht, daß die Frucht die Glieder besser und bequemer bewegen könne, und von denen Seiten-Theilen der Gebärmutter nicht gedruket werde. Also hat er auch bey der Geburt seinen grossen Nutzen, angesehen, ehe selbige noch eintrit, dieser *Liquor* unter dem Namen derer Wasser hervorspringet, und die Geburts-Wege schlüpffrig macht.

Einige meynen zwar, daß gedachter *Liquor* nicht aus denen in dem Schaff- u. Geburts-Häutlein befindlichen Drüßgen entstände u. zwar

1) weil diese Häutgen keine Drüßgen hätten. Da aber selbige bey krancken Personen vornemlich angemercket worden, und über dieses gar wahrscheinlich zu seyn scheint, daß die Endgen derer kleinsten Puls-Ädergen, welche durch gedachte Häutgen lauffen, sich in eben solche Spitzgen verwandeln, dergleichen man in denen Därmen, unter dem Namen derer Drüßgen findet; so ist wohl kein Zweifel, daß aus dererselben Öffnungen dieser *Liquor* tröpfle welcher nach und nach in grosser Menge in dem Schaff-Häutlein gesamlet wird.

2) Weil nach ihrer Meynung diese Feuchtigkeit von dem Schweiß und Urine der Leibes-Frucht entstehe; da aber selbige kein unreiner, sondern ein guter Safft ist, und über dieses lange zuvor in dem Schaff-Häutgen gesamlet wird, ehe noch die Frucht den Urin lassen oder schwitzen kann, so muß sie nothwendig anders woher entspringen.

Daß dem menschlichen Geschlechte eine gewisse Zeit zu gebären bestimmt sey, lehret nicht nur das Vieh, welches nach aller *Philosophorum* Meynung seine gewisse Zeit zu gebären hat, sondern auch die Menschen selbst: sintemahl die Erfahrung bezeuget, daß alle Weiber in der gantzenWelt 9. Monathe schwanger gehen, und nach Verflüßung gedachter Zeit endlich die Frucht zur Welt bringen, ob man schon, die Wahrheit zu bekennen, nicht die Zeit gar zu gewiß bestimmen und sagen kann, sondern gleichwie eine natürliche Geburt nicht leicht vor der 38. Woche zum Vorschein kömmt, also wird schwerlich eine über 40. Wochen ausbleiben, dahero jede Geburt, so entweder über oder unter gesetzter Zeit geschiehet, vor eine wiedernatürliche zu halten ist.

Es finden sich einige *Medici*, welche denen Menschen keine gewisse Zeit der Geburt, aus folgenden Ursachen, zugestehen wollen:

erstlich weil das menschliche *Temperament* mehren Theils und weit mehr als derer übrigen Thiere von einander unterschieden sey, dahero es auch wahrscheinlich zu seyn schiene, daß die Menschen von der Natur auch unterschiedene Geburts-Zeiten bekämen. Ob man nun nicht läugnen kann, daß derer Menschen *Temperamente*

S. 272

509

Geburt

unterschieden angetroffen werden, so finden wir doch auch bey dem Vieh einen nicht geringen Unterschied ihrer *Temperamente*, und haben diese dem ungeachtet ihre gewisse Zeit der Geburt, wie solches die Naturkündiger mit grossem Fleiß erforschet. Hierzu kömmt noch, daß der Unterschied derer *Temperamente* fast unendlich sey, die Zeit der Geburt aber nicht, und woher kommt es wohl, daß schwangere Weiber von unterschiedenen *Temperamenten* zu einer Zeit und fast zu einer Stunde das Kind nach Wunsch zur Welt bringen?

2) Weil die Grösse der Gebär-Mutter gar sehr unterschieden ist, so würde Zweifels ohne nach derselben unterschiedenen Grösse die Frucht bald langsam, bald geschwind ausgetrieben werden; da man aber auch bey dem Vieh solche unterschiedene Grösse antrifft, welches dem ungeachtet seine gewisse Geburts-Zeit behält; ja vielmahls eine Frau bald ein starckes, bald aber wieder ein schwaches Kind, doch jedes binnen 9. Monathen zur Welt bringet, so scheint es, daß die Kleinigkeit und Grösse der Gebär-Mutter die Geburt weder befördern noch aufhalten könne, zumahl, wenn selbige nur natürlich beschaffen ist.

3) Weil immer ein Weibs-Bild mehr als das andere Blut habe, müsse es wahrscheinlicher kommen, daß diejenige Frucht, welche viel Nahrungs-Safft empfienge, geschwinder zu seiner Vollkommenheit gelange, langsamer aber dazu komme, wenn ihr wenig Nahrung zugeführt würde. Nun kann man zwar nicht läugnen, daß oftmahls frische und wohl-genährte, zu Weilen aber auch hagere und schwache Kinder geboren werden, welches Zweifels ohne der Menge und Eigenschaft der Nahrung zuzuschreiben; Dennoch erfordern sowohl diese, als jene, zu ihrer vollkommenen Bildung 9. Monathe, und werden dahero beyde gemeinlich zu einer Zeit zur Welt gebracht.

4) Weil der Mensch zu jeder Zeit bey Tag und Nacht, Sommers und Winters etc. zu dem Beyschlaffe tüchtig ist, anders, als wie das Vieh, als welches nur zu gewisser Zeit des Jahres sich begattet. Die Wahrheit zu bekennen, so will dieses Argument nicht viel sagen, angesehen daraus nichts weiters folget, als daß die Jahres-Zeiten in Ansehung der Geburt, aber nicht die Geburts-Zeit unterschieden sey.

5) Weil glaubwürdige *Auctores* bezeugen, daß Kinder zu 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. Monathen natürlicher Weise geboren, und dahero auch von denen *Jure-Consultis* vor richtige Geburten gehalten worden. Allein hier muß man den Unterscheid unter natürlicher und wiedernatürlicher Geburt, und unter einer reiffen und unreiffen, wie auch einer lebendigen und toden Frucht machen. Daß oftmahls vor und nach der gewöhnlichen Geburts-Zeit Leibes-Früchte auf die Welt kommen, bezeugen so wohl die frühzeitigen, als die über die Zeit verhaltenen Geburten, da aber dieses wiedernatürliche Geburten sind, als darf man von selbigen nicht auf natürliche schlüssen.

Dahero nur die Frage entstehet, ob die Frucht von 5. oder 6. oder 11. oder 12. Monathen vor eine natürliche Geburt zu halten? Darauf aber mit nein zu antworten. Denn die Frucht, welche in dem 5. 6. oder 7. Monat geboren wird, ist unreiff und unzeitig, welches ein jeder wird leichtlich einsehen können. Allein darwider wird eingewendet, daß man Geburten von 5. oder 6. Mo-

S. 272

Geburt

510

nathen hat, welche doch vollkommen sind, und an denen man nichts unvollkommenes finden kann, darauf aber dienet zur Antwort, daß gemeinlich Schelmerey dahinter stecke; denn das Weib ist gewiß vor dem gewöhnlichen Hochzeit-Tage entweder mit dem Bräutigam oder mit einem andern zu Bette gegangen, ob sie solches schon beständig läugnen will; oder sie hat sich in ihrer Rechnung betrogen.

Denn die Weiber pflegen gemeinlich ihre Schwangerschaft anzurechnen von der Zeit, da ihnen ihre monatliche Zeit ausgeblieben, oder von der ersten Bewegung des Kindes in der Gebär-Mutter; allein wie betrüglich diese Kenn-Zeichen sind, wird jederman leichtlich einsehen, so verhält es sich auch mit der 11. und 12. monatlichen Geburt. Denn gewiß, wenn die Geburt vollkommen starck und gesund ist, so stecket entweder List oder ein Irrthum dahinter. Denn da die Natur die Ordnung liebet, so hat sie sowohl denen Menschen, als denen andern Thieren eine gewisse Zeit der Geburt bestimmet.

Die Ursache, welche die Mutter zur Geburt nöthiget, ist von der Leibes-Frucht selbst herzuleiten. Denn es ist bekannt, daß diese in der Gebär-Mutter Kugel-rund zusammen sietzet, indem sie nemlich mit dem Kinne die Brust, und mit denen gebogenen Füßen die Arsch-Backen berührt, und zwar der Gestalt, daß der Kopff den obern, die Füße aber den untern Theil der Gebär-Mutter einnehmen.

Indem also das vollkommen gebildete Kind in diejenige Leibes-Grösse erwachsen, welcher die nur gedachte Krümmung des Körpers und die gezwungene zusammen gezogene Gestalt beschwerlich fällt, so bemühet es sich ein anderes Lager zu suchen, und da es sich zu wälzen anfänget, so fället es mit dem Kugel-runden Kopfe und mit grosser Gewalt in den Mutter-Halß und das Becken, dahero es geschieht, daß der schwangern Mutter ihr Bauch ein wenig ausgedehnet wird, und einige Beschwerlichkeit beym Urin lassen und bey denen Stuhl-Gängen, wie nicht weniger einiger Lenden-Schmerz entsteht. Befindet sich nun das Kind in solchem Zustande, so beschweret es zum Theil mit seinem Gewichte den Mutter-Halß und die geöffnete Mutter-Mündung, Theils verursacht es durch das stossen und seine eigentliche Bewegung der Gebär-Mutter und seiner leiblichen Mutter grosse Beschwerung und Verdruß, und nöthiget also seine Mutter zur Geburt.

Es sind einige, welche die gezwungene Krümmung der Leibes-Frucht nicht vor die Ursache der Geburt annehmen wollen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) weil man einig und allein auf den Willen des höchsten Schöpfers sehen müsse, welchem es also gefallen hätte, daß die Frucht nach neun Monathen ihren Ausgang suchen sollte. Man muß zwar freylich vor dem göttlichen Willen alle Ehrerbietung haben; allein da uns auch dieser befiehet, daß wir mit unserer gesunden Vernunft die natürlichen Wahrheiten untersuchen sollen, als scheineth es nicht unrecht gethan zu seyn, diejenigen natürlichen Ursachen der Geburt anzuzeigen, welche dem göttlichen Willen beykommen;

2) weil die Frucht wegen des Athems ihr Behältniß verlassen muß, indem sie nicht länger, ohne Gefahr zu erstücken, der Luft entbären könne. Allein man kann nicht sehen, wie ein Kind, welches die Krafft und Gewalt der Luft niehmahls empfunden, selbige so sehnlich verlangen

S. 273

511

Geburt

könne, daß es deswegen seinen Aufenthalt verlassen solle, zumahl da bekannt ist, daß, wenn die Kinder mit ihrem Häutlein bekleidet sind auf die Welt gekommen, selbige ohne Othem und Luft zu Weilen lange Zeit gelebet;

3) weil die reife Frucht, wegen Mangel der Nahrung, und weil die Mutter-Gefäße zur selbigen Zeit trocken würden, den Ausgang suche, und gleichsam wie eine andere reife Frucht abfalle. Was aber vom Mangel der Nahrung, wie auch von der Zusammenzühung und Trockene der Mutter gemeinlich vorgebracht wird, ist gänzlich falsch. Denn gleichwie man unmittelbar nach der Geburt keine Trockene in der Gebär-Mutter, welche voller Fechtigkeiten ist, antrifft, also hat auch die Mutter selbst keinen Mangel an Nahrungs-Safft, als welcher nach der Geburt in den Brüsten die Milch machet, welche dem Kind viele Monathe zur Nahrung dienen muß. Zu geschweigen daß Zwillinge und Dreylinge Zweifels ohne mehr Nahrungs-Safft zu ihrer Bildung und Nahrung erfordern, welche doch die Mutter nichts desto weniger gar reichlich in der Gebär-Mutter versorgen kann.

4.) Weil der Safft des Schaff-Häutleins allmählig an zu faulen fienge und also dem Kinde verdrüßlich, der Gebär-Mutter aber schädlich würde, so würde solcher Gestalt die Geburt befördert und verursacht. Da man aber die Fäulung dieses Safftes nicht beweisen kann, sondern vielmehr aus oben angeführten erhellet, daß er eine löbliche

und die Frucht nährnde Feuchtigkeit sey; als scheint dieser Einwurff wenigen Grund zu haben.

5) Weil die Frucht vor dem dünnen und flüssenden Nahrungs-Saffte einen Eckel bekäme, so suche sie einen stärckern, und befördere also die Geburt. Allein die Erfahrung lehret, daß zu Weilen geborne Kinder sich ein gantzes Jahr, ohne den geringsten Brey, von blosser Mutter-Milch nähren, welche doch auch keine starcke und dicke Nahrung, sondern nur ein dünner Safft ist.

6.) Weil der Unrath, so sich in denen Därmen des Kindes häufig gesammelt, demselben Grimmen verursache, so sey es kein Wunder, wenn das auf unterschiedene Art belästigte Kind seine Ausgang suche. Daß aber auch dieses nicht die wahre Ursache der Geburt sey, lehren diejenigen Kinder, welche offermahls einen und den andern Tag, nach der Geburt, allererst gedachte Unreinigkeiten von sich geben.

Die Geburt selbst vollkommener einzusehen, ist nöthig, daß man die dabey vorfallende Verrichtung der Mutter, der Geburt, und der Weh-Mutter besonders betrachte.

Was demnach die Mutter anlanget, so befördert selbige die Geburt gar sehr, Theils wegen der beschwerlich angereizten Gebä-Mutter, und derer meisten Nerven, welche zugleich gar sehr mit *adficiret* werden, Theils wegen des daher entstehenden Schmerzes in denen Lenden, Unter-Leibe und Hüfften, sintemahl die Gebä-Mutter von der Schwere, von dem Strampeln der Frucht angereizt sich zusammen zühet, und scharff zusammen gezwänget wird, wodurch nicht nur die zusammen gedruckten Häutgen der Frucht selbst zerreißen, und die Wasser, die Wege schlüpfrich zu machen, springen, sondern auch die Frucht weiter hinunter getrieben wird, daß dahero nicht weniger die innere Mündung der Gebä-Mutter, als die Mutter-Scheide selbst gar sehr erweitert wird, zumahl wenn sich die Frau selber hilft, das Zwerch-Fell abwärts drucket, und die Mäußlein des Unter-Leibes zusammen zühet, daß es dahero kein Wunder,

S. 273

Geburt

512

wenn die Wehen nachlassen, oder die Gebä-Mutter allzusehr abgemattet worden, oder die Wege gar zu sehr ausgetrocknet, die Geburt gar zu schwer oder wohl gar tödlich wird.

Das Kind selbst trägt zu der Geburt viel bey, indem es sich selbst, besonders mit denen ausgestreckten Füßen, den Ausgang nach Wunsch bereitet, vornemlich, da die Knochen des Haupts, welche schlapp an einander hängen, sich nach denen engen Wegen richten, dahero wenn die Frucht entweder allzu schwach oder wohl gar tod ist, so muß die Geburt nothwendig entweder sehr schwer ablauffen oder wohl gar die greisende Frau töden.

Bey einer natürlichen Geburt hat die Weh-Mutter nicht viel zu thun, indem sie nur die Frau gehörig setzen, derselben dicke Schenckel von denen beystehenden wohl aus einander zühen und halten, und über dieses mit ihren Fingern, welche sie zuvor mit *Poumade*, oder weissem Lilien- oder einem andern Öle eingeschmieret, die Mutter-Scheide gelinder von einander zühen und die innestehende Geburt mit ihren Händen anfassen und heraus zühen, nach diesen aber die Nabel-Schnur und die Mutter-Kuchen zugleich gelinde nachzühen muß.

Nachdem das Kind glücklich zur Welt gebracht, hat man so wohl auf dieses, als auf die Nabel-Schnur und die Wöchnerin zu sehen.

Was die Nabel-Schnur betrifft, soll sich die Weh-Mutter besonders lassen angelegen seyn, daß solche nebst dem Mutter-Kuchen gleich nach der Geburt folge; hänget sie aber etwas allzu feste an der Gebärmutter, oder das Kind ist allzu krafftloß, so ist es besser, daß sie, ehe sie die Nach-Geburt heraus züheth, zuvor die gebundene Nabel-Schnur abschneide, da sonst gemeinglich die Nach-Geburt bey einem frischen Kinde gleich auf die Geburt zu folgen pfelegt.

Es gehöret aber zu der Nabel-Schnur, selbige zu verbinden, ein gedoppelter häuffener Faden, womit nahe bey dem Unter-Leibe des Kindes gedachte Schnur gebunden wird, und thut man wohl, wenn der Mutter-Kuchen in der Gebärmutter zurücke bleibet, daß man die Nabel-Schnur ungefähr 4. Quer-Daumen von der ersten Verbindung, noch ein Mahl binde, und hernach nicht weit von der letzten Verbindung die Nabel-Schnur gänzlich abschneide. Ist solches geschehen, so wird das übrig gebliebene von der Nabel-Schnur an dem Kinde mit weicher Leinwand umwickelt, welche man täglich verneuen muß, biß die Schnur endlich gänzlich abfällt.

Darauf wird nach der Geburt das Kind gewaschen, und desselben Kopf, wenn er vielleicht bey der Geburt eine übele Gestalt bekommen, wiederum ordentlich zusammen gedrückt, die Füßgen und Ärmgen aber geschickt in Windeln gewunden, und das Kind endlich in weiche Betten und in eine Wiege gelegt.

Der Kind-Betterin aber *adpliciret* man gleich nach der Geburt warme leinene Tücher auf die Geburts-Glieder, die äusserliche schädliche Lufft davon abzuhalten, ihren Leib aber bindet man mit gehörigen Binden, die Mäußlein des Unter-Leibes wieder zu stärcken und die Geburts-Reinigung zu befördern, darauf man sie endlich in das Bette leget, doch so, daß die dicken Beine etwas höher zu liegen kommen, unter welche man Tücher breitet, darein das Blut lauffen möge. Man darf ihr kein starckes Geträncke zu trincken geben, sondern sie muß einen und den andern Tag mit guten Brühen und Suppen vorlieb nehmen, und im übrigen eine solche *Diaet* halten, welche sonst verwundeten zukömmet.

Geburt, (harte und schwere) ...

S. 274 ... S. 292

S. 293

Gebwyl

Gedächtniß

552

...

...

Gedackt ...

Gedächtniß, ist eine besondere Krafft des menschlichen Verstandes die Ideen anzunehmen und sie zu verwahren.

Bey diesen letztern äussern sich sonderlich 2. *Actus*, einer, den wir eigentlich das Gedächtniß, und eine Behaltung derer Ideen ist, die wir gefasset, und der andere, die Erinnerung, wenn man sich die Ideen, die man bißhero verwahret, wieder vorstellet.

Man trifft auch bey denen Thieren ein Gedächtniß an, daß sie sich eines Dinges erinnern können, welches jedoch nicht in gleichem Grade mit denen Menschen zu verstehen. *Cardanus deimm. an. I.* eignet auch denen Pflantzen ein Gedächtniß zu, aber in einem andern Verstande, daß sie nemlich nicht vergessen alle Jahre zu rechter Zeit zu grünen.

Die Naturkündiger geben vor, das Gedächtniß habe seinen Sietz in dem Hinter-Theil des Haupts, und diejenigen hätten ein besser Gedächtniß, die ein grosses Hintertheil des Haupts hätten, als diejenigen, die ein plattes und kleines hätten, welches sie auch mit Exempeln einiger Leute beweisen, die durch Verletzung des Hintertheils am Haupte um ihr Gedächtniß gekommen. **Tentzel** Monathl. Unterred. 1689. p. 619. **Carl Friedrich Pezold** *Disp. de Memoria memorabili*, Leipzig 1699. *de Obluione memorabili*, ib. 1703.

Einige beschreiben das Gedächtniß, als ein Vermögen, Gedancken, die wir vorhin gehabt, wieder zu erkennen, daß wir sie schon gehabt haben, wenn sie uns wieder vorkommen, **Wolff** Gedancken von GOTT 3. §. 250. und sind mit unserer oben gegebenen Beschreib. nicht zu Frieden, weil man die Einbildungs-Krafft mit dem Gedächtniß vermische, auf welchem Einwurff **Gundling** *Gundlingian. XXXI. n. 5. p. 91. sqq.* geantwortet. **Clericus** *Pneumatolog. Sect. I. c. 4.* **Crousaz** *Systeme de Reflexions I. 12. p. 147.* **Vossius** *de Origin. et Progress. Idololatr. III. 32.* **Richey** *Polymnemes.*

So viel erhellet indessen aus der Betrachtung des Gedächtnisses, daß selbiges an sich zur Gelehrsamkeit nicht zulänglich, so nöthig es ist. Nöthig ist es, denn wenn ich nicht weiß, so habe ich nichts, worüber ich urtheilen soll. Unzulänglich aber ist es, weil die *Concepte* des Gedächtnisses können wahr und falsch seyn, Möglichkeiten aber, in so ferne sie dergleichen sind, niemand was nutzen, als müssen sie

S. 294

553

Gedächtniß

von dem *Judicio* beurtheilet werden, ja bißweilen braucht man sich Möglichkeiten zu machen, ehe das *Judicium* sagen kan, wird wahr oder falsch. Wird also der Satz: *Tantum scimus, quantum memoria tenemus* nur von solchen *Ideen* genommen, dabey das *Judicium* noch nichts gethan hat, so ist er irrig.

Gedächtniß, (verletztes) ...

S. 295 ... S. 297

S. 298

561

Gedalia

Gedancken GOTTes etc.

...

Gedaljah ...

Gedancken, siehe Verstand.

Gedancken des Friedes und nicht des Leibes habe ich über euch ...

S. 299 ... S. 302

S. 303

Gedrusi

Geduld

572

...

Gedrusi ...

Geduld, ist eine wohl angewöhnte Fertigkeit des Gemüths, in allen Beschwerlichkeiten des Lebens, in allen vorfallenden Ungemach in so weit gleichmüthig und geruhig zu seyn, als es nöthig ist, das Gemüthe im Stande der Aufmercksamkeit, Überlegung und Klugheit zu

erhalten, und auch in dem Übel auf das gute bedacht zu seyn, zu Behaltung und Beförderung guter Zufriedenheit.

Sie ist darinnen von der Standhaftigkeit unterschieden, daß sich iene im Leiden, diese aber im Thun äussert. Denn da gewiß, daß nicht alle Mittel, die zu Erlangung des höchsten Gutes nöthig, auch an sich selbst angenehm sind, sondern auch einige an sich selbst unangenehm und beschwerlich fallen, so ist zwar nicht zu läugnen, daß der Mensch das unannehmliche zu verabscheuen einen besondern Trieb bey sich finde, allein eben diesem Triebe muß man nach denen Regeln der Tugend so wenig den Zügel schüssen lassen, als wenig dieses bey der uns eben Falls eingepflanzten Begierde des angenehmen geschehen darf.

Dahero, da einige von diesen beschwerlichen Mitteln auch die einzigen sind, wodurch man zum Genuß dererjenigen Zwecke, die wir begehren, gelangen kan, so erfordert die gesunde Vernunft durch die Gegeneinanderhaltung eines zu erduldenen Übels, und des davor zu hoffenden Guten, dem natürlichen Triebe zu der Verabscheuung des beschwerlichen bißweilen Gewalt zu thun, und einem gegen-

S. 304

573

Geduld

wärtigen unangenehmen sich willig und getrost zu unterwerffen, um eines dadurch zu erlangenden grössern Gutes theilhaftig zu werden, oder ein bevorstehendes noch grösseres Übel zu vermeiden.

Indessen will man hierdurch nicht eine apatheie derer Stoicer verstanden haben, welche eine gänzliche Unempfindlichkeit in Wiederwärtigkeiten von denen Menschen forderten, indem sie den Schmerz allein zu dem Leibe rechneten, und diesen als ein Gefängniß der Seelen ansahen, der zu dem Wesen eines Menschen eigentlich nicht gehöre, und daher schlossen, der Schmerz gehe das Gemüth oder den Menschen gar nicht an, sondern sey was fremdes, das die Seele weder glücklich noch unglücklich mache. *Cicero Tusc. Quaest. II. 12.*

Allein da diese Unempfindlichkeit dem Endzwecke, welchen in Wiederwärtigkeiten sich vorzusetzen die Vernunft erfordert, gantz zuwider ist, so muß vielmehr ein weiser Mann ein Übel nicht obenhin ansehen, sondern er wird es vielmehr in allen seinen Folgerungen, u. nach aller seiner Wichtigkeit empfinden, auch darüber eine Gemüths-Bewegung empfinden; allein bey derselben wird er alle Zeit soviel Gleichmüthigkeit und Gelassenheit übrig behalten, als von Nöthen ist, das Gemüth im Stande der Aufmercksamkeit, der Überlegung, und der Klugheit zu erhalten, damit er dem Übel mit Verstand begegnen könne. Ein geduldiger Mensch hält also die Strasse zwischen einer Stoischen Unempfindlichkeit, und zwischen einer wilden und verwegenen Wuth. *Esprit de la Fausseté de Vertus humaines Tom. II. c. 22.* **Ridiger** Anweisung zur Zufriedenheit. **Wolff** Gedanken von derer Menschen Thun und Lassen II. 2. §. 644. **Thomasius** Einleit. zur Sitten-Lehre 5. §. 59. **Müller** Anmerck. über *Gracians Oracul. Max. 54. p. 40. Ethic. 12.*

Zu einer christlichen Geduld gehöret

1) wahre Busse; denn man muß denken, man habe das zugeschickte Creutz mit seinen Sünden verdienet, *Jer. 30, 15.* und daher wahre Busse thun; *Es. 94, 6. 9.*

2) Der wahre Glaube, *2. Thess. 1, 4. Jac. 1, 3.*

a) weil wir durch den Glauben gewiß seyn müssen, daß uns die Trübsal nicht ungefähr begegne, sondern nach dem Willen und vorbedachten Rath GOTTes; *Amos 3, 6. Matth. 10, 29.*

b) weil wir gewiß seyn müssen, daß wir durch Christum mit GOTT ver-söhnet, *Rom. 5, 1. 10.* und daß daher GOTT unser lieber gütiger Vater sey daß er es nicht böse meynen könne, und daß alle seine Wege, die er mit uns gehet, auf eitel Güte und Wahrheit, Heil und Seligkeit hinauslaufen;

c) weil wir durch den Glauben den Trost ergreifen müssen, den uns GOTT in seinem Worte vorhält; *Rom. 15, 4.*

d) weil wir durch den Glauben auf CHRISTUM, unsern Vorgänger, sehen und ihm folgen müssen; *Ebr. 12, 2.*

e) weil wir durch den Glauben unsere Herten müssen abwenden von der äusserlichen Gestalt des Creutzes, und auf GOTTes Liebe und die verheissene Herrlichkeit sehen. *Luc. 23, 43.*

3) Ein gut Gewissen, denn wenn man weiß, daß man ihm selbst durch Sünde das Creutz zugezogen, so ist das Hertz unruhig, daraus denn leichtlich Ungeduld und Kleinmüthigkeit entstehen kan. *1. Tim. 1, 18. Ps. 7, 4. 5. Es. 38, 3. 1 Petr. 4, 15. 16. 19.*

4) Die Hoffnung der Hülffe GOTTes, daß man im Herten gewiß sey, GOTT werde das Creutz lindern. *2. Macc. 7, 20. Rom. 5, 5. 8. 25. 15. 4.*

5) Die Liebe GOTTes und des Nächsten, daß man nicht wieder GOTT murre, *Job. 30,*

S. 304

Geduld CHristi

574

21. sondern stille halten, und mit des Nächsten Schwachheit auch Geduld trage. *Col. 3, 12. 13. 1. Thess. 5, 14.*

6) Innerliche Freude des Geistes, daß einen GOTT so hoch gewürdiget, ihm das Creutz nachzutragen. *Ps. 118, 21. 119, 21. Matth. 5, 11. 12. Act. 5, 41. Rom. 5, 3. 1. Petr. 4, 13. Jac. 1, 2.*

7) Beständigkeit, daß man bey allen Trübsalen in der Geduld beständig bleibe. *Jac. 1, 4.*

Solche Geduld ist nun allen Christen von GOTT anbefohlen, *Prou. 3, 11. Syr. 2, 4. Ps. 27, 14. Luc. 21, 19. Rom. 12, 12. 2. Cor. 6, 4. Eph. 4, 2. 1. Tim. 6, 11. Tit. 2, 2. 2. Petr. 1, 6. Ebr. 12, 1. Jac. 5, 7.* ist eine Gabe GOTTes, *Rom. 15, 5. Phil. 1, 28. 29.* eine Frucht des Geistes, *Gal. 5, 22.* gefällt GOTT wohl. *Syr. 1, 33.* er verheisset alles Gute davor, nemlich seinen Beystand, *Ps. 91, 15. Es. 41. 10. c. 3, 2.* Trost, *Ps. 138, 7.* Linderung und Erlösung, *Ps. 91, 14. Thren. 3, 31. 32. Es. 54, 8.* Vergeltung, *Matth. 5, 11. 12. 10, 22. 24, 13.* er weiß unser Creutz und Geduld, *Apoc. 2, 19.* sie ist nöthig, *Luc. 14, 27. Act. 14, 22. Ebr. 10, 35.* und nützlich. *2. Cor. 1, 6. Ebr. 10, 35.*

Damit sie aber in dem Herten erwecket werde, muß man GOTTes Wort fleißig betrachten, *Apoc. 3, 10. Luc. 8, 15.* sich aufs Creutz wohl bereiten, *Syr. 2, 1. 1. Petr. 4, 12.* die Ungeduld im Herten töden und andächtig beten.

Solche Geduld haben ausgeübet,

- Isaac, *Gen. 22, 9.*
- Joseph, *Gen. 45, 5.*
- Moses, *Num. 12, 3.*
- Hiob, *Job. 1, 21. 2, 3. etc. Jac. 5. 11.*
- Tobias, *Tob. 2, 13.*

- der Herr CHristus, *1. Petr. 2, 21. 23. Ebr. 12, 2.*
- die Apostel, *Act. 5, 41.*
- die Mutter mit ihren sieben Söhnen, *2. Macc. 7.*
- und andere mehr.

Geduld CHristi ...

...

S. 305 ... S. 311

S. 312

Gegen-Bock

Gegend

590

...

Gegen-Bock ...

Gegen-Buch, ist, darein alle Lehne und Gewercken eingetragen werden, auch was einer an Kuxen verkaufft, demselben ab- und hingegen dem Käuffer zugeschrieben wird; wie nun in bürgerlichen Sachen das *Archium publicum plenam fidem* hat, also ist in Berg-Sachen das Gegen-Buch vor eine Richt-Schnur zu achten, nach welchem alle Irrungen *de Dominio det Proprietate partium metallicarum* entschieden werden müssen. Die Gewerckschafft wird nach dem Alphabet derer Gewercken Tauf-Namen eingetragen.

Gegend, Lat. *Plaga*, wird ein jeder Ort des *Horizonts* in der *Geographie* oder *Hydrographie* genennet, wo ihn ein *Vertical-Circel* durchschneidet.

Wenn wir sagen, ein Stern stehe nach dieser oder jener Gegend zu, so *concipiren* wir einen Circel, der durch unser *Zenith* und denselben Stern gehet, in welchen Circel wir den Stern *referiren*, nun sind dergleichen Circel lauter *Vertical* Circel, deren Abstand von einander der *Horizont*, als der zu seinem *polo* das *Zenith* hat, mist, derowegen *referiren* wir *eo ipso* den Stern selbst auf den *Horizont*, wenn wir von dessen Stande nach einer gewissen Gegend reden, daß also die Gegend der *Intersections-Punct* eines *Vertical* Circels mit dem *Horizont* ausmacht.

Nach dieser *Notion* giebt es so viel Gegenden, als Punkte im *Horizonte* vorhanden sind; man zählet aber deren insgemein nicht mehr denn 32. indem man nemlich den *Horizont* in 32. gleiche Theile abtheilet, und die übrigen Örter des *Horizonts* auf diese Theile, nach denen Graden, worein der *Horizont* wie ein anderer Circel eingetheilet ist, bezühlet. Diesen 32. Theilen oder Gegenden hat man besondere Namen beygelegt.

Der Ort des *Horizonts*, wo der Mittags-Circel denselben durchschneidet, und dahin wir hier zu Lande die Sonne, wenn sie am höchsten des Tages am Himmel stehet, bezühen, heisset **Mittag**; so man nun das Gesichte gegen diese Gegend richtet, so hat man im Rücken, **Mitternacht**, welche Gegend von Mittag 180. Grad entfernt ist; zur linken ist **Morgen**, und stehet sowohl von Mittag als Mitternacht 90. Grad ab; zur rechten Abend, so eben Falls von Mittag und Mitternacht 90. Grad entfernt ist.

Diese vier Gegenden werden die **Haupt-Gegenden**, Lat. *Cardinales Plagae*, und von denen Schiffern besonders *Sud, Nord, Ost, West* genennet.

Die Namen derer übrigen Gegenden heissen nach ihrer Ordnung folgender Massen, allwo eine jede von der andern 11 ¼ Grad abstehet;

und zwar werden diejenigen, so zwischen denen Haupt-Gegenden inne liegen, **Neben-Gegenden**, Lat. *Plagae collaterales seu intermediae* genennet, welche wiederum *in primarias* u. *secundarias* eingetheilet werden, davon jene gleich weit von denen Haupt-Gegenden abstehen, als *Nord-Ost*, *Sud-Ost* etc. diese, nemlich die *secundariae*, sind wiederum entweder von der **ersten Ordnung**, die in gleichen Winckeln von einer Haupt-Gegend und *primaria* entfernt sind als *Nord-*

S. 313
591

Gegend

Nord-Ost, *Ost-Sud-Ost* etc. oder von der **andern Ordnung**, die gleich weit von einer Haupt-Gegend oder *primaria* und einer *secundaria* von der ersten Ordnung abstehen, als *Nord* zu *Ost*, *West* zu *Sud* etc.

Namen derer Gegenden sind:

Nord

Nord zu *Ost*

Nord Nord Ost

Nord Ost zu *Nord*

Nord Ost

Nord Ost zu *Ost*

Ost Nord Ost

Ost zu *Nord*

Ost

Ost zu *Sud*

Ost Sud Ost

Sud Ost zu *Ost*

Sud Ost

Sud Ost zu *Sud*

Sud Sud Ost

Sud zu *Ost*

Sud

Sud zu *West*

Sud Sud West

Sud West zu *Sud*

Sud West

Sud West zu *West*

West Sud West

West zu *Sud*

West

West zu *Nord*

West Nord West

Nord West zu *West*

Nord West

Nord West zu *Nord*

Nord Nord West

Nord zu *West*.

Diese Gegenden sind meisten Theils um derer Schiffer willen in Ordnung gebracht worden, um damit sie sowohl die Winde von einander unterscheiden, als auch vermittelst des Compasses durch das Steuer-Ruder, das Schiff nach derjenigen Gegend, nach welcher es seinen Weg nehmen soll, lencken können; welche Gegenden die Schiffer *Rhombos* zu nennen pflegen.

Man findet daher von dieser Materie bey denenjenigen mehr Nachricht, die Theils von der Geographie, Theils von der Schifffahrt zur

See geschrieben haben. *Varenius Geograph. general. I. 20. III. 37.*
Fournier Hydrographie. Liebrecht Elem. Geograph. gen. Wolf Elem. Geograph.

Die nicht hinlänglichen *Methoden* derer Gegenden zu einer jeden Zeit, bey jeder Witterung, und an jedem Orte der Erd-Kugel zu bestimmen, ist Ursache an der Unvollkommenheit der Schiffahrt bey denen Alten gewesen; sie hatten drey Manieren, solches zu bewerkstelligen.

Die erste war ganz sicher, da sie mittelst derer Gestirne, besonders des *Polar-Sterns*, welcher bey uns bey nahe Norden zeigt, sich derer Gegenden erkundigten, allein dieser Manier konnten sie sich nur bedienen, wenn heiter Wetter war, da sie hingegen bey trüben und stürmigen Wetter, allwo sie derer Gegenden am meisten benöthiget waren, sich lediglich denen Wellen überlassen musten.

Nach der andern *Methode* erkundigten sie sich derer Gegenden, nach der Lage derer Ufer oder Vorgebürge, deren

S. 313

Gegen-Geländer **Gegen-Gewichte** 592

Strich und Gegend sie durch lange Erfahrung sich bekannt gemacht hatten, allein auch dieser Wegweiser gieng ihnen verlohren, wenn das ungestümme Wetter sie von denen Ufern abtrieb.

Die dritte Manier war noch ungewisser, da sie aus der *Direction* ihres Schiffes, mit welcher sie ausgelauffen, und deren während der Reise angemerckten Veränderung, die Gegenden beurtheilen wollten.

In denen neuern Zeiten ist durch die herrliche Erfindung der Magnet-Nadel denen Schiffern ein Mittel an die Hand gegeben worden, allenthalben zu jeder Zeit und an jedem Orte, bey hellen und trüben Wetter die Gegenden zu erkennen, davon der Titel: *Compaß, Tom. VI. p. 862. seq.* ein mehrers zeigt; wiewohl die Schiffer die Beobachtung derer Gestirne deswegen nicht aus denen Augen setzen dürffen, weil die veränderliche *Declination* der Magnet-Nadel, da sie nicht genau Norden zeigt, sie diese Veränderung durch Hülffe derer Sterne zu bestimmen nöthiget.

Die Eintheilung derer Gegenden oder Winde bey denen Alten beschreibet *Vitruuius Archit. I. 6.* welcher deren nur 24 zählet, davon die Namen und ihren Abstand von denen Haupt-Gegenden folgende *Tabelle* ausweist:

<i>Nomina</i>	<i>Distantia</i>	<i>Nomina</i>	<i>Distantia</i>
<i>Ventorum</i>	<i>a Septentrione</i>	<i>Ventorum</i>	<i>ab austro.</i>
<i>Septentrio</i>	0	<i>Auster</i>	0 Grad.
<i>Gallicus</i>	15 Grad.	<i>Alsanus</i>	15
<i>Supernes</i>	30-	<i>Libonotus</i>	30
<i>Aquilo</i>	45	<i>Africus</i>	45
<i>Boreas</i>	60	<i>Subuesperus</i>	60
<i>Carbas</i>	75	<i>Argestes</i>	75
	<i>ab Oriente</i>		<i>ab Occid.</i>
<i>Solanus</i>	0	<i>Fauonius</i>	0
<i>Ornithias</i>	15	<i>Etesiae</i>	15
<i>Caecias</i>	30	<i>Circius</i>	30
<i>Eurus</i>	45	<i>Caurus</i>	45
<i>Vulturnus</i>	60	<i>Corus</i>	60
<i>Euronotus</i>	75	<i>Thrascias</i>	75

Gegen-Geländer ...

...

S. 314

593 **Gegen-Gift** **Gegen-Schreiber.**

...

...

Gegen-Mine ...

Gegen-Örter treiben, heist, wenn man in einem Gebürge forne und hinten zugleich auf einerley Sohle an Örter gegen einander treibt und arbeitet, biß man durchschlägig wird.

Gegen-Probe oder Schieds-Probe ...

...

S. 314

Gegen-Schreibers Gebühren 594

...

...

Gegenwärtig seyn ...

Gegenwart, in so ferne sie von Creaturen gesagt wird, bestehet sie in derjenigen *Relation*, da eine Sache mit der andern so zugleich *existiret*, daß sie sich mit ihrem Wesen bey derselben entweder nahe oder nicht nahe befindet.

Der Grund dieser Gegenwart kommt darauf an, daß, weil die Creaturen ihrer *Existenz* nach nicht nothwendig sind, und ihr Wesen endlich und eingeschränckt ist, folglich ein jedes vor sich *existiret*, aber auch mit einem jeden *Obiecte coexistiret*, eine Sache in Ansehung einer andern mit ihrem Wesen bald näher, bald entfernter, durch die Bewegung seyn kann.

Die Gegenwart GOTTes aber nennet man die Allgegenwart. **Rabner Disp. de Duratione et Praesentia Rerum** Leipzig, 1708.

Gegen- Rück- oder Wieder-Wechsel ...

S. 315 ... S. 318

S. 319

Geheiligt werde dein Name 604

...

...

Geheim-Buch ...

Geheime Cabinets-Collegium, ist das höchste *Collegium* im Churfürstenthum Sachsen, und bestehet aus einem Ausschusse derer *Ministorum*, die unter dem *Character* derer *Cabinets-Minister*, Staats-Räthe bekannt sind, und mit welchen der hohe Landes-Fürst eigentlich die auswärtigen Angelegenheiten, in soferne sie den Staat betreffen, berath-

S. 320

605 **Geheime Kriegs-Raths-Collegium**

schlaget, auch das benöthigte alsobald und *immediate* verfügen lässet.

Es sind zwar die Staats-Angelegenheiten, in so ferne sie den Wohlstand des Landes betreffen, bey diesen Berathschlagungen nicht ausgeschlossen, unterdessen aber werden doch diese eigentlich hernach durch den geheimen Rath besorget, und dasjenige, was in dem *Cabinet* dem Lande vortheilhaftig befunden worden, dem geheimen Rathe zu weiterer Überlegung und Ausführung überlassen. Und wie solcher Gestalt der geheime Rath zwar an und vor sich dem Lande zum besten nützliche und vortheilhafte Rathschläge giebet; Also pflegt doch derselbe, woferne sich etwa noch ein oder der andere Zweifel, in Ansehung der *Connexion*, darinne man mit auswärtigen lebet, ereignete, darüber des geheimen *Cabinets* Meynung zuerforschen.

Diese beyden hohen *Collegia* kommen darinnen überein, daß sie keinen andern *Directorem*, als den Landes-Herrn selbst, oder dem er das *Directorium* giebt, erkennen, und in denenselbigen die das Wohlseyn der *Republic* betreffende Sachen zuförderst überhaupt berathschlagen, und alsdenn an die übrigen *Collegia* im Lande, denen die Besorgung dieses oder jenes Landesherrl. Rechts besonders aufgetragen ist, die benöthigte Verfügungen getroffen werden. Wie denn auch diese *Collegia* gleichsam ein Hafen seyn, worinne diejenigen, welche von denen übrigen *Collegiis* sich eines Nachtheils besorgen, ihre Sicherheit und Schutz suchen.

Die andern *Collegia* selbst sind verbunden, in wichtigen Angelegenheiten, die bey ihnen vorkommen, und dabey *Salus reipublicae periclitari* kan, zuförderst sich bey ermeldeten hohen *Collegiis* Rathes zuerhohlen, und die Erörterung solcher Materien zu gewarten.

Indessen stehen zwar vorgemeldete beyden hohen *Collegia* in einer besondern *Connexion*, sind aber nicht nur *Ratione Dignitatis*, sondern auch *Ratione Adessorum*, nicht weniger *Ratione Obiecti*, da doch auch jedes vor sich besondere *Affaires* zu *expediren* hat, unterschieden.

Geheime Kriegs-Raths-Collegium, ist dasjenige Chur-Sächß. *Collegium*, wo die Kriegs-Sachen *expediret* werden.

In diesen *praesidirt* gemeinlich der *General-Feld-Marschall*, oder doch der *en Chef commandirende* General, welchem andere geheime und Kriegs-Räthe *adassistiren*.

Dieses *Collegium* besorget alle Verfassungen, Kriegs-Rechte, *Ordonnanzen*, Kriegs- Zahl- und *Proviant*-Ämter, und was sonst hierzu gehörig. Nicht weniger hat es die Ober-Aufsicht über die untere *Militair*- und *Gouvernements*-Gerichte, welche auch in *Justiz*-Sachen die Soldaten oder doch *militarische* Sachen betreffen, von diesem *Collegio* die benöthigte *Ordres* erwarten, und auf eingegebene *Adpellationes*, nach Beschaffenheit der Sache, an dasselbe oder an den *General en Chef* berichten. Bey demselben werden die *Repartitiones* wegen einzuquartierender *Cavallerie* und *Infanterie* gefertigt. **Ordonnanz d. 1. Mart. 1697. n. 1.**

Von selbigen werden die Musterungen anbefohlen. *ibid. n. 23.*

Es werden von selbigem die *March-Routen* gefertigt. *ibid. n. 11.*

An selbiges müssen die Umquartierungen berichtet, *ib. n. 3.* auch die Quartier-Gelder verrechnet, *ib. n.4.* sowohl die Quartier-Listen eingeschicket, *ib. n. 1.* nicht weniger wegen

S. 320

Geheime Raths-Collegium Geheime Treppen 606

inhafftirter Deserteurs berichtet werden. *Mand. d. 3. Jan. 1695. u. s. f.*

Es besorget in mittelst dieses *Collegium* alles dasjenige, was zu denen Kriegs-Sachen gehöret, *immediate*, und auf solche Art *publiciret* es auch die deswegen ergehende *Ordres*. In soferne aber dergleichen *Ordonanzen*, *Reglements* und andere *Mandata* nicht die blosser *Militz*, sondern das Land zugleich binden, so wird zwar die *immediate Publication* diesem *Collegio* nicht streitig gemacht; es soll aber selbiges so viele *Exemplaria*, als nöthig, an das geheime *Consilium* schicken, welches hernach solche der Landes-Regierung zufertiget, damit diese auch ihres Orts die *Publication* bewerkstellige, wie solches in *Rescr. d. 3. Dec. 1714.* deutlich versehen wird.

Geheime Raths-Collegium, ist in Churfürstenthum Sachsen so gleich nach dem geheimen *Cabinets-Collegio* zu setzen, und besteht aus einem Ausschusse derer *Ministrorum*, die unter dem *Character* derer geheimen Rätthe sich von andern unterscheiden, und stehet zwar mit dem geheimen *Cabinets-Collegio* in einer besondern *Connexion*, hat aber doch auch vor sich besondere *Affairen* zu *expediren*: denn zu desselben *Expedition* gehöret

- die Wahrnehmung aller das Churfürstenthum selbst betreffender *Policey*- und *publiquen* Sachen so wohl in geistlichen als in weltlichen,
- die Aufsicht und *Direction* über alle andere *Militair*- und *Civil-Collegia*,
- die Abfassung und Erklärung der Landes-Gesetze,
- die Erhaltung der öffentlichen und allgemeinen Sicherheit,
- die Erhalt- und Beschützung derer Landes-herrlichen Rechte,
- kurtz alle und jede *Regalia*, die man sonst *Immanentia* nennet, und die ein Fürst nur bloß gegen seine Unterthanen *exerciret*, ohne daß selbige eben die *Connexion* mit auswärtigen voraussetzen.

Dahero soviel weniger zu zweiffeln, daß, obgleich der Landes-Herr die *Jura Episcopalia* in einem besondern *Collegio*, nemlich in dem Kirchen-Rathe abhandeln lassen, dennoch auch hiervon der *Rekursus ad Principem* zustehe, und von des Rathes *Decretis*, woferne nicht dieselbe mit *Adprobatation* des geheimen Rathes-*Collegii* ertheilet worden, an den geheimen Rath *adpelliret* werden könne, wovon **Rescr. Jo. Georg. II. d. 13. May 1661. Rescript. Reg. d. 20. Mart. 1702. d. 21. Mart. d. a. et d. 23. Mart. 1706.** deutlich sind.

Nächstdem ist ins besondere das Post-Wesen, und die demselben angehende Sachen an den geheimen Rath gewiesen. **Post-Ord. d. 19. Dec. 1681. Mand. Reg. d. 21. August. 1711.**

Ingleichen wenn jemand eine *Immunität* von *Contributionen ex pacto* oder *praescriptione praetendiret*, soll die Sache erstlich von dem *Collegio*, wo sie anhängig gemacht wird, an den geheimen Rath berichtet, und die *Decision* von da erwartet werden. **Jo. Georg. II. Rescr. d. 16. Dec. 1673.**

Dergleichen ist auch die Landes-Regierung zu thun verbunden, wenn bey selbiger der Erlaß des Festung-Baues gesucht wird, nach **Rescript. Reg. den 6. Dec. 1712.**

Geheime Treppen ...

...

Gehen will ich in den Haus auf deine grosse Güte ...**Gehen will ich wiederum an meinen Ort, Hos. 5, 15.**

Dieses desto deutlicher zu verstehen, muß man Achtung geben auf den Gegen-Satz, welcher *Mich. 1, 3.* befindlich: Denn siehe, der HErr wird ausgehen aus seinem Ort, und etc.

Nun ist zwar GOtt allenthalben gegenwärtig, brauchet daher nicht von einem Orte auszugehen, oder wiederum zurück zu kehren: Indessen schreibet ihm die Schrifft, und er selbst, nach menschlicher Weise, sich dergleichen zu, und deutet an durch das **Ausgehen aus seinem Ort**, nemlich dem Himmel, **die sonderbahre Offenbahrung seiner Wohlthaten oder Gerichte**; denn da gehet er aus, wenn er die Menschen an einem gewissen Orte, in einem gewissen Lande und auf eine besondere Weise mercken lasset, daß er nicht nur im Himmel, sondern auch bey ihnen zugegen, und sie entweder straffet, oder mit allerhand Gütern überschüttet.

Durch das **wieder- oder zurück kehren an seinen Ort** zeigt er hingegen an, **die Entziehung seiner Wohlthaten; oder die Verbergung und Zurückhaltung seiner Gerichte. Ich will wiederum an meinen Ort gehen**, heisset also so viel: Ich will mich bey ihrer

S. 323

611

Gehen. Gehet hin.

äussersten Noth so verhalten, als wäre ich nicht bey ihnen, wohl aber allein an meinem Ort, oder im Himmel; sie sollen keine Hülffe, Trost und Rettung von mir zu gewarten haben etc.

Gehen zum Weibe ...

...

S. 324 ... S. 332

S. 333

631

Geholffen. Gehorsam.

...

Gehon ...

Gehorsam ist eine vernünfftige Bereitwilligkeit unsern an sich selbst freyen Willen nach dem Willen des Gesetzgebers einzurichten, weil eben in der Beobachtung derer Gesetze unserer Wohl bestehet.

Da nun GOtt eigentlich der Gesetz-Geber ist, so folget, daß demselben auch der Gehorsam von seinen Creaturen zukomme. Weil nun aber denen Absichten GOttes zuwieder, uns selbst zu regieren, als sind wir solchen Gehorsam denen schuldig, so an Gottes Stadt da sind, als Obrigkeiten, Eltern, Vorgesetzten, Herrn und Frauen. Zu geschweigen, daß noch öfters unser ausdrücklicher *Consens* dazukommt, also, daß wir uns dem andern verbindlich machen, seine Befehle zu vollziehen.

Es gründet sich also ein vernünfftiger Gehorsam auf eine genaue Erkänntniß und Überlegung desjenigen, was uns geboten. Weil wir nun wissen, daß Göttliche Gesetzvollkommen, als leisten wir selbigen einen absoluten Gehorsam. Da nun alle weltliche Regierung unter der Göttlichen stehet, so muß auch der Gehorsam, denen wir der Weltlichen Obrigkeit leisten, so beschaffen seyn, daß er dem, so wir GOTT

zu leisten schuldig, nicht wiederstrebe. Und in solchem Falle hat alsdenn statt: man muß GOTT mehr gehorchen als denen Menschen.

Weil wir nun versichert sind, daß GOTT nichts anders wolle, als was heilig und uns wahrhaftig gut und selig, so können wir bey Beobachtung derer Göttlichen Befehle gantz ohne Sorgen seyn, als ob wir etwa was unrechtes vornähmen, wenn wir nur sonst versichert sind, das wir die Göttlichen Befehle recht verstehen. Bey menschlichen Befehlen müssen wir hingegen allezeit wohl darauf sehen, ob auch selbige mit denen Göttlichen wohl überein stimmen.

Ein wahrhafter Gehorsam, er erstrecke sich auf Göttliche oder menschliche Gesetze, geschiehet allezeit deswegen, weil wir sehen, daß es unsere Verbindlichkeit so mit sich bringe, und daß eben hierinnen unserer wahrer Nutzen liege; wenn nun ein Mensch deren nicht überzeuge, so wird sein Gehorsam nur zum Scheine seyn. Ein solcher Mensch wird das Seinige mit Widerwillen thun und mit einem Worte daß es dasselbe nicht thun mögte.

Jenes heisset ein kindlicher, dieses einen knechtischer Gehorsam. Derowegen will man von eine einen vollkommenen Gehorsam, so lasse man sich vor allen Dingen angelegen seyn, ihn wegen seiner Verbindlichkeit und des daher rührenden Nutzen zu überzeugen. *Phila, et Ethic. Lib. I. P. II. c. 2. p. 149. Buddeus Elem. Philos. pract. I. 4. §. 56. Instit. Moral. P. I. c. 1. sect 4. Thomasius Jurispr. diu. III. 4. §. 46. seqq. Müllers Metaph. 15. §. 4. seq.*

Die Heil. Schrift gedencket eines mannigfaltigen Gehorsams: als da ist

1) der Gehorsam gegen GOTT

S. 333

Gehorsam.

632

Devt. 13, 4.

dieser soll seyn

- a) ein reiner kindlicher Gehorsam, der nicht aus heuchlerischen, sondern aus rechtschaffenen Herten, aus dem innersten Grunde desselben, und aus Kindlichen Vertrauen herrühret, *Devt. 10,12. Jos. 22,5.*
- b) ein freywilliger und ungezwungener, *1. Chron. 29,9. Jer. 30,21.*
- c) ein heiliger, der sich nach GOTTES Wort richtet, *Jer. 11,3. 26,4.*
- d) ein beständiger und immerwährender, *Luc. 1,74. Jos. 24,24.*
- e) der allerhöchste, daß wir GOTT über alles Gehorsam seyn, *Act. 5, 29. Matth. 6,24.*

Zu diesem Gehorsam soll uns bewegen

- GOTTES Befehl, *Devt. 13,4. 18,15.27,10.*
- GOTTES Wohlgefalle *1. Sam. 15,22.*
- der grosse Nutz, denn der Gehorsam wird von GOTT mit allerley Guten belohnet, *Exod. 15,26. c. 23,25. Devt. 13,17.18. Gen. 26,4. 5. 1. Reg. 9,4. 5. etc.*

2) der Gehorsam derer Kindern gegen die Eltern, *Prov. 1,8. 6,20. 23,22. Eph. 6,1.* dazu gehöret

- a) daß die Kinder derer Eltern Zucht und Straffe billig annehmen, *Ebr. 12,7. 9.*
- b) ihnen nach allen Vermögen dienen, *Tob. 5,1. Phil. 2,22.*
- c) ohne ihre Einwilligung und Vorbewust sich nicht in Ehe-Verlöbniß einlassen, *Exod. 34,16. Devt. 7,3. Jer. 29,6. Syr. 7,27.2.* und wie Paulus sagt, ihnen gehorsam seyn in allen Dingen, *Col. 3,20.* aber mit

dieser Bedingung, wenn es nicht wieder GOTT und seine Gebote läufft, denn sonst heist es: Man muß GOTT mehr gehorchen, denn denen Menschen, *Act. 5,29.* dieser Gehorsam wird auch von GOTT belohnet, *Exod. 20,12. Deut. 5,16. Eph. 6,2. 3.*

3) der Gehorsam gegen die Obrigkeit, *Rom. 13,1. 2. 5. Tit. 3,1. 1 Petr. 2,13.* zu welchen gehöret

a) die innerliche Willfährigkeit des Hertzens,

b) eine hertzliche Liebe *1 Sam. 18,5.*

c) Kindliche Furcht, *1 Reg. 3,8. Prov. 24,21. Rom. 13,7.*

d) Treu und Glauben, *1 Sam. 22,14.*

e) alle unterthänige und Pflichtschuldige Dienstleistung, *Gen. 41,40.* doch müssen auch die Unterthanen sich hüten, daß sie der Obrigkeit zu Folge, nicht etwa etwas wieder GOTT, sein Wort, die wahre Religion und Freyheit des Gewissens thun, *Act. 5,29. Exod. 1,17. Dan. 3,18. Act. 4,19.*

4) der Gehorsam derer Dienstboten gegen ihre Herren und Frauen, und der soll seyn

a) ein gottseliger und christlicher, *Eph. 6,5. 7. Col. 3,22.23.*

b) ein williger, *Eph. 6,6. Matth. 8,9.*

c) ein reiner und unbefleckter, ohne Heucheley und Falschheit, *Eph. 6,5. 6. Col. 3,22.*

d) ein arbeitsamer, *Tit. 2,9. Syr. 33,25.*

e) ein unterthäniger, *Tit. 2, 9. 1 Petr. 2,18.*

f) ein treuer, *Tit. 2,10. 1 Cor. 4,2.* und

g) [1] ein allgemeiner, daß das Gesinde keinen Unterscheid zwischen [1] Bearb.: korr. aus: 9 denen Personen mache

zu diesem Gehorsam soll sie bewegen

- GOTTes Befehl, *Eph. 6,5. 6. 1 Petr. 2,18.*
- seine Verheissung, *Eph. 6,8. Col. 3,24.*
- seine Drohung und Straffe, wenn es nicht geschicht *Col. 3,25.*

Gehorsam, wird der **Glaube** genennet ...

...

S. 334 ... S. 335

S. 336

637

Geilheit.

Geiler [Ende von Sp. 636] ...

Geilheit, Salacitas, ist in der Natur eine Neigung und Vermögen zur Fortpflanzung.

In solchem Verstande wird der Bock, der Sperling und s. w. geil genannt.

Geil und **gar** heisset bey dem Acker-Bau ein wohl gedüngtes und wohl bearbeitetes Feld.

Und **Geil-Horst** heissen auf dem Acker die Flecke, wo der Mist über Winter in Hauffen gelegen und da die Saat alle Zeit lustiger als auf dem übrigen Lande stehet.

In der Tugend-Lehre ist die Geilheit ein Laster, welches die Maaß im Gebrauch der fleischlichen Beywohnung überschreitet und der Zucht und Keuschheit zuwieder ist. In solchem Verstande wird alles, was zu

diesen Laster Anlaß oder Reitzung giebet, geil und unzüchtig genennet, als Geberden, Reden, Gemähle u. d. g.

Es ist zwar der Trieb zur fleischlichen Vermischung mit dem Geschlechte natürlich, und GOtt selbst hat sie in den Menschen geleet, doch in der Absicht, daß zu gehöriger Zeit und in gehöriger Ordnung in Absicht, sein Geschlecht fortzupflantzen solches geschehe. Wird um diese allerweiseste Einrichtung des Schöpfers überschritten, und diese Sache nicht mehr als ein Mittel sondern als ein Endzweck angesehen, so wird es sündlich.

Geilheit, (weibliche) das Wüthen der Mutter, *Furor vterinus*, ist ein weiblicher Zufall, wovon auch die Jungfern geplaget werden, kommt insgemein aus Geilheit und untersagten Beyschlaffe her, deswegen sie erstlich traurig, unruhig, melancholisch etc. werden, und endlich gar in Raserey gerathen.

Wird sonst auch

- *Nymphomania*,
- *Priapismus feminarum*,
- *Melancholia mulierum*,
- *und Vteri detiramentum*,
- *nimia salacitas feminarum*,
- **Kutten-Toll**,

genannt.

Es sind gemeiniglich 3. Arten der Weiblichen Geilheit, die erste ist mehr natürlich, wenn nemlich die Jungfern oder Weiber zur *Venus-Lust* sehr geneigt sind, dabey aber niemahls die Vernunfft und Schamhaftigkeit aus denen Augen setzen, und dahero keinen unrechten Beyschlaff weder zulassen noch suchen, ob sie schon grosse Neigung dazu empfinden, und deswegen offtermahls viel ausstehen müssen.

Der andere Grad der Weiblichen Geilheit ist schon etwas ärger, und wird gleicher Gestalt so wohl bey ledigen, als verheuyratheten Weibes-Personen angetroffen: Denn beyde sind zuweilen der Gestalt geil, das ihnen kaum kan Genüge geschehen. Ob sie nun schon dabey auch noch die gesunde Vernunfft haben, also können auch ehrbare und schamhafte Weibs-Bilder, sich darinne noch zwingen, daß sie ihren *Adfect* nicht so sehr verrathen, dahingegen andere, welche die Ehrbarkeit aus denen Augen setzen durch Reden und Geberden ihre Geilheit verrathen.

Bey dem letzten und höchsten Grad dieser Kranckheit leidet die gesunde Vernunfft. Es verrathen sich die Weibs-Leute mit Reden, welche wider die gesunde Vernunfft streiten, ja sie verfallen offtermahls dabey in eine Melanchaley, der Gestalt, daß sie offtermahls vollkommen melancholisch werden und auf alle Fragen verkehrt antworten.

Offtermahls ist die gesunde Vernunfft bey ihnen nur *gradualiter* verletzt: wenn sie auf den Point der *Veneris* kommen, sind sie aus sich selber, da sie zu anderer Zeit noch ge-

lassen sind. Andere verrathen ihre Schwäche durch ihre Thaten, denn sie verfahren mit denen Scham-Gliedern übel, jucken und kratzen sich, oder stecken fremde Sachen hinein. Besonders wird alles bey ihnen schlimmer, wenn sie eine Manns-Person sehen, sonst sind sie noch ziemlich ruhig.

Die unmittelbare Ursache der Geilheit ist eine hefftige und wiedernatürliche Bewegung derer Lebens-Geister in die Geburth-Glieder, welche von einem *principio irritante* seinen Ursprung genommen. Aus der *Physiologie* ist bekannt, daß, gleichwie alle Würckung derer Lebens-Geister, sie mögen in einem *Organo Sensorio*, oder anders wo erregt worden seyn, in dem *sensorio communi*, das ist in der Seele, einen *definitum sensum* mittheilet, also auch die Würckung derer Lebens-Geister in die Geburths-Glieder in der Seele gewisse *venerische stimulos* und Regungen erwecket. Wenn man diese *stimulos* natürlicher Weise betrachtet, so sind sie nicht beständig, sondern kommen nur dann und wann, da sie im Gegentheile bey allzu grosser Geilheit immer anhalten und ärger werden.

Hieraus lassen sich und von freyen Stücken alle Zufälle herleiten. Denn daß sie beständig geile Gedancken haben kömmt daher, so lange sie nemlich nach ihrer Vernunft mächtig und schamhaftig sind, so suchen sie die entstandenen *stimulos* zu unterdrücken, und denken selbigen nicht weiter nach; So bald sie aber geiler werden, müssen sie sich beständig, sie mögen wollen oder nicht, mit geilen Gedancken plagen.

Fraget man, woher der gleichen Gedancken entstehen? so muß man wissen, daß es ein Gesetz der Natur sey, Vermöge welches die gehörigen Bewegungen derer Lebens-Geister *definitas ideas* und Gedancken hervor bringen. Dahero es kein Wunder, wenn die beständigen Würckungen derer Lebens-Geister in die Geburths-Glieder beständig *Venerische Stimulos* und anhaltende geile Gedancken hervorbringen.

Zu mancher Zeit sind dergleichen Gedancken angenehm und beliebt, sie werden von denen Weibs-Bildern unterhalten und geheget, so, daß sie endlich selbst dabey unterliegen müssen, das ist, die Seele verliehret ihre Gewalt und Herrschafft, dadurch es geschiehet, daß eine beständigere und hefftigere Bewegung in dem *Sentorio communi* erregt wird, da nun die Seele solche nicht mehr mäßigen und stillen kan, so fängt sie an zu rasen, ist beständig mit dergleichen *Venerischen Stimulis* beschäftigt, und kan hernach nicht mehr anders, als dergleichen Gedancken führen: allein wenn noch zuweilen andere und widerliche Bewegungen vorkommen, und sich eine solche Person den Schandenvorstellung, der daraus entstehen könnte, so behält die Seele noch ihre Herrschafft, und ändert bey Gelegenheit die entstandenen geilen Gedancken.

Zuweilen sind auch noch andere *Pathemata*, welche diese Kranckheit mit verstärcken. Denn offtermahls findet sich bey diesen Personen eine Traurigkeit, besonders, wenn sie den Beyschlaff, den sie doch hefftig begehren, nicht haben können; dahero es auch kömmt, daß sie unterschiedene Geberden und Thaten vornehmen. Denn sie suchen dadurch die *Venerische Stimulos*, welche ihnen gar zu viel Verdruß machen, zu stillen, kratzen und reiben demnach sich scharff die Scham-Theile, oder stecken fremde Sachen hinein, ja daher entstehet offtermahls die *Mania*, welche bey denen Weibs-Personen zuweilen so arg wird, daß sie entweder sich, oder andere, umzubringen trachten.

Die Ursachen, welche die Lebens-

S. 337

639

Geilheit.

Geister in *Venerische* Bewegung setzen, sind zweyerley, einige *remotae*, andere *proximiores*.

Die *Proximiores Caussae* sind der *Liquor genitalis*, welcher in denen Geburts-Gliedern entweder gar zu häufig, oder auffallend, oder scharff gefunden wird. Was der *Liquor genitalis* bey den Weibern sey, ist aus der *Anatomie* oder *Physiologie* bekannt. Ob man schon nicht läugnet, daß derjenige Safft, welcher in einen reiffen Ey gefunden wird, durch seine Aufschwellung die *organa genitalia*, besonders aber die *Ovaria* der Gestalt irritire, oder vielmehr gelinde *adficire*, daß hieraus eine *venerische* Empfindung entstehe; Nichts desto weniger glaubet man doch, daß die öfftern Ursachen der Geilheit von einem weit andern *Liquore* herzuleiten seyn.

Denn wer weiß nicht, daß bey denen Weibs-Personen nicht nur wehrenden Beyschlaffs, sondern auch zu anderer Zeit mit dem grössesten Vergnügen ein *Serum* abfliesset, welches der *Liquor prostatarum* genennet wird. Er entstehet nicht anders, als bey denen Manns-Personen aus denen *prostatitis*, welche bey denen Weibs-Leuten um die Harn-Röhre sitzen. Ja, gleichwie die gantze Mutter-Scheide voller Drüsen stecket, also wird aus deren Röhrgen fast eben dergleichen *Liquor lymphathicus* abgesondert.

Gleichwie nun die Manns-Personen so wohl *diurnis* als *nocturnis pollutionibus* unterworffen sind, also findet man auch bey denen Weibs-Leuten, daß, wenn sie entweder nur eine angenehme und liebe Person sehen, oder von geilten Gedancken, oder, wenn sie die Geburts-Glieder sehr jücken, ein gewisser Safft von ihnen läufft. Demnach that man wohl nicht unrecht, wenn man den *Liquorem genitalem* vor die Haupt-Ursache der Geilheit ansiehet, indem er selbige erwecket

I) durch seine Menge. Denn wenn viel von demselben gesammelt ist, so suchet er seinen Ausgang, dadurch er die Röhrgen gelinde *adficiret*, die Lebens-Geister erregt und also *venerische* Empfindungen und *Stimulos* erwecket.

II) kan die *Turgescencia* dieses *Liquoris* diese Kranckheit zuwege bringen; dahero auch diejenigen Weibs-Bilder am geilsten sind, welche hitziges und auffallendes Geblüte haben.

Daß III) die Schärffe des obgedachten Safftes die Weibs-Leute geil mache, lehret folgendes gemeines *Experiment*. Denn einige *Physici* haben vielmahls in die Mutter-Scheide eines Hundes *solvirten* Pfeffer gegossen, und davon angemercket, daß die Hündinnen läuffisch werden. Nun ist gewiß die *Solutio* des Pfeffers anders nicht als scharff, und was könne wohl die Schärffe anders als *venerische Stimulos* erregen? welches bey denen Menschen, die beständig und zu aller Zeit zum Beyschlaffe und Geilheit geneigt sind, oftmahls zu geschehen pfelet, denn jede Schärffe machet in denen Lebens-Geistern eine Bewegung, welche die *Stimulos Venereos* zu erregen vermögend ist. Dahero *scorbutische* Weibs-Personen, oder diejenigen, welche an der Gicht, oder einer andern Kranckheit *laboriren*, die von Schärffe und Unreinigkeit herkömmt, zum *Venus-Spiel* sehr geneigt sind.

Zu denen *Remotis caussis*, welche die Geilheit erregen, gehöret

1) das gute und böse Blut. Daß das böse und scharffe Blut dergleichen zuwege bringen könne, ist nur jetzo erwiesen worden, von dem guten Blute aber ist vollends gar kein Zweiffel. Denn wenn die Leute gut leben, und ihnen nichts abgehet, so kan es ja wohl

2) Gute, gewürzhafte, scharff gesaltzene *Alimenta*. Wie will es anders seyn, als wenn sie wollüstig leben, sie auch wollüstig werden. Wasser und Brodt thut es nicht leichte.

3) *Aphrodisiaca*, Spanische Fliegen etc. Diese brauchet man offtermahls *venerische Stimulos* zu erregen, daher es kein Wunder, wenn von solcher Artzeneyen Mißbrauch auch die Leute geil werden.

4) *Speculationes*. Diese werden unvergleichlich durch die bekannten Liebes-Romainen unterhalten.

5) Liebes-Träncke. Diese können zwar eigentlich keine Geilheit verursachen, es sey denn, daß sie aus *Aphrodisiacis* bestünden.

6) Verursachet nicht selten der Beyschlaff selbst Geilheit; Denn daß zuweilen die Mägden und Weiber darinne nicht zu ersättigen sind, ist ihrer Langsamkeit zuzuschreiben, welche verursacht, daß bey dem Beyschlaffe ihre *Venerischen Stimuli* nicht getilget werden. Daß so wohl bey denen Manns- als Weibs-Personen nach Ausflüssung des *Liquoris genitalis* der *Stimulus venereus* einiger Massen besänffiget werde, ist bekannt: Gesetzt aber, daß bey dem Beyschlaffe der Männliche Saame eher abflösse, als der *Liquor genitalis* des Weibes, so wird dieser zurücke bleiben, und in Wallung gebracht werden, und solcher Gestalt die *Stimulos Venereos* nicht tilgen sondern vielmehr vermehren, daß also die Frau von dem Beyschlaffe nur halb gesättiget gehet.

7) Der Männliche Saame, wenn dieser eine merckliche Schärffe bey sich führet, und mit solcher Schärffe in die Mutter-Scheide tritt, wird er so wohl als der Pfeffer mit seiner Schärffe die Geilheit befördern, besonders aber bey denenjenigen Weibs-Personen, die sich nicht reinlich halten, und die Geburths-Glieder von den Unreinigkeiten saubern: Denn solcher Gestalt geschiehet es gar leichtlich, daß die zurück gebliebenen scharffen Theilgen gleich einen ferment die übrigen zuflüssenden Theilgen ebenfalls scharff machen.

8) Würmer, welche sich offtermahls in der Gebähr-Mutter aufhalten. Der erste Grad der Geilheit lasset sich sehr schwerlich erkennen. Denn die Weibs-Personen sind verschämet, und werden es also dem *Medico* nicht sagen: Daher wenn man nicht aus der Lebens-Art und andern Umständen die Geilheit beurtheilen kan, wird man schwerlich dahinter kommen können.

So verhält es sich auch mit dem andern Grade, bey welchen die Begierde zum Beyschlaff so groß ist, daß sie nicht können genug kriegen. Und woher wolte man dieses wohl schlüssen? Denn das Frauen-Volck wird es dem *Medico* nimmermehr sagen, daß sie wie die Mertz-Hasen hureten, und doch nicht könten genug kriegen.

Was aber den letzten Grad anlaget, bey welchen die gesunde Vernunft zugleich mit leidet, diese kan man aus denen Geberden, der übeln und freyen Aufführung, und Zerkratzung derer Geburths-Theile, und aus denen unzüchtigen Reden beurtheilen. Gleichwie aber die allzugrosse Geilheit anfänglich gar sehr verhähet wird, also verändert sich selbige gar offter Mahls, wenn unterschiedene *Pathemata* dazu kommen, endlich in die Melancholey selbst.

Hat man die Kranckheit untersucht, so werden sich auch die Ursachen gar leichtlich finden, daher hat man nöthig auf die vorhergehenden Ursachen zu sehen, ob nicht vielleicht das Ubel erblich. Das ist gewiß, der Apffel fällt nicht leicht weit vom Stamme, und wenn

die Mutter und Große-Mutter liederlich gelebet, so wird die Tochter auch leichte eine Hure. Über dieses muß man auch auf den gegenwärtigen Zustand derer Weibs-Personen sehen, ob sie nemlich einen alten Mann geheurathet, oder einen, der nichts tauget? auch hat man derselben Aufferziehung und Leibes-Beschaffenheit zu beobachten und fällt ja gar leichtlich in die Augen, ob sie vollblüthig sey, oder voller Unreinigkeiten und unreiner Saltz-Theilgen stecke.

Die allzu grosse Geilheit lässet sich schwerlich *curiren*. Es ist ein groß Unglücke, wenn einer eine solche Frau bekömmt, zumahl, wenn sie nicht schwanger wird, denn entweder der Mann kriegt viel mit ihr zu thun, oder sie gehet weiter. Über dieses ist die Cur wegen vieler anderer Ursachen sehr schwer. Denn die Patientinnen halten gemeiniglich schlechte *Diaet*, sie suchen Gelegenheit zu *Venerischen* Anreizungen, wenn nun vollends darzu kömmt, daß sie vollblütig, scharböckisch etc. seyn da muß so eine Kranckheit freylich sich schwerlich heben lassen. Wiewohl auch offtermahls *Furor Vterinus curiret* werden kan, und gleichwie sich die große Geilheit endlich in *Maniam* verwandelt, also wird aus der *Mania* zuweilen wieder nur eine Geilheit.

Die Geilheit ist aber nach der Beschaffenheit, und denen Umständen derer Weibs-Personen bald schwer, bald leichte zu heben. Wenn es ein *Adfectus magis naturalis* ist, das ist, daß sie nur dazu *incliniren*, so wird die Cur nicht allzu schwehr seyn, angesehen eine kluge Unterrihtung und Unterweisung die natürlichen Bewegungen und *Stimulos* gar sehr einschrencken kan: Es müssen nemlich dergleichen Personen den Müßiggang meiden, fleißig in die Kirche gehen, ernsthaftte Sachen vornehmen, da wird sich die Kranckheit offft von sich selbst verlieren.

Stecken aber über dieses die Patientinnen voller Scorbutischer und anderer Unreinigkeiten, so werden sie schwerlich von ihren Ubel befreyet werden, sintemahl der Scorbut, an und vor sich betrachtet, sich schwer *curiren* lässet, daher auch die andern daraus entstehenden Kranckheiten sich schwerlich heben lassen.

Delectirt sich aber das Frauen-Zimmer an dergleichen Sachen, und hängt diesen Gedancken immer mehr und mehr nach, so ist keine Hülffe vor sich. Entsethet der *Furor Vterinus*, oder allzugrosse Geilheit von Würmern, so ist das Ubel schwerlich zu *curiren*, angesehen sich die Würmer nicht leichtlich erkennen, viel weniger aber gar wegbringen lassen.

Die Cur dieser Kranckheit erfordert, die *Stimulos venereos* zu mäßigen und zu tilgen, denn wenn sie diese nicht hätten, würden sie auch in einen solchen *Adfect* nicht verfallen. Doch kan man sie nicht ganz und gar tilgen, denn wenn man z. E. ein Mägdgen vor sich hätte, die frisch und gesund wäre, und es fehlete ihr nichts als ein Mann: wenn man nun dieser ihre *Stimulos* tilgen wolte, so müste man aus einen gesunden Menschen einen Krancken machen. Daher die *Stimuli* nur zu mäßigen und zu besänfftigen sind, und muß man einig und allein darauf sehen, daß solche nicht zu sehr das Gemüthe einnehmen, und selbiges gleichsam als mit einem *contagio inficiren*, daraus denn endlich Raserey entsethet.

Diesen Entzweck nun zu erlangen, hat man dreyerley Hülffs-Mittel nöthig, und zwar

1) *Diaetetischer*. Zu diesen gehören gute Erinnerungen, vornemlich, daß man ihnen den Müßig-Gang verbietet, und sie von unnützen und

unzüchtigen Geschwätzen abhält: denn man muß nicht die *Stimulos* allein

S. 338

Geilheit.

642

betrachten sondern auch wissen, daß selbige der Seele zu thun machen. Gesetzt nun, daß sich dergleichen Weibs-Personen auch fühlen, und Lust zum Beyschlaffe bekommen, so wird doch alles abgewendet werden, wenn sie zu der Zeit der Seele etwas anders zu thun geben.

Will sie nun dergleichen *speculationibus* entgehen, und denenselben nicht nachhängen, so muß sie auch alle verdächtige *Compagnien* und übrige Gelegenheiten vermeyden. Thut sie dieses nicht, so wird endlich eine Gewohnheit daraus, welche in *Moralibus* eben die Krafft und Würckung hat, als in *Physicis*. Daher muß sie vielmehr solchen Sachen nachhängen, welche der *Venus*-Lust gerade zuwider sind, sie muß die Sünde betrachten, und dawieder GÖttes Hülffe anrufen.

Über dieses soll sie auch *Morales rationes* annehmen, daß sie sich unglücklich mache, *prostituere*, und wenn sie ledig, aus dem Beyschlaffe schwanger werden, und was daraus wieder vor Ubel, als Kinder-Mord und dergleichen entstehen können.

Über dieses muß sie sich in Essen und Trincken guter *Diaet* beleißigen. Es essen zwar viele alles durch ein ander ohne Schaden, welches aber diejenigen, so zu Unreinigkeiten, zum Exempel zum Scharbock geneigt sind, nicht thun dürffen. Daher man ihnen eine *Diaet* verschreibet, Vermöge welcher die fremden Saltz-Theilgen ausgeführt, und das Blut versüßet wird.

Ist aber das geile Frauen-Zimmer gesund, so weiß man nicht, wie die Cur anzustellen, am besten ist es, wenn so ein Mensch heurathen kan. Gesetzt aber, sie bekömmt einen alten Mann, oder einen, der nicht viel tauget, so ist es ein Unglück vor so ein Mensch, und weiß man nicht, was da zu rathen, denn man kan und darff doch nicht sagen, daß sie sich einen andern zulegen soll.

Die andern Hülffs-Mittel, so zu dieser Cur erfordert werden, giebt die *Chirurgie*, als da ist *Venaefectio*, *Fonticulus*, und *Nymphotomiae*.

Natürlicher Weise sind die vollblütigen Weibs-Personen geil, daher man bey denenselben dessentwegen viel Blut weglassen muß, wenn sie gleich darauf matt werden, denn dadurch wird des Aufwallen des Bluts einiger Maassen gehindert. Ist es aber im *Furore Vterino*, und man findet, daß sie eine *Pletorica*, und dabey ihre monatliche Zeit nicht hat, muß man desto eher, und zu wiederholten malen die Aderlaß vornehmen.

Die *Fontanelle* darff man nicht ohne Unterschied anrathen; Denn wenn dem Frauen-Zimmer weiter nichts fehlet, als daß sie geil sind, so werden sie sich wenig Nutzen davon versprechen können, gesetzt aber, sie haben Scorbutisch Geblüte, so kan man einiger Maßen die Schärffe dadurch abführen.

Die *Nymphotomia* endlich, welche in *Nympharum extirpatione* besteht, ist das dritte *Chirurgische* Mittel. Bey geilen Weibs-Personen siehet man, daß, wenn sie sich ihre Geburts-Theile scharff reiben und jucken, sie dadurch machen, daß selbige grösser werden, und aufschwellen. Dieses wiederfähret gemeiniglich der *Clitoris*, welche offtermahls so dicke und lang wird als ein Männliches Glied: Gleicher gestallt verhält es sich auch so mit denen *Nymphis*, welche offtermahls so aufschwellen, daß sie aus denen Schaam-Lefftzen hervor treten.

Zu diesen Ende, um die Geilheit zu unterdrucken, rathen einige, daß er nun so wohl die *Clitoris*, als die *Nymphae* ausrotten und wegschneiden soll; Alleine es scheint, daß dieses Mittel einen zweifelhaften Ausgang gewinnen mögte; Denn da die *Venerische* Empfin-

S. 339

643

Geilheit.

ding nicht allein in diesen Theilen angetroffen wird, so wird auch diese *Operation*, zu Dämpfung der *Venus*-Lust, nicht hinlänglich seyn; Wie man denn solches auch bey dem männlichen Geschlechte siehet. Denn gleichwie aus denen *Testiculis* einige, aber doch nicht alle *Venerische* Empfindung entsteht: Also siehet man, daß die *Castraten* auch noch Lust zum Beyschlaff bey sich empfinden. Eben so verhält es sich auch mit dem Frauen-Volcke. Denn ob man ihnen schon die *Nymphas* ausrotten wollte, würde doch die *Venerische* Empfindung nicht zurücke bleiben, welche durch keine *Exstirpation* könnte getilget werden, man müste denn alle Theile, in welchen *Venus*-Lust entspringen kan, ausrotten, damit aber mancher wenig mögte gedienet seyn.

3) Die dritten Hülfss-Mittel sind die *Remedia pharmaceutica*, welche in *euacuantia* und *alterantia* eingetheilet werden. Zu ienem gehört vornehmlich ein *Vomitiv* aus dem *Tartaro Emerico*, oder *Mercurio Vitae* zusammen gesetzt; Wenn nemlich die Geilheit von einen Liebes-Trancke sein Ursprung genommen, so ist es allerdings nöthig, daß man solches je eher je lieber auszuführen sucht.

Hat aber die Geilheit andere Ursachen, so werden die Brech-Mittel wenig nutzen, man wolle denn dadurch die Patientinnen schwächen, und solcher Gestalt die sonst muntere *Venus* schläffrig und verdrüßlich machen, welche sich aber doch binnen 2. biß 3. Tagen wieder erholen, und so geil als zuvor, seyn wird.

Die Purgier-Mittel an und vor sich betrachtet, scheinen in der Geilheit gar nichts zu nutzen, indem sie die *Venas* mehr rege machen. Dieses kan man an denenjenigen abnehmen, welche zur *Venus*-Lust allzu schläffrich sind, denn giebet man dergleichen Leuten ein starckes *purgans* und führet mit demselben scharffe Unreinigkeiten ab, so wird man wegen des starcken *Stimuli* die Geburts-Glieder mit rege machen.

Mit denen *Alterir*-Mitteln muß man sich nach denen Ursachen der Kranckheit richten, und gehören demnach hieher erstlich *Anthelmintica* wenn Würme da sind z. E. das *Decoctum Mercurii crudi*, und andere *Mercurialia* und bittere Wurm-Arzeneyen. Ob schon bittere Sachen das Blut mehr in Bewegung bringen, so widerstehen sie doch darinne der Geilheit, indem sie die Würmer tödten. Indessen ist derselben Gebrauch nicht alle Zeit sicher, maßen die Würmer nicht allemahl davon sterben, sondern zuweilen, vornemlich aber mit scharffen Arzeneyen die *Venus*-Lust mehr erwecket wird. Andersn *Accredinem humorum temperantia*.

Wie wir oben erinnert haben, so entstehet der *Furor Vterinus*, oder die Geilheit, offermahls von dem Aufwallen des Bluts in denen Geburts-Gliedern, oder von einer Schärffe, welche die Schaam-Theile prickelt, dawider dienen nun *Oleosa*, als das *Oleum Amygdal. dulc. papau. etc.* ja man kan auch etwas, aber sehr wenig, von den *Oleo Ayosciami* dazu thun.

Ist man aber in der Ursache nicht gewiß, so verordnet man solche Arzeneyen, welche 2 auch wohl 3 Ursachen zugleich wider stehen z. E. *Vermes enecantia, et humorum Accredinem temperantia*.

Drittens *Aquosa* z. E. *Aqua Nymphaeae Endiuiiae*, worunter man Viertens thut *Nitrata*, besonders das *Nitrum purificat*. Denn obschon dieses rein Saltz ist, so hilft es doch wider die Geilheit, in dem es das Aufwallen stillet.

Fünftens *Gelatinosa et glutinosa* z. E. *lac lunae Bolus Armeniac. Margaritae, terrae sigillatae*, in welchen al-

S. 339

Geilhorst *Geisa,*

644

len eine Krafft ist, der Schärffe zu widerstehen, als auch das Aufwallen zu mäßigen.

Diese Mittel sind mit denen oben angeführten *Nitratis* und *aquis* weit sicherer zu gebrauchen, als diejenigen Artzeneyen, welche gemeinlich, als *specifica* wieder diese Kranckheit, gerühmet werden, nemlich sechstens die *Camphorata* und besonders der *Campher* selbst. Allein die Wahrheit zu bekennen, ist nicht einzusehen, wie der *Campher* solle vermögend seyn die Geilheit zu unterdrücken und zum *Venus-Spiele* untüchtig machen. Denn er ist flüchtig und Scharff, und scheineth also die *Venus* mehr zu erregen als zu stillen, ja man brauchet auch denselben in- und äusserlich, ohne daß der *Venus-Lust* dabey etwas abgehen sollte.

Siebendes *Acida*, der *Spiritus Nitri, Salis*, der *Succus Citri*. Dieser werden gemeinlich wider die Geilheit gelobet, weil aber die sauren Sachen den Urin treiben, so scheinen sie nicht gar zu dienlich zu seyn, in dem der saure und scharff gemachte Urin die *Venus* mehr erregt, und die Geburths-Theile *stimuliret*. Man kan zwar durch dererselben öfftern und vielen Gebrauch die Säfte verdicken, und die Patienten *cachectisch* machen, aber des gehet so bald nicht an, ist auch nicht erlaubt, einen dadurch kranck zu machen. Demnach ist es am besten, wenn man sich gelinder säuerlichere Artzeneyen bedienet. z. E. der *Tinctur. Flor. papau.* welche so wohl mit ihrer Schärffe, als auch ihrer Schertz-stillenden Krafft das Aufwallen der Säfte besänfftigen wird, wiewohl man auch in diesem Falle, die mit verdünnenden Wassern vermischte *Nitrata* füglich vorziehen muß.

Johann. Philippi Eyselii *Dissert. de furore uterino* Erfurt 1715.

Geilhorst ...

...

S. 340 ... S. 346

S. 347

659

Geiß-Raute **Geist**

...

Geiß-Raute ...

Geist, ist ein uncörperliches Wesen, so das Leben und die Krafft zu leben in sich hat.

Die Geister sind ausser GOTT, dem selbstständigen Geiste und Schöpffer derer Geister, alle erschaffen, und sind entweder in Körper eingeschlossen oder nicht.

Diese theilen sich wiederum ein, in solche die eine Krafft zu dencken haben oder nicht. Jene sind die Thiere, *animalia*, unter welchen der Mensch auch mit begriffen, dieses die andern belebten *Substantien*, als Pflanzen, Bäume, u. d. m.

Daß die Thiere eine Krafft zu dencken wollen, ja eine Krafft sich etwas zu erinnern haben, giebt die Erfahrung, in dem sie ja die ihnen vorkommende *Objecte* empfinden, und die erfundenen auch in der Abwesenheit dererselben sich vorstellen. Ob nun zwar der Mensch in diesem Stück mit denen Thieren eine Gleichheit hat, so ist doch die Seele oder der Geist des Menschen mit dem thierischen nicht einerley. Die Thiere empfinden, dencken und würcken nach der in denen *Objecten* empfundenen Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit. Dieses kan der Mensch auch, er empfindet, er macht sich durch das Gedächtniß, von denen *Individuis*, dadurch er *afficiret* worden, Einbildungen. Noch mehr, er kan auch vermittelt der Empfindung seiner innerlichen *Ideen*, sich von diesen wiederum *Ideen* machen, und von *particularen* oder *individuellen Notionen* sich *generale* Begriffe machen, als wo jenes das *Ingenium*, dieses das *Judicium* ist.

Wie die Thiere bloß dencken, so kan die menschliche Seele nachdencken, das ist, sich und ihr Wesen selbst betrachten. Jene Krafft der Thiere ist bloß sich und ihr Wesen zu erhalten, was dem Leibe dienet, zu kennen, und was ihm schädlich und diesem Zwecke zuwider ist, hinweg zu räumen. Der Mensch kan mehr, denn wo er nicht mehr können solte, wäre ihm die Krafft nachzudencken, nichts nütze, da er durch die blossе Krafft zu dencken diesen Zweck erhalten könnte. Ist also die menschliche Seele nicht ihres Leibes wegen, wie derer Thiere, sondern ihrer selbst wegen geschaffen.

Die andere Art von denen Geistern so in Körper eingeschlossen, sind die *vegetabilischen*. Zwar die neuen *Philosophen* sind mit denen alten hierinne nicht eins. Sintemahl jene diese *vegetabilischen* Körper vor leblose, jene aber vor belebt halten.

Aristoteles de anima l. 5. giebt folgende Ursache an, weil das *Principium*, so in denenselben ist, indem es seinen Körper mit *Organis* ausrüstet, und ihn hiedurch nehret, nach einem gewissen Zwecke, und folglich nach *Ideen* würcket. Daß *Organa* in solchen Körpern seyn, die durch einen geschickten Zusammenhang und künstlichen Bau die Nahrung befördern, haben die *Physici* und *Anatomici* dargethan. Weil man nun siehet, daß die *Substantien*, darinnen

S. 347

Geist

660

keine *Organa* sind, durch ein Saltz oder Schwefel vermittelt derer Elemente, ohne eine gewisse Ordnung zusammen hängen, hingegen durch die blossen Elemente keine so künstlich abgerichtete Ordnung kan hervor gebracht werden, vielmehr der *Effect* auf einen Zweck abgerichtet ist, so muß die *Caussa*, so die *Organa* so genau zusammen füget, auf einen gewissen Zweck hinaus lauffen. Ist dieses, so folget, daß eine gewisse geistige Krafft denen *Vegetabilibus* zuzuschreiben, weil die blossen Elemente, aus denen die Körper entstehen, nimmermehr können solche angezeigte Würckungen hervor bringen.

Nun ist noch eine Art übrig, Geister die nicht in Körper eingeschlossen, welches GOtt und die Engel seyn. Davon hernach.

Andere theilen diese Abhandlung anders ein, und sprechen, die Geister seyn entweder *complet* oder *incomplet*.

Die *incompleten*, unvollkommenen Geister, wären diejenigen, so nur *organische* Körper belebten, und zwar entweder solche die keine Krafft hätten sich von einem Ort zum andern zu bewegen, das wären die *Vegetabilia*, oder solche, die würckliche Krafft hätten, ihre Nahrung hier und da zu suchen, welches die Bestien seyn.

Die *completen* Geister hingegen, würckten nach dem Zweck ihres eigenen Wesens, und müssen also ihren eigenen Gedancken nachdencken können, und hätten entweder die Fähigkeit mit Cörpern vereinigt zu seyn oder nicht, da jenes die Menschen, dieses die Engel wären.

Ubrigens, weil man gesehen, daß bey Menschen und Thieren sich zwey Kräfte, so zu leben und sich zu nehren, als zu dencken, finden, ist ein Streit unter denen Welt-Weisen entstanden, ob diese zwey besondere Kräfte, die von einander nicht zu *dependiren* scheinen, in einem Geist zu suchen, oder ob jede besonders sey, und also zwey Geister in einem Cörper wohnten, welches einige behaupten, einige bestreiten, und dem erstern beyfallen, andere aber im Zweifel lassen. Noch eine grössere Streit-Frage ist gewesen, ob ein Geist in einem Cörper würcken könne. Die Alten vor *Cartesio* wustun von dieser Frage nicht, und zweifelten gar, daß der Geist in einem Cörper würcken könne. *Cartesius* nemlich, weil er *statuirte*, die gantze Natur würde *mechanisch* von der Bewegung aller Dinge in einander regieret und erhalten, so musten sie auch leugnen, daß die Seele in dem Cörper, und der Cörper in die Seele *agiren* könnte, weil es unmöglich, daß die uncörperliche Seele einen körperlichen Stoß und Druck bekommen oder geben kan. Sonst hätten sie die Unrichtigkeit ihrer *Mechanic* zustehen müssen.

Sie nahmen daher ihre Zuflucht zu GOTT, als wenn der *caussa occasionalis* sey, der die Bewegungen des Leibes mit denen *Ideen* der Seele *harmoniren* machte. Weil es aber dahin abzulauffen schien, daß man GOTT zu einem Urheber des Bösen machte, so erdachte Leibnitz sein *Systema Harmoniae praestabilitae*, da er vorgab, die Seele und der Leib wären zwey unterschiedene Dinge, aber von GOTT also geordnet, daß sie, wie sie anfangs eingerichtet, in einer beständigen Daurung ein jedes nach seinem *Principio* fortgienge, wie etwann ein Uhrmacher zwey Uhren machte, die richtig giengen, sie zugleich auf eine Art einrichtete, daß die Uhren nicht in einander würckten, doch beständig *harmonirten*.

Viele haben vieles darwider einzuwenden gefunden, und gezeigt, wie es falsch sey, wie aber der Geist

S. 348

661

Geist

in dem Leibe *operire*, wie er mit einem Cörper vereinigt sey, wie er dencke, wie er empfinde, wie er lebe, solches ist noch nicht klar, und rechnet man es unter die Geheimnisse, die GOTT dem menschlichen Verstande nicht hat offenbahren wollen. Soviel siehet man, daß die Geister unverweßlich seyn, weil sie von keiner auflößlichen Materie zusammen gesetzt seyn, daß aber einige daher ihre Unsterblichkeit herführen wollen, folget nicht. Denn die Unverweßlichkeit ist denen Thieren auch gemein, nicht aber die Unsterblichkeit, die dem menschlichen Geiste alleine zukommet, und ist die Unverweßlichkeit der Seele derer Thiere an die Dauer der Welt, die Unsterblichkeit aber an die Ewigkeit gebunden.

Ferner folget aus dem Satze der Unsterblichkeit, daß die Seele auch eben diejenige sey, die sie in der Welt gewesen, sich ihrer Handlungen erinnern könne, und ihre völlige *Moralität* behalte, auch daher in einem *moralischen* Zustande der Freude oder Traurigkeit sich befinde. **Spinoza** hatte zum Grund-Satz seiner Meynung, es gebe in der Welt nicht mehr als eine eintzige *Substantz*, weil nun die Geister nicht körperlich seyn, muste er die eine *Substantz* leugnen, wenn er die andere

behaupten wolte. **Bayle** zwar suchet darzuthun, daß das Spinozische *Systema* ohne der Lehre von den Geistern nicht bestehen, auch die Lehre von dem ewigen Leben, oder Hölle, daraus könne gezeigt werden. Doch streiten Spinozä Worte selbst dawider, wie es am Tage liegt. **Hobbesius**, ein Engländer, *Leviathan. c. 4.* leugnet auch die Geister, und scheinet **Balthasar Becker** in der bezauberten Welt gleiches Gelichters zu seyn. **Thomasius** in denen Lehr-Sätzen von dem Laster der Zauberey. §. 8. p. 15.

Doch kan man unlängbar aus der Würckung auf die Ursache schließen.

Noch andere sind die, wenn sie ja das Wesen der Seele zu geben, doch nur ein körperliches, nicht geistliches zu geben. Dergleichen Meynung waren die alten Heyden, welche unter ihren *Geniis* die Geister oder Seelen verstunden. Sie bildeten sich nehmlich ein, die Welt würde in drey Theile, in Körper, *Genios*, *Daemones* oder *Heroes*, und Menschen eingetheilet, davon die ersten einen subtilen ätherischen oder feurigen, die andern einen zarten aerischen Luft-Cörper, so zwischen GOtt und dem Menschen mitten inne stünde, haben solten. Und diesen ist *Tertullianus* in seinem Buch *de anima* nachgefolget, da er gleichfalls denen Seelen einen Leib zuschreibet.

Die *Scholastici*, weil sie viel von denen Heydnischen *Philosophen* und *Patribus* annahmen und mit der Schrifft vereinigen wolten, brachten viel thörichte und unnütze Meynungen an den Tag. Die neuern haben die Sache deutlicher zu untersuchen sich bemühet.

Rüdiger *Physic. Divin. I. 4. Sect. 4. §. 35.* setzet die Eigenschafft der Seele oder des Geistes, so *Ideen* annimmt, darinn, daß er verstehe, daß er allein verstehe, und sagt, daß dieses Vermögen alle Eigenschafften eines Geistes in sich begreiffe. Den Geist theilet er in *mentem* und *animam* ein. Jene, so dem *intellectui* beykömmt, soll sich würckend verhalten, die bekommenen *Ideen* zusammen setzen von einander theilen, diese, so dem *Voluntati* gleichet, sich leidend verhalten, und nach denen *Ideen* ihre *Organa* einrichten. Dieser *animae* schreibt er das Vermögen zu, mit zugeschlossenen Augen wie

S. 348

Geist

662

die Mondsüchtigen auf- und abwärts, auf denen Häusern hin und her zu steigen, gegenwärtige, so itzo in der Abwesenheit geschehen, zu weissagen, als wenn eine Mutter eben den Tag und die Stunde den Tod ihres Sohnes empfindet.

Dem *Menti* theilet er das Gedächtniß zu, daß sich sowohl bey Menschen als Thieren findet, und theilet selbige *Mentem* in eine viehische oder vernünftige ein, welche letztere die drey Kräfte sich zu erinnern, zusammen zu reimen und zu urtheilen haben soll. Dieses *appliciret* er von der empfindlichen und sinnlichen Natur, *a natura sensibili* auf die *intelligibilem*, so man nicht siehet, sondern sich nur in denen Gedancken begreifen muß. Den Menschen-Verstand oder die Kräfte desselben eignet er denen guten und bösen Engeln zu. Den Vieh-Verstand aber denen *Daemonibus* oder so genannten Berg-Männern, welches weder gute noch böse Engel seyn sollen, weil sie niemand zu einem Bösen anführen, noch auch einen Menschen Schaden thun sollen.

Thomasius im Versuch vom Wesen des Geistes, beschreibet den Geist, das er sey eine Krafft oder ein Ding, welches ohne Zuthuung der Materie bestehen kan, alle materialische Dinge bewege, spanne, zertheile, vereinige, zusammendrücke, anziehe, durchdringe,

in sie würcke, und ihr die gehörige Gestalt gebe. Diesen theilt er in einen und einen dienstbaren Geist ein. Jene ist ein thuendes Wesen, so unbeweglich ist, und doch alles bewegt, und so gar die subtilsten Geister durchdringet, ein Licht, das alles erleuchte, eine Wärme, die alles erwärmet. Diese ist eine Krafft, so von dem Berg-Geist ihre Krafft, Seyn und Wesen bekomme, und seinen Willen thue.

Dieser sey ein wiederum männlicher, der erwärme, so Licht bey ihm ist, und ein weiblicher der erkälte, so bey ihm Lufft heisset. Durch das Licht versteht er dasjenige, was zwar in der Materie, als z. E. in der Sonne die Strahlen, doch nicht selbst Materie seyn. Lufft ist diejenige Lufft bey ihm, so ohne einige Vermischung irrdischer wässerichter oder feurigter Dünste in höchster Reinigkeit ist. Die beyden, Licht und Lufft, machet er zu Geistern, und spricht, daß das menschliche Wesen, so viel uns bekannt, aus diesen drey *Principiis*, Licht, Lufft und Materie oder Erde bestehen, führet auch den *Comenium in Physica p. 23.* an, daß er auch schon vor ihm solche Meynung geheget.

Als dieses Buch heraus kam, setzte sich ein Prediger zu Leipzig, **Albrecht Christian Rotthe**, in *Atheisticis Thomasianis e Scriptis Thomasianis*, ihm entgegen, dem aber **Andreas Stubel** in *extremo labore circa Rotthi Anti-Thomasiana extrema*, geantwortet. Ferner **Elias Camerarius** in kurtzen Anmerckungen über *Thomasii* Versuch, Tübingen 1701. 8vo. **Gabriel Wagner** oder *Realis de Vienna* in der Prüfung des Versuchs, 1707. 8vo, den aber ein anderer **Jucundus de Laboribus** in freyen Gedancken von *Realis de Vienna* Prüfung, trefflich herum genommen.

Von der Historie der Geister, was sonderlich von denen etwas ältern Zeiten anbelanget, sind folgende zu mercken:

- *Eugubinus Steuchus de perenni Philosophia. l. VIII.*
- *Cherbury de religione gentilium. p. 223.*
- *Mourgues plan Theologice de Pythagorisme.*
- **Balthasar Becker** in der bezauberten Welt. I. 2.
- *Buddeus Thesib. de Atheismo et su-*

S. 349
663

Geist

perstit. c. 3 §. 3.

- *Huetius in quaestion. Alnetan.*
- *Syrbius Philosophia P. II. c. 1. 2.*
- **Breithaupt.** *Dissert. histor. philosoph. metaphysic. de Daemonibus.*

Die Lehre derer Heyden von denen *Geniis*, und die davon geschrieben, siehe unter **Genius**.

Geist, Spiritus.

Dieses Wort hat bey denen *Medicis* eine doppelte Bedeutung, nemlich *Physiologicam* und *Chymicam*;

Die *Phisiologi* verstehen darunter die **Lebens-Geister** des Thierischen Leibes, davon an seinem Orte.

Die *Chymici* bereiten nach Chymischer Kunst Geister oder *Spiritus*, und theilen sie ein in

- **saure,**
- **ansteckende**
- **und brennende,**

• und in **harnichte**,
davon der *Articul Spiritus* nachzusehen.

Geist, ein Adeliches Geschlecht ...

...

S. 349

Geist

664

...

...

Geist Gottes und Christi ...

Geist des HErn, oder der Heil. Geist,

- ist die dritte Person in der Gottheit, *Matth. 28, 19.*
- nicht gemacht, noch erschaffen, noch gezeuget, *Gen. 1, 2.*
- sondern vom Vater und Sohn von Ewigkeit ausgehend, *Joh. 14, 16. 26. 15, 26. 20, 22.*
- wird ausdrücklich GOtt genennet, *Act. 5, 3. 4.*
- und der HErn, *Esa. 6, 3. Act. 28, 25. 2. Cor. 3, 17. 18.*
- ist eine selbständige und von dem Vater und Sohn unterschiedene Person, *Matth. 3, 16. 17.*
- hat alle göttliche Eigenschafften an sich, denn er ist
 - ewig, *Ebr. 9, 14. Jes. 40, 12. 13.*
 - unermößlich und unendlich, *Ps. 139, 7-10.*
 - allmächtig, *Jes. 11, 2. Luc. 24, 49. Act. 1, 8.*
 - allwissend, *1. Cor. 2, 10. 11.*
 - wahrhaftig, *Joh. 15, 26. c. 16, 13.*

Es werden ihm zugeschrieben göttliche Wercke, nemlich

- die Wiedergeburch, *Joh. 3, 5.*
- die Offenbahrung der heilsamen Lehre, *Joh. 14, 26. c. 16, 15.*
- die er mit Wunder-Wercken befestiget, *Matth. 12, 28.*
- daß er die Gläubigen tröstet und stärcket, *Joh. 14, 16.*
- sie geleitet und regieret in denen Wegen des HErn, *Rom. 8, 14.*
- den wahren Glauben in ihnen würcket, darum er auch der Geist des Glaubens genennt wird, *2. Cor. 4, 13.*
- sie zu Kindern GOTTes machet, daher er der Geist der Kindschafft heisset, *Rom. 8, 15.*
- sie gerecht machet, und ihnen das ewige Leben giebet,
- etc.

Es wird ihm auch göttliche Ehre angethan, nemlich,

daß wir in seinem Nahmen getaufft werden, *Matth. 28, 19.*

daß er angebetet wird, *Jes. 6, 3.*

daß wir an ihn gläuben, *Joh. 16.*

seine Tempel sind, *1. Cor. 6, 19.*

Aus welchen allen erscheint, daß er wahrhaftiger GOtt ist.

...

...

Geistlich seyn ...

Geistliche, heissen Lehrer und Prediger; iedoch ist es auch ein allgemeiner Titel derer Christen, welche alle Geistliche seyn sollen, sintemahl sie wiedergeboren sind aus Wasser und Geist; Paulus nennet daher seine Zuhörer Geistliche, *Rom. 8, 5. 9. Gal. 6, 1.*

Geistliche Chur-Fürsten.

Es lassen sich die *Publicisten* sehr angelegen seyn, die eigentliche Ursache zu

S. 351

Geistliche Chur-Fürsten

668 [1]

[1] Bearb.: korr. aus: 368

erforschen, warum die *Mixtur* oder *Conjunction* derer Geistlichen und Weltlichen *introduciret* worden, deren *Raisons* jedoch mehrentheils auf *Conjecturen* beruhen. Die sicherste und beste Meynung ist, daß, weil vormahls die Römischen Kayser von geistlichen und weltlichen Ständen zugleich *eligiret* worden, viel *Praelaten* in Teutschland, aber nach Erlangung der Landes-Fürstl. Hoheit, mächtig worden, sich dieselbe (als die Wahl-Gerechtigkeit nachgehends auf etliche wenige weltliche Fürsten, und insonderheit auf diejenige, welche die Ertz-Ämter verwalten, kommen,) und zwar unter denen die drey Ertz-Cantzler von der Chur-Gerechtigkeit nicht wollen ausschliessen lassen. *Schweder P. Spec. S. II. c. 3. §. 1.*

Diese Ertz-Cantzler-*Dignität* hat denen geistlichen Chur-Fürsten allbereit zugestanden, ehe Sie nebst einigen andern weltlichen Fürsten die Wahl-Gerechtigkeit erhalten, und weil aus der Historie bekannt, daß die Teutschen Kayser vormahls drey Königreiche besessen, so sind auch drey Ertz-Cantzler *constituiret* worden, deren *Function* vornehmlich darinnen bestanden, daß Sie die Clerisey bestellet, die Policy versehen, und die *Justitz administriret*, wie davon **Lehmann** Speir. Chron. II. 7. Nachricht giebet.

Gleichwie aber die Hertzoge und Grafen in denen ersten Zeiten nichts erbliches besaßen, so waren auch die drey Ertz-Cantzler-Ämter an keinen gewissen Ort gebunden, und wird davor gehalten, daß Kayser *Otto M.* der erste gewesen, welcher die Ertz-Cantzley des Röm. Reichs mit dem Ertz-Stift Mayntz verknüpfet hat. Denen Ertz-Bischöffen von Trier und Cöln ist diese Ertz-Cantzler-*Charge* in nachfolgenden Zeilen allererst beygeleget worden.

Es werden aber die geistlichen Chur-Fürsten gleich denen andern Bischöffen in Teutschland durch die *Election* und *Postulation* vom Pabste oder denen *Capitular*-Herren eines jeden Bißthums *juxta Concordata Nationis Germanica* dazu erkohren. Und wenn Sie erwählet sind, müssen Sie die *Confirmation* vom Pabste hohlen, und das *Pallium* nicht mit geringen Unkosten *redimiren*. Wegen der Ertz-Cantzler-Würde und *Electorat* aber werden Sie von Kayserl. Majestät *investiret*. Doch ist *remarquable*, daß Sie zur Wahl eines Kayser und andern weltlichen *Functionen* gelassen werden, ehe sie vom Pabste *confirmiret* seyn, und das *Pallium* gelöset haben. **Limnaeus** *Jur. Pr. III. 7. n. 7.*

Ja es lehret auch die *Praxis* des Churfürstl. *Collegii*, daß ein geistlicher Churfürst zur Wahl beruffen werde, ehe Er von Kayserl. Majestät Reichs-wegen über die Churfürstl. Lande beliehen worden, wie das Exempel mit Chur-Cöln *an. 1689. probiret.*

Wenn aber diese geistliche Chur-Stelle *vacant* ist, so kan das Capitel keinesweges dieses Amt eines Churfürsten verwalten. Denn ob wohl das Capitel die *Jura territorialia* in andern *Affairen* sonst *exerciret*; so kan es doch die Person eines Chur-Fürsten bey der *Election* nicht *repraesentiren*.

In der **G. Bulle** werden die geistlichen Chur- Fürsten im Lateinischen *Venerabiles* genennet. In vorigen Zeiten wurden Sie von Kays. Majestät nur **Ehrwürdige** genennet, wofern Sie nicht zugleich *Cardinäle* waren, denen das *Praedicat Hochwürden* beygelegt wurde. Heutiges Tages werden alle geistliche Chur-Fürsten von Ihro Kayserl. Majestät **Hochwürdige** genennet. Sonst wird denen geistlichen Chur-Fürsten von Kayserl. Majestät das *Praedicat Liebe Neefen* gegeben, hiermit anzu-

S. 352
669

Geistliche

zeigen, daß Kayserl. Majestät diesen Fürsten, ob sie gleich derselben gemeiniglich mit Verwandt- und Bluts-Freundschaft gar nicht zugehan, dennoch als Verwandten mit sonderbahrer *Affection* zugethan sey: Denn das Wort Neefe bedeutet bey denen Teutschen und Holländern nicht allein der Sohn ihrer Söhne, sondern auch alle Verwandte. *Thulemanus de Octouiratu 8. §. 26. seq.*

Von andern wird ihnen der Titul **Durchlauchtigkeit** nicht beygelegt, sondern werden nur Churfürstl. Gnaden *tituliret*, wenn sie nehmlich keine gebohrne Fürsten sind. Siehe **Churfürsten Tom. V. p. 1301. seq.**

Geistliche Freyheit, *Immunitas Ecclesiastica*, heist dasjenige Vorrecht, wodurch sonderlich in der katholische Kirche, die geistlichen Personen, Güther, Einkommen, und alles, was der Kirche gehöret, von aller weltlichen Gewalt und Gerichtbarkeit befreyet ist.

Es ist diese Freyheit zwar nicht in allen Reichen und Herrschafften gleich, doch wird zu Rom so scharff darüber gehalten, daß, dieselbe unverletzt zu bewahren, eine eigene *Congregation* oder hoher Rath deswegen verordnet ist, und es sind darüber zwischen dem Römischen Hofe, und denen weltlichen Staaten öfftens schwere Streitigkeiten entstanden.

Es kan aber diese geistliche Freyheit auf vielerley Art unterbrochen werden, wenn man diejenigen Personen, so in die Kirche fliehen, und allda Schutz suchen, mit Gewalt von dar heraus geholet, weltliche Dinge an einem geheiligten Orte vornimmt, die Geistlichen zu Uebernehmung der Layen Vormundschaft zwingt, wenn Layen über Geistliche eine *Jurisdiction exerciren*, Geistliche vor weltlichen Gerichten stehen sollen. *Chokier. in Vind. Lib. Eccl.*

Geistliche Güther, s. Kirchen-Güther.

Geistliche Personen, waren im Alten Testament die Priester, Propheten, Patriarchen, Schrifftgelehrten, Leviten, Obersten, Sänger und Thor-Hüter.

Im Neuen Testament die Apostel, Evangelisten, Bischöffe und Pfarr-Herren.

Geistliche Recht, *Jus Canonicum*, ist dasjenige, so aus denen *Constitutionibus* und *Canonibus* derer Päbste zum gemeinen Nutzen der Christlichen Kirche und Unterthanen zusammen gefasset und *publiciret* worden.

Dieses hat heute zu Tage mehr bey *Statu Catholico Cap. Leop. a. 19. J. P. O. et M. a. 13. §. 6.* als *Protestantium* einige *Auctorität*, immassen diese selbiges nur in gewissen Materien dem *Juri Civili*, iedoch freywillig, vorgezogen, im übrigen aber sich dessen nur *subsidiarie*, und in so ferne es ihren *Statu* nicht *contrair*, bedienet.

Ubrigens wird es eingetheilet in *Decretum* und *Decretales*, siehe

- *Decretales Tom. VII. p. 374.[1] seq.* und
- *Decretum Tom. VII. p. 377.*

[1] Bearb.: korr. aus: 274

Geistliche richtet alles, und wird von niemand gerichtet, *1. Cor. 2,15.*

Der **Geistliche** ist ein wiedergebohrner gläubiger Mensch; **richten**, heist hier so viel, als **von einem Dinge, nach fleissiger Untersuchung, seinem Wissen und Gewissen nach, ein beständiges Urtheil fällen**, gleich denen Berrhoensern, *Act. 17, 11.*

Die Richt-Schnur dabey ist und muß seyn die Heil. Schrift, *2.Tim. 3,16.* nach derselbigen richtet er alles, was ihm zur Seligkeit zu wissen nöthig ist, nicht nach der künftigen Art derer Auserwählten, mit deren Vollkommenheit sich unsere Schwachheit nicht vergleichen lässet; sondern alles, was der natürliche Mensch

S. 352

Geistliche Geistlicher

670

nicht versteht etc. *1. Cor. 2,14.* das richtet ein Gläubiger nach der Schrift, und nimmt in seinem Richten gefangen alle Vernunft unter den Gehorsam Christi, *2. Cor. 10, 5.* **und wird von niemanden gerichtet**; da wird gesehen auf den **verworfenen natürlichen Menschen**, der soll der niemand seyn; obgleich derselbige sich untersteht von denen Gläubigen ein Urtheil zu fällen, wie es mehr als zu viel Richter in der Welt giebt, so ist es doch von keinem Werth, sondern ein Christ, zuförderst ein Diener Christi, der seiner Lehre gewiß ist, hat solche blinde Richter nichts zu achten, ihm ist ein geringes etc. *1. Cor. 4, 3.*

Strauchs starcke- und Milch-Speise, *fol. p. 589. seq.*

Geistliche Sachen, siehe *Ecclesiasticae res, sive Causae. Tom. VIII. p. 112.*

Geistliche Speise, so die Väter gegessen, *1. Cor. 10, 3.* war das **Manna** und Himmel-Brodt, *Exod. 16.* das wird eine **geistliche Speise** genennet,

1.) wegen des Ursprungs, weil GOtt der HErr übernatürlicher Weise ihnen solche vom Himmel herunter regnen lassen, deswegen David auch solches ein Himmel- und Engel-Brodt nennet, *Ps. 78, 24. 25.*

2.) Wegen der Bedeutung, indem das Manna *repraesentirte* Christum, das rechte Himmel-Brodt, das Brodt des Lebens, *Job. 6, 32. seq.*

3.) Wegen der Würckung, nicht zwar wegen der natürlichen, denn also füllte solches Brodt auch den Magen, und nährete den Leib; sondern vielmehr wegen der geistlichen, welche solch Manna bey denen Gläubigen hatte, indem sie in demselben als in einem Vorbilde die Wohlthaten Christi sahen, und sich solche zueigneten.

Geistlicher, lat. *Clerus*, kommt her von dem griechischen Worte κλῆρος, welches *fortem* oder das Looß bedeutet, *Joh. 19, 24.*

item das Erben, *Act. 26, 18. Rom. 8, 17.* also wird dieses Wort nicht alleine in Heil. Schrift von dem *Clero*, das ist, der Clerisey oder Kirche, sondern vielmehr von allen Christen gebraucht, wie zu sehen aus *1. Petr. 5, 3. Col. 1, 12. 1. Petr. 2, 9.*

Weil nun dieses Wort die Clerisey nicht alleine bedeutet, sondern auch von allen Christen in Heil. Schrift gebraucht wird, so folget, daß das Wort Kirche gleichergestalt sowohl von den Priestern oder sogenannten Geistlichen, als auch von den Zuhörern *conjunctim*, zu verstehen sey, und daß solches nicht alleine der Geistlichkeit als der *Ecclesiae repraesentativae* zu *attribuiren* sey. Daher ist es nicht zu billigen, daß dieses *Vocabulum* zu Zeiten *Tertulliani* allein auf die Kirchen-Diener gezogen, und zu *Constantini M.* Zeiten denen geistlichen Personen *ezaireton* eigen gemacht werden. *l. 2. C. Theod. de Episc. Ziegler. ad Cancell. Lib. II. T. IV. n. et Lib. III. T. II. §. 12.*

Daher auch noch heutiges Tages in der Römisch-Catholischen Kirche unter dem Worte Kirche gemeinlich nur die Geistlichkeit oder Kirchen-Diener alleine verstanden werden. *Blondell de Majest. superior. Clerici Minorum Ordinum* sind die, so weder *in sacerdotio* noch *in sacris* sind, welche, weil sie nicht geweyhet, eigentlich nicht einmahl *de tribu Cleri* sind, sondern zu solchen *Ordinibus* nur *ob certa servitia ecclesiae* gerechnet werden. Es werden derer *Clericorum minorum ordinum* viere gezählet, als nemlich

- 1.) *Acoluthi*,
- 2.) *Exorcistae*,
- 3.) *Lectores*,
- 4.) *Ostiarum*,

in welcher Ordnung

S. 353

671

Geistlicher

sie schon zu Zeiten des Römischen Pabsts[1] *Cornelii A. C. 255.* in grosser Anzahl in der Römischen Kirche auf- und angenommen worden. *Eusebius L. VI. H. E. c. 43. 7. l. 6. C. de episc. dist. 25. c. 1. dist. 93. c. 5. Isidorus Orig. VII. 12. Nouell. CXXIII.*

Clericus per saltum promotus, ist der, so mit Uebergehung eines geringern Ordens, alsbald zu einem höhern gestiegen ist. Z. E. wenn einer, der noch nicht *Diaconus* ist, zum Priester geweyhet wird.

Clericus peregrinus wird derjenige genennet, der weder seines Ursprung oder Geburth nach des Bischoffs *Jurisdiction* unterworfen, noch ein geistlich *Beneficium* von solchem hat, noch seine Bewohnung sich daselbst befindet. *c. cum nullus. de temporibus ordinat. in 6to.*

Geistlicher Kirchen-Sprengel, *Jus Dioecesanum Episcopale*, ist dasjenige Recht, so die Bischöffe des Teutschen Reichs gleich zuerst schon gehabt haben; Dann ein jeder Bischoff hatte seine geistliche *Jurisdiction* über gewisse Lande, nicht anders als wie ein *Superintendent* eine *Inspection* über gewisse Dorffschafften hat, da alle die *Parochi*, welche in den Bezirck der ermeldten Dorffschafften und *Dioecesis* sich befinden, von ihm *dependiren*, *consequenter* er sie in seiner *Dioeces* hat, und also es auch die Teutschen Bischöffe haben.

[1] Bearb.: korr. aus: Pasis

Wie dann zum Exempel die Kayserl. Erb-Lande unter dem *Directorio* des Bischoffen von Passau und Wien stehen, die ihr *Consistorium* zu Wien haben.

Dieses *Jus Dioecesanum* nun haben die Bischöffe schon von *Constantini M.* Zeiten her: Denn, wenn man den *Titulum Cod. de Episcopali audientia* ansiehet: so wird man dieses *Jus Dioecesanum* allda schon wohl gegründet finden, darunter aber *jurisdictio ecclesiastica* nur begriffen wird, welche ihnen *Constantinus M.* hat *concediret*, und hatten damahlen die Bischöffe weder ein *Territorium*, noch weniger einige *Feuda*.

Geistlicher Personen Einsetzungs-Recht, das Recht Bischöffe und andere geistliche Bediente in Kirchen und Schulen einzusetzen, gehöret *ad Jus Majestatis*.

Dahero als die alten Kayser und Könige zur Christlichen Religion getreten, gebrauchten sich dieselbe dieses hohen *Regals*, und verordneten dahero Patriarchen, Ertz- und Bischöffe, so viel es ihnen beliebte, und satzten die untüchtigen wieder ab. Nachdem aber die Päbste solches hohe Recht an sich gezogen, und von *Friderico III.* mit Pabst *Nicolao V.* das berühmte *Concordat* aufgerichtet worden, so ist die Wahl eines Bischoffs dem Capitul, jedoch mit Vorbehalt Päbstl. *Confirmation* gelassen worden.

Bey denen Stifften und Capituln aber, da der Pabst vor Alters seine so genannte *Reseruationes* und *Menses papales* gehabt, da hat er noch Macht, wenn entweder ein Bischoff oder *Capitular* in seinem Monath verstirbet, einen andern Bischoff oder *Capitularen* zu verordnen. Und haben also die Römischen Kayser nur noch einige *Reliquien* der ehemaligen geistlichen Gewalt übrig, unter welche vornehmlich das *Jus primariaram precum* gehöret.

Geistlicher Reichs-Fürst, s. Reichs-Fürst.

Geistlicher Ritter, ist eine Person, so zu Führung des Krieges wider die Ungläubigen verbunden, auch zu diesem Ende nebst andern einem gewissen Orden zugethan ist, und dessen Rechte und Würde genüset. Er heist ein Ritter wegen der Kriegs-Dien-

S. 353

Geistlicher Geithen

672

so er zu leisten schuldig; ein geistlicher Ritter, wegen des Vorsatzes, die Christliche Religion wider die Ungläubigen zu schützen, auch selbige nach Gelegenheit fortzupflanzen, weswegen er denn auch zu der Clerisey gerechnet wird. **Beckmann** vom Johannitter-Orden *l. I. §. 5.* Man nennet ihn auch einen **Creutz-Herrn**, weil das Creutz das Ordens-Zeichen ist.

Es bestehet demnach das Wesen eines geistlichen Ritters darinne, daß er wegen Führung des sogenannten heiligen Kriegs einem gewissen Orden zugethan sey. Solche Verbindung aber begleiten als natürliche Stücke drey *Vota* oder Gelübde, der Keuschheit, Gehorsams und Armuth, in deren Erklärung doch auch Päbstische *Scribenten* nicht gar einig sind. **Beckmann** vom Ritterlichen Johannitter-Orden, *l. I. §. 6. seq.*

Geistlicher Tranck, den die Väter getruncken, 1. Cor. 10, 4.

Damit wird auf die Geschichte *Exod. 17, 5. 6.* gesehen, und solcher Tranck ein geistlicher Tranck genennet, Theils, weil solch Wasser wunderthätiger Weise aus einem solchen Felsen gebracht worden, in

welchem sonst kein Wasser enthalten war; Theils, weil solch Wasser abbildete das Wasser des Heils, Christum Jesum, welcher ist das lebendige Wasser, *Joh. 4,10.14.*

Wie denn auch Paulus von dem Vorbilde gleich auf das Nachbild kommt, und sagt: **sie truncken aber von den geistlichen etc.**

Geistlicher Vorbehalt, Kayser *Caroli V.* Bruder, *Ferdinandus I.* hatte in dem Religions-Frieden mit einfließen lassen, daß, so ferne ein Catholischer geistlicher Reichs-Stand zu denen Protestanten übergieng, so solte ihm solches an seinen Ehren zwar unschädlich, er aber gleichwohl aller geistlichen *Dignität*, Ehren-Stellen und Würden gänzlich verlustiget seyn. **Fritsch** *ad Instrum. Pac. art. V. Anonym. Medit. Spec. 3. ad h. art.*

Dieser Articul, der geistliche Vorbehalt genennet, war denen Protestanten ein Dorn im Auge. Weil aber die Catholicken diesen Articul nicht wolten fahren lassen, so haben die Protestanten im Westphälischen Frieden *Repressalien* gebraucht, und darinnen ausdrücklich bedungen, daß auch ein Protestantischer Fürst oder *Praelate*, wenn er zu Catholischen Religion übergieng, ebenfalls seine Würde und seine Einkünfte verlohren solte. **Schneckenfells** *Diss. de Reservato Ecclesiastico.*

Geistliches Lehn, s. *Feudum Ecclesiasticum, Tom. IX. p. 703.*

Geistliches Gericht, s. *Consistorium, Tom. VI. p. 1035.*

Geistlichkeit, s. **Geistlichen.**

Geitanus, (Michael) ...

...

S. 354

673

Geitheyn

Gekrätze

...

Geitheyn ...

Geitz, dieses Wort wird in zweyerley Verstande genommen, indem es einmahl eine unersättliche Begierde nach hohen Ehren, denn aber auch eine Begierde nach Geld und Geldes werth bedeutet. Von jenem siehe **Ehrgeitz**, *Tom. VIII. p. 441. seq.* von diesen siehe **Geldgeitz**.

Geitzigkoffler von **Haunsheim ...**

...

S. 355 ... S. 359

S. 360

Gelasinus

Galatina

686

...

...

Gelasius, (Josephus) ...

Gelaß oder Gehalt, pflegt man die Bequemlichkeit eines Orts zu nennen, so man insgemein bey einer Haußhaltung, und zu Einrichtung dieser und jener Geschäfte vonnöthen hat. Es wird also selbiger theils nach der Haußhaltung Grösse, Theils nach der Handthierung und dem Gewerbe, welches darinnen vorgonomen werden soll, eingerichtet,

und ist eines derer vornehmsten Stücke eines Baumeisters, daß er darinnen seine Geschicklichkeit erweise, daß er einerley Orte der Gelaß vor vielerley *Professionen* und Haußhaltungen geschickt und brauchbar sey.

Gelassenheit, s. Zufriedenheit.

Galatina, eine **Gallerte**, ist eine Formel eines weichen *Medicaments*, welches aus denen harten Theilen derer Thiere, als *C. C. Alcis, dent. Elephant. Equi marini, Vngul. Alcis, dent. Apri etc.* mit Kräutern vermischt, den Schweiß zu treiben, oder zu kühlen, durch Kochen bereitet wird.

Besagte *Vngulae* oder Zähne werden in *aq. q. s.* gekochet, hernach *filtriret*, und dann gerinnet die Suppe zur Gallerte: man kan auch im Kochen von dem *Spirit. Nitri* oder *Vitrioli etc.* die Gerinnung zu befördern, dazu thun; will man noch zum *decocto vegetabilia* nehmen, so dienen hierzu *Flor. Bellid Tunic rosar. Borrage. Vio.* und solche können fort mit gekochet werden.

Weil die Gallerten sehr nähren und stärken, und auch gar angenehm schmecken, werden sie auf vornehmen Tafeln mit allerhand angemachten Farben unter die *Confecturen* mit aufgesetzt.

Man macht auch von Schweins-Füssen auf folgende Weise Gallerten: Nehmet vom Schweine die Füße, Ohren und Maul, schneidet die ersten in der Mitte entzwey, senget die Haare davon ab, und laßt sie in Wasser *blanchiren* oder anlauffen. Wenn es nun geschehen, so putzt selbige fein sauber, setzt sie mit Wasser und Saltz zum Feuer, und last solche eine Weile kochen.

Darnach nehmet sie heraus, und kühlet sie in kalten Wasser aus, thut sie wieder in einen Topff, gießt die Brühe mit Eßig darauf, leget eine gantze Zwiebel und gantze Würtze dazu, und lasset es also vollends gar kochen. Nehmet selbige heraus; habt aber erst eine Schüssel fertig, darum ihr, wenn solche sehr flach, ein Crantzgen von Teich machen sollet, und richtet sie darauf an. Die Brühe, so Gallerte werden soll, seiget durch einen Durchschlag in ein und ander Geschirr, fanget das Fett ein wenig herunter, leget Lösch-Papier oben drauf, so

S. 361

687

Gelatina

wird sich das Fett alles vollends hinein ziehen. Alsdenn streuet geschnittene und abgezogene Mandeln, nebst etwas grossen Rosinen drüber her, machet die Brühe mit Saffran gelb, güsset sie drüber, und lasset es stehen. Wenn ihr es zu Tische geben wollet, und nun gestanden ist, so thut dem Teig-Rand von der Schüssel, reibet Zucker drauf, und gebet sie hin.

Gallerte von Kälber-Füssen werden eben wie die vorhergehende bereitet, nur, daß wenn solche gekochet sind, so putzt sie reinlich aus, seiget die Brühe davon in einen neuen Tiegel, oder der sonst sauber ist, nehmet alles Fett herunter, güsset Wein dazu, schüttet allerhand Gewürtz, als: Muscaten-Blüthen, Pfeffer, Ingwer, Nägelein, Citronen, wie auch etwas Eßig dran, und lasset es also durch einander kochen. Hernach seiget solches durch eine *Serviette*, richtet die Füße in eine Schüssel an, güsset die Gallerte drüber, setzt sie an einen kühlen Ort, so wird selbe gestehen.

Will man eine Gallerte von Kälber-Füsse, Ohren, und Köpffen haben, so putzet genannte Stücke zurechte, leget solche hernach in das heisse Wasser, und laßt es aufwallen. Darauf nehmet sie heraus, setzet selbige mit reinen Wasser zum Feuer, saltzet es ein wenig, siedet es auch

so lange, bis es ziemlich eingesotten und weich ist. Hernach seiget die Brühe herunter, lasset die gekochten Füsse, und was dabey ist, erkalten, daß sie hart werden. Sind selbige nun hart, so schneidet sie klein als Nudeln, hacket grüne Schnittlinge, Citronen-Schahlen und Muscaten-Blüthen, mischet es nebst etwas Ingwer darunter. Alsdenn nehmet die abgeseigte Brühe, güsset ein wenig Wein daran; thut das Geschnittene in einen zinnernen Napff oder neuen Tiegel, güsset die Brühe drüber, schüttet es so lange durch einander, bis sich alles fein gleichet, und also recht vermendet ist; denn es darff sich keines von dem andern absondern; setzet solches an einen kühlen Ort, und lasset es gestehen. Man kan es darnach heraus nehmen, und gantz geben. Oder man kan auch feine dünne Schnittgen schneiden, selbige ordentlich auf eine Schüssel legen, und öffter als einmahl gebrauchen.

Gallerte von Karpffen wird also angegeben: Nehmet Karpffen, siedet sie, lasset aber solche nicht gar zu sehr einsieden. Hernach seiget die Brühe herunter, thut selbige in einen Topff, und güsset Eßig dazu, werfft auch ein wenig Hausen-Blätter und Gewürtz daran, wenn ihr viel Karpffen-Schupen habt, so leget des Fisches Köpffe auch darein, und kochet es also eine weile. Indessen siedet einen ziemlichen Karpffen fein blau, leget solchen, wenn er gesotten, in eine Schüssel, und noch etliche Stücke von obigen dazu, güsset die Brühe drüber, und lasset es gestehen.

Wollet ihr eine Gallerte von Meerrettich haben, so nehmet Meerrettich, so viel ihr nöthig habt, schabet und reibet ihn klar, thut selbigen in ein Nössel Milch, werffet Zucker und gestossene Mandeln darein, und lasset es also kochen. Hernach seiget ihn durch ein Haar-Tuch auf einen Teller, und lasset ihn kalt werden.

Wie eine Gallerte von Spanferckeln gemacht wird, ist unter **Spanferckel-Gallerte** nachzusehen.

Gelatina Amygdalarum ...

S. 362 ... S. 370

S. 371

Gelbole **Geld**

708

...

...

Gelbus ...

Geld, Müntz, ist ein Stück Metall, nach einem von der höchsten Obrigkeit verordneten Gewicht, mit einem gewissen Zeichen bedruckt, und auf einen gewissen Werth gesetzt, damit es im Handel und Wandel diene.

Um der Bequemlichkeit willen hat man bey Auszahlung grosser Summen die theuresten mit allen Gold und Silber zu müntzen erwählet, doch wird auch Kupffer und Zinn, an theils Orten aus Noth, anderswo bloß zur Scheide-Müntze gebraucht.

Der Anfang des gemüntzten Goldes und Silbers ist so alt nicht, wie ihn etliche machen, die selbigen von Noah herleiten wollen. Auch ist noch nicht ausgemacht, daß die in der Geschichte Abrahams erwehnten Silberlinge geprägte Stücke gewesen. Ohne Zweifel ist diese, wie alle andere Wissenschaften in denen Morgenländern erfunden worden, von denen sie an die Griechen und etwas später an die Römer, am allerspätsten aber an die Teutschen gelangt.

Plinius gibt die *Lydier* als Erfinder des Müntzens an. Bey denen Griechen ist das Müntzen über 1000. Jahr vor Christi Geburt im Brauch gewesen, wiewohl auf verschiedene Art, indem die Stücke länglicht gemacht worden, und *Phido* ist der erste gewesen, welcher ihnen eine runde Gestalt gegeben.

Bey denen Römern hat der zweyte König *Numa*, und der sechste *Servius* kupfferne Müntze prägen lassen, die nach dem ersten *numus*, und von denen mancherley Vieh-Köpfen, so der letztere darauf gesetzt, *Pecunia* genennet worden, oder auch wohl, weil vor dem, ehe das Geld erfunden, mit Umsetzung des Viehes, oder anderer Waaren gehandelt wurde, welches *Tacitus* c. 5. *de german. mor.* denen Teutschen ins besondere zuschreibet. **Hachenberg** in *german. med. diss.* 10. §. 2.

Silber-Müntze hat man erst gegen 500. Jahr nach Erbauung der Stadt Rom, und goldene über 60. Jahr später daselbst geschlagen. Zu *Lacedaemon* war göldene und silberne Müntze zu haben verboten, man brauchte hingegen eisern Geld, welches groß an Stücken und schwer am Gewicht war. Denn alles Geld wurde beyde bey denen Alten gewogen, und auch nach dem Gewichte geschätzt, daher wenn jemand was kaufte, hieß es *per aes et libram emere*. *Florus* l. 31. **Cornut.** in *Pers. Sat.* II. 59. **Stewich.** in *Veget.* II. 9. **Augustinus** ad *Leg.* XII. tabb. §. 27. **Puteanus** *Reliqu.* *Prisc. Conviv.* in *Thes. Graev.* T. XII. p. 256. F.

Also konte niemand etwas besitzen, daß es nicht alle Leute, die in seinem Hause

S. 372

709

Geld

wohneten, gewust hätten, denn so viel als 10. *minae* werth waren, konten kaum 2. Ochsen auf einem Wagen wegschleppen. Man hatte auch Geld von Leder, welches meistens nur zur äussersten Noth galt. **Cra-gius** *de rep. Laced.* III. 10. *inst.* 1. 2. 3. **Meursius** *Misc. Lacon.* 2. 8.

An der Form war es rund, zum Zeichen der Dreh- und Wendung, und damit es desto besser unter denen Leuten herum *marchiren* könnte. **Augustin.** in *Psalm.* 85. **Raynaud** *de pileo et caeteris capitis tegumentis.* *Section.* 10.

Man verwahrte es gemeinlich in denen Tempeln, weil solche nicht so leicht von denen Dieben erbrochen werden konten, indem sie stets mit einer Wache besetzt waren.

Von denen Römern, die es in den Tempel *Saturni*, oder *Pacis* legten, *Herodianus* I. 14. siehe oben in *Aerarium*.

Die Griechen huben ihre Gelder sonderlich auf in dem Tempel der

- *Dianae Ephesiae*, *Nepos Hannib.* 9. *Caesar de Bello Civil.* III. 105.
- *Junonis Samiae*, *Cicero de Legibus* II. 16.
- u. *Herculis*. *Caesar. Civil.* II. 18. **Dempsterus** ad *Rosin* 7. 31. **Joh. Laurentius** *var. sacr. gent.* c. 6. **Brodaeus** *Misc.* 4. 17. **Gebhard et Schottus** ad *Nepot. Hannib.* 9. **Raevardus** I. 15. *Variar.* **Lipsius** in *Taciti Annal.* I. n. 53. **Franckenstein** *de Aerar. Popul. Rom.* c. 1.

Man pflegte es auch bey denen Wechslern, die sie *nummularios*, *Danistas trapezitas* nannten, zu *deponiren*, theils daß es Zinse tragen solte, theils daß es in Sicherheit war. **Plautus** *Captiv.* I. 2. v. 89. *Mostell.* III. 1. v. 1. **Raevardus** *var.* I. 15. **Salmasius** *de Usuris.* **Pfeiffer** *Antiquit. Graec.* II. c. 40.

Eben aus dem Ende legte man es in die Gräber *Plautus Pseudo I. 4. v. 20. Kirchmannus de fun. 3. 14. Longus de Annul. c. 11. Guther de Jure Manium II. 33. Thomasinus de Donariis c. 22. Franckenstein et Laurent. II. cc. Dempsterus I. c.*

Die Soldaten musten das Geld, so sie entübrigen konten, bey der Fahne *deponiren*, damit sie nicht alles auf einmahl verschwendeten, auch aus Liebe zu ihrem Gelde ans Ausreissen nicht gedächten. *Suetonius Domit. Tacitus Annal. I. 37. Vegetius II. 20. Valerinus de re milit. 6. 3. Lazius Comment. Reipubl. Roman. VII. 1. Lipsius ad Tacit. I. c. Schilt. Nomenclat. Philol. p. 1041. Donatus et Pitiscus ad Sueton. Domit. c. 7. Ant. Rom. T. II. p. 398.*

Das, was sie *deponirten*, hieß *sacramentum*, und wurde in Säcken, nicht, wie einige wollen, mit öffentlichen, sondern eines jedem eignen oder seiner Freunde Siegel bezeichnet.

Sonst gab es auch *pecuniam publicam*, und dieses wurde in *attributam* und *vectigalem* eingetheilet, deren jenes denen *Praetoribus* zu Nutzenwendung in der ihnen anvertrauten Provintz aus dem *Aerario* gegeben wurde, dieses aber von denen Zöllnen, Geleiten, *Contributionen* und Schatzungen aus der Provintz in das *Aerarium* gebracht, und nebst jenen, von denen *Praetoribus* eingenommen, ausgegeben, bewahrt und berechnet wurde. *Sigonius de Ant. Jure Provinciar. II. 8.*

Überhaupt sind die Muntzen unterschiedliche nach ihrer Gestalt und Gebrauch. Von diesen ersten ist schon geredet worden, wozu noch dieses kan gesetzt werden, daß man in gewissen Noth-Fällen Zeug von geringen oder gar keinem Werthe genommen, Muntzen daraus zu machen, welches sich sehr oft in schweren Belagerungen zugetragen. Unserer Zeiten nicht zu gedencken, da man derer *Commendanten* Silber-Geschirr vermuntzen gesehen, so ist in denen vorigen zu *Casal* im *Montferrat* kupffer-

S. 372

Geld

710

ne, zu Greiffswalde eiserne, zu Leiden papierne, zu Wien bleyerne, zu Venedig lederne Muntze geprägt worden.

Die Gestalt der gangbaren Muntzen ist rund, wegen besserer Bequemlichkeit, nur die Spanier machen ihre Muntzen in ungleichen eckigen Stücken. So werden auch die Rußischen *Copecken* länglich gemacht, und in Persien hatte man eine Muntze, *Lari* genannt, die von einem silbernen Drat, eines Stroh-Halms dick, und eines Gliedes vom Finger lang, vierfach zusammen gebogen, etwas platt geschlagen, und darauf geprägt war.

Durch den Gebrauch scheiden sich die Muntzen

- in Denck-Muntzen oder Schau-Stücke, die zum Andencken einer merckwürdigen Begebenheit geschlagen werden, wovon bey dem Wort *Medaille* ein mehrers zu befinden;
- in gangbare, die zum allgemeinen Handel und Wandel gewidmet, wird auch harte oder grobe, und in denen Handels-Städten absonderlich *Banco* und *Species*-Geld genennet:
- und in Scheide- oder Land-Muntze, die zum täglichen Hand-Kauff unter dem gemeinen Volcke dienet, und selten weiter gilt, als in dem Lande, wo solche geschlagen worden.

Der Werth der Muntze beruhet auf ihrem Zeug und Gewicht, oder Schrot und Korn, dieses nennet man den innerlichen Werth. Den äusserlichen setzet der Muntz-Herr nach Gutbefinden, und wie es die Zeit und Umstände erfordern, welche oft so beschaffen, daß die ge-

genwärtige Noth hierunter eine Änderung erfordert, wie selbiges in Pohlen nach dem Olivischen Frieden, an denen so genannten Tümpfen, und in Franckreich unter währenden und nach geendigten letzten Kriege, bey denen vielfältig vorgegangenen Steig- und Ringerungen oder Ummüntzungen gesehen worden.

In Teutschland hat man um eben der Ursache willen von dem alten Fuß abzuweichen angefangen, dadurch der äusserliche Werth des gerechten Reichsthalers gestiegen.

Die mancherley Müntz-Sorten in Europa, und derer Vergleichung unter einander sind in denen Rechen-Büchern, und die von der Handlung und *Commercio* zu finden.

Allein von Teutschland hier zu gedencken, so ist der alte gerechte Reichsthaler der allgemeine Fuß, danach alle sowohl in- als ausländische Müntzen gewürdiget werden, ob gleich die Müntz-Sorten und Rechnung in denen verschiedenen Teutschen Landschafften ungleich sind.

In denen obern Kreisen rechnet man nach Gulden und Kreuzern. Ein Rheinischer Gulden ist 60. Kreuzer. Ein Kreuzer hält 4. Pfen. ein Albus mehrentheils zwey, ein Batzen vier, und ein Kopffstück zwanzig Kreuzer. Zu Franckfurt am Mayn hat man zweyerley Müntz-Rechnung, *Courant* und *Banco*, deren Unterschied sich so verhält, daß 82. Kreuzer *Banco* 100. *Courant* machen.

In Böhmen, Österreich etc. rechnet man nach Gulden und Silber-Groschen. Ein Silber-Gr. hält 3. Kreuzer oder 12. Pf. und 20. Silber-Gr. machen einen Gulden. In Ober-Sachsen rechnet man nach Meißnischen Gülden und guten Groschen, davon jener 21. beträgt. Ein Groschen hält 12. Pfen.

An theils Orten in Nieder-Sachsen rechnet man nach Reichsthalern und Marien-Groschen. Diese halten 8. gute Pfennige, und 36. werden vor einen Thaler gerechnet. In Hollstein wird nach Marck-Lübisch und Schilligen gerechnet. Ein Schilling hält 6. Pfennige, und 16. Schillinge gehen auf eine

S. 373

711

Geld

Marck.

Es ist aber zweyerley Müntz-Rechnung in denen Handels-Städten *Banco* und *Courant*, die letzte ist gegen jene um 10. *pro Cent* geringer. Ein Reichsthaler *Courant* wird in Ober-Sachsen vor 24. gute Groschen, in Nieder-Sachsen vor 48. Schillinge, in Böhmen vor 30. Silber-Groschen, in Ober-Teutschland vor 90. Kreuzer gerechnet.

Wie nach dem erhöhten Werth des gerechten Reichsthalers verschiedene Teutsche und ausländische Sorten auf dem Reichs-Tag zu Regensburg gewürdiget worden, ist aus folgender *Specification* zu ersehen

Gold-Sorten.

Ein Portugaleser 40 Fl. 15. Kr.

Ein Rosenobel 8. Fl. 46. Kr.

Ein Schiffnobel 7. Fl. 13. Kr.

Ein Englischer *Jacobus* oder *Carolus*. 9. Fl. 31. Kr.

Eine Genuesische *Duplon* 7. Fl. 13. Kr.

Eine Frantzösische *Duplon* oder *Louis d'or* von alten Gepräg 6. Fl. 58. Kr.

Eine Spanische *Duplon* 7. Fl. 3. Kr.

Ein Brabandischer *Souverain* 11. Fl. 46. Kr.
 Eine Römische, Mayländische und Venetianische *Duplon* 7. Fl. 3. Kr.
 Eine *Parmesanische* und *Mantuanische Duplon* 6. Fl. 55. Kr.
 Ein Engelott 5. Fl. 49. Kr.
 Ein gerechter Ducat 4. Fl.
 Ein Kreutz-Ducat 3. Fl. 20. Kr.
 Ein gerechter Reichs-Gold-Gulden 2. Fl. 56. Kr.
 Ein Metzger Gold-Gülden 2. Fl. 30. Kr.

Silber-Sorten.

Ein gerechter Reichsthaler 2. Fl.
 Ein Frantzösischer Thaler 1. Fl. 57. Kr.
 Ein Burgundischer, Zürcher, Baseler, Genffer, Holländischer 1. Fl. 53. bis 56. Kr.
 Ein Spanischer und Niederländischer Ducaten 2. Fl. 20. Kr.
 Eine Genuesische Krone 2. Fl. 46. Kr.
 Eine Mayländische und Venetianische Silber-Krone 2. Fl. 20. Kr.
 Eine Mantuanische, Savoysche und Römische Krone, ingleichen ein Philippsthaler 2. Fl. 13. Kr.
 Eine Spanische Matte 1. Fl. 41. Kr.
 Ein alter Gulden-Groschen, oder zwanzig Bätzner 1. Fl. 46. Kr.
 Ein Englisch Kopffstück 24. Kr.

Ausser Europa, bey denen Türcken, wird kein ander Geld gemünzt, ohne *Asper*, deren 120. einen Reichsthaler machen. Grobe Sorten werden von denen Europäern eingeführet, und weil die Türcken sich darauf nicht verstehen, werden sie oft schändlich betrogen, wie *Chardin* davon wichtige Exempel anführet, da sich gantze Gesellschafften zusammen gethan, und unter Frantzösischen Stempel geringes Geld geprägt, welches sie in *Levante* vor voll ge-

S. 373

Geld

712

geben, bis von andern Europäischen *Nationen* der Betrug entdeckt worden. Die Türckischen Ducaten kommen aus Arabien.

In Persien wird Silber-Müntze von dem König geprägt, welche den Namen von dem Urheber führet, und *Abas*, *Chodabende* etc. heisset. Kupffer-Müntze mögen die Städte schlagen, sie wird aber jährlich umgeprägt.

In *Indostan* sind die gangbaren Müntzen in Gold, *Pagode*, die von dem alten Schlag gelten fünfftehalb *Rupie*, die von dem neuen eine *Rupie* weniger. In Silber *Rupie*, oder *Tang*, am Werth 14. Böhmisches Silber-Groschen, oder bey nahe ein halber Thaler nach unserm Werth.

In dem Königreich *Siam* ist die gangbare Müntze von feinen Silber, richtigen Gewicht, und mit des Königs Zeichen geprägt. Die Sorten sind *Tical*, *Mase* und *Foang*, die erste hält 30. die andere 8te halb, und die dritte drey Holländische Stüber. Ausser dem wird daselbst, wie auch in *Bengala* und denen umliegenden Reichen eine Art kleiner Schnecken, so aus denen Inseln dahin gebracht werden, als Scheide-Müntze angenommen, und derer an einigen Orten 80. an andern aber mehr auf einen Holländischen Stüber gegeben.

In *Tsina* hat man eine kleine kupferne Scheide-Müntze, in deren Mitte ein Loch, dadurch sie an eine Schnur gereihet werden können. Silber und Gold nicht gemünzt, sondern das Silber in dünne Platten werden geschlagen, und nach Nothdurfft davon abgeschnitten und

ausgewogen, und wenn man der kleinen Schnittlinge viel beysammen hat, solche wieder in ein groß Blech gegossen: das Gold aber gar nicht als eine Muntze, sondern bloß als eine Waare gebraucht.

In *Japon* werden die goldene und silberne Muntzen von dem Kauffmann, der das Metall aus dem Bergwerck erhandelt, *formiret*, alsdenn in die Königliche Waage, und von dar in die Königliche Probe gebracht, wenn sie an beyden Orten die Probe ausgestanden, und an Schrot und Korn aufs genaueste richtig befunden worden, kommen sie in die Königliche Muntze, und erhalten das Gepräge. Die grösten goldenen Sorten halten 60. die zweyten 8. und die dritten 2. unserer Reichsthaler.

Die Muntz-Meister legen solcher Stücke so viel zusammen, daß sie 800. Reichsthaler ausmachen, schlagen sie ein Papier, und versiegeln selbiges mit ihrer Petschafft. Ein dergleichen versiegelt Päcklein gehet uneröffnet auf guten Glauben aus einer Hand in die andere, ohne daß darunter jemals ein Betrug wäre verübet worden. Das Silber-Geld hat keine beständige Währung, es machen aber die Muntz-Meister Päcklein oder Kistlein von 60. Reichsthalern im Werth zusammen, welche versiegelt ihren Gang im Handel haben. Das Kupffer-Geld ist wie in *Tsina*.

In gantz Mohren-Land gilt eine Art Stein-Saltz, als Scheide-Muntze. Es sind Stücke einer Hand groß, und drey Finger dick, selbige gelten in dem Bergwerck 60. einen Ducaten, und je weiter sie von dannen geführet werden, je höher steigen sie im Werth.

In *Peru* haben vor Zeiten die Blätter des Baums *Coca*, in *Mexico* die *Cacao*-Nüsse, und in *Virginien* gewisse Steinlein an statt der Scheide-Muntze gegolten.

In Rechten wird das Muntz-Recht unter die *Jura Majestatis*, in Teutschland aber unter die *Regalia* gezehlet, und aus Kayserlicher Verleihung oder undencklicher Ver-

S. 374

713

Geld.

jährung geübet, auch wohl von solchen, die nicht unmittelbare Reichs-Stände sind.

Es soll aber nach denen im Römischen Reich errichteten Muntz-Ordnungen geschehen, darinnen hauptsächlich versehen,

- daß niemand muntzen soll, als der dieses *Regals* gnugsam befugt, und im rechten Gehalt, Schrot und Korn:
- daß in denen Kraisen darüber besondere Aufsicht geordnet, und in einem jeden gewisse Städte ernennet worden, da die Stände, welche Muntz-Gerechtigkeit, aber keine Berg-Wercke haben, ihre Muntzen schlagen lassen:
- daß
 - die Muntz-Meister auf die Reichs-Ordnungen vereidet,
 - Wardeine bestellet,
 - die Muntz-Sorten *probiret*,
 - keine guten Reichs-Muntzen verschmoltzen,
 - jährliche *Probations*-Tage angestellet,
 - die Einheimische sowohl als Fremde eingeschobene Muntzen *examiniret*,
 - die ungerechten Sorten abgeschafft,

○ und die Verbrecher gestrafft

• werden:

Wie dann denen Ständen selbst, so das Müntzen mißbrauchen, die Hemmung oder gänzliche Entziehung sothanen *Regals*, denen Müntzern aber und anderen, so die Müntze fälschen und verringern, beschneiden, seigern, auswechseln, und aus dem Lande bringen, hohe Straffen an Leib, Ehr und Gut bevorstehen.

Das Müntz-Recht wird unter die nutzbahren Einkünffte eines Landes-Herrn gerechnet, und ist es in der That, bey wohlfeilen Silber-Kauff, vornemlich aber bey denen, so eigene Berg-Wercke haben: Doch wird in denen Reichs-Satzungen nachdencklich dabey erinnert, daß es ein hohes Kayserliches *Regal*, und nicht eine *Mercanz* oder Art zu erwerben sey. **Seckendorff.**

Wie die Zahlungen rechtmäßig geschehen sollen, wann zur Zeit der Zahlung entweder dergleichen Müntz-Sorten, wie die Verschreibung lautet, gar nicht mehr vorhanden, oder in ihren Werth verändert worden, darüber haben die Rechts-Gelehrten viel Streitens. Insgemein gehen die Gedancken dahin, daß wenn eine gewisse Sorte, zum Exempel Reichsthaler Stücke vor Stück, eigentlich verschrieben, selbige entweder *in Natura*, oder der Werth, wie er zur Zahlungs-Zeit geschätzt wird, erstattet, wo aber bloß eine nahmhafter Summa, *e. g.* hundert Reichsthaler, verschrieben wäre, solche, so wie sie zur Zahlungs-Zeit gangbahr und üblich ist, wieder gezahlet werden müsse.

Wenn aber eine gewisse Sorte verschrieben, und hernach entweder verruffen, oder auf andere Weise ab- und nicht mehr zu bekommen wäre, soll der Werth, wie er zur Zeit der Verschreibung gewesen, in andern gangbahren Sorten bezahlet werden. Wäre gangbahre Reichs-Müntze, oder Reichs-Währung verschrieben worden, kan die Zahlung in Burgundischen, Schweitzerischen und dergleichen Thalern, die von dem alten und im gantzen Reiche gültigen Fuß abweichen, noch weniger aber im ringhaltigern Müntz-Sorten nicht geschehen.

Derer Müntz-Sorten Steig- oder Ringerung soll eigentlich von der Obrigkeit herkommen, sie erfolgt aber offtmals auch aus dem Lauff derer Zeiten, und der Handlung, welche sich nicht zwingen lassen. Nachdem die Müntzen steigen oder fallen, richtet sich auch der Preiß derer Wahren und Güter.

Müntzen brechen, das ist, umschmelzen, und entweder verarbeiten, oder zu geringern Sorten vermüntzen, ist durch die Reichs-Gesetze in Teutsch-

S. 374

Geld.

714

land, sowohl als anderswo verboten.

Verruffene Müntz-Sorten werden nicht mehr vor gangbahr gehalten, sondern als *Pagament* in die Müntze zum umschmelzen verwiesen. Falsche Müntze wird geachtet, die aus falschen oder untüchtigen Metall gemacht, die am Gewichte unrichtig, und die, wenn sie auch ihr gutes Schrot und Korn hat, von einem der dessen nicht befugt, geprägt worden.

Müntzfälscher sind unterschiedlich. Welche falsche Müntzen machen, zeugen, aufwechseln, oder sonst zu sich bringen, und wiederum gefährlich, boßhaftig und wissentlich ausgeben, werden mit dem Feuer vom Leben zum Todte gestrafft. Wer sein Haus zu solcher Arbeit wissentlich herleihet, hat solches verwürcket. Wer der Müntze ihre rechte Schwere gefährlicher Weise benimmt, oder ohne habende Freyheit

müntzt, wird nach Gestalt der Sachen am Leibe oder Gut gestrafft. Der eines andern Müntze in den Tiegel bringt, und geringe Müntze daraus macht, muß es am Leibe oder Gute büssen, und die Herrschafft, wenn es mit derselben Willen geschähe, verwürcket ihre Müntz-Freyheit.
Besold. Wehn.

Unter vielen, so von Müntz-Sachen geschrieben, werden vornemlich gelobet,

- **Tilem. Frisii** Müntz-Spiegel,
- **Cyr. Spangenberg**, vom Brauch und Mißbrauch derer Müntzen,
- **Leonh. Wilib. Hoffmanns** alter und neuer Müntz-Schlüssel.

Goldastus hat seinem *Catholico rei Monetariae* ein Register aller derer, so seith dem dreyzehnten Jahrhundert bis auf seine Zeit, von Müntz-Sachen geschrieben, angefüget.

Geld, wird in Wechsel-Sachen genommen ...

...

S. 375 ... S. 376

S. 377

719

Geldern Geld-Geitz

...

...

Geldernack ...

Geld-Geitz, ist eine unersättliche Begierde nach zeitlichem Vermögen, da man dasselbe zu seinem Endzweck machet, das doch nur ein Mittel seyn sollte.

Dahero kan man den Geld-Geitz gar leicht daher erkennen, wenn man bey genauer Beobachtung der Thaten eines Menschen befindet, daß sie alle, oder wenigstens die meisten auf Gewinnst, als auf die letzte Haupt-Absicht zielen, und wenn das genomene Vermögen von seinem Besitzer nicht als ein Mittel anderer Absichten, sondern mit Hindansetzung aller andern tugendhafften, oder auch eitler

S. 377

Geld-Geitz

720

Absichten, zu denen sonst zeitliches Vermögen ein Mittel ist, als das höchste Guth, an dem sein gantzes Hertze hanget, betrachtet wird.

Aus diesem Grunde äussert sich an allen Geld-Geitzigen, eine mehr als gemeine und gantz unersättliche Begierde und Emsigkeit Geld zu erwerben, und zwar dessen soviel, als immer möglich ist. Denn der Geitz siehet im Erwerben nicht, wie andere Gemüths-Arten auf einen Zweck, zu welchen er das zuerwerbende Geld und Gut als ein Mittel brauchen wolle, und durch dessen Erreichung er des Geldes endlich einmahl genug haben, und seine Begierden ersättiget werden solten: sondern die Lust grosses Vermögen zu haben, und insonderheit die Grösse desselben von Zeit zu Zeit zu vermehren, ist sein höchstes Guth.

Deswegen ist er äusserst arbeitsam, wo und in so fern nur was zu gewinnen ist, und zwar auf eine sehr niederträchtige Art, so daß er auch um eines geringen Gewinnsts willen keine Beschwerlichkeit sich verdriessen lässet, noch an die Unanständigkeit einer Bemühung sich sonderlich kehret.

Eine Arbeit hingegen, durch welche zwar der gemeine Nutz befördert, aber seine Einkünfte nicht vermehret werden, ist ihm äusserst zuwider, daher wird bey allen Unternehmungen dieses seine erste Frage seyn: **Was wird uns davor?** Wenn er sonst nichts dawider zu sagen weiß, so beschweret er sich doch, daß es Neuerungen seyn, und vermeynet nach den lange hergebrachten Gewohnheiten zu verfahren, ein Recht zu haben, daß er sich nicht dürffe nehmen lassen.

Hingegen wenn er etwas verliehret, so ist dieses sein höchstes Ubel, und sein Leben ist ihm kaum so lieb, als sein Vermögen, so daß er um den Verlust oder einer mehr als gewöhnlichen Verminderung desselben, leicht gar in Verzweifelung fällt, und in solchem Zustande wohl eher sich zu entleiben fähig ist; immassen er sein Leben zwar hefftig, aber nur um seines Vermögens willen liebet, und den Tod nur deswegen hefftig scheuet, weil durch denselben sein Vermögen auf einen andern kommen soll.

Er ist also äusserst karg und filtzig, so gar in denen Ausgaben, die seine und der seinen unentbehrliche Nothdurfft betreffen, so daß es immer an etwas fehlen muß: noch weit mehr aber in denen Ausgaben, die zur Bequemlichkeit oder zur Lust dienen, oder die Ehre und der Wohlstand erfordert. Dahero ist er ein Feind dieser beyden, weil sie immer Ausgaben erfordert.

Weil aber Geld und Guth unter allen Glücks-Gütern das Unbeständigste ist, und er durch die tägliche Erfahrung lernet, wie leicht ein Gewinnst verlohren gehe, und dagegen Schade geschehe; so ist er immer fort in ängstlicher Sorge, und stellet sich tausenderley Möglichkeiten vor, wie er etwa um das seinige kommen könnte, daher ist er niemals frölich, sondern er unterhält sein Gemüth in beständiger Unlust und Verdrießlichkeit, die er hernach über die, die unter ihm stehen, oder von ihm dependiren, am meisten auslässet. Diese Gemüths-Bewegung machet ihn in allen seinen Verrichtungen furchtsam, so ferne etwa ein Verlust zu besorgen ist.

In seiner Kleidung, Haußrath und andern Dingen, die von Zeit zu Zeit aufgehen, findet man keine Kostbarkeit, hingegen liebet er Reinlichkeit und Ordnung, nicht aber wegen derselben Wohlanständigkeit, sondern weil dadurch die Sachen zu einem längern Gebrauch aufbehalten werden.

Die Liebe gegen den Nächsten findet man bey ihm gar nicht:

S. 378

721

Geld-Geitz

Denn da sich diese auf die Geselligkeit gründet, so geniesset ein Geitziger zwar gar gerne die Vortheile, die aus denselben entspringen, allein er will nicht, daß ein anderer viel von ihm gewinne. So lange er von einem einen Nutzen ziehet, so lange schmeichelt er ihn auf das allerniederträchtigste, sobald er aber anfähet, einen Nutzen wieder von ihm zu ziehen, so fähet er an zu murren.

Am allerwenigsten hat er eine Liebe gegen die, so seiner Gnade leben, und von ihm Versorgung erhalten müssen, es wäre denn daß sie den Aufwand durch augenscheinliche Vortheile in seiner Nahrung wieder ersetzte, und sich die ihm gewöhnliche Kargheit in allen gefallen ließen. Hingegen ist er zu allen Ungerechtigkeiten, dadurch der andere unter dem Scheine des Rechten kan bevortheilet werden, überaus geneigt, also daß ihn weder Ehre noch Gewissen, noch Billigkeit abhalten kan, seinen Vortheil mit des andern Schaden zu machen, wo er nur weiß, daß er deswegen nicht mögte zur Verantwortung vor Gerichte gezogen werden.

In solcher Absicht sucht er in Unterhandlungen, da er sich gegen einen etwas verbinden soll, gemeinlich allerhand Unrichtigkeiten zu verursachen, damit er dieselben nach Belieben, wenn er den gehofften Vortheil nicht daraus verspüret, wiederum stossen könne. In denen Unterhandlungen, da sich andere gegen ihm zu etwas verbinden sollen, ist er über aus *scrupulös*, und kan ihm kaum gnug Sicherheit verschaffet werden, und der *Advocat*, der ihm die mehresten *Clauseln* in die *Contracte* einwickeln kan, ist ihm der Liebste.

Gehet es einem wohl, so entstehet bey ihm Neid und Mißgunst, gehet es einem übel, so ist er nicht zur Barmhertzigkeit zu bewegen: hingegen wenn es ihm selbst wohl gehet, so herrschet der Übermuth in seinen Herten, wenn es ihm aber übel gehet, so ist er im höchsten Grad zaghafft.

Übrigens ist er zum Aberglauben sehr geneigt, denn da er niemand gerne trauen will, behält er die Mährgen, die ihn in der Jugend in Kopff gesetzt worden, auch im Alter beständig. Der Grund davon ist, wie gesagt, das Mißtrauen, weil er meynet, ein jeder könne das, was er thut, aus der Absicht thun, ihn um das seinige zu bringen: Dahero zählet er täglich seine Baarschafft, und besorget stets, es mögte ihm etwas davon seyn gestohlen worden: wie etwa der sonst berühmte Johann Jacob Hoffmann, welcher ein rechtes Muster eines Geitzigen abgeben kan. Er arbeitete beständig, und soll Zeit seines Lebens nicht aus Basel kommen seyn, damit er auf Reisen kein Geld verzehren möchte. Er zählete alle Tage sein Geld, und zwar gar offft, und als er um die Ursache befragt wurde: antwortete er im rechten Ernst: *Etiamsonus delectat. Mr. Rouviere Voyage du tour de la France.*

Aus dieser gantzen Beschreibung siehet man, daß allerdings wahr sey, was *Bion* gesagt: Der Geitz sey die Haupt-Stadt aller Gottlosigkeit, *Stobaeus Serm. VIII.* ingleichen: Die Geitzigen trügen vor ihr Vermögen so viel Sorge, als wenn es würcklich ihr eigen wäre, sie nähmen aber keinen Nutzen davon, gleich als wenn es andern zugehöre. *Stanley Hist. Philosophic. p. 260. Cicero de offic. I. 10. Müller Ethic 6. §. 7. Thomasius* Ausübung der Sittenlehre 11. *Rüdiger Instit. erudit. p. 629. 704. Wolff* Gedancken von der Menschen Thun und Lassen. *P. II. c. 5. §. 538. sqq. Trier* von den Menschl. Neigungen *P. I. c. 3. Rohr*

S. 378

Geld-Kunst *Gelduba*

712

Erkänntniß der Menschl. Gemüth. 7. §. 3.

Oder wie es die heilige Schrifft ausspricht *1. Tim. 6, 10. Der Geitz ist eine Wurtzel alles Übels.* Denn die Schrifft verbeut ausdrücklich, nicht auf das seine zu sehen, sondern auf das, das des andern ist, *Philipp. 2, 4.* noch sein Hertz an das Irrdische zu hängen. *Ps. 62, 11.*

Die Gottes Gelehrten erzehlen die Stücke, wordurch er sich hervor thut, und wovor man sich hüten muß, folgender Gestalt

1) **Das schädliche Mißtrauen**, da der Mensch GOTT dem HERRN nicht kan noch will zutrauen, er wolle ihn mit Nahrung und Nothdurfft versehen, sondern fähret zu und will sich selbst versorgen. *Ebr. 13, 5.*

2.) **Das Vertrauen auf Reichthum**, welches aus dem Mißtrauen folget, *Marc. 10, 24. 1. Tim. 6, 17.*

3) **Die Begierde immer mehr zu haben**, welches eben die rechte Form und Art des Geitzes ist, *1. Tim. 6, 19.*

4) **Die Geld-Sucht**, dafür David warnet, *Ps. 62. 11.*

5) **Die Bauch-Sorge** dafür Christus warnet, *Matth. 6, 25. Luc. 1, 22. 26. seqq.*

6) **Wenn man gerne Geschenke nimmt**, und sich dadurch bewegen lässet wider die Gerechtigkeit zu handeln, *Exod. 23, 8. Deut. 16, 19. c. 27, 25.*

7) **schändlicher Gewinn**, *Sap. 15, 12.*

8) **Fürwitz**, wenn man nicht in seinem Stande und Beruff bleibet, sondern sich in fremde Händel menget, *Syr. 11, 10. 11.*

9) **wenn man auf Theurung hoffet**, *Prov. 11, 26. Amos 8, 4. 5.*

Bernd von dem Stande der Sicherheit, *5. p. 334. sqq.*

Geld-Kunst, siehe **Reichthum**.

Geld-Lehn ...

...

S. 379

S. 380

725

Gelée-Sack

Gelehrten-Historie

...

Gelern ...

Gelegenheit sind Umstände, die zu Ausführung einer Sache sich uns darbiten. Das, was dadurch zu erhalten, ist entweder gut oder böse, und so ist die Gelegenheit an sich beschaffen.

Hierbey ist nun zu mercken, daß man sich, verstehe in gerechten Sachen, der Gelegenheit bediene, und also wens zu unsern wahrhafften Wohl abzielt, mitnimmt. *Pufendorf. de Off. Hom. et Civ. I. 1. §. 22. Hochstetter colleg. Pufendorf. Exerc. II. §. 46.*

Gelehrsamkeit, ist eine fertige Geschicklichkeit diejenigen zum Nutzen des Menschlichen Lebens nöthigen Wahrheiten, die nicht unmittelbar in die Sinne fallen, sondern nur durch künstliches Nachdencken sich erforschen lassen, scharffsinnig, und aus ihren Grunde zu erkennen, zu Beförderung wahrer Weißheit unter den Menschen und folglich zu Erlangung wahrer Glückseligkeit.

Sie wird eine fertige Geschicklichkeit die Wahrheit zu erkennen gennet, zum Unterscheid der falschen Gelehrsamkeit, als welche letztere unter dem Schein der Wahrheit uns mit Irrthümern abspeiset. Es hat aber die Gelehrsamkeit zum *Object* solche Wahrheiten, die nicht unmittelbar in die Sinne fallen, sondern durch künstliches Nachdencken müssen erlernt werden; dahero sind diejenigen noch vor keine wahrhafftig-Gelehrte zu halten, deren Wissenschaft nur bloß auf den Gedächtniß beruhet: Denn solcher gestalt müssen wir jeden Handwercks-Mann vor einen Gelehrten halten, als welcher viel Wahrheiten, sonderlich Mathematische, begriffen hat, allein lauter solche, die unmittelbar in die Sinne fallen.

Daß aber alle Gelehrsamkeit zu Beförderung wahrer Weißheit unter den Menschen, und folglich zu Erlangung wahrer Glückseligkeit dienen müsse, darinnen unterscheidet sich die wahre Gelehrsamkeit, von einer Pedantischen Wissenschaft wodurch wir eine zahlreiche Wissenschaft ausgekünstelter, auch obwohl scharffsinniger Gedancken die aber keinen Nutzen haben, verstehen. Demnach hat die Gelehrsamkeit allein ihren Sitz in den Verstand: Denn sie ist eine scharffsinnige Erkenntniß der Wahrheit, das ist, des guten und des bösen, in so

fern es als ein Gegenstand des Verstandes betrachtet wird. **Müller.** Einleitung in die Philosoph. Wissenschaften, Eingang. c. 2. **Adolph Friedr. Hoffmann,** von dem jetzigen Zustand der Gelehrsamkeit, Leipz. 1734. in 4.

Heut zu Tage pflegt man einen Unterscheid zu machen unter der **Gelehrsamkeit,** und unter der **Gelahrheit,** oder **Gelehrtheit.** Durch jene versteht man die Geschicklichkeit, diejenigen Wahrheiten zu fassen, welche wir oben beschrieben haben; in welchen Verstande die Gelehrsamkeit sich bey jeden Menschen befindet: Durch die Gelahrheit oder Gelehrtheit aber versteht man die schon erlangte Wissenschaft solcher benannten Wahrheiten.

Gelehrten-Historie ...

S. 381 ... S. 402

S. 403

Gemea

Gemeine

772

...

...

Gemein Bilsen-Kraut ...

Gemeine, Lat. *Vniversitas,* ist eine *Societät* oder Anzahl verschiedener vereinigten Personen, welche zum gemeinen Nutzen gemeinschaftliche Gesetze brauchen. *L. 1. §. 1. quod cuiusque uniu. Struu. Ex. 7. th. 41. Laut. d. l.*

Es machen aber die *Dd. 4. Classes* der Gemeinen,

- die erste nennen sie eine Provinz,
- die andere eine Stadt
- die dritte einen Flecken oder Dorff, und
- die vierte ein *Collegium* oder Zunfft.

Richt. diss. de uniuers. c. 1. th. 3. Lossae de Jure uniu. p. 1. c. 2. n. 1. seqq.

Weil aber dergleichen Gemeinen, wo sie besonders zahlreich sind, sich nicht selbst regieren oder gemeinschaftliche Geschäfte in *corpore* allezeit verrichten können, so sind daher gewisse Gemein-Vorsteher und *Administratores* nöthig, welche bey denen Römern *Decuriones* genannt worden, denen heut zu Tage die Beysitzer und Rathsherrn, und in denen Dörffern die Schultheissen und Gerichts-Schöpfen können *aequipariret* werden. *Loss. de uniu. l. 1. c. 3. n. 12. seqq. Roll à Vall. 1. Cons. 90. n. 2.*

Es werden aber solche *Administratores* und *Officianten* denen Gesetzen, *Statuten* und Gebräuchen jedes Orts, entweder von allen und ieden aus der Gemeine, oder von denen, welchen das Wahl-Recht und Macht, dergleichen Leute zu *constituiren,* zukommet, erwählet. *L. pen. C. de J. F. lib. 10. L. item. 6. §. 1. in fin. quod cuj. uniu. nom.*

Weil aber diese *Administration* entweder die Verwaltung der gemeinen Güter, oder der *Justiz* betrifft, so gehören auch zu beyden besondere *Administratores.* Was jene betrifft, weil ihnen zuweilen ein ziemlich grosses Vermögen anvertrauet wird, so müssen sie auch eine genügsame Versicherung insgemein durch Bürgen, an theils Orten aber auch eine *Real Caution,* durch Vorstreckung einer gewissen Geld-*Summa,* die entweder gar nicht, oder nur zur Helffte inzwischen und bis zu seinem Tod verzinset, wo er aber oder seine Erben in der Rechnung nicht bestehen, der *Regress* an das *Capital* genommen wird,

stellen, wie dann ferner die *Communität* das *Jus tacitae hypothecae* über alles sein Vermögen hat, nicht nur von Zeit der üblen *Administration*, sondern so bald er sich derselben unterzogen. *L. fin. C. quo. ord. quisque conu. deb. L. n. C. in quib. caus. pign. tac. contr.*

S. 404

773

Gemeine

Struu. Ex. 26. th. 15.

Es müssen aber solche Vorsteher nicht nur *de dolo*, sondern auch *de lata et levi culpa* nicht aber *de levissima cauiren*, und können nicht nur ihrer, sondern auch ihrer Collegen Fehler wegen, wann der Belangte nicht *soluendo* ist, *conuenirt* werden. *L. 2. §. 8. L. 5. de adm. rer. ad Ciu. pert. Struu. Ex. th. 78. L. 11. §. 1. ad. munic. L. 3. C. de conuen. fisc. debit. lib. X. L. 1. seq. C. quo ord. quisque conv. deb.*

Hat sich aber ein *Administrator* in seinem Haushalten als einen guten Haus-Vater aufgeföhret, und nach des Ortes oder Landes-Gebrauch und Gewohnheit *administrirt*, so ist er vom Betrug, grober und mittleren Schuld frey, was auch solcher Beamten Bürgen betrifft, sind solche nur in Sachen, welche die *Administration* des gemeinen Wesens anlangen, *obligirt*, nicht aber was zur Straffe, wegen begangenen Betrugs u. Schuld *irrogirt* wird, wie sie dann auch nicht vor die Zinsen, sondern nur das *Capital* stehen, noch vor *Executirung* des *Capitals* belanget werden können. *L. un. C. de peric. eorum, qui pro Mag. interu. L. 21. §. 1.*

Damit aber desto eher am Tag komme, ob einer wohl oder übel *administrirt* habe, so soll man ihn zur bestimmten Zeit zur Rechnungs-Ablegung anhalten, die er auch, wie es sich gehöret, pflichtmäßig einrichten soll. *arg. L. 2. §. 2. de adm. rer. ad Ciu. pert. Struu. Ex. ult. th. 77.*

Hat er nun seine Rechnung abgelegt, so laß er sich auch darüber *quittiren*, damit er sicher sey, sintemahlen, wo dieses einmahl geschehen, wird nicht leicht eine Rechnung wieder durch *examinirt*, und *calculirt*, besonders unterm Vorwand eines blossen Irrthums, wo nicht nach der Zeit am Tag kommet, daß sich die Sache anders verhalte, und daß ein Irrthum *in calculo* vorgegangen, welches derjenige zu *prohibiren* hat, der den Irrthum vorschützet, massen sodann, und wo dieses geschehen, solche Rechnungen wider den *Administratoren* binnen 20. wider dessen Erben aber binnen 10. Jahren wieder hervor gesucht werden können, besonders wo man einen offenbahren, nicht aber nur einen vermuthlichen Betrug dabey in acht genommen. *L. 50. de cond. et dem. L. 2. C. de apoch. publ. Men. A. I. Q. 209. L. un. C. de error. Calc.*

Was aber die *Administratores Justitiae* betrifft, oder welche *agendo* oder *defendendo* das gemeine Wesen vertreten müssen, werden solche *in Jure Syndici* genannt, weil die gantze Gemeine selbst hierzu nicht gelangen, und daher auch wider Willen angehalten werden kan, sich eine gewisse Person zu erwählen, mit der man in ihrem Namen könne zu thun haben. *L. 4. §. 9. de fidei. comm. libert. Carpz. p. 1. c. 13. def. 15.*

Es sind aber solche *Syndici* zuläßig; Wer in *Priuat*-Sachen nicht kann ein *Procurator* seyn, der kann auch *in Causa Uniuersitatis* keinen *Syndicum* abgeben. *auth. res quae. C. comm. de leg. Rosb. proc. Ciu. tit. 12. n. 19.*

Wenn unter der Gemeine keine hierzu geschickte Person zu bekommen ist, so kan auch ein Fremder zum *Syndico* erkieset werden, ja es

kan auch, damit das gemeine Wesen nicht unvertheidiget bleibet, ein ieder, der *Cautionem de rato offeriret*, zugelassen werden. *L. 11. §. 1. de mun. et hon. L. 1. in fin. quod cujusque uniu. Struu. Ex. 2. th. 39.*

Einen *Syndicum constituiret* derjenige, nach eines ieden Orts Gewohnheit, der solche Sachen zu besorgen, es sey nun die gantze Gemeine, oder die Vorstehere des gemeinen Wesens, da denn jedesmahl der gröste Theil die Wahl machet, weil die *Constitutio Syndici* die *Communität* als *Uni-*

S. 404

Gemeine

774

versos, nicht aber als *Singulos* angehet, mithin auch eines ieden *priuati Approbation* nicht nöthig hat. Doch müssen alle Personen von der Gemeine, wenn diese den *Syndicum constituiret, convociret* werden. *L. 3. quod cujusque unio. L. 1. C. de anth. praest. L. 60. §. 1. d. R. J.*

Zur *Constituierung* eines *Syndici* ist der *Consensus Superioris* nicht nöthig; denn was *Jure communi* erlaubet ist, darzu brauchet man keinen *specialen Consens*: Nun ist aber der Gemeine erlaubet, einen *Syndicum* zu wählen, daher brauchet es keines obern *Consens* *L. un. C. de Thesaur. L. 1. §. 1. L. 3. quod cujusque univ.*

Dem *constituirten Syndico* ist nachgehends eine Vollmacht zu geben, in fast eben denen *Formalien*, wie einem andern *Procuratori* gegeben wird, bloß daß an statt des Namens Erben, Nachfolgere oder *Succesores* genannt werden; ist auch nicht nöthig, daß alle aus der Universität ihre Namen beysetzen, sondern es ist genug, wo ein *Nomen Collectiuum* v. g. eines Capituls, *Communität* etc. nicht aber wir *Capitulares* dieser Kirche, wir Burgern dieser Stadt, es wäre denn ein Wort darzugesetzt, welches ein ganzes *Corpus* an Tag gäbe. v. g. Wir gesammte Bürger. *Rodung. Pan. Cam. L. 3. tit. 29. n. 6. Laut. Eod. §. 19.*

Es wird auch nicht aller *Gemeins-Leute* *Pettschafft* oder *Signetten* *reqviriret*, sondern es ist genug, wann das *Gemein-Siegel* vorgedruckt wird; oder man kan auch von einem *Notario* im *Beyseyn* der ganzen Gemeine ein *Instrument* über das *Syndicatum* machen lassen, ohne daß es von der Gemeine unterschrieben und besiegelt werde. *Carpz. 3. Resp. 9. n. 7. Struu. Ex. 7. th. 42.*

Was die gemeine Sachen und Güter anbetrifft, welche der Universität als einer Gemeine, und allen von derselben als einem *corpori* und *Personae misticae* zukommen sind solche zweyerley, theils dienen der gesammten *Commun*, und sind so wohl der *Proprietät* als Gebrauch nach im *Patrimonio* der Universität, nicht aber eines ieden insonderheit, und gehören die Einkünfften dem *Fisco* oder zur gemeinen *Cassa*.

Dahin gehören *L. 6. contr. empt. Mev. ad J. Lup. p. 2. tit. 3. art. 1. n. 1.*

- gemeine Güter,
- gemeine Schöfferey,
- gemein Brauhaus, Wirthschafft, Bergwercke, Lichtmeß oder Battsteuer, Pflaster-Zoll, Umgeld, Aufschlag
- und dergleichen, davon die Nutzung dem gemeinen Wesen zum Besten kommet:

Tit. Cod. de Collat. fund. rei Priuil. T. T. ff. de adm. rer. ad ciuit. pert. T. T. C. de Jure Reip.

Theils gehören nur der *Proprietät* und *Eigenthum* nach der *Universität*, aber des *Genusses* wegen nehmen alle *Gemein-Personen* davon ihren *Antheil*, so daß, wann sie an deren *Genuß* verhindert werden wollen, sie wider den *Hinderer* *actionem injuriarum* anstellen können. Und zu solchen *Gemein-Sachen* gehören

- der *Marckt-Platz*, [1]
- das *Rathhaus*,
- *Strassen* und *Gassen*,
- *Kirchen*,
- *Spitäler* und andere denen *Armen* und *elenden Personen* zum *Besten* gewiedmete *Häuser*,
- *Stadt-Mauren*,
- *Stadt-Brunnen*,
- *Wasser-Gänge*,
- *Gemein-Gut*,
- *Gemein-Holtz* etc.
- und dergleichen *Sachen*, welche zu eines *iedern* *besondern Nutzen* *destiniret* seynd.

[1] Bearb.: korr. aus: *Marck-Platz*

L. 2. §. 9. ne quid in loc. publ. T. T. ff. et C. de oper. publ. et tit. de adm. rer. ad Ciuit. pertin.

Doch kann die *Commun* durch ein *Statutum*, oder *gemein Verbot* diesen *letztern Sachen* eine gewisse *Maas* u. *Zeit*, wann und wie weit man deren *gebrauchen* soll, *vorschreiben*, und muß bey dem *Genuß* eine *Moderation adhiberet*, und sich aller *Aemulation* enthalten, auch der

S. 405

775

Gemeine

usus weiter nicht *extendiret* werden, als die *Beschaffenheit* einer *iedern Person* und *Vermögens*, auch wie viel er sonst dem *Publico* *nutzet* an *Hand* giebt.

E. G. ein *liederlicher Bürger* und *Tagelöhner* braucht nicht so viel *Gemein-Holtz*, als ein *einträglichler* mit einem *weitläufftigen Haushalten* *versehener Burger*, etc. Ja was diese *Gemein-Sachen* anlanget, kann sich gar *keiner* etwas *besonders* daran *anmassen*, mithin kan *niemand* *eigenes Gefallens* auf *Gemein-Platz* bauen, *Löcher* und *Fenster* durch die *Stadt-Mauren* brechen, *Bäue* drauf *setzen* oder *Balcken* drauf *legen* oder *einspitzen*, oder *in genere* den *Gemein-Nutzen* auf einerley *Weise* *hintern* und *schmälern*. *L. 2. de loc. et itin. publ. L. 1. L. 2. et quid in loc. publ. L. 9. §. 4. de R. de Loss. d. p. 3. c. 7. n. 7.*

Hingegen *steht* einem *iedern* aus der *Gemeinde* *frey*, dergleichen von einem *Gemein-Glied* *eigenmächtig* *vorgenommenen facto* zu *contradiciren*, ein *novum opus* zu *denunciren*, und dem *Bau* zu *widersprechen*. *L. 1. ff. de loc. et itiner. publ. L. 3. §. ult. L. 4. de N. O. N. L. 2. §. 43. et 44. ne quid in loco publ.*

Was aber die *erstern Gemein-Sachen* betrifft, welche *pleno jure* zum *Patrimonio* und *Eigen-Herrschaft* der *Communio* gehören, kann eben kein *ieder Privatus* darinne etwas *Bauen*, doch auch nichts *verbieten*, sondern es muß von denjenigen *geschehen*, welche solchen *Gemein-Sachen* *vorgesetzt* seynd, wer auch davon etwas *entwendet*, wird eines *Criminis peculatus* *schuldig*. *L. 2. §. 4. ne quid in loc. publ. L. 81. de furt. L. 4. §. ult. ad L. Iul. pecul. Struu. Ex. 49. th. 77.*

Ob aber schon über diesen *Gemein-Gütern*, wie *gemeldet*, die *einzelne Personen* kein *Eigenthum* oder *Dominium* sich *anmassen* können, je-

dannoch, wenn ein *Casus dabilis* wäre, daß die gantze Gemeinde bis auf einem ausstürbe, so könnte dieser letzte über solche Gemein-Güter nach belieben *disponiren*, selbige vermachen, oder andershin verwenden, wenn nur solche Güter vornehmlich wegen der Gemeinde und jedem insonderheit zu dessen Nutzen und Besten beygeschaffet werden; ein anderes ist es, wo sie wegen eines gemeinschaftlichen Amtes oder Arbeit vor dem gantzen *corpore*, oder unter andere auszuthellen, zur *commun* gekommen, massen sodann noch *dissolvirten corpore* solche Güter dem Obern zufallen. *L. 10. de ann. leg. Hahn ad Wes. tit. quod cujusque unio.*

Es kan aber eine *Universitas* so wohl *ex testamento* als *ab intestato succediren*: Ja wo kein Erbe sonst vorhanden, so schliesset eine *Commun* den *fiscum ratione successionis* aus. *L. 3. §. 6. de suis et leg. her. L. 4. L. 5. C. de heredit. de cur. sim.*

Welches aber heut zu Tage schwehrlich mehr in *usu* ist, sondern es werden dergleichen Güter *pro bonis vacantibus tractiret*. *L. 1. C. de bon. vac. lib. 10. ibique Perez. n. 2. Pereg. de J. Fisc. l. 4. tit. 3.*

per testamentum aber und anderer gültigen letzten Will-

S. 405

Gemeine

775

lens-Arten, kann noch heut zu Tage, so wohl eine gantze Gemeinde, als ein gewisser Theil derselben *succediren*, es werde nun die gantze Erbschafft, oder nur ein Theil, oder auch ein *legatum* vermacht, doch so, daß was einem gantzen *corpori*, oder einem *determinirten* Theil, oder denen Bürgern und Einwohnern *in genere*, oder den Gemein-Vorstehern *intuitu* der Gemeinde, vermacht ist, der Gemeinde zugehöre. *L. 32. §. fin. de leg. 1. L. 1. L. 23. C. de ff. Eccl. l. 2. de reb. dub.*

Es können über denen *Communen* nicht nur *res corporales*, sie seyn beweglich oder unbeweglich, sondern auch *incorporales* und *Jura* vermacht werden. Nun ist die Frage, weil die Gemeinde nicht abstirbt, wie lange die Nutz-Niessung, wann dergleichen vermacht worden, währet? Antwort, damit die *Proprietät* nicht in Ewigkeit und gänzlich unbrauchbar wird, so ist die Zeit der Nutz-Niessung auf 100. Jahr zu *extendiren*, wiewohl dieselbe auch durch einen nicht Gebrauch binnen gewisser Zeit kann verlohren werden. *L. 21. quibus mod. ususf. L. 8. de usu et usuf. Leg. L. 6. C. §. fin. de leg. e.*

Was aber ietzo gemeldet worden, ist von zugelassenen *Communen* oder Zünfften zu verstehen: Dann denen unzugelassenen kann nichts vermachtet, sie auch *ab intestato* nicht *admittiret*, wohl aber einzelnen Personen, doch auch nicht einer gewissen Secte zugethanen aus derselben etwas verschafft werden. *L. 8. C. de hered. Inst. L. 20. de reb. dub. L. 21. §. 1. de Capt. et postl. rec. L. 4. C. de hered.*

Was von der *Succession* gesagt worden, hat auch bei denen Verehrungen statt, sintemahl denen *Communen* nicht minder als *priuat*-Personen kann geschencket werden, entweder *pure* oder mit *Condition*, und haben diese letztere erst ihre Krafft, wann sie dem gemeinen Wesen nützlich sind, dann wenn die zugesetzte Bedingnisse schädlich wären, sind solche nicht zu *obseruiren*, wie denn auch das versprochene eben nicht zu *praestiren* ist, wann es ohne Ursach versprochen worden. *L. 13. π. de pollicit. L. 1. §. 1. L. 3. Eod. Wesenb. l. c. n. 5.*

Was die *Acquisition* der *Possession* betrifft, ist wohl in acht zu nehmen, daß solche nicht durch ein und andern *Actum*, welchen einzelne *Priuat*-Personen aus der Gemeinde *exerciret*, *adquiriret* werde, wann auch schon selbige gewust haben, daß sie ihren *Actum* in einem Ge-

mein-Gut, und mit dem Vorsatz solches im Namen der Gemeinde zu *possidiren*, *exercirt*, sondern es bleibt allenfalls nur eine *particularis*, nicht aber *vniuersalis possessio*; es wären dann diese *Actus* im Namen der Universität, auf vorherigen deren Befehl, oder erfolgter *ratihabition*, geschehen, *L. 7. §. 3. ad exhib. L. 2. de adq. poss. L. 3. §. 1. de pollicit.* welche *ratihabition*, und *per consequ.* auch die *possessio vniuersitatis*, durch viele nach und nach *continuirte singulare Actus probiret*, und *praesumiret* wird, welches doch auch *in dubio* noch nicht genug, wo nicht der Gemeinde, oder derer Vorstehere *scienz* und *patienz probiret* wird. **Honded. I. Cons. 81. n. 77.**

Es können aber *Communen* nicht nur *adquiriren*, sondern auch sich andern *obligiren*, oder andere verbinden, und dieses geschicht durch *pacta contractus* und andere ausser gerichtliche *Actus*, entweder durch sich selbst, oder durch ihre Vorstehere.

Soll aber eine *vniuersitas* aus

S. 406

777

Gemeine

ihrem *Contract efficaciter obligirt* werden, welches denn bey kleinen Gemeinen um so eher geschehen soll und muß, es wäre denn die Gewohnheit in *contrarium*, so sollen alle Bürger und Gemein-Genossen *solemniter* durch den Glocken-Laut, oder auf eine andere eingeführte Weise, an gewöhnlichem Ort *conuocirt* werden, und von denen, welche erscheinen, wird alsdenn ein *Conclusum* gemacht, wann nur die Abwesende aus ihrer eigenen Schuld und Halsstarrigkeit, da man sonst an deren *Citation* nichts ermangeln lassen, ausbleiben. *Arg. L. 17. §. fin. et L. seq. de recept. arb. cap. quod sicut X. de Elect.*

Gleich wie auch gesamte *membra* einer *Commun* zugleich zu *conuociren* seynd, also ist auch eben nicht nöthig, daß sie einzeln *consentiren*, sondern es ist genug, wenn sie versammelt insgemein, oder *particulariter* einwilligen, welches auch derjenige *tacite* gethan zu haben geglaubt wird, welcher bey geschehner *Proposition* nichts saget, und weder mit Ja oder Nein seine Gedancken *exprimiret*. Solte aber der wenigste Theil, wann alle beysammen gewesen, davon gehen, können dennoch die meisten wegen eines gewissen *Actus* sich *conformiren*, und denselben ausmachen;

Gleiches ist auch zu sagen, wann der geringere Theil zwar zugegen geblieben, jedoch ohne wichtige Ursache *dissentiret*; jedoch ist dieses nur von Sachen zu verstehen, welche der Gemeinde *in vniversum* gemeinschaftlich ist, und einem jeden insonderheit nicht *praejudiciret*. Denn wo auch einzelnen Personen, als solchen, an deren Sache gelegen, und ihr *Interesse* dabey *versiret*, so ist auch ihrer aller *Consens* dabey nöthig, wo der zu *expedirende Actus voluntarius* ist; dann wo er nöthig ist, und der gantzen Gemeinde nützlich, v. g. Wann Schulden zu bezahlen, die Stadt zu bevestigen, etc. etc. so ist es genug, wenn der größte und gescheideste Theil *consentiret*, und seine Steuer ausschläget, dann die *causa publica*, die hier mit unterlaufft, gehet alle Bürger und gemeine Leute an. *L. 160. §. 1. de. R. J. L. 19. ad munic.*

Hätten aber die Gemein-Vorstehere freye Macht zu *guberniren*, so können sie ohne Vorwissen der Gemeinde selbige gegen andere, und andere gegen sie, *obligirt* machen: Ist aber ihre Macht *restringiret*, so können sie über dieselbe nicht *euagiren*. *Lossae p. 3. c. 3. n. 14.*

Da auch die Gemeinde einen *Syndicum* erwählet, so ist die Frage: Wie weit er in *Contracten* und *Obligationen* die Personen und Güter der Gemein-Leute zu *Obseruierung* des *Contracts* verbinden könne; *Resp.*

Hiebey sind nach den Regeln der Alten *Dd.* diese Sätze in Acht zu nehmen:

1) Hat der *Syndicus* einige *Particular*-Personen, oder Güter, ohne deren Wissen und Einwilligung *obligiret*, so gilt die *Obligation* nicht.

2) Der *Syndicus* befiehlt nicht nur die gantze Gemeinde, sondern auch *singulas personas* und deren Vermögen zu *obligiren*, so kan der *Syndicus*, wenn es das gemeine Beste erfordert, solches thun, wann auch schon sothane einzelne Personen nicht *consentiren*: Doch können *singulae personae* nicht *in solidum*, sondern ein ieder nur *pro rata obligirt* werden.

3) Treffe aber die Sache nur einen *Priuat*-Nutzen, v. g. wann die Gemeinde vor einem *priuato* wäre Bürge worden, und wolte *Particular*-Personen aus ihrem Mittel davor *obligiren*, so ist die *Obligatio* nicht von Kräfteften.

Vid. latius Lossae de Jur. vnio. p. 3. c. 3. n. 10. sequ.

Bey dem Anlehns-*Contract*, welcher bey Gemeinen sich mehrmahln ereignet, fallen verschiedene *Considerationes* vor, welche ietzo in etwas zu berühren. Und

S. 406

Gemeine

778

zwar, daß eine *Vniuersitas*, es sey eine Stadt, Dorff oder andere Gemeinde Geld aufnehmen und entlehen könne, ist ausser Zweifel zu setzen. Es geschiehet aber solches,

- entweder von der gantzen *Commun*, durch vorheriger deren Zusammenforderung, und gesammelten Stimmen, worauf auch nachgehends die *Obligation* in diesen *Formalibus* pflegt eingerichtet zu werden: **Wir Schultheiß, Gericht und gantze Gemeinde zu N. bekennen öffentlich vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß wir gemeiniglich und unterscheidentlich mit reiffer Überlegung und einhelligem Rath, so wir hierum gepflogen etc. etc.**
- oder von den Gemein-Vorstehern und Regenten der Stadt, welche das gantze Volck oder Gemeinde vorstellen, als da sind in Städten Bürgermeister und Rath mit den Verordneten von der Gemeinde, Gülden- Viertel- und Zunfft-Meistern. *Carpz. p. 2. C. 6. def. 13. n. 3. seq. et def. 18. in fin.*
- Oder von einem von der gantzen Gemeinde *constituirten*, und hierzu *specialiter* bevollmächtigten *Syndico*. *L. 5. §. 3. de adm. et. peric.*

In welchen dreyen *Casibus* kein Zweifel waltet, daß eine *Vniuersität* nicht nur *ex mutuo obligirt* werde, sondern sie sey auch schuldig das Entlehnte zu ersetzen, es mag in ihren Nutzen verwandt seyn oder nicht. *Arg. cap. pen. X. de fidei. arg. N. 120. c. 6.*

Doch ist hierbey in acht zu nehmen, daß durch dergleichen Verschreibung nicht zugleich *singulorum bona obligiret*, oder auf dieselbe die *Execution* kann vorgenommen werden, wo nicht eine *Special*-Ursache, welche alle Gemein-Genossen angehet, darzu kommet, oder es hätten *singuli* sich gegen die Gemeinde, oder derer Vorsteher vernehmen lassen, daß sie samt und sonders davor haften wollen, oder sie hätten die *Obligation* alle *approbiret*, wie dann beyde letztern *modi* alsdann genugsam *probrirt* seyn, wann alle Gemein-Genossen die *Obligation* unterschrieben, oder gelitten, daß sie unterschrieben worden. *Coler. de proc. exec. p. 2. c. 3. n. 372.*

Ein anders aber ist zu sagen, wann die Stadt oder Gemein-Vorstehere im Namen der Stadt oder Gemeinde, da sie doch kein *Mandat* darzu haben, auch die gantze Gemeine nicht *repraesentiren*, Gelder aufnehmen, denn hierdurch wird die Gemeine nicht *obligiret*, es sey denn das Geld zu deren Nutzen erweißlich angewendet. *L. 27. de reb. cred. L. 29. L. 32. Eod. arg. L. 6. §. 1. de neg. gest. L. fin. de exerc. act. L. fin. pro Soc. L. 12. C. de transact.*

Und ist also nicht genung, wann schon der *Administrator* erwiesen, daß er das Geld zu einer der Stadt oder Gemeine nöthigen und nützlichen Ausgabe aufgenommen habe, sondern es muß *praecise* die nützliche Anordnung erwiesen werden. Oder es hat die *Exceptio non versionis in rem* statt. *Arg. L. 3. §. 3. de in rem. vers. H.*

Und diese *Exceptio* ist von solcher Wichtigkeit, daß sie auch einem *Instrumento guarentigiato* zur Verhinderung *parater Execution* kann *opponiret* werden. *Carpz. 2. Res. 106. n. 36.*

Weil dann nun die Gemeine nicht vor die Schuld stehet, soll dann der Darleiher das Seinige einbüßen? *Resp.* Er muß seinen *Regress* an dem Vorsteher oder *Syndico*, der das Geld aufgenommen, suchen, denn der *Creditor*, welcher dem *Administratori* etwas leihet, thut es sonder Zweifel in dem Absehen, daß das Geld in der Gemeine Nutzen, als in deren Namen es entlehnt worden, verwandt werde, und wo es nicht geschicht, daß die Gemein-Vorstehere davor Rede und Antwort geben, und das Geld *restituiren* müssen. *Arg. L. 25. de prob. T. T. de cond. ind. t. t. de cond.*

S. 407

779

Gemeine

Und diese *Obligation* währt auch noch nach geendetem Amt, ja des *Administratoris* Erben müssen davor *respondiren*. *Arg. L. 3. §. 1. de adm. rer. ad Ciu. L. 49. de O. et A.*

Hätten aber mehr als ein Vorsteher im Namen der Stadt Geld aufgenommen, so sind sie alle und einzeln *obligiret*. *Arg. L. 60. §. 2. mand. L. 2. §. fin. de Cur. bon. L. 55. pr. de adm. tut. junct.*

Hätte aber nur einer davon das Geld zu seinem *Priuat*-Nutzen verwandt, so ist es billig, daß er auch erstens belanget, u. wo er *Soluendo* ist, ein anderer verschonet werde: da aber alle einen Nutzen davon gemacht, so wollen die *Dd. ex aequitate* die *Action* unter ihnen theilen, wie bey denen Vormündern verordnet ist. *Arg. L. 3. pr. de adm. rer. ad Ciu. N. 4. c. 1. L. 13. ad. mun. Arg. L. 22. de poss. A.*

Es fragt sich aber, wem die *Probation* zukommet, daß das entnommene Geld zu der Stadt oder Gemeine Besten angewandt sey? *Resp.* Insgemein wird solches dem Darleiher aufgebürdet, weil er seine *Intention* darauf *fundiret*, und ihm daher die *Probatio affirmatiue* obliegt, welches auch so dann statt hat, wenn schon in *Instrument* gedacht würde, daß das Geld zu der Gemeine Besten sey verwandt worden. *Pistor. J. 1. q. 37. n. 30.*

Weil aber dergleichen *Versio* dem *Creditori* schwer fallen möchte, so kan der Richter auf dessen Begehren denen Gemein-Vorstehern auflegen, dem *Creditori* beyzustehen, und was ihnen hiervon wissend, zu veroffenbahnen. *Gail. de arrest. c. 9. n. 5. in fin.*

Ja es kan der *Creditor*, der wider die Gemeine *agiret*, begehren, daß man ihm der Vorstehere Rechnungen vorlege, um sich daraus zu *informiren*, denn obschon *Regulariter* der *Actor* des Beklagten *Documenta* zu *Fundirung* seiner *Action* zu *cediren* nicht begehren kann, so

ist es doch zugelassen, zu deren Behelf, um ein und anderes dabey zu suppliciren. *L. 1. C. de edend. Berl. p. 1. C. 45. n. 28. sequ.*

In Ermangelung kräftigern Beweises werden zuweilen Muthmassungen und *Praesumptiones admittiret*. v. g. Daß der Vorsteher ein ehrlicher und glaubbarer Mann sey, und der Stadt oder Gemeine Bestes bishero beobachtet habe. Wiewohl, weil dieses allein die Sache nicht ausmachet, diejenigen am besten gehen, welche hierbey dem *Arbitrio Judicis* einen Antheil überlassen. *Arg. L. 3. §. 9. de in rem vers.*

Endlich ist genug, wann der *Creditor* dargethan, daß das Geld einmahl zu der Gemeine Besten sey verwandt worden, ob es schon nicht stets nutzbar gewesen, sondern dergleichen zu seyn aufgehöret hat. *Men. d. cas. 432. n. 46.*

Die *Actio* aber, welche wider die *Administratores* statt hat, ist nicht die *Condictio ex mutuo*, weil er nicht *proprio*, sondern *Ciuitatis vel communitatis nomine* das Anlehen aufgenommen, sondern die *Conditio sine causa* oder *causa datâ, causa non secuta*. *vid. latius. Laut. ad d. L. 27. de Reb. cred. c. 5. §. 12.*

Doch kann wider dieselbe nicht *executiue* gleich verfahren werden, wann schon das *Instrumentum* alle *Qualitäten* eines *Guarentiagiati* hätte, weil es nicht auf die Vorsteher, sondern auf die Gemeine eingerichtet ist, und hafftete nur auf dem Fall, da das Geld nicht in den gemeinen Nutzen verwandt worden, dessen aber in der *Obligation* keine Meldung geschicht. *Carpz. 4. R. 10. et 2. R. 109. n. 12*

Im übrigen aber beruhet es in des *Creditoris Arbitrio*, wann *Dubiös* ist, ob das vorgeliehene Geld zu der Gemeine Besten angewandt worden oder nicht, ob er erstens die Gemeine *Actione ex mutuo* belangen,

S. 407

Gemeine

780

und die *Version* in derselben Nutzen *probiren*, oder gleich den *Administratorem conueniren* will. *Carpz. 2. R. 109.*

Hierbey wird noch gefragt,

1) ob und wie weit ein neu angenommener Bürger und Gemein-Mann zu Bezahlung alter Schulden, welche von einer Stadt oder Gemeine vor langen Zeiten, oder wenigstens noch ehe er das Bürger-Recht bey derselben gewonnen und angenommen, *contrahirt* worden, angestrenget werden möge? Welche *pro affirmatiua* streiten, nehmen ihre *Ration* von der Unsterblichkeit einer Gemeine, und daß solche stets bleibe, obschon einige abgehen, und an deren Stelle andere einrücken, mithin auch neue Gemeins-Leute vor alte Gemein-Schulden billig stehen müssen, welche *Sentenz* nicht nur *pro communi* gehalten, sondern auch von vielen *Statutis confirmiret* wird. *Paull. de Castro 1. Cons. 455. Gu. Pap. dec. 272. Brunn. ad L. 76. n. 3. de Judic.*

Welche die *Negatiuam* behaupten, wollen ihre *Sentenz* dem *Juri* und der Billigkeit *conformes* halten, und ziehen deswegen *L. 23. C. de decur.* nebst die natürliche Billigkeit vor sich an, deren zu wider ist, wegen eines andern Schuld zu haften. *L. un. C. ut. nul. ex vic. lib. 12. L. 12. C. de omni agro desert. 11. N. 52. c. 1. et 2. Klock. de Contrib. c. 11. n. 16.*

Gleichwohl scheint doch die erstere *Opinion* die sicherste zu seyn, und zwar deswegen, weil ein neuer Bürger oder Gemein-Mann *eo ipso*, da er sich in die Gemeine begeben will, sich *tacite* zu allen gemeinen Beschwerden, wie sie dazumahl vorhanden sind, *obligiret*, gleichwie er hingegen auch alle *Priuilegia* eines Gemein-Ortes genießet, und neue Bürger gleichsam die Verstorbenen *repraesentiren*, um

so mehr, wenn sie dererjenigen Güter kauffen, die zur Zeit gemachter Schuld selbige als gemeine Leute besessen. **Meu. de arrest. c. 8. n. 222. Berl. dec. 215. n. 8. seqq.**

2) Ob, wann iemand sein Bürger- oder Gemein-Recht an einen Ort aufgekündigt, er vor seinem Auszug zu derjenigen Schulden-Bezahlung, die in Zeit seines fürgewährten Gemein-Rechts gemacht worden, *pro rata* angehalten werden könne? Auch hierinne sind die *Dd.* nicht einerley Meynung. Denn daß ein Bürger oder Gemein-Mann könne allenfalls mit *Arrest* angehalten werden, seine *Portion pro rata* an der Gemein-Schuld zu zahlen, weil solche *praesumptiue* der gantzen Gemeine, und also auch ihm zum Besten *contrahiret* worden, und ihm die Ursache, warum es geschehen, mit angegangen, dahero er seine Angelegenheit und dargegen obliegenden Beytrag mit Fug keinem anderen aufladen könne, behaupten. **Lossae p. 3. c. 9. n. 26. Berl. p. 1. C. 76. n. 28.**

Hingegen ist *pro negatiua* die allen Gemein-Leuten und Bürgern zukommende Freyheit, ihr Stadt- oder Gemein-Recht aufzukündigen: Denn wo ich keinen aufhalten kan, so kan ich ihn auch zu einem künftigen Nutzen nicht wider seinen Willen anhalten. **L. 12. §. 9. de capt. et postl. Brun. ad. L. 31. n. 2. ad mun. Meu. 5. dec. 240.**

Andere aber machen gewisse Absätze, und *absoluiren*

1) den Abziehenden, wenn die Stadt oder Gemeine mit einem solchen *Patrimonio* versehen, daraus sie die Schulden zahlen kan, dann weil dergleichen der Gemeine zum Besten verwandte Schuld ein *debitum uniuersitatis*, nicht aber *Singulorum* ist, so sind auch dahero nicht einzelne Bürger, sondern die gantze *Uniuersitas obligiret*; mithin muß die *Execution* nicht über die Gemeins-Leute, sondern des gantzen *Corporis* der Gemeine Güter geschehen. **Carpz.**

S. 408

781

Gemeine

p. 2. C. 6. d. 24. Pistor. I. 1. q. 34.

Und hindert nicht, ob schon alle Gemeins-Leute in die Schuld *consentirt*, und ihre Vorsteher deswegen mit einem *Mandat* versehen, ja in der *Obligation* sich *expresse* samt und sonders *obligiret* hätten. **H. Pist. d. q. d. q. 37. n. 6. et 25. Carpz. p. 2. C. 16. def. 12.**

Und dieses hat um so mehr statt, wenn der Bürger oder Gemeins-Mann seine Nach-Steuer bereit zur Anzeige erlassenen *Vinculi* bezahlet hat. Wäre aber eine Anlage zu Bezahlung einer alten Schuld, oder verfallener Nothwendigkeit, nicht aber auf die zukünftige, zu der Zeit ausgeschlagen, und die Steuer-Zettel schon unter der Burgerschaft eingetheilt, da der Gemein-Mann sein Gemein-Recht *renunciiret*, so ist er von dem Beytrag nicht zu *absoluiren*. **L. 23. ad mun. Surd. C. 146. n. 12.**

Gleiches ist auch zu sagen, wenn die Schuld ieden Bürger und Gemein-Mann zum *Particular*-Nutzen, oder Abwendung eines ieden Schaden insonderheit angewandt worden, v. g. in Blünderungen, Brandt, oder bey Hungers-Noth, zu Beyschaffung nöthigen Getraides. **Laut. de aequit. Leg.**

2) Wäre aber eine *Commun* mit keinen Gemein-Gütern versehen, woraus sie die Schulden bezahlen könnte, so sind die *Dd.* der Meynung, daß sie ihren Bürgern oder Gemeins-Leuten zu deren Abtrag eine Anlage machen, und *exigiren* könne, und solches auch von den *Emigranten*. **Rosent. de feud. c. 5. concl. 75. n. 1. Klock. 1. Cons. 20. n. 102. et 2. Cons. 44. n. 37.**

3) Wann eine Gemeinde und deren Glieder durch Krieg und andere *Pressuren* so *eneruirt* seyn, daß die Schulden unmöglich von derselben können bezahlet werden, sondern das *Beneficium cessionis bonorum* zu erwählen, oder ein *Concursus Creditorum* zu erwarten ist, so ist der abziehende Gemein-Mann oder Bürger nicht schuldig, etwas beyzutragen, weil die Gemeine selbst annoch Schuldnerin bleibet, und endlich die Bürger nur *in subsidium* vor der Stadt und Gemeine Schulden haften, wann die Anlage unter den Bürgern gleich ausgetheilet, nicht aber dem Abziehenden allein seine *Portion imponirt* wird. **Harp.** d. diss. th. 51.

4) Ist aber die Gemeine noch versehen, daß sie aus gemeinschaftlichen Gütern zwar nicht alles, doch etwas bezahlen kan, zu den übrigen aber eine Gemein-Anlage nöthig hat, welche die noch nicht so gar ausgesaugte Gemein-Leute zahlen können, so muß der abziehende Bürger, wann eben zu selbiger Zeit und ehe er die Nach-Steuer entrichtet, die Anlage *publicirt* worden, *pro rata contribuiren*. **Harp.** d. l. §. 52.

Es kan aber eine Gemeine nicht nur *ex mutuo*, sondern auch aus andern *Contracten*, wann sie auch schon auf eine *Alienation* der Gemein-Güter abzielten, *obligirt* werden. Und zwar können solche Güter nicht nur aus Noth, sondern auch, wo es der Gemeine Nutzen erfordert, *alienirt* werden, angesehen dergleichen Gemein-Güter *Proprietät* und *Dominium* der *Vniuersität* in eben solcher Beschaffenheit zukommet, als einem *Priuate* seine *Priuat-Güter*. L. 21. C. mand. **Lossae.** p. 3. c. 5. n. 1. etc. und zwar, wann Sachen *alienirt* werden sollen, welche *seruando seruari non possunt*, oder die kein langes Aufhalten und Lager leiden, kan solches von der Gemeine oder deren Vorstehern ohne einige *Solemnität* geschehen. Ja es haben auch solche Gemein-Güter dieses besonders, daß wo sie mit einem *Priuate* etwas gemein haben, wann auch der Gemeine schon das wenigste davon zukäme, sie doch alles nicht nur verpfänden, sondern

S. 408

Gemeine

782

auch, weil gemeinschaftliche Sachen nicht wohl an einem Mann Stück-weise zu bringen, gantz verkauffen, oder auf andere Weise, auch wider des *Socii* oder *Condomini* Willen, *distrahiren* könne, wann ihm nur der Werth seines Antheils hinaus gegeben wird, es wolte dann der *Socius* eben so viel als ein anderer davor geben, und also die gantze Sache an sich handeln. L. un. C. de vindit. rer. fisc. cum. priu. comm. L. 77. §. 20. in fin. de Leg. 2.

Hätte aber die *Commun* einige Sachen, welche aufgehoben werden können, iedoch der Gemeine keinen Nutzen bringen, und an sich gering seyn, so können solche die Vorsteher ohne besondern Befehl *alieniren*. **Arg. cap. Terr.** 53. *Quaest.* 2. c. 12.

Wenn sie nur selbige nicht selbst, oder durch andere unterschobene Personen an sich handeln. **Cacher. Decis.** 109. **Richt.** d. Diss. §. 27.

Sind es aber Güter und Gemein-Sachen von grosser Wichtigkeit, ob sie schon *pleno jure* der Gemeine zukämen, so können sie nicht ohne *Consens* der Gemeine oder derer Vorstehere *expressen Mandat*, und mit *Obseruirung* dessen, was etwan die *Statuta* oder Gewohnheiten, oder die *Dispositio* L. fin. C. de vend. rer. ciuic. mit sich bringen, worunter auch die *Subhastation* begriffen, *alienirt* werden. **Loss.** d. c. 5. n. 4. seq.

Welchen *Solemnien* auch die Gemeine nicht *renunciren* können, weil das *Jus publicum* solche vorschreibet, deme die *Priuati* nicht *derogiren* können: Es wäre denn eine solche Gemeine, welche die *Jura*

superioritatis hätte, und die Macht *Statuta* und *Leges* zu ordnen, *exerciren* könnte. *L. 38. de pact. Knips. de Ciuit. Imp. lib. 5. c. 5. n. 20.*

Was aber diejenigen Sachen anbetrifft, welche der Universität nur der *Proprietät* nach, zugehören, im übrigen aber zum Gebrauch der einzeln Personen *destiniret* sind, können solche, als dem *Commercio* nicht dergestalt, wie die vorigen unterworfen, *regulariter* nicht *distrahirt* werden, und wer von deren Zustand weiß, und sie doch kauffet, mag den Schaden leiden, der es aber nicht weiß, kann des gespielten Betrugs wegen *ad interesse* agiren. *L. 72. §. fin. de contr. empt L. 6. pr. L. 62. §. 1.*

Es kann auch eine *Vniuersitas* ihre Güter verlassen oder verpachten, und das Bestand-Geld zum gemeinen Nutzen anwenden. Und geschicht solche Verpachtung insgemein von gesammten Vorstehern, oder doch denjenigen, welchen die Sorge über solche Güter obliegt. Wobey die Rechte erfordern, daß der Pacht-Mann *Caution* stelle, sothanen Gütern getreu und redlich vorzustehen, den *causirten* Schaden zu ersetzen, und den jährlichen Pacht richtig abzutragen, *L. 2. C. de praed. decur. fin. decr. non al. lib. 10. L. 4. §. 1. L. ult. §. 3. de adm. rer. ad Ciuit. pert.*

Hätten aber die *Administratores* nicht auf genügsame *Caution* gesehen, mögen sie sodann vor den Schaden stehen, wenn der Pächter nicht *soluendo* ist. *Lossae de J. J. vniu. p. 3. c. 7. n. 4.*

Es wird auch zur Gültigkeit des Pachts solcher Gemein-Güter erfordert, daß sie öffentlich ausgebaut, und auf den Meistgebenden *reflectiret*, und wo ihm selbige zugeschlagen worden, kan die versprochene Pacht-Zeit nachgehends nicht mehr *rescindirt* werden, wenn auch schon ein anderer bessere Bestands-*Conditiones offerirete*. *L. 2. C. de vend. rer. Ciuit. Lib. XI. L. 3. C. de locat. praedior. Ciuit. Lib. XI. L. 2. et vlt. C.*

Wann aber die Pacht-Zeit verlaufen, höre auch der Pacht auf, iedoch wo der erste Pacht-Mann bey fernerer Verlassung der Gemein-Güter eben so viel Pacht-Geld geben will, als

S. 409

783

Gemeine

der neue Beständner, so ist er auch demselben vorzuziehen. *L. 4. C. de Locat. praed. Ciuit. Lib. XI.*

Inzwischen haben dergleichen Pacht-Leute obschon nur auf eine geringe Zeit, dennoch so gleich ein nutzbares Recht, dergestalt, daß sie alles dasjenige thun können, was die Gemeine selbst in *Corpore* zu thun vermag. *Loss. d. I. n. 11.*

Was von einer zeitlichen *Location* gesagt worden, das hat auch in einer ewig-währenden Stadt, nemlich in der *Emphytheusi* oder Erb-Zinß-Gütern, da gegen einen jährlichen *Canonem* oder Zinß-Gemein-Güter überlassen werden, doch daß es auch mit *Consens* der Gemeine, oder nach des Orts Gewohnheit deren Vorsteherin geschehe. Wie dann auch dergleichen Güter zu Lehen gegeben, oder, wo man sie von andern zu Lehen hat, wieder als Affter-Lehen können verliehen werden. *Struu. Synt. J. F. c. 6. Aph. 12.*

Weil bisweilen die Gemeinen oder einige vor den andern keine Gemein-Güter haben, welche sie verpachten oder verkauffen, und hierdurch die nöthige Gemein-Ausgaben bestreiten, oder Schulden bezahlen können, so wird ihnen zuweilen von ihren Oberrn zugelassen, einen gewissen Zoll oder Steuer auszuschlagen, wie denn fast insgemein und bey den mehresten *Municipal*-Städten gebräuchlich ist, daß ge-

meiner Stadt ein Weg- oder Pflaster-Zoll, denn eine Stadt Steuer zu erheben zugelassen, das *Quantum* aber von der Herrschafft *determini*ret, zuweilen auch ein gewisses *Priuilegium* darüber ertheilet wird. *Lossae de Jur. univ. p. 3. c. 8. per tot.*

Und zwar was die Steuern betrifft, die zu Zahlung einer Gemein-Schuld ausgeschlagen werden, ist *in jure* versehen, daß solche die Gemeine mit ihren Vorstehern, auch ohne der Ober-Herrschafft Vorwissen, wo nicht ein anders hergebracht, oder die Steuer von der Gemeine aus einer willkührlichen Ursache, oder einer solchen, die den Nutzen und Noth des gantzen Vaterlandes antrifft, *imponirt* würde, ihren Gemein-Genossen auflegen können. *L. 1. §. ult. in fin. quod cujusque univ. L. omnes C. de oper. publ.*

Gleichwie aber, wie gemeldet, dergleichen *Collectirung* zu Abtragung der Schulden, nur in diesem Fall zugelassen, da keine Gemein-Güter vorhanden, und die *Universitas* keine Gemein-Cassam hat, denn diese wäre sonst vor allen Dingen zu *executiren*, und so wohl die beweglich als unbewegliche Gemein-Güter anzugreifen, ehe man an die einzelne Gemein-Leute kommet; also und wo dergleichen ermangeln, kan auch der Gemeine von ihren Obern auferleget werden, zu Zahlung der Schuld, weil einzeln *privat*-Güter und deren Personen davor allein zu hafften nicht gehalten seyn, eine *Collectam* auszufinden, und zu *repartiren*. *L. fin C. de mun. patrim. lib. X.*

Doch ist bey solcher Steuer-*Imposition* nöthig, daß alle aus der Gemeine *convocirt* werden, weil es das *Interesse* und *Praejudiz* gesamter Gemein-Leute angehet, so daß auch der *Consens* des größten Theils nicht genug ist, wobey eine juste Gleichheit in acht zu nehmen, und wo ein und der andere daran zweiffelt, ihme das *Catastrum* und Anlags-Buch vorzulegen, ihnen auch die Zeit, binnen welcher solche Steuer bezahlt werden soll, zu *determiniren* ist.

S. 409

Gemeine

784

L. ult. C. de indictio. lit. 10.

Unter die *modos*, wodurch gemeinschaftl. Güter verlohren können werden, zählet sich auch die *Praescriptio* oder Verjährung. Und zwar kan eine Gemeine nicht minder als ein *Privatus* eines andern Sachen *praescribiren*, wann die hiezu nöthige *Requisita* vorhanden. Weil aber *bona fides* bey einer gantzen Gemeine schwehr zu beweisen fällt, und wo nur einer oder zwey eine *Sciencz* hätten, daß die von der Gemeine *possidirte* Sache einem anderen zustehe, die *possessio vitiös* würde; daher *requiriren* die *Dd.* einen Hundertjährigen Verlauff, binnen welchen alle Gemein-Leute *praesumptive* absterben und alsdann könnte erst die *Praescriptio* angefangen werden. *L. 2. de adq. poss.*

Was aber die *Praescriptionem passivam* betrifft, wollen zwar einige davor halten, es könnten solche Gemein-Güter gar nicht *praescribirt* werden, weil sie auch nicht *alienirt* werden sollen. Allein das *Contrarium* ist *in jure* klar versehen. *vid. L. ult. C. de SS. Eccles. L. si finata 15. §. si de vectigalibus. 26. ff. de dam. inf. L. omnes C. de praeser. 30. vel 40 anni.*

Wie viel Zeit aber hiezu *requiriret* werde? ist gleichfalls zweiffelhafft. Die sich auf *L. ult. C. de SS. Eccl. fundiren* wollen, daß in den Stadt-Gütern, und zwar in 4. Fällen, wenn nemlich selbige durch Erbschafft, durch Vermächtniß, durch Geschenck oder durch Kauff an die Stadt gekommen, eine hundertjährige *Possession* nöthig sey, im anderen aber sey eine *Possessio* von 30. oder 40. Jahre genug, welchen Lehr-

Satz anderer auch auf Flecken, Dörffer und andere Gemeinen *extendiren*. **Roll à Vall.** 1. *Cons.* 90. n. 24. *Latius*.

Was aber ferner die gerichtlichen Sachen, worinn die Universität *impliciret* werden kan, anlanget so geschicht solches entweder, daß sie klaget, oder verklagt wird. Ist jenes, so muß sie dem *foro rei* folgen, und ihre *action* vor dessen ordentlichen Obrigkeit anbringen. Ist aber dieses, so muß sie gleichfals vor ihrer eigenen Herrschafft stehen. Hätte aber ein Herr selbst mit seiner Gemeine v. g. ein Fürst mit seiner *municipal*-Stadt zu thun, so muß die Sache bey dem Cammer-Gericht oder R. Hoffrath, wo nicht ein anders durch alte Gewohnheit oder *Privilegium adquiret* ist, angebracht werden. **Roding.** *Pan. Cam.* 1. 1. *tit.* 4. n. 16.

Hingegen und wo *vice versa* eine *municipal*-Stadt oder Gemeine mit ihrem Fürsten zu thun hätte, so thun sie wohl, wenn sie in der erstern *Instanz* ihre Noth vor dessen Rätthe vorbringen, wie denn in dergleichen Fällen löbliche Fürsten und Regenten von selbst geneigt seyn, ihren Unterthanen zu helffen, und dennoch in solchen Fällen gewisse ihrer Pflicht erlassene Rätthe niederzusetzen pflegen, welche die Sache unpartheyisch untersuchen, und nach Befindung entscheiden. **Gail.** *d.* 1. n. 19.

Den *Process* selbst betreffend, wo nicht solche Sachen zur Klage kommen, welche einen summarisches Verfahren zulassen, v. g. Fiscal, Ze-

S. 410

785

Gemeine

hend, Zinß, Ehe-Sachen, etc. wird mit den Gemeinen nicht anders als mit *Privat*-Personen, nach dem ordentlichen Lauf Rechtens, verfahren, davon weitläufftiger zu sehen. **Richt.** *d. diss.* c. 5. §. 4. *seq.*

Woraus nur im *Compendio* dieses *notire*, daß die *Citation* wider eine Gemeine an dem Ort, wo sie sich zu versammeln pfleget, *insinuiret*, oder an die Rathhauß-Thür genagelt, oder wo die Gemeine ihre ordentliche *Administratores* hat, dieselbe *citiret*, und ihnen die *Citatio* eingehändiget wird. **Ord. Camm.** p. 1. *tit.* 38. §. zum vierten 10. *et* 13.

Erscheinet nun die Gemeine, so muß es durch einen *Syndicum* geschehen. Beym Beweiß führen, wollen die *Dd.* die Gemein-Genossen zur Zeugschafft *admittiren*, wann es eine Sache ist, welche die Gemeine als eine *universitatem* v. g. in Gränz-Scheidungen, etc. nicht aber als *singulos* angehet, v. g. im Gemein-Holtz, Gemeinheits-Sachen, wann ihnen durch das *Homagium*, womit sie der Herrschafft oder Gemeine zugethan, abgenommen, und sie schwören, daß sie bey ihrer *Deposition* keinen Nutzen zu hoffen haben. **Men.** A. 1. *Q.* l. 2. c. 106. n. 5. *seq.*

Wann aber mit der letztern Gattung auch andere Vollglaubige *concurriren*, oder nebenst diesen Zeugen auch *documenta producirt* werden, oder das *factum* wäre so beschaffen, daß es von niemand könne *attestiret* werden, als von Gemein-Leuten, so sind sie gleichfalls zu mehrerm Beweiß zu *admittiren*. **Surdus.** *Cons.* 28. n. 44. *et* 46. *arg. L. consensu.* 8. §. *servis.* 6. *C. de repud.*

Wann auch die *Universitas* durch eine *sentenz* oder anders schädliches *factum laedirt* worden, wollen die *Dd.* daß sie die *Jura minorum* genieße, und also *restitutionem in integrum* binnen 4. Jahren begehren könne, davon weitläufftig zu lesen **Lossae** *d. J. univ.* p. 3. c. 18. *vid. L. Respublica.* 4. *C. quib. ex caus. maj. L. Rempubicam.* 3. *C. de Jure Reip.*

Wegen der *Criminal*-Sachen ist noch zu mercken, daß gleich wie wider eine Gemeine könne gesündigt werden, v. g. durch Schmähung und *Injurirung* derselben, oder ihrer Vorsteher, oder auch einzelner Gemein-Genossen, wann es nur *intuitu universitatis* geschicht. *L. 1. §. 3. de injur. P. Frider. Mind. Lib. 1. de proc. c. 34. n. 7.*

Und können über eine der Gemeine angethane *Injurie* nicht allein die *injurirte*, sondern auch deren *successores* agiren, weil es der gantzen Universität, als einem unaussterblichen gantzen *corpori* angethan worden, *Carpz. 2. Res. 5. et 65. L. sicut. 7. §. fin. quod cujusque univ.* Also kann auch eine *universitas* wider andere *delinquiren*, per *L. metus. 9. §. animadvertendum. 1. ff. quod met. caus. l. sicut. 7. ff. quod cujusque univ. L. 21. ff. quib. mod. ususfr. amit. auth. it. quaecumque communitas. C. de Epis. et Cler.*

Welches aber viel *Dd.* mit dem *Bartolo* mit Unterscheid wollen verstanden haben: Nemlich,

- entweder ist die Frage von einem *Delicto*, welches durch Unterlassung oder

S. 410

Gemeine

786

omittendo begangen wird, v. g. wann die *Universitas* etwas unterlässet, welches sie hätte thun sollen, wenn es auch schon durch ihrer Vorsteher *negligenz* geschehe, so begeheth sie *verè ac propriè* ein *Delictum*. *L. jubemus nullam. 10. C. de S. S. Eccl. juncta. L. 8. §. 4. ff. mund.*

oder es ist die Frage von einem Verbrechen, welches *committendo* begangen wird, wobey wiederum theils von niemand anders als einer Universität oder Gemeine v. g. *Statuta* zu machen, Steuern aufzulegen, *Jurisdiction* zu *exerciren*, etc. dann dergleichen kann ein *Privatus* thun, theils aber auch von *Privatis* können begangen werden, v. g. einen Todtschlag begehen, Gewalt zugebrauchen, Furcht einzujagen, etc. dergleichen *Delicta* letztern Art kann eine Gemeine *propriè* nicht begehen, weil dergleichen Verbrechen eine wahrhaftte Person *requiriren*, eine *Universitas* aber ist keine wahrhaftte, sondern nur eine *fingirte* Person, gleichwohl kann *improprie* von ihr gesagt werden, daß sie *delinquire* durch ihre Vorstehere und *Administratores* der Gemeine, oder wem dergleichen *factum* aufgetragen worden. *Bart. in L. an. facto. §. non nunquam. n. 2. seq. de poen. Myns. 4. obs. 78.*

Daß aber von einer Gemeine könne gesaget werden ein *Delictum committendo*, ein anders ist *omittendo*, *vid. Lossae. p. 5. c. 1. n. 26.* begangen zu haben, ist nicht genug, daß es ihre Vorsteher ausgeübet, auch nicht, daß der meiste Theil darein *consentiret*, sondern es muß die gantze Gemeine *convociret*, darüber *deliberirt* und geschlossen seyn; ausser dem ist nicht so wohl die *Commun*, als die einzelne einwilligende Personen des Verbrechens schuldig, welches die *Dd.* dahin *extendiren*, daß wann auch nur noch ein einiger von der Gemeine zu wider gewesen wäre, dannoch von der gantzen Gemeine nicht könne gesagt werden, daß selbige gesündigt habe. *Hahn. ad Wes. tit. quod cujusque univ. n. 6. Bes. 2. Cons. 47. n. 17.*

Noch weniger aber befindet sich die gantze Gemeine *graviret*, wann von ihren Bedienten und Vorstehern, wann sie auch schon eine freye Macht zu *administriren* hätten, ein *Delictum* verübet wird, weil auch vom *mandato generali* nicht zu glauben ist, daß dadurch freye Macht zu sündigen gegeben sey. *arg. l. 15. §. 1. et 2. Ae dol.*

Es hätte dann die Gemeine ihrer Vorsteher Verbrechen verwehren und hintern können, mithin durch dessen *Permittirung* sich mit wissend und theilhaftig gemachet, **Crav. C. 595. n. 2.** wie dann auch, wo sie die Verbrecher aus der Gemeine, es seyn Vorsteher oder *privat*-Personen, darunter dultet, und sie nicht nach Gebühr abstraffet, sie *eo ipso* das *delictum tacite ratihabiret*, und so wohl als der Verbrecher *in dolo constituiret* wird, wann schon diese einzelne kein *Mandat* von der Gemeine vor sich haben, mithin sich der Straffe unterwürffig machet. *L. 152. §. 2. de R. I. L. 60. Eod. L. §. 14. de vi et vi arm. L. 18. mand. c. 10. de R. I. in sexto.* und ist

S. 411
787

Gemeinde

in diesem Fall eben nicht nöthig, daß das gesammte Volck nach Gewohnheit *convociret*, und über das *factum deliberiret* werde, weil solche *Deliberirung* nur *in delictis momentaneis*, welche gleich ausgemacht seynd, v. g. im Todtschlag, Brand, etc. nicht aber in denjenigen statt hat, welche eine Zeit erfordern, als da sind Rebellionen, *Turbationes* eines andern Rechts, Befehdungen, etc. sintehmahlen wo die Gemeine solchen Lastern nachsiehet, ist sie *indistinctè* ohne *Observirung* obiger *Solennien* zur Straffe verbunden. **Gail d. l. n. 5. et 31. Myns. 4. O. 79.**

Was aber die Bestrafung der Gemeine anlanget, ist solche nicht einerley, und geschicht entweder im Geld, oder auf schärffere Art. Ersterm Falls, pflegt die Straffe erstens von denen *bonis communibus* genommen, in deren Ermangelung aber eine Steuer unter die Gemeine ausgeschlagen zu werden, und zwar nur auf diejenigen, welche gesündigt, oder darein gewilliget, oder solches genehm gehalten, nicht aber denen Unschuldigen, und welche *expresse* widersprochen haben. **Gomez. var. res. lib. 3. c. 1. n. 53. Loss. d. l. n. 34.**

Wäre auch sonst auf das *Delictum*, wann es auch schon das *crimen laesae majestatis* ist, eine Leibes- und Todes-Straffe zu *imponiren*, so wird doch dergleichen nicht leicht über eine gantze Gemeine, da so viel unschuldige Weiber und Kinder enthalten, verhänget, sondern man pfleget die Rädelsführer oder Vorstehere *exemplariter* am Leib zu straffen, andere zu verweisen, der Gemeine ihre *Privilegia* zu nehmen, Städten die Mauren niederzureissen, selbige in geist- und weltlichen Bann zuthun, theils von der unruhigen Gemeine anderst hin zu *religiren*, etc. **Gomez. var. res. T. 3. c. 1. n. 53.**

Wie wohl heut zu Tage die *Excommunication* wider gantze Gemeinen verboten ist. **C. Romana. 5. §. universitatem X. desent. excommun.**

Dergleichen ist auch von der Reichs-Acht zu sagen, daß solche nicht leicht auf gantze Gemeinen zu *extendiren*, sondern, wie insgemein geschicht, die Straffe in eine Geld-Buß verwandelt wird, welches der *Praxi* gemäß. **O. Cam. de an. 1542. §. würde sich aber jemand. 102. Gail. d.l.n. 17. Myns. 2. O. 30.**

Würde auch eine Universität *in bannum Imperii declariret*, so fallen deren *Jura* und Güter dem *Executori* der Reichs-Acht zu, welches insgemein die Craiß-Obersten seyn, der sie so lange brauchen kan, bis der Ächter von der Acht befreyet ist, und er die *Executions-Kosten recuperiret* hat. **Ord. Cam. p. 3. tit. 49. §. 4. et 5.**

Gleich wie aber eine *Commun* durch ihr Verbrechen jetztgemeldet massen ihre *Jura* und *Privilegia* verliehren kan, als wo selbige durch Unglücks-Fall, als Erdbeben, feindliche Verheerung, Verschwemmung, etc. gantz zerstöret und zerstreuet würde, so verlieret dieselbe deren keines, sondern wo der Uberrest der Gemeine nebenst andern

den Ort, es sey eine Stadt, Flecken, oder Dorff wieder aufbauet, so *revivisciren* so-

S. 411
788

Gemeine

dann die gleichsam ohne Leben gewesene *Jura* und *Privilegia Klock.* 3. *Const.* 47. n. 11. *Gail.* 2. *O.* 61. n. 5. *seq.*

Weil in dieser Materie der Gemeinen und Gemein-Sachen etliche mahl der meisten Stimmen, und daß solchen nach, oder nicht nach zu gehen sey, gedacht worden, so wird nicht undienlich seyn, hievon einige wenige Erleuterung was *vota majora* heissen, u. wann oder wie sie zu *regardiren* seyn, bezusetzen. Wobey in acht zu nehmen, daß die *Majora*, oder meisten Stimmen, auf dreyerley Art können *consideriret* werden.

1.) *Respectu partis dignioris*, oder in Ansehung derer aus der Gemeine, oder einem *Collegio*, welche die würdigsten seyn. Diese Würdigkeit aber fließet nicht aus der Geburth und Adel, sondern aus der Ehren- und Amts-Stelle, welche man aus seiner *Sciencz*, Erfahrung, Alter, Klugheit und guten Verstand erworben hat, oder auch nur aus den Tugenden, worinne in einem *Collegio* einer vor den andern *praevalirt*. *Farin. de testib. l. 3. tit. 7. quaest. 65. n. 115.*

Allein weil weder das *Jus Civile*, noch auch die Reichs-*Constitutiones* und *Praxis* der Reichs-Täge diesen Vorzug der *Dignität in votando observiret*, massen auch sonst keine Verständniß und Einigkeit unter denen *Votanten* seyn könnte, weil sich sonderbare *Consideration* gemacht.

2.) Werden mehrere Stimmen genannt, welche *saniora*, und mit mehrerer Klugheit, wichtigen Vernunffts-Gründen, und rechtlicher Ausführung versehen seyn. Wobey sich dann zutragen kann, daß zuweilen *saniora vota* denen *Dignioribus*, ob sie schon sonst eine grosse *Praesumption* wegen ihrer *acquirirten Dignität* vor sich haben, vorgezogen werden, weil doch nicht alle Köpffe einerley Verstand und Wissenschaft haben, und zuweilen in einer gewissen Sache ein sonst wenig geschickter einem Klügern im *votiren* vorgehen kann. Und diese *Saniora* werden nicht so wohl in weltlichen Händeln als nach *Disposition* des Canonischen Rechts in geistlichen Sachen *observiret*. *Felin. in c. 6. X. de constit. n. 19.*

3.) Werden mehrere Stimmen genannt, welche *abstractivè* von der *Votanten Dignität* oder Verstand, bloß den meisten *Numerum* machen, worauf fast in allen *Collegiis* heut zu Tage gesehen wird, und zwar nicht unbillig, weil es der gemeine Nutz einer Universität oder *Collegii* erfordert, als welches seinen Entzweck nimmer glücklich erlangen könnte, wann bey *dissidirenden Votis* nicht auf den *Numerum* gesehen werden soll; theils auch weil es vergebens wäre, eine gewisse Zahl der Gemein-Vorsteher, Raths-Herren oder Rätthe denen Gemeinen oder *Collegiis* zu *determiniren*, wo die meisten nur *pro forma* da sitzen, und ihre Stimmen nicht die *Majora* mit machen sollen. *L. 3. §. 4. quod cujusque unive. L. 19. ad mun. L. 7. §. ult. de pact. L. 17. §. 6. de rec. arb. c. 7. X. de test. cog.*

Jedoch leidet diese Lehre ihre *Exceptiones*.

1.) wann die Sache, wovon in *Collegiis*, oder von Gemei-

S. 412
789

Gemeine

nen gehandelt wird, nicht die Gemeine als Gemeine in *universum*, sondern als *singulos* angehet, dann in diesem Fall gehöret aller *Consens*

zu einem *Concluso*, weil sie alle ihr Interesse *praetendiren*. *L. 29. d. R. I. in 6.*

2.) So oft desjenigen *Consens* nöthig, und dahero derselbe zu *citiren* ist, der dem *Actui contradiciren* kann, so oft können die meisten Stimmen denen weniger Abwesenden nichts vergeben. *Klock. de contrib. c. 6. n. 90.*

3.) Wann *actus voluntarii* vorkommen, das ist solche, welche nicht zur Nothdurfft oder nöthigen Unterhalt einer Sache *requiriret* werden, v. g. wann zum Pracht, zur Verehrungen, zur Verbesserung einer Gemein-Sache, Kosten aufzuwenden, oder Anlagen deßwegen gemacht werden, ist der *Consensus majoris partis* nicht genug, sondern eines einigen *Contradiction* ist hierbey gültig. *Joh. Bapt. Costa. de fact. scien. et ignor. insp. 30. n. 9.*

4.) Wann die meisten von der Gemeinde etwas wider deren *Statuta* oder *Priuilegia* beschliessen wolten, denn weil hiedurch der gantzen Gemeinde ein ewigwährendes *Praejudiz* zuwüchse, so ist der meisten *Consens* nicht nöthig. *L. fin. vers. sed haec. C. de auth. Tut. Surd. 1. Cons. 65. n. 17. seq.*

5.) Wann die Sache, wovon die meisten von der *Commun deliberiren* und *votesiren*, nicht zu ihrer *Cognition*, Macht und *Jurisdiction* gehört. *Dyn. et Beck. ad cap. quod omnes 29. de R. I. in 6. L. 1. §. 1. de mag. conu.*

6.) Wann ein *Actus praejudicialis* vorgehet, wodurch der Gegentheil *laedirt* werden kan, sollen billig alle, die ein Interesse daran haben, *citirt* werden. *L. 47. de re jud. auth. si omnes. C. si minor. ad haered.* Sonst haben auch die *protestirende* Stände in *Comitiis remonstriret*, in was Sachen die *Majora* nicht könnten statt finden, und zwar

7.) In Religions- und Gewissens-Sachen, daß der mindere Theil glauben und approbiren soll, was der grössere Theil sich *pro articulis fidei* erwählet.

8.) In *Contributions*-Sachen, weil kein Theil dem andern sein Geld aus dem Sack *votesiren* kan. Bey welcher Materie doch, und daß bey Steuer-Anlagen die *Majora* zu *consideriren* seyend, weitläufftig aus führt *Klock. de contrib. d. c. 6. n. 113. seq.*

9.) In Cammer-Gerichts-Sachen, weil demselben sein starcker Lauff gelassen werden soll, welcher weder durch *Majora* noch sonst zu *inhibiren*, zu *restringiren* oder zu *limitiren*.

10.) In Freyheiten, Privilegien und *Immunitäten*, welche sonst einigen Ständen *per majora* gar leicht könnten genommen werden.

11.) Im Religion-Frieden, samt dessen Zu- und Angehörungen.

12.) Im *profan*-Frieden und andern Sachen des gemeinen Vater-Lands Ruhe und Frieden betreffend.

13.) In denenjenigen Sachen, worüber die R. Cathol. mit den Evangel. streiten.

14.) In Sachen so wider die Billigkeit und wider die Regel *quod quisque Juris in alium* lauffen.

15.) In Austrägen, weil sonst Stände des Reichs leichtl. darum gebracht werden könn-

S. 412

Gemeine Gemeine Bewegung

790

ten.

16.) In Fällen, so die *Executions*-Ordnung, Reichs-*Constitutiones*, Gölden-Bull, und dergleichen anlanget.

17.) In Erbeinigungen, Verträgen, *Compactaten* oder dergleichen, haben die *Majora* auch nicht statt, lassen sich auch *per majora* nicht ändern oder *glossiren*, etc. *Limnaeus Jus. Publ. c. 1. n. 189.*

Gemeine, bedeutet in Heil. Schrift bisweilen die Versammlung derer Rechtgläubigen und heiligen Kinder Gottes, *Matth. 16, 18.* bisweilen aber alles Volk, so von Gott beruffen worden, und die reine Lehre angenommen, obgleich viel Heuchler darunter gemenget sind. *1. Cor. 11, 18.*

Gemeine Algebra ...

...

S. 413 ... S. 414

S. 415

795

Gemeines

Gemeinschaft

...

Gemeines Maß derer Grössen ...

Gemeines Wesen, siehe *Republic.*

Gemein-Knaben-Kraut ...

...

S. 416 ... S. 429

S. 430

825

Gems

Gemünd

...

...

Gems-Horn ...

Gemünd, Gemunde, Gmund, Gmundten Lat. *Gemunda*, eine Landes-Fürstliche Stadt in Ober-Österreich, am Fluß Traun und dem Gemünder-See. Sie ist des Saltzes wegen berühmt, und liegt 5. Meilen von Lintz. *Zeillers* Reichs-Geogr. *I. p. 33.*

Sie soll des *Itinerar. Antonin.* und *Tabul. Peutinger Laciacum* seyn, wovor andere *Jouiacum* lesen, welches Wort auch in der *Notitia imp.* vorkommt. *Cluuerius Germ. Antiq. Cellarius Notit. Orb. Antiq. II. 7. §. 47.*

Gemünd oder **Gemünde, Gemünd**, eine kleine Stadt und Schloß im Viertheil Ober-Manhartsberg, nahe bey Weitra, in Unter-Österreich am Fluß Launitz, an der Böhmischen Grentze. *Zeillers* Reichs-Geogr. *I. p. 33.*

Gemünd, eine Herrschaft, kleine Stadt und schönes Schloß im Ober-Viertheil des Hertzogthums Cärnthen, gegen Salzburg zu, am Fluß Loser und Malentein 2. Meilen von Villach gelegen, dem Grafen von Ladron gehörig. Nahe daran liegt das alte Berg-Schloß, welches ein starckes Gebäude ist. *Zeillers* Reichs-Geogr. *I. p. 33.*

S. 430

Gemünd

Gemünd

826

Gemünd oder **Gemünde, Gmin, Gmina**, Lat. *Gaudia mundi, Gemunda*, eine kleine Stadt und bekannter Paß nebst einem Amte im

Bischoffthum Würtzburg , unterhalb Carlstadt am Mayn, wo die Saale einfließet. **Zeillers** Reichs-Geogr. VI. pag. 701.

Gemünd oder **Gemünde**, im Westerreich, sooft **Saar-Gemünd** genannt. ist eine kleine Stadt in Lothringen an der Saar an der Pfälzischen Grentze nahe bey Zweybrück liegt zwischen Saarbrück und Saar-Alben. **Zeillers Itiner. German. Contin. I. c. 30. p. 378.**

Gemünd oder **Gmünd, Gminda, Gemünde** eine Reichs-Stadt in Schwaben, am Ende des Rheimser-Thals, nicht weit von dem berühmten Closter Lorch, und dem alten Schlosse Hohenstauffen gelegen.

Den Namen mag sie wohl von dem Teutschen Worte **Gmund** haben, welches ehedessen so viel geheissen, als *Ostium Fluminis*, oder ein Ausfluß eines Flusses; wie denn Gemünd eben in der Gegend liegt, wo sich viele Bäche in die Rheims ergiessen. **Crusius** Schwäbisch. Chronic. Th. II. B. IX. c. 4. p. 521. will den Namen aus dem Lateinischen herführen, und saget Gemünd oder *Gamunda* sey so viel als *Gaudium mundi*, eine Freude der Welt. Da er auch eine andere Erzählung anführet, als habe des Kayzers Friedrichs Gemahlin einsmahls ihren Trau-Ring verlohren, da denn der Kayser gelobet, da, wo der Ring gefunden würde, eine Stadt zu bauen, welches an diesem Ort geschehen, worauf er diese Stadt erbauet, und sie *Gamunda* genennet, welches so viel seyn soll als *Gaude munde*, Freue dich Welt.

Zuvor hat Gemünde, welches zum Unterscheid derer andern gleiches Namens **Schwäbisch Gemünd** genennet wird, **Kayserreuth** oder **Kayser-Gereut** geheissen, vielleicht daher, daß die Kayser daselbst die Wildnisse ausreuten, und eine Stadt anlegen lassen. Wegen der Menge des Wildes ist sie ehedessen der **Thier-Garten** genennet worden, wovon der über den Marckt fließende Bach noch immer **Thierreich** heisset.

Crusius Schwäbisch. Chronic Th. I. B. III. C. 3. hat in einem *MSt.* gefunden, daß Lindach ein nicht weit von Gmünd gelegenes Schloß *an. 15.* erbauet worden, woraus er schliesset, daß um selbige Zeit Gemünd schon wenigstens ein Flecken müsse gewesen seyn, dahingegen nach **Reusnero de Vrb. Imp. P. II. 15.** der Ort um das Jahr 894. aufgekomen seyn soll, er ist aber eher nicht, als um 1090. 1110. zu denen Zeiten Friedrichs des ältern, und Friedrichs des einäugigen, Hertzogs von Schwaben, aus Hohenstauffischem Geschlecht, recht bekannt worden. Dieser letztere soll sie mit einer Mauer umgeben haben, wie sie denn eine *Municipal*-Stadt derer Hertzoge von Schwaben damahls gewesen, welche sie auch mit vielen *Priuilegiis*, und dem Stadt-Rechte begnadiget. Nachdem aber die Hohenstauffische Familie mit *Conradino* zu Ende gieng, und deren Hertzogthum denen Nachbarn zu Theil wurde, hat die Stadt Gemünd bey dem *Interregno* ihren Vortheil abgesehen, und sich in die Reichs-Freyheit gesetzt, worinnen sie sich auch bis hieher erhalten.

Ihre Einwohner sind zu denen Zeiten derer Fehden in Teutschland in ziemlichem Ansehen gestanden, so daß die Marggrafen von Baaden, Hertzoge von Bayern und Grafen

S. 431

827

Gemünd

von Württemberg sie zum öfftern in ihre Bündnisse mit aufgenommen. So sind sie auch nebst andern Schwäbischen Reichs-Städten gemeinlich in dem Land-Frieden und Schwäbischen Bunde gestanden. Besonders aber ist von dieser Stadt zu mercken, daß *an. 1175.* Henrich der Löwe, vom Kayser *Friderico I.* allhier in die Acht erklärt worden.

In alten Zeiten sollen hier viele Turniere gehalten worden seyn, wo von der Schuß-Graben, oder Turnier-Graben unter dem *Augustiner-Closter* noch den Namen hat.

Das Regiment bestehet daselbst in dem Rathe, welchen das Volck aus seinem Mittel erwählet, nachdem sie die *Patritios* vom Regiment vertrieben. Es geschahe solches so gleich, als die Stadt *an.* 1248. nach dem zerfallenen Schwäbischen Hertzogthum ihre Freyheit ergriff. Denn da mochten wohl unter denen vorigen Hertzogen die vom Adel und *Patritien* das Regiment der Stadt an sich gebracht, und das Volck etwas über die Gebühr gedrückt haben. Woraus endlich ein Aufruhr entstund, in welchem die um diese Gegend herum gelegenen adlichen Schlösser Brageberg, Riederbach, Enzelsberg, Wolffsthal, zerstöret, und deren Besitzer, so damahls die Regierung annoch in Händen hatten, ihres angemäßen Rechts zum Regiment beraubet wurden.

Zu ihren Austrag-Richtern sind von *Fridérico IV. anno* 1475. nebst ihrem Reichs-Schultheissen, 4. oder 6. Raths-Herren aus Ulm, Eßlingen, Holde, Dünckelspiel, Nördlingen und Bopfingen gesetzt worden, welches *Priiulegium an.* 1609 bey der Cammer zu Speyer *insinuirt*, und von derselben angenommen worden. *A.* 1546. ward die Stadt von denen *Protestirenden* belagert und erobert, und das Closter Goltes-Cell abgebrannt. In dem 30. jährigen Kriege haben sie die Schweden unterschiedene mahl im Besitz gehabt, und im Spanischen *Successions-Kriege* muste sie *an.* 1703. nachdem ein Theil Creiß-Troupen unter dem *General Janus* im Rheimser-Thal geschlagen worden, denen Frantzosen die Schlüssel entgegen bringen.

An. 1630. wurde von dem Kayser der Stadt befohlen, daß sie wegen derer Güter Borgen, Weyler in Bergen, und den Trendelhoff zu der Ritterschafft steuern solle. Daß Faßzieher- und Schultheissen-Amt allda, wie auch der Bann über das Blut zu richten, sind Reichs-Lehen, welche von Fälln zu Fälln erneuert werden. *An.* 1701. erregte die Bürgerschafft allda einen Tumult, und wolte den Burgermeister Storren umbringen, daher der Kayser ihnen bey Leib- und Lebens-Straffe alle Thätlichkeiten untersagte. Es gab auch hernach immer Händel zwischen dem Magistrat und der Bürgerschafft, und wurde eine *Commission* nach der andern erkannt, auch den 14. *Octobr. an.* 1726. dem Magistrat zu Schwäbisch-Gemünd *rescribiret*, denen damahls auf das neue bey dem Reichs-Hofrath klagbar eingekommenen *Supplicanten* den an Ihro

S. 431

Gemünd

828

Kayserl. Majestät genommenen *Recours* in keinerley Wege noch Weise in Unguten entgelten zu lassen, weniger gegen dieselbe etwas thätliches oder sonst beschwerliches bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade zu verhängen.

Ubrigens hat die Stadt nicht viel Nahrung, weil sie ausser dem Wege gelegen, und keine rechte Strasse dahin gehet, ihr Ackerbau über dieses auch nicht viel taugt. Daher die Einwohner ihr Brod mit Baumwollenen Strümpfen, und kleiner Silber-Arbeit erwerben. Wie denn wohl etliche 100. Gold-Schmiede darinnen wohnen, welche solche Arbeit um wenigen Verdienst verfertigen, aber auch Silber von einem gar geringen Halt dazu gebrauchen. Sie haben etwan 12. Dörfer unter sich. Vor diesem haben sie mit *Pater Nostern*, und Beinern Corallen, welche sie weit verführt, gehandelt, welches sie in denen damahligen Zeiten wohl genähret.

Zuletzt ist noch zu mercken, daß sie von Ulm und Halle jährlich etwas unter dem Namen einer Reichs-Steuer zu fordern haben, davon den Ursprung **Knipschild. de Jur. Ciuit. III. 17** also erzehlet. *An. 1415.* hat Kayser **Sigismundus Conrado** von Weinsperg mit Bewilligung derer Chur-Fürsten die Reichs-Steuer zu Halle und Ulm versetzt. Als aber derselbe *an. 1430* in des Kaysers Ungnade verfiel, und zu Nürnberg um 30000. fl. gestrafft worden, haben einige Städte sich seiner angenommen, und das Geld vor ihn bezahlet, wovor er ihnen die Steuer von Ulm und Hall verpfändet, welche sie auch noch erheben.

Endlich von der Stadt an sich selbst noch etwas zu gedencken; so hat sie doppelte Mauern und Gräben, und ist nach alter Art in ziemlich gutem Stande. Die Gebäude aber sind schlecht, jedoch ist das Münster oder die Kirche zum H. Creutz desto kostbarer und Maßiver, davon der erste Stifter Henrich von Schöneck, der 44. Bischoff zu Augspurg, der *an. 1368.* allda gestorben, gewesen. *Anno 1497.* sind an derselben die 2. Thürne eingefallen, doch ist das andere noch in gutem Stande. Ausser dieser Haupt-Kirche sind noch die Kirchen zu unserer lieben Frauen *S. Johann, S. Veit, S. Sebald, S. Michael,* die Capelle *S. Nicolai,* die Capelle *S. Georgens,* eine Spital-Kirche und ein Augustiner- ein Dominicaner- ein Barfüsser-Closter, ingleichen auch ein Nonnen-Convent, so derer Krancken pflegen und ausserhalb der Stadt ein verschlossenes Nonnen-Closter, von mehr als 100. Nonnen.

Die gantze Stadt ist Catholisch. Mit dem Hertzoge zu Württemberg hat sie öfters zu streiten, der auch einmahl 2. Bürger, so ihm ins Gehege gegangen, todt schiessen lassen. Vor diesem stunde diese Stadt unter dem Abt zu Lorch. Ihr Wapen ist ein im rothen Felde springendes silbernes Einhorn. Der Reichs-Anschlag ist monatlich 3. zu Roß und 5. zu Fuß oder am Gelde 176. in 60. Monaten 10560. fl. zur Unterhaltung des Cammer-Gerichts 75. und 125. fl.

Crus. Ann. Suec. L. IX. P. II. 4. Dresser de Vrb. Germ. p. 70. Lünig Reichs-Archiv. *Part. spec. Cont. 3. & 4. Triers* Einleit. zur Wapen-Kunst *n. 110. Pfeffinger ad Vitriar. Jur. Publ. I. 18.*

S. 432

829

Gemünd Gemüths-Kranckheiten

p. 772. Zeiller Topogr. Suec. Continuat. Itin. Germ. 25. §. 15. p. 335. Reichs-Geogr. *VII. p. 879. 924. Limnaeus Jur. Public. Tom. IV. Lib. VII. c. 18. p. 229. Knipschild de Jur. Ciuit. III. 17. §. 16. p. 723.* **Crusius** Schwäbische Chronic. *Th. II. B. IX. C. 4. p. 521. seq. und Mosers* Fortsetzung derselben *p. 706. seq. Bibliotheca Scriptor. Sueuicor. p. 31. Moser* Reichstädtisches Hand-Buch, *it. Reichs-Hof-Raths Conclusa.*

Gemünd, Lat. *Gemundium*, eine Stadt in dem Unter-Pfältzischen Amt Kirchberg an dem Flusse Simmern, zwischen denen Städten Simmern und Thau, welche dem Frey-Herrn von Schmidberg gehört. **Freher Orig. Palatin. II. 11. p. 48. seq. Zeillers** Reichs-Geogr. *VIII. p. 1158.*

Gemünd, Gemündt, und weil es an dem Flusse Necker liegt, **Necker-Gemünd** genannt, eine Stadt in der Unter-Pfaltz eine Meile von Heidelberg. Es sind daselbst viele Kupffer-Hämmer. In der Theilung zwischen Pfaltz-Graf *Ludouico* und seinen Brüdern *an. 1410.* bekam solches der erste. **Tolner Hist. Palat. c. 2. p. 62.**

An. 1622. nahm der Kayserliche General Tilly diesen Ort mit Gewalt ein, und *anno 1688.* wurde er von denen Frantzosen erobert, welche

selbigen sehr übel zurichteten. **Zeillers Itiner. Germ. 24. p. 537. Beschreibung des Rhein-Stroms p. 908.**

Gemünd, eine Stadt in dem Hertzogthum Jülich, an denen Grenzen des Ertz-Stiffts Cöln und der Grafschafft Schleyden.

Gemünd oder **Gmünd, Gemünde, Geminden, Gemünden**, eine Stadt an dem Fluß Wohra in Nieder-Hessen, 3. Meilen Nord-Ostwärts von Marburg. **Zeillers Itiner. Germ. C. 22. p. 488.**

Gemünde, siehe **Gemünd**.

Gemünden, siehe **Burggemünden, Tom. IV. p. 1968. b.**

Gemünden siehe **Gemünd**.

Gemündt siehe **Gemünd**.

Gemüse heissen eigentlich alle diejenigen Speisen, welche so weich und schlierig als ein Brey oder Muß angerichtet und auf den Tisch getragen werden, als Milch- und Wasser-Muß, gerührte Eyer, durchgeriebene Erbsen, Kürbis-Muß und so fort.

Gemüthe, siehe *Animus, Tom. II. p. 339.*

Gemüthe, s. **Verstand**.

Gemüthe, s. **Wille**.

Gemüths-Art, s. **Naturell**.

Gemüths-Art, s. **Wille**.

Gemüths-Bewegung, s. **Begierde, Tom. III. p. 918.**

Gemüths-Kranckheiten werden diejenigen genennet, welche von Gemüths-Bewegungen und Unruhe der Seelen entstehen.

Die Patienten, so mit Gemüths-Beschwerden behaftet sind, pflegen insgemein über Magen-Kranckheiten sich zu beklagen: also wird man unter andern bey denen Traurigen finden, daß sie erstlich über Blödigkeit des Magens sich beklagen; bald aber, daß sie keinen *Adpetit* hätten, daß ihnen alles bitter sey im Munde, daß sie frühe grossen Durst hätten, wie auch über rohe, saurere, faulietzende Feuchtigkeiten, über Blähungen und Drücken in denen Seiten, und über andere Zeichen einer schlechten *Chylification* sich beschweren.

Wenn einen Patienten irgend eine Kranckheit befällt, indem er gleich in einer Gemüths-Leidenschafft sich befindet, so pfelet solche Kranckheit mannmahl nicht eher aufzuhö-

S. 432

Gemüths-Neigung *Genabum* 830

ren, bis daß die Leidenschafft selbst ihr Ende erreicht hat; ja sie wird sich eher in eine andere Maladie verändern, als daß sie den Patienten gantz und gar frey lassen solte. Die Kranckheiten, so von einer gewissen Gemüths-Bewegung ihren Ursprung haben, muß man gelinde und säuberlich tractiren, und im Gegentheil vor allzu grosser Menge derer Artzeneyen, und vor starck würckenden Artzeneyen sich fleißig hüten.

Wenn eine Kranckheit nicht weichen noch wancken will, ob man gleich die gebührenden Mittel nach Vermögen verordnet, sondern vielmehr auf ungewöhnliche Weise und gantz wider ihre Natur und Eigenschafft immer fortgehet, da mag man sich die Gedancken machen, es komme von heimlichen Gemüths-*Adfecten* her. Unter allen

Mitteln, welche Leuten, so am Gemüthe kranck sind, helffen können, ist die Music der beste Trost vor sie, wie *Bagliuius* angemercket.

Gemüths-Neigung, siehe **Neigung des Gemüths**.

Gemüths-Ruhe, s. **Zufriedenheit**.

Gemüths-Unruhe, siehe **Unzufriedenheit**.

Gemunda, siehe **Gemünde**.

Gemundanus Lacus, s. **Gemünder-See**.

Gemünder-See, Lat. *Gemundanus Lacus*, ein See in Ober-Österreich bey der Stadt Gemund.

Gemundium, siehe **Gemünden**.

Gemusaeus, (*Hieron.*) ...

...

S. 433 ... S. 444

S. 445

848 g. *General-Quartier-etc.* *Generatio*

...

...

General-Wagen-Meister ...

Generatio die **Zeugung oder Fortpflanzung des Geschlechts**.

Es ist allen Thieren, so wohl denen unvernünfftigen als vernünfftigen, nemlich denen Menschen eine Begierde seines gleichen zu zeugen und hervorzubringen von GOtt, da er spricht: Seyd fruchtbar und mehret euch, und erfüllet die Erde, *Gen. 1.* geschencket worden, und zwar zu dem Ende, damit die Welt, bis zu ihrem Untergang beständig möge bewohnt, und mit lebendigen Creaturen angefüllet seyn, indem der Tod sonsten in kurtzen alles würde aufreiben und zernichten; Wer würde auch über dieses eine so fast heßliche gleichsam verhaste und verdrüßliche Sache, als der Beyschlaff ist, begehren, und

S. 445

Generatio

848 h.

wünschen? Ja, welches Frauenzimmer würde so unweislich und thöricht handeln, sich so vielen Gefährlichkeiten und Unglücke, ja der Gefahr des Todes (so sie fast aller Augenblicke bey der Geburt müssen gewärtig seyn) unterwerffen? So ferne nicht der grosse Befehl GOTTes, und die Begierde, so uns eingepflantzet, alle diese Hindernisse aus dem Wege räumeten, und was vor verhasset, annehmlich, das verdrüßliche aber, lustig machten.

Solche Begierde aber, seines gleichen vorzubringen, hat GOtt nicht nur dem männlichen Geschlechte, sondern auch dem weiblichen, und zwar denen letztern mehr, als jenen, geschencket, wegen der grossen Gefahr, und Arbeit, so sie nicht nur währenden Beyschlaffe, sondern auch in der Schwangerschafft, das allermeiste aber bey der Geburt ausstehen müssen, von welchen *Incommoditäten* allen der Mann nichts weiß.

Dahero denn folget, daß so wohl der Mann, als auch das Weib, Kinder zu zeugen erfordert werde, indem keines ohne dem andern etwas vorzubringen vermögend. Wiewohl das *Parlement* zu *Toulouse* eine vornehme Frau, welche in der Abwesenheit ihres Mannes von der blossen

Einbildung, daß ihr Mann bey ihr schlieffe, schwanger worden, loß-
gesprochen, und es der Einbildungs-Krafft zugeschrieben.

Averrhoes, *Amatus Lusitanus* und *Delrio* erzehlen dergleichen *Historien* von einer jungen Frau, welche, indem sie sich in dem Wasser gebadet, worinnen sich Männer besudelt, schwanger worden; von einer andern, welche durch die *Caressen* ihrer Gespielin, die eben damahls von dem Beyschlaff ihres Mannes kam, geschwängert worden. Und dann von einer jungen Dirne, welche sich durch die Befleckung ihres Vaters, so ihm ohngefahr in eben dem Bette, worinnen sie schlief, wiederfahren war, schwanger befunden. Allein diese und viele andere dergleichen *Historien* sind zur Kurtzweil, hiermit die Geilheit derer Weiber zu bemänteln, und das Laster der unkeuschen Liebe zu verbergen, erdacht.

Aelianus will auch behaupten, daß unter denen Geiern nur weibliches Geschlechtes, welche von der Luft fruchtbar gemacht würden anzutreffen, doch ist des *Aeliani* *Autorität* nicht vermögend, daß man solches glaube., wie *Langius* in seiner *Physiologia* sagt, denn spricht er ferner, es giebet auch in unsern Wäldern Geier, an welchen wir obseruiren, daß ihrer zweye in einem Neste sitzen, und der, welcher der Mann, übertrifft nicht nur das Weiblein an Grösse, sondern hat auch eine andere Farbe: Das Weibgen aber leget die Eyer, und brüthet selbige gantz allein aus, wie mir von gewissen Jägern erzehlet worden.

Haruaeus in seinem Buche *de Generatione Animal.* schreibet, daß unter etlichen Thieren keine Männer, unter andern aber keine Weiber gefunden würden, worinne er aber sich gar sehr geirret, denne es ist nicht zu glauben, daß die *Generation* ohne eines von beyden geschehen könne: Die Heil. Schrifft selbst leget diesen Streit-Punct, da GOTT dem Noah befohlen, er soll von ieden Thieren ein Paar, nemlich Mann und Weib mit sich in den Kasten nehmen. Wenn aber die *Generation* ohne Zuthuung des Mannes vollbracht werde, so ist nicht zu sehen, warum er den Kasten noch einmahl so starck beschweret.

Eigentlich wird nun zwar unter dem Worte *Generationis* nichts anders, als der Beyschlaff selbst verstanden, doch rechnen einige darzu nicht nur die Empfängniß, die Erhaltung und Bildung des Kindes im Mutter-Leibe und die Geburt selbst, son-

S. 446

849

Generi *S. Genesis*

dern auch die Ernährung des Kindes nach der Geburt, von welchen aber theils bereits gehandelt worden, theils an andern Orten ausführlich soll geredet werden.

Generi ...

...

S. 447 ... S. 477

S. 478

913

Genunii *Genus*

...

Genunii ...

Genus, heist die Art einer Sache, Sorte, Geschlecht, der Stamm; Bey denen *JCtis* heist es nichts anders, als was bey denen *Philosophis Species* genennt wird, *Species* aber bedeutet derer *Philosophorum Individuum*, oder diese und jene Sache, Wein, Getraid, ingleichen ein Begriff vieler Dinge, so alle unter einem Worte verstanden werden. Es

wird also der *Speciei* und *Individuo* entgegen gesetzt, als welche einzelne Begriffe bedeuten. So ist das Thier das *Genus*, der Mensch die *Species*, und *Paullus* das *Individuum*.

Es giebt zweyerley *Genera*, entweder solche, so weiter nichts als ein *Obiect* und dessen *Obposita* unter sich haben, und diese *Genera* heissen *Proxima*, z. E. *Animal* in Ansehung des *Hominis* und *Bruti*; oder es begreift ein solches nicht nur die nächsten *Obposita*, sondern auch andere Sachen, als unter *Ens* kann ich nicht nur *Hominem* und *Brutum*, sondern auch die Engel, Steine und dergleichen setzen.

Weil nun diese Art derer *Generum* allzuviel Sachen unter sich begreift, als kommen hernach solche Schlüsse heraus, die zu allgemein. Denn in einem wahren *Genere* sind nicht nur allgemeine *Ideen* sondern auch besondere.

Man merckt sich aber von *Genere* diese Regel:

- *Genus est conceptus latior, species angustior.* Denn in der *Specie* sind weniger *Individua* als in *Genere*;
- *plus est in Specie quam in genere;* denn die *Species* hat ausser denen allgemeinen *Ideen* noch besondere;
- *quidquid essentialiter competit generi, illud quoque competit singulis speciebus;* denn ein *Genus* wird eben dadurch ein *Genus*, weil es allen *Speciebus* zukommt;
- *posito genere, ponitur qui-*

S. 478

Genus biquadraticum *Genus Enharmonic.* 914

dem aliqua eius species, non tamen diserte haec vel illa.
Denn das *Genus* steckt zwar in der *Specie*, weil aber eines *Generis* mehr als eine *Species* ist, folglich muß es nicht eben diese *Species* seyn, obwohl das *Genus* da ist;

- *negato genere, negatur quaelibet eius species.* Denn wo die allgemeinen Begriffe nicht zu finden, da giebt es auch keine besondere.

Ridiger *Sensu V. et F. I. 5. Müllers Logic. 8. §. 14. 15.*

Genus biquadraticum ...

...

Sp. 915

S. 479

Genutio *Geocentrischer Ort* 916

...

...

Geoaris ...

Geocentrischer Ort, Lat. *Geocentricus Locus*, ist in der *theoretischen Astronomie* ein *Punct* der *Ecliptic*, wohin man den Planeten bezühet, wenn man ihn aus dem *Mittel-Puncte* der Erden betrachtet.

Bey der Bewegung der Planeten, davon die *Astronomia theoretica* handelt, hat man verschiedenes zu *euoluiren*, um zur wahren Erkenntniß und Berechnung derselbigen *gradatim à simplicioribus ad magis composita* zu gelangen.

Erstlich betrachtet man die Bewegung eines Planeten in seiner Bahn, als wenn solche einförmig geschehe, die man hernachmahls *Motum medium* nennet, um dadurch die Grösse der Bewegungen denen

Zeiten, in welchen solche sich ereignen, *proportioniret* zu setzen, damit man auf eine jede vorgegebene Zeit den mittlern Ort eines Planeten finden könnte.

Hierauf untersucht man, wie nach Beschaffenheit der Bahn eines Planeten dessen würckliche Bewegung darinnen einem *Observatori* in der Sonnen, als um welche sich die Planeten bewegen, erscheinen würde, und vergleicht solche mit der mittlern Bewegung, damit man aus dieser, welche sich auf eine jede vorgegebene Zeit leicht berechnen läst, jene finden könne.

Ferner pfleget man den solcher Gestalt gefundenen Ort eines Planeten in seiner Bahn auf die *Ecliptic* zu *reduciren*, als in welcher seine Bewegung nach der Länge und Breite muß betrachtet werden, welches geschieht, wenn man aus demselben Orte des Planetens in seiner Bahn, einen Bogen *perpendicular* auf die *Ecliptic* fallen läst, der alsdenn einen Ort in der *Ecliptic* *determiniret*, welches der *heliocentrische* Ort eines Planetens genennet wird, Massen der *Observer* in der Sonne den Planeten auf diesen Ort der *Ecliptic* *reduciret*.

Wenn der Planet mit der Sonne in *Opposition* oder *Coniunction* stehet,

S. 480

1717

Geodaesia

Geoffrey

so gehet die Linie, so aus dem Mittel-Puncte der Sonnen nach dem *heliocentrischen*, oder auf die *Ecliptic* *reducirten* Ort des Planetens gezogen wird, auch durch den Mittel-Punct der Erden; und siehet alsdenn in diesem Falle ein *Observer* im *Centro* der Erden den Planeten an eben demselben Orte der *Ecliptic*, wo ihn der *Observer* im *Centro* der Sonnen wahrnimmt, daher ist alsdenn der *geocentrische* Ort, wohin ihn der *Observer* auf der Erden in der *Ecliptic* bezühet, einerley mit dem *heliocentrischen* Orte.

Allein, wenn der Planet sich nicht in *Oppositione* oder *Coniunctione* mit der Sonnen befindet, so *formiret* sich ein Winckel an dem Orte des Planeten in seiner Bahn von denen Linien, so aus dem Mittel-Puncte der Sonnen, und aus dem Mittel-Puncte der Erden, gegen denselben gezogen werden, welcher die *Parallaxis* der Erd-Bahn genennet wird; daher *referiret* der *Observer* in der Sonnen denselben Ort des Planeten auf einen andern Ort in der *Ecliptic*; und eben Falls bezühet der *Observer* in der Erden denselben auf einen von dem vorigen verschiedenen Ort in der *Ecliptic*, daß also ausserhalb der *Opposition* und *Coniunction* des Planetens mit der Sonnen dessen *heliocentrischer* Ort von dem *geocentrischen* Orte unterschieden ist.

Wir, die wir auf der Erden die Planeten *obseruiren*, bilden uns einen *Observatorem* in dem Mittel-Puncte der Erden ein, der ihre Bewegung wahrnehme, damit wir eine allgemeine Berechnung derselbigen vor den gantzen Erd-Boden anstellen können. Wenn wir demnach auf eine vorgegebene Zeit wissen wollen, an welchem Orte der *Ecliptic* ermeldetem *Observatori* ein Planet erscheinen würde, so ist aus dem vorigen klar, daß man aller Dings nöthig habe, dessen *geocentrischen* Ort zu berechnen; und dieser ist zugleich bey denen Planeten ausser dem Mond, weil sie nicht wie der Mond, eine merckliche *Parallaxin* in Ansehung des halben *Diametri* unserer Erden haben, zugleich der wahre Ort des Planetens in der *Ecliptic*, wohin wir ihn, die wir auf der Fläche der Erd-Kugel wohnen, bezühen.

Geodaesia ...

...

...

Geographicae Tabulae ...

Geographie oder **Erd-Beschreibung**, Lateinisch *Geographia*, ist eine Wissenschaft von der Figur und Grösse der Erd-Kugel und ihrer daher rührenden Eigenschaften.

Wir reden hier von der *Mathematischen Geographie*, die sich um die Abmessung der Erde bekümmert; da hingegen bekannt ist, daß die *Politici*, *Historici* und *Physici* sich eben Falls die *Geographie* zueignen. Jene ist der Grund von diesen, und giebt gleichsam die Haupt-Abtheilungen und *Titulaturen*, wie in *Collectaneis*, an die Hand, darunter hernachmahls der *Historicus*, *Politicus*, *Physicus*, *Moraliste etc.* seine Anmerckungen beyträget, und die Erde nach seiner Wissenschaft betrachtet. Und daher ist die *Geographia*, *Politica*, *Historica*, *Physica* und so ferner entstanden.

Die *Politische* Erd-Beschreibung kümmert sich um den *Politischen* Zustand der Erden und untersucht, wie vielerley Stände und Arten derer Regenten seyn, unter welche die Herrschafft der Erden eingetheilet ist; die *Historische* bemühet sich zu erforschen, wie die Länder vor diesem eingetheilet gewesen und wie ietzo, was vor Herren sie vor Alters gehabt und heut zu Tage haben, und so weiter; die *Physicalische* Erd-Beschreibung kümmert sich um die Gebürge, Wälder, Heiden, Seen, Flüsse, *mine-*

S. 481

*Geographie*920

ralia, *vegetabilia*, *animalia*, Witterung und andere *Physicalische* Dinge, so in einem jeden Lande anzutreffen sind, oder sich darinnen ereignen, und machet ein grosses Stück der *Historiae naturalis* aus.

Die *Mathematische Geographie* hat mit allen diesen nichts zu thun, sondern betrachtet nur die Erde in so weit, in so ferne sie eine Grösse ist, um deren Abmessung und Abtheilung sie alsdenn beschäftigt ist. Der Grund hiervon ist Theils aus der *Geometrie*, am meisten aber aus der *Astronomie* herzuholen, daher sie auch die *Astronomische Geographie* genennet wird; und ist nur als ein Theil der *Astronomie* oder *Cosmographie* anzusehen, da sie nur einen *Partem mundi totalem*, nemlich unsere Erde, zu betrachten sich vornimmt, und daher billig der *Astronomie* dasjenige überläst, was von der Erde in Ansehung derer andern Welt-Cörper, als von ihrer *Situation* und Orte in dem Welt-Gebäude, von ihrer Entfernung von denen andern Welt-Cörpern, ihrer scheinbaren Grösse in denenselbigen, ihrer Bewegung um die Sonne und ihrer eigenen Axe und so ferner kann gesaget werden.

Sie erweist aus *Astronomischen* Gründen, daß die Erde rund und bey nahe eine Kugel sey, auf deren äussern Fläche wir leben; in sothaner Betrachtung aber verstehet sie durch Erde nicht nur das feste Land, sondern den *Complexum* von dem festen Lande und Wasser zusammen genommen, wozu auch einige noch die Luft setzen, und daraus den *Globum terraquaëreum* formiren; wiewohl die letztere der gewöhnlichen *Geographischen* Abmessung nicht unterworffen ist, sondern in eine besondere *Disciplin* verwiesen wird, welche deren Eigenschaften untersucht und *Aërometrie* heisset; doch wird sie noch in so weit zur *Geographie* gezogen, in so ferne man um derer Schiffer

willen den *Horizont* in Winde abgetheilet, oder auch sonst nach der Witterung gewisse Eintheilungen der Erden machet.

Nachdem die *sphaerische* Figur der Erden erwiesen, so richtet sie auch deren Abmessung nach denen Eigenschafften einer Kugel ein. Nun hat man auf einer Kugel-Fläche weder Anfang noch Ende, sondern man muß sich gewisse Circel darauf *concupiren*, auf welche man die auf der Kugel-Fläche befindlichen Örter bezühet, und ihre Lage in Ansehung dieser Circel sowohl als auch derer Örter unter sich selbst bestimmet. Dieses nimmet die *Geographie* eben Falls mit der Erd-Kugel vor, und hat keine geschicktere Abtheilung derselbigen finden können, als da sie solche völlig nach der *Astronomischen* Abtheilung des Himmels eingerichtet hat; denn weil wir uns bey Betrachtung derer Sterne auf der Erden einbilden, als befänden wir uns in dem großen Mittel-Puncte des Welt-Gebäudes, so gehen alle die grösten Circel, so wir uns an der Himmels-Kugel *concupiren*, durch den Mittel-Punct der Erden, und verzeichnen einen gewissen *Tractum* auf derselbigen, der gleichen Namen mit dem *correspondirenden* Circel am Himmel führet; und eben so ist es mit denen andern kleinern Circeln beschaffen, die eine ebenmäßige ähnliche Lage auf der Erden mit denen an der Himmels-Kugel erhalten. (siehe *Circulus sphaerae terrestriis*, Tom. VI. p. 146.)

Also ist der *Aequator* auf der Erden ein grosser Circel derselbigen, welcher durch die *Vertices* dererjenigen Örter gehet, denen zur Zeit derer *Aequinoctiorum* die Son-

S. 482

921

Geographie

ne im *Zenith* stehet; die *Poli* dieses Circels sind die *Poli* der Erden, und die Linie so diese *Polos connectiret*, die *Axe* der Erden. Wenn man in der Weite von drey und zwanzig und einem halben Grad zu beyden Seiten des *Aequatoris* mit ihm zwey *parallel*-Circel zühet, so *repraesentiret* der eine gegen dem Nord-Pol zu den *Tropicum Cancr*, der andere gegen dem Süder-Pol den *Tropicum Capricorni*. Gleicher Gestalt, so man mit dem *Aequatore* in der Weite von drey und zwanzig und einem halben Grade von beyden *Polis parallel*-Circel beschreibet, so erhält man die *Circulos polares*, davon der eine am Norder-Pol *Arcticus*, der andere am Süder-Pol *Antarcticus* genennet wird. Durch diese Circel theilet die *Geographie* die Erde in *Zonas* ab, als in *Zonam torridam*, welche der Strich der Erd-Fläche ist, den beyde *Tropici* einschließen; in zwey *Zonas temperatas*, so zwischen denen *Tropicis* und *Circulis polaribus* zu beyden Seiten des *Aequatoris* enthalten sind; und in zwey *frigidas*, die um die *Polos* befindlich durch die *Circulos polares terminiret* werden. Die Benennung ist von der Witterung hergenommen, welcher die Länder in diesen *Zonis* wegen des verschiedenen Abstandes der Sonnen von ihren Scheitel-Puncten, unterworfen sind.

Man siehet hieraus leichtlich, daß der *Aequator* die Haupt-Linie bey Abtheilung der Erde ist, und auf diesen pflegt man auch die Lage derer Örter auf der Fläche der Erd-Kugel zu bezühen. Nemlich durch die *Polos* der Erden und einem jeden Ort auf derselben zühet man grosse Circel, deren jeder der *Meridianus* desjenigen Orts genennet wird, durch welchen er *passiret*, und ein Bogen eines solchen Circels, so zwischen dem Orte und dem *Aequatore* enthalten ist, misset den Abstand des Orts von dem *Aequatore* oder dessen Breite.

So viel Puncte in dem *Aequatore* befindlich, so viel der gleichen *Meridianos* giebt es, so alle die Lage des Orts, in Ansehung des *Aequa-*

toris bestimmen, wenn dessen Breite gegeben ist. Doch dieses ist nicht zulänglich um die Lage derer Örter gegen einander zu bestimmen, sondern man muß über dieses noch wissen, um wie viel der *Meridianus* des einen Orts von dem *Meridiano* des andern entfernt, welchen Abstand ein Bogen des *Aequatoris* determiniret, so zwischen beyden *Meridianis* enthalten ist.

Damit man aber einen *Terminum fixum* habe, auf welchen man alle diese Entfernungen derer *Meridianorum* eines Orts davor an, den man den *Meridianum primum* nennet, und von dem die Bogen des *Aequatoris* an gezählet werden, welche den Abstand des *Meridiani* eines jeden Orts von demselben oder die Länge desselben bestimmen.

Hiemit ist nun die Abmessung und Verzeichnung der Fläche der Erd-Kugel vollendet: denn wenn die Länge und Breite eines jeden Orts gegeben ist, so kann man solche auf eine Kugel, darauf die bisher erwähnten Circel nach ihrer Ordnung beschrieben sind, auftragen, woraus in der *Geographie* die *Construction* derer künstlichen Erd-Kugeln (*globorum terrestrium*) erwächst. Zu der Erfindung der Länge und Breite eines jeden Orts muß wiederum die *Astronomie* hülfliche Hand bieten, wie die besondern Titel ausweisen.

Solcher Gestalt ist die Erd-Kugel mit denen auf ihrer Fläche befindlichen

S. 482

Geographie

922

Örtern und Grentzen im kleinen verzeichnet, die uns alles dasjenige verjüngt vorstellet, was sich auf der Fläche unserer Erden würcklich im grossen befindet; jedoch, ob man gleich solcher Gestalt die Lage derer Örter gegen einander *proportioniret*, und in Graden sowohl derer Himmels- als Erden-Circel bestimmt hat, ist man nicht in dem Stande, von der würcklichen Weite zweyer Örter auf der Erden ein Urtheil zu fällen, wenn man nicht zuvor weiß, wie viel einem Grade eines Erd-Circels, ein ander Maß, dessen man sich auf der Erden bedient, z. E. in Ruthen oder Meilen *respondiret*, das ist, es wird die wahre Grösse der Erden *praesupponiret*, und daher ist die *Geographie* beschäftigt, die wahre Grösse der Erden in einem solchen Masse nach ihrem *Diametro* zu bestimmen, davon ein mehreres der Titel: **Erde**, *Tom. VIII. p. 1532. seqq.* zeiget.

Die *Geographie* pfeget ferner noch in Ansehung gewisser Umstände, die sich in gewissen Strichen der Erd-Kugel ereignen, dieselbe abzuthemen. Also zühlet sie durch diejenigen Örter, an welchen der längste Tag im Jahre um eine halbe Stunde unterschieden ist, *parallel*-Circel, und theilet dadurch die Fläche der Erd-Kugel in *Climata* ab. In Ansehung der Erleuchtung der Erden von der Sonnen, erhalten, nach Beschaffenheit des Schattens, den die Einwohner eines Landes, wenn sie im Mittage von der Sonnen beschienen werden, von sich werffen, dieselben in der *Geographie* ihre besondern Namen, und werden

- *Ascii* genennet, wenn sie zu einer gewissen Jahres-Zeit zu Mittage gar keinen Schatten haben;
- *Amphiscii*, wenn sie zu einer gewissen Zeit im Jahre den Schatten zur Mittags-Zeit gegen Norden, zu einer andern Jahres-Zeit aber gegen Süden werffen;
- *Hetersocii*, deren mittägiger Schatten entweder beständig gegen Norden oder gegen Süden fällt;

- und *Periscii*, deren Schatten an einem Tage successiue nach der täglichen Bewegung der Sonne sich gegen alle Gegenden des *Horizonts* kehret.

In Ansehung gewisser *Relationen* zwischen denen Längen und Breiten derer Örter leget denen Einwohnern dererselben die *Geographie* wieder besondere Namen bey, und nennet

- *Antoecos* die, welche einerley Länge und Breite, aber nach verschiedener Gegend, nemlich die eine nach Norden, die andere nach Süden haben;
- *Perioecos*, welche einerley Breite nach einerley Gegend, aber entgegen gesetzte Längen haben;
- und *Antipodes*, die einander *diametraliter* gegenüber wohnen.

Was vor Eigenschafften aus diesen Abtheilungen der Erde folgen, erklärt die *Mathematische Geographie*, davon aber ein mehrers unter besondern Titeln nachzusehen.

Der *Horizont* ist auch der *Geographischen* Abtheilung unterworfen, welche solchen in seine Gegenden vertheilet. (siehe **Gegend**).

Nachdem nun die *Geographie* die Abtheilung der Erde überhaupt solcher Gestalt verrichtet, und die künstlichen Erd-Kugeln zu verfertigen gelehret, so zeigt sie auch, wie man der gleichen Kugeln auf Flächen entwerffen soll, das ist, sie lehret die *General-Charte* von dem *Globo construiren*. Hierauf betrachtet sie ein Stück von der Fläche der Erd-Kugel besonders, und weist solches auf eine Fläche zu verzeichnen, wodurch sie dasjenige ins grosse bringet, was auf der künstlichen Erd-Kugel in kleinen hat müssen verzeichnet werden, das ist, sie zeigt, wie man die *specia-*

S. 483

923

Geographie

len Land-*Charten* von besondern Ländern entwerffen soll.

Dieser Theil der *Geographie*, so die Verzeichnung grosser Landschaften, als von Königreichen, Provintzien etc. wird mit einem besondern Namen *Chorographia* genennet, hingegen derjenige Theil der *Geographie*, so diese *Special-Charten* noch mehr vergrössert, und nur das *Territorium* einer gewissen Stadt, Dorffschafft, Gebäudes etc. verzeichnen lehret, heisset *Topographia*, welche am *accuratesten* durch die *practische Geometrie* oder das Feldmessen *expediret* wird, da man hingegen in der *Chorographia* die Längen und Breiten derer Örter zum Grunde setzen muß.

Gleichwie aber die *Geographie* nicht nur das feste Land betrachtet, sondern auch das Meer, so mit dem festen Lande die Erd-Kugel *constituiret*, so ist sie auch auf Entwerffungen bedacht, die einen gewissen Strich des Meers vorstellen, und **See-Charten** genennet werden, welche von denen Land-*Charten*, von denen wir bißher geredet, und in Ansehung des Endzwecks und der darauf abgezielten *Construction* weit unterschieden sind. Daher erklärt sie nicht nur die Verzeichnung dergleichen See-*Charten*; sondern nachdem sie die Verfertigung und Gebrauch des Compasses nebst der *Theorie* der *Loxodromischen* Linie zum voraus gesetzt, lehret sie auch, wie man sich derer See-*Charten* bey denen Schiffahrten bedienen, und daraus sowohl als aus der *Loxodromie* die gethane Reise zur See beurtheilen soll. Dieser besondere Theil der *Geographie*, so von der Schiffahrt handelt, wird *Hydrographia* genennet.

Und das bißher *specificirte* ist es, wovon in der *mathematischen Geographie* gehandelt wird, welche Abhandlung, weil sie ihre Absehung auf die gantze Erde richtet, ohne einen besonders namhafften Theil derselben abgesondert zu betrachten, *Geographia generalis* genennet wird. Das beste Werck, so wir hiervon haben, ist des **Riccioli** *Geographia Reformata*, so zu Venedig an. 1662. in fol. herausgekommen, daraus **Erhard Weigel** in seinem **Erd-Spiegel** an. 1665. in 4. zu Jena vor Anfänger einen Auszug gemacht. **Varenius** hat in seiner *Geographia generali* diese Wissenschaftt auch wohl abgehandelt, und wird man desgleichen in **Liebknechts** *Elementis Geographiae generalis* hinlängliche *Satisfaction* erhalten.

Diejenigen, so *Cursos Mathematicos* geschrieben, erklären diesen Theil der *Mathematic* eben Falls, und verordnen einem Anfänger **Wolfens** *Elementa Geographiae*, ingleichen kann ein besonderer Tractat des **Sturms**, nemlich dessen *Mathematische Geographie*, so hauptsächlich die Beschreibung derer Land-Charten lehret, wohl zu Statten kommen.

Was endlich den Ursprung, Fortgang und Wachstum der *Geographie* anlanget, so ist leicht zu erachten, daß, wie allen *Disciplinen* zu begegnen pflaget, dieselbe im Anfänge überaus schlecht müsse beschaffen gewesen seyn. Denn nachdem Anfangs die Menschen einige Gründe von der *Arithmetic* und *Geometrie* ausfündig gemacht, so fiengen sie an, einige kleine Stücke Landes auszumessen und in Rissen vorzustellen, welche die Alten überhaupt *pinakās*, die neuern aber *Topographias* genennet haben.

Bald fiengen sie an viele dergleichen kleinere Risse zusammen zu setzen, und grössere von einem ziemlichen Stück Landes zu verfertigen, und beschrieben ihre

S. 483

Geographie

924

Länder fast auf die Art, wie Moses auf Befehl GOTTES im 3. Buche am 34. c. eine Reise beschrieben; und wie Josua nach verschiedenen Abtheilungen des gelobten Landes, aus jedem Stamme drey Männer erwählet, welche das Land durchzühn, die Landschaften nach denen Wegen, merckwürdigen Örtern und Städten wohl auskundschaftten und ihre Grentzen anmercken sollten.

Eine gleiche Beschreibung derer Länder haben auch andere Völcker sich bedienet, so daß man nicht unrecht thut, wenn man saget, daß die *Geographie* ihren Ursprung und Fortgang zugleich mit der *Geometrie* genommen habe. **Strabo** I. p. 6. berichtet, es habe unter denen Heyden **Anaximander Milesius**, so 560. Jahr vor Christi Geburt gelebet, die erste *Geographische Charta* verfertiget; und **Vossius de Philologia** 9. rechnet den **Homerum** auch mit unter die erstern *Geographos*. **Herodotus** V. meldet von dem **Aristagora**, so 300. Jahr vor Christi Geburt gelebet, es habe derselbe nach **Sparta** eine äherne Taffel gebracht, worauf der Umfang der gantzen Welt mit denen Meeren und Flüssen gestochen gewesen.

Und so finden sich derer unter denen Alten noch mehr, welche sich um die Lage derer Länder und deren Verzeichnung bekümmert, wie denn vieles **Strabo** von dem **Eratosthene** meldet, der nach *Astronomischen* Gründen den Umfang der Erden ausgemessen, und drey Bücher von der *Geographie* geschrieben, so aber verlohren gegangen. Zu Zeiten des **Darii** hat **Scylax Cariadensis** den Umfang des inneren Meeres geschrieben, auch sind unter dem **Alexandro Magno** an. 325. vor

CHristi Geburt *Pitheas Massiliensis* und *Dicaearchus*, als *Geographi* berühmt gewesen.

Nach diesen Zeiten ist die *Geographie* immer in besseres Aufnehmen gerathen: denn *Hipparchus*, so 160. Jahr vor CHristo gelebet, und die *Astronomie* wohl *excolirte*, hat mit mehrerm Fleisse, als die vor ihm sich darinnen Mühe gegeben, die *Geographie* durch die *Astronomie* in bessern Stand zu setzen sich bemühet, so, daß er auch des *Eratosthenis* Untersuchungen hierinnen zu verbessern sich unterstanden.

Nach der Zeit haben sich auch mehrere *Geographi* hervorgethan, als

- *Artemidorus Ephesius*, welcher 100. Jahr vor CHristo gelebet und 11. Bücher von der *Geographie* geschrieben;
- *Scymnus Chius*,
- *Possidonius*,
- *Dionysius Byzantius*,
- *Theopompus*,
- *Cresias*,
- *Timaeus*,
- *Hecataeus*
- und andere.

Durch die Schiffahrten und Kriege hat nicht weniger zu selbigen Zeiten die *Geographie* guten Fortgang genommen, Massen bekannt ist, daß zu denenselben Zeiten die Völcker grosse *Expeditiones* sowohl zu Lande als Wasser vorgenommen. Wo Krieg geführet werden soll, muß die Beschaffenheit des *Terrains* untersucht werden, und bey der See ist eben dieses zu beobachten, wenn man Schiffahrten darauf vornehmen will, durch beydes wird der Wachsthum der *Geographie* befördert.

Überdieses war bey denen Alten die Gewohnheit, daß sie die überwundenen Länder in *Tabellen* verzeichneten, und solche in ihren *Triumphen* mit aufführten. Hieher gehöret auch die löbliche Bemühung des *M. Vispianii Agrippae*, eines *Ministers* des Kaysers *Augusti*, da er die Erde mit ihren Landschaften in dem *Porticu* der Stadt Rom hat aufsetzen lassen, daraus man viele der *Geographie* ersprißliche Dinge nach dem Zeugniß des

S. 484

925

Geographie

Plinii Hist. Nat. II. 2. 4. 8. 25. als die Länge und Breite der Provinz *Norbonne*, den Umfang *Siciliens*, des Italiänischen und *Illyrischen* Meer-Busens, die Länge Teutschlandes nebst *Rhaetia* und dem *Norrico*, die Länge gantz *Galliens* zwischen dem Rheine und Pyrenäischen Gebürge, und viele andere Dinge mehr, so man zuvor nicht gewust, angemercket hat; von welcher löblichen Bemühung in dem *Studio* und *adparatu Geographico* derer Römer *Varro de Re rustica I. 2. Vitruuius VII. 2. Suetonius Domit. 10.* und andere gleich Falls Zeugen; dahero auch *Propertius IV. 3. vs. 35. seqq.* gleichsam seine Freude über den guten Vorrath von *Geographischen Charten* bezeugend folgender Massen schreibt:

*Cogor, et è tabula pictos ediscere mundos,
Qualis, et haec docti sit positura Dei.
Et disco, qua parte fluat vincendus Araxes,
Quot sine aqua Parthus millia currat eques.*

*Quae tellus sit lenta gelu, quae putris ab aestu,
Ventus in Italiam, qui bene vela ferat.*

Um auf die übrigen Beförderer der *Geographie* zu kommen, so sind vor andern zu nennen,

- *Strabo* 1. so unter der Regierung Kaysers *Tiberii* 17. Bücher von der *Geographie* geschrieben;
- *Pomponius Mela* von Geburt ein Spanier, der an. 32. unter dem *Tiberio* berühmt gewesen, und drey Bücher *de Situ Orbis* geschrieben;
- *Marinus Tyrius*, der unter dem *Nerone* gelebet, und dessen *Ptolemaeus* Erwähnung thut;
- *Plinius Secundus*, welcher in seiner *Historia naturali* III. IV. V. VI. die ganze *Geographie* vorstellt;
- *Arrianus* unter der Regierung des *Traiani*, welcher die Beschaffenheit des *Pontischen* und *Erythraeischen* Meers beschrieben, wiewohl *Dodvvelus* in seinen *Dissertationibus de minoribus Geographis* solchen nicht vor denen *Auctorem* der Beschreibung des *Erythraeischen* Meeres halten will.

Am meisten aber hat zu diesen Zeiten die *Geographie* dem *Ptolemaeo* zu dancken, der nicht nur den *Almagestum* sondern auch 8. Bücher von der *Geographie* geschrieben, darinnen er beständig die *Astronomie* mit der *Geographie* verknüpffet und die Lage derer Länder gleichsam an den Himmel angeschrieben hat; welches aller Dings auch das sicherste Mittel ist, die *Geographie* auf guten Grund zu bauen, und aus welchem oben *Ptolemaeus* wahrgenommen, wie vielfältig seine Vorgänger darinnen Fehler begangen, da sie die *Adplication* der Erde auf die Abtheilung des Himmels aus denen Augen gesetzt.

Dionysius, so an. 161. zu gleicher Zeit mit dem *Ptolemaeo* gelebet, ist auch in der *Geographie* berühmt; ingleichen

- *Pausanias* unter *Antonino Pio* zu Rom,
- *Menippus* von *Pergamo* unter der Regierung des Kaysers *Commodi*, so drey Bücher von dem mittelländischen Meer geschrieben, davon aber nur noch *Fragmenta* vorhanden;
- *Agathemerus*,
- *Marcianus*,
- *Alypius*,
- *Plutarchus*, so unter dem *Traiano* ein Buch von denen Namen derer Flüsse und Berge verfertigt;
- *Julius Honorius*;
- *Stephanus Byzantinus*, welcher an. 500. ein *Geographisches Lexicon* zusammen getragen;
- und andere mehr, die man bey dem *Vossio*, *Bailio*, *Buddeo*, *Dodwello* und *Hudson recensirt* befindet.

Hieher gehöret auch

- das Buch, dessen Titel: *Notitia dignitatum omnium tam*

S. 484

Geographie

926

ciuilium, quam militarium in partibus orientis et occidentis etc. welches *Guido Pancirollus* auf Befehl *Caroli Emanuelis*, Herzogs von Savoyen, an. 1580. mit einem *Commentario* vermehret, und von ihm vorgiebt, als wenn es

zwischen denen Jahren 445. und 453. nach Christi Geburt wäre geschrieben worden:

- ingleichen die *Tabula Peutingeriana*, welche ihren Namen von *Conrado Peutingero*, einem *Advocaten* zu Augspurg hat, so an. 1547. gestorben, und in seiner *Bibliothec* als ein vortreffliches *Monumentum* der alten *Geographie* hinterlassen, der solches aus einem Closter zu Speier erhalten. Es ist dieses eine *Membrana* 1. Fuß lang gewesen, darauf die Landschaften des Römischen Reiches mit allen öffentlichen Wegen verzeichnet sind, und welche ein gewisser Mensch unter der Regierung *Theodosii* (daher sie auch *Tabula Theodosiana* genennet wird) verfertigt, und solche mit Gothischen Buchstaben aber Lateinischen Worten bezeichnet hat. Nach dem Tode des *Peutingeri* ist diese Taffel dem *Velsero*, einem Augspurgischen *Septemvir* in die Hände gekommen, der sie an *Abraham. Ortelium* geschickt, um sie in Kupffer heraus gehen zu lassen; der aber kurtz darauf verstorben; daher *Jo. Moretus* solches besorget, *Velserus* aber die selbe mit einem *Commentario* erläutert.

Man findet solche in Kupffer beym

- *Jo. Georg. Lother Dissert. de Tabula Peutingeriana* Leipzig 1732.
- *Petro Bertio in Theatro Geographiae veteris,*
- *Georg. Hornio in descriptione orbis antiqui,*
- *Christop. Henr. Hennigio ad conuersionem suam latinam*
- *Nicolai Bergierii de Viis Imper. Rom. publicis et militari-bus, in Thesauro Graeuiano Antiqu. Rom. T. X.*

Ob nun zwar die *Geographie* von denen Alten durch die *Mathematic* auf sichern Grunde gesetzt, auch durch die Erfahrung, so sie aus denen Kriegen von Beschaffenheit derer Länder erlanget, starck vermehret worden, als welche das andere Haupt-*Requisitum* ist, so nothwendig mit der *Mathematic* muß verknüpffet werden, wenn man anders eine genaue Erkenntniß derer Länder erhalten will; Massen sich die *Mathematic* nur um die allgemeine Abmessung der Erde und derer Örter nach ihrer Länge und Breite bekümmert, aus der Historie hernachmahls, als aus denen Schiffahrten, Kriegen, Reisen, etc. und denen dabey aufgezeichneten *Astronomischen Obseruationen* und angemerckten Beschaffenheit derer Länder, dasjenige erfordert, was zur Verzeichnung eines *Districts* von Nöthen ist; so hat doch denen alten *Geographis* in beyden Stücken noch vieles gemangelt, so zu besserer Ausarbeitung der *Geographie* von Nöthen gewesen.

Sie sind noch nicht mit allzu *accuraten* Instrumenten versehen gewesen, um die Längen und Breiten derer Örter genau zu bestimmen; ihre Schiffahrten waren noch sehr unvollkommen, daß sie damit grosse Reisen hätten vornehmen können, dahero ihnen in der Erfahrung noch vieles abgegangen, so die neuern Zeiten entdeckt, und es kein Wunder ist, daß viele ja die grösten Länder gäntzlich ihnen unbekannt gewesen, auch bey denen ihnen bekannten Ländern viele *Geographische* Fehler mit untergelauffen sind.

Also hat *Ptolemaeus* nichts gewust, daß *Africa* könne umschiffet werden; wegen der *Situation* von Indien über dem *Gange* und *Chinae* hat er gewaltig geirret, und die

weitläufftige Halb-Insel *Scandiam* allzusehr ins Enge gebracht; **Strabo** und **Plinius**, so beyde doch grosse Erfahrung gehabt, geben doch in diesem Stücke ihre Unerfahrenheit zu erkennen, wenn sie das *Caspische Meer* als einen Meer-Busen des mitternächtigen *Oceani* ansehen. Gleicher Massen hat **Damastes** geglaubet, daß der *Arabische Meer-Busen* eine See wäre, so um und um mit festem Land umgeben; und **Diotimus**, daß der *Persische Meer-Busen* mit der mittelländischen See *communicire*, und so ferner; zu geschweigen dererjenigen Länder, so erst in denen neuern Zeiten entdeckt worden, und welche denen alten gänzlich unbekannt gewesen sind.

Ob nun zwar dergleichen Fehler mit der Zeit durch mehrere Erfahrung verbessert, und das Aufnehmen der *Geographie* befördert worden; so wäre doch solche bey nahe, wie denen meisten nützlichen Wissenschaften begegnet ist, gänzlich verlohren gegangen, da im fünfften *Seculo* nach Christi Geburt die *Emigrationes gentium* geschahen: denn bey diesen ist nicht nur das *Studium geographicum* gänzlich liegen geblieben, sondern es sind auch viele Länder zerstöret, ihre Namen verändert worden, viel schöne *Geographische* Schrifften verlohren, und was das meiste ist, hat solche etliche *Secula* durch eine *Barbaries* in der gelehrten Welt begleitet: und man kann leicht erachten, was in diesen Zeiten vor ein elender Zustand der *Geographie* müsse gewesen seyn, wenn man nur erwäget, wie man mit denenjenigen als Ketzern verfahren, so die Erde rund und *Antipodes* statuïret haben.

Fast das einzige Spanien ist bey seinem grösten Unglück, da es von denen Saracenen überschwemmet war, noch so glücklich gewesen, daß die *Geographie* in ihr von diesen ihren sonst barbarischen Einwohnern ist *excoliret* worden, Massen bekannt, daß die Saracenischen Könige und Califen selbst grosse Liebhaber von denen *Mathematischen* Wissenschaften gewesen. Von diesen Völckern haben die Europäer die *Mathematic* wieder erhalten, da sie bißher fast gänzlich unter ihnen *exsuliret* hatte; und schreibt **Wilh. Malmesburiensis** in *Gestis Anglorum* Pabst *Siluestro II.* zu, daß er am ersten denen Saracenen den *Abacum* entrissen, und solchen denen Europäern bekannt gemacht.

Hier fieng nun auch an die *Geographie* wiederum *excolirt* zu werden, und gleichwie sie das besondere hat, daß durch die Kriege, wodurch bey andern der Untergang, bey ihr hingegen der Nutzen befördert wird; so ist sie ziemlich wieder durch die heiligen Kriege ins Aufnehmen gerathen, besonders da nicht lange darnach auf Befehl Kayser *Friderici II.* die Griechischen und Arabischen Schrifften ins Lateinische übersetzt wurden, und *Jo. de Sacro Busto* zu Paris aus dem *Ptolemaeo* seine *Sphaeram Mundi* verfertigte.

Zwar wurden durch die *Scholastische* Regierung in der *Republic* derer Gelehrten die besten *Disciplinen* unausgearbeitet gelassen, und dadurch auch das Wachsthum der *Geographie* verhindert; doch hat solche sich nach und nach ziemlich davon loßgewickelt. *An.* 1390. wurde von **Alberto**, Herzogen in Österreich, die *Academie* zu Wien *fundiret*, wohin **Henricus de Hassia** zu erst die *Mathematischen* Wissenschaften aus *Paris* überbrach-

te, die hernachmahls nach dem Zeugniß des **Rami Schol. Mathem. L. II. p. 64.** bald in gantz Teutschland bekannt wurden: wie denn her-

nachmahls darinnen verschiedene berühmte Männer, als *Purbachius*, *Regiomontanus* und andere, sich das Wachstum der *Astronomie* und *Geographie* eiferigst haben angelegen seyn lassen.

Ausserhalb Teutschland hat unsere Wissenschaft Theils durch gute Schrifften, Theils auch durch neue Erfahrungen eben Falls guten Fortgang gewonnen. Also ist unter *Henrici* Regierung denen Portugiesen, seinen Unterthanen, der Weg nach dem Vorgebürge der guten Hoffnung, und von dar weiter nach Ost-Indien bekannt worden; und eben dadurch, daß die Schiffahrten in bessern Stand geriethen, wurde auch das Aufnehmen der *Geographie* mehr und mehr befördert.

Besonders geschahe ihr ein grosser Zuwachs, als *Christophorus Columbus* an. 1492. die neue Welt entdeckte, da man bißher nichts davon gewust hatte. Glücklich war das 15. *Seculum* vor die gelehrte Welt: denn ausser dieser neuen Entdeckung des *Columbi* wurde die Buchdruckerey in Teutschland erfunden, welche allen Wissenschaften vortrefflichen Wachstum verschaffte; zu geschweigen, daß die Erfindung des Schuß-Pulvers im vorhergehenden *Seculo* im gegenwärtigen Anlaß zu einer neuen Wissenschaft gab.

Nunmehr wurde die *Geographie* täglich verbessert, die nicht allzulang erfundene Magnet-Nadel lernte man besser und besser gebrauchen, *accuratere* See-Charten verfertigen, auch die neu-entdeckten Länder in *Geographischen* Charten zu verzeichnen. *Petrus Apianus*, sonst *Binewiz* genannt, ein Meißner von Geburt, ist derer ersten einer gewesen, welcher in seiner *Cosmographia* eine allgemeine Charte der alten und neuen Welt verfertiget, und viele Dinge und *Instrumente*, so zum Aufnehmen der *Geographie* dienen, beschrieben hat.

Überhaupt aber ist das sechzehende *Seculum* an *Geographis* sehr fruchtbar gewesen.

- *Antonius Nebrissensis* schrieb in Spanien eine *Cosmographie*;
- zu Tübingen in Teutschland war Stöffler berühmt, welcher nicht nur ein Buch von Verfertigung der Erd-Kugel sondern auch viele andere *Geographische* Dinge hinterlassen.
- *Joachim Vadianus* erklärte die *Geographischen* Örter des neuen Testaments.
- *Jo. Balantyne*, ein Schottländer, schrieb in seiner Mutter-Sprache eine *Cosmographie* und Beschreibung Albaniens, und solcher Gestalt waren auch noch andere *Geographi* berühmt, als
 - *Jo. Stobniza*, ein Pole,
 - *Jo. Vernerus* von Nürnberg,
 - *Bilib. Pirchaimerus* von Nürnberg,
 - *Guilielm. Barlouus*, ein Engländer,
 - *Glareanus*,
 - *Gemusaesus*,
 - *Dryander*,
 - *Mich. Villanouanus*,
 - *Orontius Finaeus*,
 - *Jac. Zigler*,
 - *Rithaymerus*,
 - *Franc. Maurolycus*,

- *Gemma Frisius*, der des *Apiani Cosmographia* vollkommen heraus gegeben,
- *Zacharias Lilius*, so in Italiänischer Sprache ein *Geographisches Lexicon* heraus gegeben, so hernachmahls *Franciscus Baldellus* ins Lateinische übersetzt;
- *Vopelius*, der so wohl durch seine Schrifften als Erd- und Himmels-Kugeln berühmt geworden,
- *Sebastianus Munsterus*, so eine *Cosmographie* geschrieben,
- *Gerardus Mercator*, der sich überaus zu seiner Zeit um die *Geographie*

S. 486
929

Geographie

verdient gemacht, Massen er nicht nur den *Ptolemaeum ediret* und an vielen Orten verbessert, sondern auch einen *Atlantem* von 144. Tabellen verfertiget, ja ein gantz neu *Systema Geographicum* unternommen, an dessen Ausarbeitung ihn aber der Tod verhindert, wie er denn seinen *Atlantem* selbst nicht hat heraus geben können, sondern solchen zur *Publication Jodoco Hondio* überlassen müssen, welcher solchem noch einige *Tabellen* von denen seinigen beygefüget, und wozu auch *Petrus Montanus* eine Beschreibung verfertiget so, daß man an diesem Wercke ein gut *Systema geographicum* selbiger Zeit findet.

Ingleichen gehören unter die *Geographos* dieses *Seculi*,

- *Petrus Gyllius*,
- *Guilielmus Postellus*,
- *Hieronymus Surita*, ein Spanier,
- *Robertus Recordus* ein Engländer,
- *Dan. Santbech*,
- *Hieron. Giraya* ein Spanier,
- *Bened. Arias Montanus*,
- *Adrian. Junius*,
- *Hornanus*,
- *Laxius* ein Österreicher,
- *Guilielm. Xylander*,
- *Philip. Apianus*,
- *Abraham Ortelius*, so ein *Theatrum geographicum an. 1570.*, *Thesaurum geographicum an. 1595.* und *Parergum geographicum* mit verschiedenen Charten heraus gegeben;
- *Jo. Antonius Maginus*, ein Italiäner,
- *Bernh. Baldus*,
- *Steuinus*,
- *Papir. Massonus*,
- *Moletius*,
- *Anton. de Herrera*,
- *Pitiscus*
- und andere,

so in ihren Schrifften die *Geographie* zu *excoliren* gesucht; zu geschweigen dererjenigen, welche ihre *Politischen*, *Historischen* und *Physicalischen* Anmerckungen der *Geographie* beygefüget.

Aber wieder auf die vortrefflichen Entdeckungen zu kommen, so in ermeldeten *Seculis* der *Geographie* überaus aufgeholfen, so waren kaum die Entdeckung Ost-Indiens von denen Portugiesen, und West-Indiens, wie solches die Schiffer in Ansehung jenes zu nennen pflegen, von denen Spaniern geschehen, als sich zwischen dem König in Portugall und dem Könige von *Castilien*, *Ferdinando*, eine grosse Streitigkeit, wegen Einrichtung derer Grentzen ihrer Entdeckungen erhob, wie weit nemlich ein jeder seine Eroberung erstrecken mögen.

Pabst *Alexander VI.* so in diesem Streite zum Schieds-Mann erwählet wurde, setzte einen Circel zur Grentz-Scheidung, der durch die äusserste Insel derer *Hesperidum* und beyden *Polos* gienge, von welchem angerechnet, die Spanier 180. Grad gegen Osten, die Portugiesen 180. Grad gegen Westen besegeln sollten; welcher Circel *la Linea de demarcacion*, oder die **Grentz-Scheidungs-Linie** genennet wurde. Doch weil diese Linie nicht zum besten abgemercket worden; so ist bald darauf der Streit von neuem angegangen.

In eben dem Jahre, da *Columbus* zum andern Mahle nach der neuen Welt unter Segel gieng, befahl der König in Portugall, *Petro Sintrio*, die Beschaffenheit der Küste von *Guinea* sich zu erkundigen. An. 1496. fand *Sebastianus Cobotus*, ein Venetianer, den Weg nach denen *Moluckischen* Inseln. An. 1497. als *Americus Vesputius*, ein Florentiner, einen Weg durch den *Occident* nach denen *Moluckischen* Inseln suchen wollte, traff endlich auf das feste Land der neuen Welt, so er nach seinem Namen *Americam* nennete, und wohin nach der Zeit sehr viele Schiffahrten angestellt, und die *Geographie* dadurch

S. 486

Geographie

930

überaus vermehret worden.

Ferdinandus Magellanus, der eben Falls nach Westen zu einen Weg nach denen *Moluckischen* Inseln suchen wollte, gieng an. 1519. zu *Sevilien* zu Schiffe, *passirte Teneriffam*, *Insulas Hesperides*, *Promontorium Leaeneae*, die Küste von *Guinea*, *Caput St. Augustini*, die Küste der *Canibaeen*, und gelangte endlich an die Meer-Enge, die er nach seinem Namen *Fretum Magellanicum* genennet, und durch welche er in das Meer, so *Americam* und *Asiam* zwischen inne lieget, gelanget ist, denen er den Namen *Maris pacifici* beygeleget.

Darinnen haben sie die unglückseligen Inseln, die Insel *St. Petri*, und nachdem sie den *Aequatorem* *passiret*, die *Insulas Latronum*, den *Archipelagum S. Lazati*, die Insel *Zubut* und *Matana* entdeckt, auf welcher unser *Magellanus* um das Leben gekommen. Seine Reise-Gefährten haben die Fahrt glücklich *continuiret*, *Borneo* *passiret*, und sind endlich ihren Endzweck gemäß durch Westen an die *Moluckischen* Inseln gelanget, von dar sie wiederum nach Spanien geschifft, welche die erste Schiffahrt gewesen, so um die gantze Erd-Kugel geschehen, und denenjenigen handgreifflich gemacht, daß die Erde rund seyn müsse, welche solches aus der *Theorie* nicht haben glauben wollen.

Nach dem *Magellano* haben noch mehrere die Reise um die gantze Welt unternommen, als

- *Franciscus Draco*, ein Engländischer Ritter,
- *Candisch* eben Falls ein Engländer,

- *Corderius* von *Roterdam*,
- *Oliuerius à Noort* und andere,

durch deren Entdeckungen und *Obseruationen* die *Geographie* vortrefflich ist vermehret worden. Zu diesen Entdeckungen kam noch, daß durch *Copernicum* und *Tychonem* die *Astronomie* in guten Stand gesetzt wurde, als deren *Restauration* die Verbesserung der *Geographie* zum Begleiter hatte.

Das 17. *Seculum*, so an Erfindungen das reichste, half der *Geographie* ungemein auf, und verbesserte die darinnen annoch vorhandenen Fehler. Die Erfindung derer Fern-Gläser und *accuratere* Einrichtung derer *Mathematischen* Instrumente trug hierzu das ihre mit gutem Vortheil bey. Die Entdeckung derer *Jupiters-Trabanten* gab denen *Astronomis* ein Mittel an die Hand, die *Longitudines Locorum* sehr genau und weit öfter als durch die Mond-Finsternisse zu erforschen. Ja der Erfolg hiervon hat gezeiget, was die *Geographie* dieser Entdeckung zu dancken habe, Massen man dadurch einen vortrefflichen Vorrath von *accurat obseruirten* Längen und Breiten derer Örter erhalten, worauf die *Accuratesse* in der *Geographie* ankommt; und die *Memoires le l'Academie Royale an. 1712.* bezeugen, daß durch dergleichen *Obseruationen* bekannt worden, das Königreich *Siam* liege um 500. Meilen uns näher, als man ehedessen auf der Erd-Kugel seinen Platz *designiret*.

Und gleich wie überhaupt in ermeldetem *Seculo* die *Mathematischen* Wissenschaften *excoliret* wurden, so blieb auch die Verbesserung der *Geographie* nicht liegen. Es wurden von denen *Puissancen* besondere *Collegia* angeordnet, deren *Instruction* dahin gieng, das Aufnehmen der *Mathematic* und Schiffahrt zu versorgen. Es wurden *Praemia* aufgesetzt, um die gelehrten Männer zu verschiedenen Erfindungen aufzumuntern,

S. 487

931

Geographische Taffeln

und es kann noch jemand eines dergleichen heben, der eine sichere Methode, die *Longitudinem* zur See genau zu *obseruiren*, ausfündig machen wird.

Es wurden gantze *Officinae* von Land- und See-Charten angeleget, davon wird die *Blaenische*, *Visscherische*, die von *Danckert*, *Janson*, *Schencken*, *Witt*, der Frantzösischen *Academie* derer Wissenschaften zu Paris, die *Homannische* zu Nürnberg *etc.* nennen wollen. Man schickte *Missionarios* aus, die Beschaffenheit derer entdeckten Länder weiter zu untersuchen, und solche nach dem Himmel zu *reguliren*; wovon die *Memoiren* der Frantzösischen *Academie* und andere besondere Schrifften gnugsame Proben ablegen.

Die *Puissancen* liessen gantze Länder nach der *Geometrie* ausmessen, um *accuratere* *Chrographische* und *Topographische* Risse zu erhalten. An geschickten *Scribenten* von der *Geographie* fehlte es eben Falls nicht, davon wir wegen der *Mathematischen* *Geographie* schon oben *Ricciolum*, *Varenium* und andere genennet haben; und so man alle diejenigen, so durch *Mathematische*, *Physicalische*, *Historische*, *Politische* Schrifften die *Geographie* in vorigem und iezigem *Seculo* aufzuhelffen gesucht, anführen wollte, würde man ein gantzes Buch davon anfüllen müssen. Genung, daß die *Geographie* in einem vortrefflichen Stande ist, und fast täglich durch neue Anmerckung mehrern Wachstum erhält.

In der alten *Geographie* ist besonders *Cellarii Notitia Orbis Antiqui* welche erst zu Leipzig 1704. hernachmahls 1731. in 4. mit *Jo. Conradi* Schwartzens Anmerckungen heraus gekommen, mit Nutzen zu gebrauchen. Ebenderselbe wollte auch eine *Geographie* derer mittlern Zeiten schreiben, welches aber nicht geschehen, so nöthig sie ist. *Morhof Polyhist. Tom. II. Lib. IV. n. 11. seqq.* *Stolle* Hist. der Gelehrh. I. 6. §. 35. *seqq.*

Geographische Taffeln ...

...

S. 488 ... S. 560

S. 561

Gerechtfertiget. Gerechtigkeit.

1080

...

Gerechtfertiget im Geist ...

Gerechtigkeit, ist in Ansehung des *Subjects* zweyerley, in dem sie entweder GOtt, oder dem Menschen zugeschrieben wird.

Jene bestehet in einer gütigen Belohnung des Guten und in einer zwar langmüthigen, aber endlich äußerst strengen Bestrafung des Bösen, siehe **GOtt**.

Die Gerechtigkeit der Menschen wird wiederum in 2erley Verstande, nemlich entweder in weitem oder engem, genommen.

In weitläufftigem Verstande, ist sie eine Ubereinstimmung unserer Thaten mit denen Gesetzen, wie man etwa dasjenige, was mit denen Gesetzen übereinkömmt, recht, und das, was denen Gesetzen zu wider ist, unrecht heisset.

Nimmt man aber das Wort in engem Verstande, so bedeutet es eine angewöhnte Neigung des Gemüths einem jeden sein Recht, das er Vermöge der Geselligkeit zu fordern hat, wiederfahren zu lassen, damit der göttlichen natürlichen Ordnung ein Genuge geschehen möge. Diese göttliche natürliche Ordnung will, daß die Glückseligkeit aller Menschen durch allseitige Hülffe und Beytrag aller Menschen soll befördert werden, siehe **Geselligkeit**.

Ist also die Gerechtigkeit ein Innbegriff aller geselligen Tugenden, deren Grund auf der Geselligkeit und einer vernünfftigen Menschen-Liebe beruhet: so kan ein *Misanthrope* niemahls ein wahrhaftig Gerechter seyn, indem er die Pflichten einer wahren Geselligkeit aus den Augen setzet, und nur sich selbst das seinige, nicht aber andern das ihrige giebt. In solchem Verstande also, da die Gerechtigkeit eine Beobachtung derer Pflichten gegen den Nächsten ist, ist dieselbe der Frömmigkeit entgegen gesetzt, als welche eine Beobachtung der Pflichten gegen GOtt ist, da man hingegen der Beobachtung derer Pflichten gegen uns selbst nur den allgemeinen Namen einer Tugend zu geben pflegt.

In diesen engem Verstande hat auch *Aristoteles Ethic. ad Nicomach. V. 3.* die Gerechtigkeit genommen, wenn er geschrieben: Unter allen Tugenden scheine die

S. 562

1081

Gerechtigkeit.

Gerechtigkeit allein ein fremdes Gut zu seyn, weil sie sich nur auf andere beziehe, und nur dasjenige thue, was andern, entweder dem Fürsten, oder dem gemeinen Wesen nützlich sey.

Dieses letztere scheint uns nicht hinlänglich genug zu seyn, die Gerechtigkeit zu beschreiben, indem sie nach unserm Begriff, nicht allein die Pflichten gegen die *Republique*, in welcher wir leben, und gegen den uns vorgesetzten Fürsten, von uns fordert, sondern auch die Pflichten, die wir einem jeden Neben-Menschen, Vermöge der Geselligkeit zu erweisen schuldig sind.

Aus diesem Grunde können wir auch nicht billigen, daß er die Gerechtigkeit in *distributiua* und *commutatiua* eintheilet, und jene gleichfalls nur auf diejenigen *extendiret*, die in einer Stadt sind, in dem er meynet, sie gehe mit Vertheilungen um, da man entweder Ehre oder Vermögen unter diejenigen vertheile, die aus einer *Republic* sind.

Es beruhet aber *Aristotelis* gantzer Vortrag von der Gerechtigkeit darauf, daß er weisen will, es sey das Wesen derselben in der Mittel-Strasse zu suchen, und theilet er dieselbe in *Vniuersalem* und *Particularem* ein, welches eben das ist, was wir von dem engern und weitem Verstande dieses Worts gesaget haben.

Die *particulare* Gerechtigkeit theilet er wieder, wie schon erwehnet, in *distributiua* und *commutatiua*. Jene soll entweder Ehre oder Güter zum *Object* haben, diese aber *Commutationes*, die entweder *uoluntariae* oder *inuoluntariae* sind. In der *Justitia distributiua* soll man, nach seiner Meynung, auf die Gleichheit derer Personen, in der *commutatiua* aber auf die Gleichheit der Sachen, oder eine *Arithmetische* Gleichheit sehen. Allein es haben schon andere angemercket, daß er hier voraus sehe, was er erst erweisen will, nemlich, daß Recht und Unrecht eine Sache sey, deren Wesen in der *Quantitaet* bestehe, und die also nur eigentlich darauf ankomme, ob man die Mittelmase halte oder überschreite. **Müller** *Ethic. c. 13.*

Gerechtigkeit, ist in Heil. Schrift ...

...

S. 563 ... S. 575

S. 576

Gerhardus **Gericht**

1110

...

...

Gerharmont ...

Gericht. Das Wort wird genommen entweder vor dem Ort wo Gericht gehalten wird, oder vor die Versammlung derer Richter und Beysitzer des Gerichts, oder vor die Gerichtsbarkeit selbst, oder vor die Ordnung und Handlung, des Gerichts und des Processes, vornehmlich aber vor die gantze Handlung, so vom Klägern und Beklagten vor dem Richter, der solche durch seinen Richter-

S. 577

1111

Gericht

lichen Ausspruch endiget, ergeheth.

Wie nun die Streit-Sachen sehr vielerley seyn können, so werden auch die Gerichte verschiedentlich eingetheilt, und zwar[1] erst hauptsächlich in Geistliche und Weltliche.

Vor jene gehören alle geistliche Personen, Güter und Gerechtigkeiten, Bestellung geistlicher Ämter, alle Gewissens- und Ehe-Sachen, und so fort. Ermeldete Gerichte werden in Teutschland bey denen *Protestanten* durch die *Consistoria* verwaltet.

[1] Bearb.: korr. aus: war

Die weltlichen Gerichte sind wiederum bürgerlich, worinnen gemeine Klag-Sachen entschieden, oder peinlich, wo die Ubelthaten mit Leibes- oder Geld-Straffe beleet werden.

Im heiligen Römischen Reiche können die sämmtliche Gerichte in all-gemeine und besondere eingetheilet werden.

Zu den ersteren gehöret

- der Kayserliche Reichs-Hof-Rath,
- wie auch das Kayserliche und
- das Reichs-Cammer-Gerichte,

zu denen letztern,

- das Kayserliche Hof-Gerichte zu Rothweil,
- derer Chur-Fürsten und Stände, Cammer- oder Hof- und andere verschiedene Gerichte,
- die Austräge,
- Lehen-Gerichten
- und so weiter.

Zu einem Gerichte werden unentbehrlich erfordert

- ein Richter,
- ein Kläger,
- und ein Beklagter.

Beyständige Personen aber sind

- die Rätthe und Beysitzer oder Schöppen,
- Schreiber,
- Diener,
- *Advocaten*,
- Zeugen
- und so fort.

Grotius de Jure B. et. P. II. 23. Puffendorff de Jure Nat. et Gent. V. 13. Hochstetter in Colleg. Puffendorff. Exerc. IX. §. 6. Beckmann Medit. polit. 14. polit. parall. Wolff in Gedancken von dem Gesellschafftlichen Leben derer Menschen p. 506. seqq.

Von dem Gericht der Hebräer, siehe *Sanhedrin*.

Gericht, wird auch von dem Orte, wo die Ubelthäter abgethan werden, gesagt, und besonders der Galgen das Hochgerichte genennet.

Gericht, Recht, Gericht heisset, das man alle vierzehn Tage heget und hält, um Schuld und Gülde, und alle bürgerliche Sachen. Imgleichen, ein rechtlicher Handel dreyer Personen Richters, Klägers und Beklagten, und die miteinander im Gerichte zu thun haben.

Gericht, zu Gericht laden ...

...

S. 577

Gerichtbarkeit

1112

...

...

Gerichte, (mit denen) ...

Gerichtlich, Lat. *Judicialiter* nennet man, was mit des Richters oder der Obrigkeit Voll-Wort, Bestättigung, Gnade oder Einwilligung,

desto besserer Sicherheit und Gültigkeit halber geschieht. Z. E. *Contracte* und *Obligaciones* gerichtlich *confirmiren* lassen.

Gerichts-Acta, sind die zwischen denen streitenden Partheyen vor einem Richter vorkommende Handlungen.

Gerichtbarkeit, oder **Gerichte**, Lat. *Jurisdiction*, wird bißweilen in weitläufftigem Verstande

- 1) Vor die Majestät, oder *pro superioritate territoriali* genommen,
- 2) *pro regione*, in welcher die Gerichtbarkeit ausgeübet und recht gesprochen wird.
- 3.) *κατ' ἐξουχίαν* wird die Gerichtbarkeit nur zu einer Art der *Jurisdiction* gerechnet, welche den *Magistratui qua tali* zukommt, nemlich *ad ciuilem et ordinariam*. l. 6. π. de Tut.

Und in diesem Verstande wird die Gerichtbarkeit keines Wegs der *Jurisdictioni criminali* oder dem *mero imperio*, sondern der *Jurisdictioni extraordinariae* entgegen gesetzt, l. 7. §. ult. π. de offic. procons.

Und in dieser letztern Bedeutung ist die Gerichtbarkeit eine öffentliche Gewalt die streitigen Rechtshändel zu untersuchen, zu entscheiden, und das, was entschieden ist, zu *exequiren*. Eine öffentliche Gewalt wird sie darum genennet, weil Theils keinem *priuato* die Gerichtbarkeit einem andern willkührlich mitzuthemen erlaubt ist, Theils auch, damit hierdurch die *Arbitri compromissarii* ausgeschlossen werden, so durch beliebte Wahl einiger *Priuat-Per-*

S. 578

1113

Gerichtsbote

sohnen zu Ausmachung verschiedener Streitigkeiten pflegen erwählt zu werden.

So oft das Wort Gerichtbarkeit *in genere* und *in significatione natiuua* angenommen wird, so oft begreift es das *merum imperium* unter sich. l. 2. §. 16. 23. de O. J.

Denn also wird *Jurisdiction plenissime* angenommen, weil auch in *caussa criminali* und peinlichen Fällen Recht gesprochen wird. cit. l. 2. §. 23. de O. J. **Noodt de Jurisdictione.** **Gebauer Disp. de Jurisdictione.**

Gerichtsbote ...

...

S. 579 ... S. 629

S. 630

1217

Gesandter.

Geschäfte.

...

Geschacht oder Gewürffelt ...

Geschäfte, ist ein Zusammenhang menschlicher Anstalten und Thaten in Ansehung einer gewissen Sache oder Begebenheit, da man einen gewissen Haupt-Zweck, den man in Ansehung solcher Sache oder Begebenheit sich vorgesetzt, durch eine wohlersonnene, klügllich erlesene, und durchgängig wohl auf einander abgerichtete Reihe derer Mittel zu erlangen sucht.

In allen Geschäften ist auf zweyerley zu sehen: Erstlich auf die Überlegung, zum andern auf die Ausführung derselben.

Die Überlegung wird zwar bey leichten Geschäften leichte, bey schweren aber schwer, allein es kan doch kein Geschäfte nach Würden ausgeführet werden, wenn nicht eine Überlegung vorher gehet. **Gracian. Orac. Maxim. 151 268.**

Man muß aber vornemlich zweyerley überlegen, nemlich theils den Zweck, den man sich vorzusetzen hat, theils die Mittel, die zur Erlangung solchen Zweckes dienen. Der Zweck ist allemal entweder die Erlangung eines Guten, oder die Abwendung eines Bösen, und muß bey dessen Überlegung zuförderst die Natur der Sache, in Ansehung deren man den Zweck suchet, nebst allem, was daraus erfolget, sodann und aus diesem Grunde die Natur des Zweckes selber, und die sämtlichen Folgerungen desselben, wie auch, was die Erlangung des Zwecks fördern oder hindern möchte, und worinnen also die Schwierigkeiten desselben bestehen, genau und aus dem Grunde erkannt werden.

Aus dieser Überlegung des Zweckes folget hernach die Überlegung derer Mittel. Diese müssen theils wohl ersonnen, theils klüglich erlesen werden. Wohl ersonnen müssen sie werden, daferne nicht schon zulängliche Mittel aus der Erfahrung bekandt sind; ingleichen wenn die durch die Erfahrung bekandten Mittel denen Hinderungen der Feinde ausgesetzt sind; oder wenn allzuviele, die eben nach dem Zwecke streben, sich deren bedienen, und der Zweck doch nicht allen zu Theil werden kan; denn da muß man auf besondere neue Mittel denken, durch welche man den Zweck vor andern erhalten könne; zu geschweigen, daß oft die Unvollkommenheit derer gemeinen Mittel und Arten zu verfahren durch wohlersonnene neue entdecket und verbessert werden kan. Es kommt aber die Erfindung neuer Mittel auf sinnreiche und glückliche Einfälle an; die Wahl hingegen oder Erlesung dererselben beruhet auf gesunden Urtheilen und vernünfftigen Schlüssen.

Diese Überlegung wird leichter gemacht, und von vielen Fehlern und Irrthümern befreyet, wenn man erstlich eine Sache mehr als einmal überleget, **Gracian. Max. 132. 2.** damit man das, was man vielleicht das erste mal nicht

S. 630

Geschäfts-Verwaltung. Geschenke. 1218

siehet, doch das andere mal sehe, zum andern, daß man geschickte Rathgeber auf der Seite habe, auf deren Treue und Verschwiegenheit man sich verlassen, und von deren Fähigkeiten und Einsicht versichert seyn könne. **Gracian. Max. 68.**

Auf eine bedachtsame Überlegung muß eine kluge Ausführung folgen, zu welcher sonderlich 4. Stücke gehören:

- Erstlich eine gute Geschicklichkeit zu dergleichen Ausführung,
- zum andern ein fester und mutiger Entschluß, in welchem man sich so leicht nicht wanckend machen lasse, **Aristoteles Ethic. VI. 10.**
- welcher doch drittens die nöthige Vorsicht und Behutsamkeit nicht ausschliesset,
- und viertens eine unermüdete Arbeitsamkeit, Unverdrossenheit und Standhaftigkeit, das Geschäfte bis zu Ende auszuführen, und es nicht unvollkommen, oder nur halb gethan, liegen zu lassen.

Müller Politic. 8.

Geschäfts-Verwaltung ...

...

S. 631

S. 632

1221

Geschicke

Geschiebes Anzeigung

...

Geschicke in die frische Grentze wieder bringen ...

Geschicklichkeit, ist eine Fähigkeit, die, uns von GOtt und der Natur gegebenen, Kräfte mit Verstande zu gebrauchen.

Denn da alle unsere Kräfte nützlich oder unnütze, ja schädlich sind, nachdem wir sie vernünftig erkennen, und klüglich zu brauchen wissen, oder nicht; so folget, daß da solche Erkenntniß und solche Klugheit unstreitig eine Fähigkeit des Verstandes ist, die Kräfte des Verstandes, unter allen menschlichen Kräften die vornehmsten sind, durch welche die übrigen alle erst zu menschlichen Kräften werden: Demnach ist in denen Kräften des Verstandes dasjenige allein zu suchen, was wir Geschicklichkeit nennen.

Und hat man also in Beurtheilung der Geschicklichkeit eines Menschen nur auf seinen Verstand zu sehen: Denn wenn man einwenden wolte, die größte Geschicklichkeit des Verstandes stiftete nichts gutes und tüchtiges, wenn das Gemüth durch rohe und ungezogene *Affecten* verderbet ist, so dienet zur Antwort: Daß dieses rohe und ungezogene Wesen derer *Affecten* eine gewisse Anzeige sey eines Willens, der noch allzu sehr sich selbst überlassen, und dessen Triebe und Begierden man noch nicht sattam zu regieren fähig ist: welche Regierung nicht anders, als durch Überlegung und Rathschläge geschehen kan.

Nun aber kommen Überlegung und Rathschläge einzig und allein auf die Geschicklichkeit des Verstandes an; also ist auch diejenige Ungeschicklichkeit eines Menschen die aus den rohen *Affecten* entspringet, ursprünglich eine Ungeschicklichkeit des Verstandes. Da aber nicht möglich, daß ein Mensch die Kräfte seines Verstandes in allen Wissenschaften und Künsten solle ausarbeiten, und also in allen eine Geschicklichkeit erwerben können, so muß sich nothwendig vermöge der Geselligkeit ein jeder befleißigen in einer oder der andern Wissenschaft eine Geschicklichkeit zu erlangen, damit solcher gestalt einer dem andern dienen, und hierdurch das gantze durch die Geselligkeit an einander hangende menschliche Geschlecht durch gemeinschaftliche Ausarbeitung der Natur mit vereinigten Kräften an der Glückseligkeit aller arbeiten möge.

Nachdem nun ein jeder in einer und der andern dergleichen Wissenschaft auf die er sich geleeget, es hoch gebracht, oder nicht, wird er ein Mensch von grosser und geringer Geschicklichkeit genennet.

Müller Politic. 3.

Geschiebe, (oder *Geschübe*) ...

...

S. 632

Geschirr

Geschelcht

1222

...

...

Geschlagen Zinn ...

Geschlecht, *Genus, Famille, Maison*, die Abkunfft, das Abstammen und Herkommen eines Menschen von dem andern.

In einem weitem Sinn sind alle

S. 633

1223 **Geschlechter** **Geschliffene Arbeit**

und jede Menschen ein Geschlechter, weil sie alle von einem abstammen.

In einem engeren Sinn aber werden nur diejenigen verstanden, so anfänglich von einem Vater abstammen, und dessen Nahmen führen.

Geschlechter derer Algebraischen Linien ...

...

S. 634 ... S. 635

S. 636

Geschmeide-Cästlein. **Geschrodtene Eisen.** 1230

...

...

Geschowsky, Giszowsky, Gischowsky ...

Geschriebene Gesetze sind nach dem Röm. *Civil-Rechte*, sechse:

- *Lex,*
- *Plebiscitum,*
- *Senatus Consultum,*
- *Principum Placita,*
- *Magistratum edicta,*
- *et Responsa Prudentum.*

Geschrodtene Eisen ...

S. 637 ... S. 650

S. 651

Geselligkeit **Gesellschaft** 1260

Gesellen-Zeichen [Ende von Sp. 1259] ...

Geselligkeit, ist eine Pflicht mit andern Menschen eine friedliche und dienstfertige Gesellschaft zu unterhalten, damit alle durch alle ihre Glückseligkeit erlangen mögen.

Da die Geselligkeit zum Zwecke unserer eigenen Glückseligkeit erfordert, daß wir einander vernünfftig lieben, und also die Pflichten, die wir andern aus vernünfftiger Liebe zu erweisen schuldig sind, uns zu unsern selbst eigenen Besten als unumgängliche Mittel desselben von GOTT und Natur auferleget sind, ein Mittel aber mit gleichem, und nicht mit geringern Grade der Begierde, als mit welchen man nach dem Zwecke strebet, angewendet werden muß; indem die Begierde des Mittels in würrklicher Anwendung des Mittels keine andere ist als die Begierde des Zweckes selber durch das Mittel, welche Begierde sich selbst nicht zuwider seyn kan: so folget, daß mit so grosser und inniglicher Begierde ein jeder den Zweck seiner eigenen Glückseligkeit suchet, und also sich selbst vernünfftig liebet, mit eben so grosser und inniglicher Begierde, und mit nicht geringerer, er andern Menschen die ihnen schuldige Pflichten erweisen müsse.

Alle andere Menschen nun haben sowohl einen letzten Zweck, nemlich ihre Glückseligkeit, als wir selbst die Unsrige zu unsern letzten

Zweck haben: sie haben auch alle von Natur mit uns gleiches Recht nach denenselben zu streben, und unsere Pflichten gegen sie sind zugleich eben so nöthige und unentbehrliche Mittel ihrer Glückseligkeit, als unserer eigenen, und als gleicher Gestalt ihre schuldige Pflichten gegen uns nöthige und unentbehrliche Mittel so wohl der ihrigen, als der unsrigen sind.

Dahero da wir andern Menschen, die ihnen schuldige Pflichten mit so grosser und inniglicher Begierde und Zuneigung zu leisten verbunden sind, als wir nach unsrer eigenen Glückseligkeit streben, so müssen wir unstreitig verbunden seyn ihre Glückseligkeit mit so grosser und inniglicher Begierde zu befördern als unsere eigene; gleichwie auch ihnen eben diese Pflicht obliegt.

Eine inniglicher vernünftige Zuneigung gegen eine Person, ihre Glückseligkeit befördern, heisset die Liebe: Derowegen sind, Vermöge der Geselligkeit alle Menschen einander zu lieben schuldig, als sich selbst. **Müller** Natur- und Völcker-Recht, 2.

Gesellschaft, ist eine würckliche Vereinbarung der Kräfte vieler zu Erlangung eines gemeinschaftlichen Zweckes.

Also machet das blosser bey einander seyn noch keine Gesellschaft, sondern eine blosser bey einander befindliche Vielheit aus: ja es ist solches bey einander seyn zum Wesen einer Gesellschaft nicht einmahl nothwendig, immassen eine Gesellschaft unter abwesenden auch wohl unterhalten werden kan: gleich wie zu unsern Zeiten die zur Aufnahme der Wissenschaften gestifteten gelehrten Gesellschaften, allerdings mit den Namen derer Gesellschaften mit Recht belegt werden, obgleich die Glieder derselben hier und da in der Welt zerstreuet sind, aber doch ihre Kräfte zu Erlangung eines gemeinschaftlichen Zweckes vereinigen, siehe *Academie Tom. I. pag. 241. seqq.*

Alle Gesellschaft erfordert eine Gemeinschaft oder Ubereinstim-

S. 652

1261

Gesellschaft.

mung derer Gemüther, durch welche einer von des andern Gedancken und Absichten Nachricht haben könne. Denn wie wolten sonst die Menschen ihre Kräfte zu Erlangung eines gemeinschaftlichen Zweckes vernünftig vereinbaren können, wenn keiner von denen Gedancken und Absichten des andern Nachricht haben kan?

Da nun die Menschen keine unmittelbare Hertzens-kündiger sind: so haben sie nothwendig hierzu gewisse äuserliche Zeichen von Nöthen gehabt; unter deren mancherley möglichen Arten sie keine natürlichere, leichtere, und zugänglichere Art haben finden können, als die Rede: welche also eines derer grösten Haupt-Mittel ist, durch welche die menschliche Gesellschaft unterhalten wird. **Müller** Natur- und Völcker-Recht, 2. §. 2. *sq.*

Gesellschaft, Maschopey ...

S. 653 ... S. 656

Gesenius

Gesetz

S. 657

1272

...

...

Geser, Gazer, Gazara, Gezer ...

Gesetz siehe *Lex*.

Gesetz siehe *Thorah*.

Gesetz der Bewegung ...

...

S. 658 ... S. 661

S. 662

Gesinde

1282

Gesims [Ende von Sp. 1281] ...

Gesinde, Brödlinge, Dienst-Boten, Ehehalten.

Hierunter werden diejenigen Personen beyderley Geschlechts, so uns um einen gewissen Jahr-Lohn und die tägliche Kost dienen, und unsere Befehle mit aller Treue auch möglichem Fleisse und Sorgfalt ausrichten sollen, nemlich Knechte und Mägde verstanden.

Insgemein hat man bey der Mieth- oder Dingung des Gesindes folgende drey Haupt-Regeln wohl zu beobachten:

1.) soll man sich vor gar fremden Gesinde hüten, hingegen, wo es möglich, bekannte Knechte und Mägde annehmen, die etwas zu verlihren haben:

2.) soll man nicht zwey oder drey Brüder, zwey oder drey Schwestern in eine Haushaltung miethen; denn entweder ist wenig Friede und Verträglichkeit zwischen ihnen zu hoffen, oder sie vertragen sich allzu gut, da denn allerley Untreue, Unfleiß, Partiken, Betrügereyen und Schaden von ihnen zu befahren ist.

3.) soll man sich vor alten ausgearbeiteten Knechten und Mägden hüten: denn ausser, daß sie unvermögend und krafftloß, so sind sie auch gemeinlich beißig, zänckisch, unerträglich, stutzig und eigenwillig, lassen sich nicht gerne einreden, und wollen oft alles besser, als die Herrschafft selbst, wissen und verstehen;

hiernächst aber muß man auch

- ihnen selbst mit einem sittsamen, anständigen Leben gebührend vorgehen,
- sich in allen christlich und verständig gegen dasselbe bezeigen,
- treulich versorgen, und ihm keine Noth leiden lassen,
- vielweniger den einmahl versprochenen Lohn ohne Ursach verkürzen, oder gar zurück halten.

Über dieses soll ein verständiger Haus-Wirth nicht mehr Gesinde dinge, als es die Beschaffenheit seine Haushaltung erheischt: Denn wo überflüssiges Gesinde ist, da findet sich viel Faulheit und Nachlässigkeit, eines verläßt sich auf das andere, daß die Arbeit, die einer allein, oder doch wenige verrichten könnten, bey solchem Hauffen entweder gantz und gar ungethan bleibt, oder doch liederlich genug gethan wird. Andererseits hingegen soll er auch nicht zu wenig Dingen, damit die Arbeit, sonderlich wenn sie ohne augenscheinlichen Schaden keinen Aufschub leiden kan, nicht liegen bleiben möge, und das Gesinde zugleich unter der Arbeit unverantwortlich erliegen müsse.

Die Pflichten des Gesindes bestehen darinnen, daß

- sie vor allen Dingen sich der Gottes-Furcht befleißigen,

- ihre Herrschafft nicht allein, sondern auch andere insgemein, die entweder geringer als sie selbst, oder ihnen doch gleich sind, mit geziemenden *Respect* lieben und ehren,
- ihnen den schuldigen Gehorsam erweisen, und nicht nur, was die Herrschafft befiehet, und nicht wider Gottes Gebot ist, willig und treulich verrichten, sondern auch, wo sie selbst ein und anderes sehen, worinnen sie der Herrschafft einen angenehmen Gefallen erweisen, und ihren Schaden verhindern können, solches nicht unterlassen.

Daneben sollen sie auch mit der Hand treu seyn, und nichts weder auf grobe noch *subtile* Weise, es sey Geld oder Geldes werth, entwenden, verschleppen, oder andern Leuten heimlich zustecken, sondern mit allen demjenigen, was ihrer Herrschafft ist, sparsam, treulich und fleißig

S. 663

1283

Gesinde

umgehen; nichts liederlich verderben und umkommen lassen, was sie durch ihre Sorgfalt hätten erhalten können. Siehe **Knecht** und **Magd**. Es ist aber den Herren eine mäßige Züchtigung, wenn sie sich auch gleich bis auf die Schläge erstrecken sollte, verstattet, daferne sie nur nicht *excediren*, als in welchem Falle einem Bedienten vergönnt ist, aus dem Dienste zu gehen, und der Herr kann noch darzu willkürlich bestraft werden. *Menoch. de Arbitr. Jud. Quest. II. 138.*

Ja es können auch wohl die Bedienten, wenn sie von ihren Herren verwundet oder sonst beschädiget worden, ihre Herren mit einer *Injurien*-Klage belangen, welche entweder die Bedienten selbst, oder ihre Eltern anstellen können, wenn sie die Herrschafft allzu sehr beschimpffet und gekräncket hat. Daferne nur in solchem Falle die *Intention* zu beschimpffen recht deutlich erhellet, welche sonst nicht vermuthet wird. *L. 5. §. 3. π. ad L. Aqvil. l. 13. §. 4. π. locati.*

Ob nun wohl eine Herrschafft nicht befugt ist, um sich einige Gerichtsbarkeit anzumassen, ihre Bedienten ins Gefängniß zu werffen, oder denselben Fußschellen anzulegen, *l. vnic. c. de carcer. priuat.* so können sie doch diejenigen, die sich auf einer gottlosen That haben betreten lassen, und vermuthlich den Sinn haben durch zugehen, solange in Verwahrung behalten, bis sie solche dem Richter ausgeantwortet. *Clarus. recept. sentent. V. qu. 68. n. 88.*

Die Herrschaftliche Macht bringet mit sich, daß ein Herr 1.) verbunden ist, seinen Bedienten die Kost zu reichen. *l. 2. verb. famem. π. de his, qui sunt sui vel alieni juris.*

Obgleich solches **Martin Coler**, in *Tr. de aliment.* verneinet, so ist doch sein Widersprechen, welches der Billigkeit, und den ausdrücklichen Verordnungen derer Gesetze zu wider, vergebens, und bezeuget auch solches die allgemeine dießfalls in Teutschland angenommene Gewohnheit. *Coler. de process. Execut. Part. I. Const. 9. n. 13. et 95.*

Ja selbst die natürliche Billigkeit erfordert, daß ich dem andern seine Kräfte, die er mir aufopfert, zu ersetzen suche. Das ist aber nothdürftiges Essen und Trincken.

Nach der Kost muß auch denen Bedienten das Lohn bezahlet werden, welches dem Bedienten nicht zu entziehen ist. Denn man habe nicht mehr solch Gesinde in Diensten, wie die Römer, welchen sie nichts mehr als die Kost reichten, und ihnen bisweilen eine gewisse *Portion* Geldes zu ihrem eigenthümlichen Vermögen (*peculium*) überliessen *l. 4. et tot. tit. π. de pecul.* sondern freye Leute, die um ein gewisses Lohn gemiethet sind, und denen man dasselbe abgeredter und vergleichner

massen entrichten muß. 2. *Corinth. 3. l. 2. 30. et tot. tit. π. locat. l. 2. C. eod.*

Wenn aber kein Vergleich dießfalls vorhanden, oder nur ein ungewiß Lohn versprochen worden, so ist darauf zu sehen, was die übrigen Bedienten desselben Orts deren *Statuten* oder der Gewohnheit nach zu bekommen pflegen. Wenn auch durch die Gewohnheit nichts *determiniret* werden kan, so kömmt es auf die Erkenntniß und Entscheidung des Richters an, der nach Beschaffenheit derer Personen und der geleisteten Dienste die *Quantität* des Lohns bestimmen muß. *l. 34. π. I. R. I. l. 1. C. Mandat.*

Was aber von der Summe gesagt worden, ist auch von der Zeit der Zahlung zu verstehen, daß, wenn sie sich nicht eines andern vergleichen, die Gewohnheit des Orts in *Consideration* zu ziehen, und bey deren Ermangelung ist das Lohn entweder bey Endigung des Dienstes, oder bey dem Ausgange des Jahres zu bezahlen. *l. 30. §. penult. π. locat. l. 1. §. d. migrand. l. 18. de locat.*

Es muß auch

S. 663

Gesinde

1284

das völlige Lohn entrichtet werden, wenn es nicht bey dem Bedienten, sondern bey dem Herrn bestanden, daß er nicht seine Dienste gehöriger massen verrichten können. *l. 38. π. locat. l. 19. §. 9. et 10. π. eod.*

Als wenn er vor Endigung seiner Mieth-Zeit ohne rechtmäßige Ursache von dem Herrn deren Dienste erlassen worden, oder er selbst wegen des allzugrausamen *Tractaments* aus den Diensten gehen müssen. *Carpzov III. Decis. 264.*

Daferne sich aber ein Unglücks-Fall bey dem Bedienten ereignet, daß er z. E. krank oder lahm wird u. s. w. so ist er zwar nicht befugt sein völliges Lohn zu fordern, *l. 15. §. 6. π. locat.* aber doch erfordert die christliche Liebe, daß die Herrschafft aus Erbarmung einen solchen elenden Menschen im Hause behalte, und ihn pflegen und warten lasse. *Struv. Syntagm. Jur. Ciu. Exerc. XXIV. th. 22.*

Inzwischen ist das *Temperament* zu billigen, welches *Wissenbachius Disput. ad D. 37. th. 17.* vorschlägt, wenn er sagt, man müsse einen Unterscheid machen, ob die Kranckheit lange anhält, oder nicht, und bey jenem Falle könnte das Lohn die Zeit über, da der Bediente nicht im Stande gewesen, Dienste zu thun, ihm abgezogen werden, bey diesem aber nicht.

Wenn aber ein Bedienter vor Endigung seiner Mieth-Zeit dem Herrn aus dem Dienste gehet, und zwar ohne wichtige *Raison*, so kan er nicht allein sein gantzes Lohn nicht fordern, sondern verliehret auch noch dazu denjenigen Theil, den er noch von seinem Herrn zu *praetendiren* hätte. Ja der Herr könne auch noch eine *Interessen-* Klage wider ihn anstellen, u. seine *Interesse* eidlich bescheinigen. *arg. l. 1. C. de seru. fugitiu.*

Es ist das Liedlohn in Rechten so *privilegiret*, daß auch die Bedienten in Ansehung dessen bey entstehenden *Concurs-Proceße* an denen Gütern ihrer Herren allen Gläubigern, die eine ausdrückliche erstere *Hypothec* haben, vorgezogen werden, welches nicht nur in Sachsen gebräuchlich. **Land-R.** *l. 1. art. 22.* sondern auch in vielen andern Provinzien, so, daß es fast zu einer allgemeinen Gewohnheit gediehen *Beutherus de Prael. Cred. II.*

Obwohl das bürgerliche Recht bey denen Römern nichts dergleichen verordnet. **Hartmann Pistor.** *Part. I. qu. 8. n. 2.*

Hierbey ist auch zugedencken, daß ein Bedienter das *Jus Retentionis* hat, so, daß er nicht gehalten ist, eher aus seines Herrn Hause zu ziehen, bis er wegen seines verdienten Lohnes befriediget worden. *Carpzov Part. II. Const. 25. Def. 22.*

Ferner erfordert die Pflicht der Herrschafft, daß sie ihre Bedienten wider unrechtmäßige Gewalt beschützen muß. *Alexand. Vol. II. Consil. 140. n. 7.*

Jedoch kan der Bediente selbst als ein freyer Mensch, wenn er geschimpffet worden, eine Klage anstellen, und nicht etwa der Herr in seinem Namen, es wäre denn, daß der Herr selbst dabey mit angegriffen worden §. *Inst de injur. l. 15. §. 48. π. eod.*

Ein Herr ist auch befugt, vermöge seiner Gewalt, die ihm über das Gesinde zustehet, seinen flüchtigen und herum *vagirenden* Bedienten nachsetzen zu lassen, und sie wiederum in seine Dienste zu bringen. Ingleichen kan der Herr gegen eines von seinen Leuten, welches sich verkrochen hat, und an andern Orten aufhält, *Actionem vitalem de seruis fugitiuis* anstellen, *arg. tot. tit. C. de seru. fugitiu.* wie ihm denn das *vitale interdictum* von Herausgebung eines freyen Menschen, gegen demjenigen, der seinen Bedienten aufhält, gleichergestalt zu statuten kommen kan. *tot. tit. π. et C. de lib. hom. exhib.*

Es ist ihm auch unbenommen, denjenige, der sein Gesinde hat verführen und abspenstig machen wollen, zu ver-

S. 664
1285

Gesinde

klagen. *Franzk. Comment. ad π. Tit. de seru. corrupt. n. 9.*

Unter denen einem Bedienten zustehenden Pflichten ist wohl der Gehorsam und Ehrerbietung gegen seine Herrschafft die vornehmste. Und dieses erfordern so wohl die natürlichen Rechte, als auch die heil. Schrift. *Ephes. 6, 9. et 10. Tit. 2, 19. 20.* an welchem letztern Orte sie ermahnet werden, daß sie nicht nur denen sanfftenthigen und gelinden, sondern auch denen wunderlichen Herren Gehorsam erzeigen sollen.

Was den *Respect* anlanget, so müssen sie ihren Herren, und denen Kindern ihrer Herren Ehre erweisen *L. 5. π. de obsequ. Par. et Patron. praestand.*

Ihren Gehorsam bezeugen sie durch Leistung ihrer Dienste, da sie verbunden sind alles dasjenige zu thun, was ihnen möglich und nicht wider die göttlichen Gebote ist, und in allen Stücken ihren Herren Nutzen zu schaffen. *l. 15. et tot. tit. π. et C. locat.*

Denn ob sie zwar nicht mehr nach Art derer Römer knechtischen Zustandes sind, sondern, was sie in währenden Diensten erwerben, als freye Leute gar wohl behalten können; so muß doch dasjenige, was sie durch ihre Dienste zu wege bringen, ihren Herren zur *Avantage* gereichen. *arg. l. 68. π. de Procur. l. 1. et 2. π. de. Inst. act.*

Die sich aber in ihrer Herren Diensten saumselig und hartnäckig erweisen, sind nicht allein mit Zurückhaltung des Lohns, sondern auch auf andere Art zu bestraffen *arg. l. 1. C. de emend. seruor.*

Wenn bey Leistung derer Dienste denen Bedienten an ihrem Leibe oder Gliedmassen ein Schaden widerfähret, so kan dieses den Herrn nicht beschweren noch er deswegen angehalten werden, die Unkosten zur Heilung oder Cur herzugeben. Denn solches wird vor einen ungefährl. sich zutragenden Unglücks-Fall gehalten, da der Herr nicht verbunden ist dem Bedienten den dieserwegen erlittenen Verlust zu ersetzen; *l. 23. π. D. R. I. arg. l. 9. §. 3. π. locat. l. 25. §. 6. eod.* wiewohl

das Mitleiden und die christliche Liebe ein anders anrathen; *Carpzov P. II. Const. 51. Def. 14.*

Wie er denn auch hierzu verbunden, wenn durch sein Zuthun solch Unglück zugefüget worden, z. E. Wenn er seinem Gesinde gefährliche oder ungewöhnliche Verrichtungen zugemuthet, *l. 30. §. qui nullas. π. eod.* oder wenn der Bediente vor einem andern aus Haß gegen seinen Herrn übel *tractiret* und beschädiget worden *l. 25. §. 4. π. eod. Ant. Faber in Codice lib. IV. Tit. 41. Def. 14.*

Dieses ist aber zu verstehen, wenn der Bediente einigen Schaden erlitten an seinem Leibe. Denn wenn er an seinen Sachen was eingebüset, so ist der Herr allerdings verbunden, den Schaden gut zu thun, indem ihm nur des Bedienten Person, nicht aber seine Sachen verpflichtet sind, und ist die Verordnung des Sächsischen Rechts hierinnen klar. *Lib. III. Art. 6. Landr. vers. wenn ihm aber sein Pferd.*

Er müßte sich denn deshalb mit seinem Gesinde eines andern vergleichen haben. *Meuius ad Jus. Lubec. art. II. n. 10.*

Ob wohl ein Haus-Vater als eine Privat-Person eigentlich zu reden keine *Jurisdiction* hat, so stehet ihm doch eine mit derselben einige Gleichheit habende Macht zu, *arg. L.L. vnic. c. de emendat. seruor. et emendat. propinquor. DD. ad L. 1. C. de priuat. carcer.*

Daher kan er in Ansehung der ihm zukommenden Gewalt allerhand das Haußwesen angehende, und die Bedienten *obligirende* Verordnungen machen, jedoch müssen dieselben nicht auf auswärtige Sachen gezogen werden. *l. fin. Cod. de Jurisdict.*

Die Bedienten stehen vor eben denen Gerichten, als ihre

S. 664

Gesinde

1286

Herren, und haben eines *priuilegirten Fori* mit zu geniessen, wie sie sich denn auch derer übrigen *Priuilegien* ihrer Herren, so weit als ihr Zustand leiden will, anmassen können. **Richter** *ad Authent. Hubita. C. ne fil. pro patre Disp. II. p. 39.* woferne es nicht durch eine Gewohnheit.

Nicht weniger ist vor die Sicherheit des Gesindes in denen Gesetzen Sorge getragen worden, daher ist das Wohn-Haus nicht nur dem Haus-Herrn, sondern auch wegen gleicher *Raison* denen Bedienten die sicherste *Retirade*. *l. 18. π. de in jus vocand.*

Daraus niemand unter dem Vorwande einer Schuldforderung mit Gewalt zu langen *l. 103. π. D.R.I.* wie denn auch niemand befugt ist, um eine dieblich entwendete Sache zu suchen, in ein fremdes Haus einzubrechen, und die Bedienten zu beunruhigen, wenn er nicht von dem Haus-Herrn eine *Injurien-Klage* deshalb zu erwarten haben will *l. 23. π. injur.*

Es wäre denn, daß ein gegründeter Verdacht oder gewisse Anzeigungen obhanden, daß die gestohlene Sache in dem Hause verhohlen wäre. *arg. l. 3. π. d. fugitiu. l. vnic. π. de adquir. vel amit. possess. Besold. Thes. Prac. v. Haußsuchung.*

Die Hauß-Friedens-Brecher werden willkührlich, bisweilen auch am Leben gestrafft, wenn ihr Verbrechen gar zu *enorm* ist. *Coler. P. I. Decis. 156. n. 23. et 24.*

Unter denen Verbrechen die von dem Gesinde pflegen begangen zu werden, verdienet so wohl wegen seiner Schändlichkeit, als auch wegen der oftmahligen Begehung der Diebstahl am ersten *notiret* zu werden. Die Römischen Rechte haben dergleichen Diebstahl die ordentliche Straffe entzogen, und entweder nur willkührliche, wenn er

gar zu arg, oder gar keine, wenn er gering gewesen, drauf gesetzt, und es der *priuat* Ahndung eines jeden Haus-Vaters überlassen *l. 11. §. 5. π. de poen. l. 52. de furt. §. 12. Inst. eod.*

Es sind aber unsere heutigen Gesetzgeber von dieser Verordnung abgegangen, indem sie mit Recht davor halten, daß die von denen Bedienten begangenen Deuben desto härter zu bestraffen, ie gröblicher sie sich an denen ihnen anvertrauten Sachen vergreifen, und iemehr sie Gelegenheit hierzu haben, solchen öftters zu begehen. *Wesenbec cit. loc. n. 9.* wiewohl solche Straffe gelindert wird, in dem Falle, wenn das Gesinde an statt ihres verdienten Lohns, welchen es von der Herrschafft nicht bekommen können etwas entwendet. *Carpzov P. IV. C. 38. Def. 2.*

Nach dem Chur-Sächsischen Rechte werden die Dienstboten, Tagelöhner u. s. w. wenn sie ihre Herrschafft bestohlen, wie andere Diebe bestraft, und dießfalls kein Unterschied gehalten. *Const. El. 38.*

In denen Römischen Rechten ist derjenige Diebstahl, der in einem Schiffe, Wirths-Haus, Stalle u. s. w. geschehe ins besondere angesehen, und verordnet worden, daß der Herr deßwegen hat belanget werden können, indem Falle, wenn denen auf dem Schiffe Fahrenden oder Reisenden etwas von seinen Bedienten entführet worden. *L. 1 et tot. tit. π. d. naut. caup. et stabul. §. 3. Inst. d. obligat. quae ex quasi delict.*

Vor diesem muste das Entwendete zweyfach *restituiret* werden, heutiges Tages aber sind die Leute zu frieden, wenn sie nur das einfache wieder bekommen. Es wird in diesem Fall nicht erfordert, daß die Sachen zugezählet, oder Stück-weise nahmentlich übergeben werden, sondern es ist schon genug, wenn sie mit Vorbewust des Schiffs-Patrons, oder des, der von der Schencke oder dem Stall die *Revenuen* geneust, in das Schiff, Wirths-Haus, oder in den Stall gebracht worden;

S. 665

1287

Gesinde

sonst, wenn die *Passagiers* denen Haus-Knechten die Sachen gleich übergeben, und der Wirth weiß nichts davon, ist er nicht verbunden, davon zu *repondiren*, wenn sie wegkommen. *L. 3. §. 3. π. d. tit.*

Welche Meynung vor billig erkennen *Carpzou. P. 2. Const. 26. D. 11. Hahn ad Wesenb. d. t. n. 5.*

Hieher gehöret auch, wenn die Bedienten aus dem Hause etwas auf die Gasse giessen oder werffen, und dadurch denen vorbegehenden einigen Schaden zufügen. Vor diesem verklagte man in diesem Fall die Herren des Hauses auf die *Restitution* des zweyfachen; heutiges Tages aber wird der Schaden wieder gut gethan, und die Nachlässigkeit oder Boßheit willkürlich bestraft. *Struu. Syntagm. Jur. Ciu. Exerc. IV. th. 41.*

Es ist nichts ungewöhnliches unter denen Bedienten, daß sie nicht nur aus Vorsatz und Boßheit, sondern auch aus Versehen und Nachlässigkeit Schaden zufügen, der in dem Römischen Rechten nach der Verordnung des *L. Aquiliae* bestraft wird. Denn es pflegt gar öftters das Gesinde in dem Dienste, dem sie vorgesetzt, so wohl an ihres Herrn Sachen, als auch anderer Leute ihren, Schaden zu thun, in welchem letztern Fall nicht nur die Bedienten selbst als freye Leute, sondern auch ihre Herrschafften belanget werden können, *L. 1. §. 2. et 5. π. d. public.* als wenn z. E. aus Versehen des Stall-Knechts in dem Stalle, des Kochs in der Küche, des Stuben-Heitzers an Ofen, Feuer auskäme, und eine Feuers-Brunst dadurch entstünde, *L. 27. §. 9. π. ad L. Aquil.*

Es *concurrirt* hierbey mit das Versehen des Herrn selbst, der in seinen Diensten solche böse und nachlässige Leute hat, und sie nicht besser untersucht *L. 3. §. 1. π. d. Offic. Praes. Vigil. L. 11. d. per et commod. rei. vend.*

Jedoch wird der Herr nicht in Ansehung des ihm beygemessenen Versehens verbunden den Schaden zu ersetzen, es wäre denn, daß die Umstände ein anders mit sich brächten. *Gail. II. Obs. 21. n. 3. et seq.*

Unter die Leichtfertigkeiten des Gesindes gehört auch, wenn sie entweder zu vielen Stunden, oder wohl gar zu vielen Tagen fortlauffen, und ihrer Herrschafften Geschäfte darüber versäumen, welches denn allerdings straffbar ist. In denen Chur-Sächsischen Gesetzen ist folgendes hiervon verordnet: **Demnach auch sich eines Theils Knechte und Mägde ihrer unbändigen Art nach, ohne Erlaubniß etc. etc. Ges. und Tagel. Ordnung 1551. Policy-Ordnung 1661. Tit. XXIII. Cap. 1. §. 7. per tot. princ. et vers. seq. als wird etc. per princ. fol. 149. p. 4.**

Das vornehmste und gewöhnlichste Laster des Gesindes ist der Ungehorsam und Widerspenstigkeit, da sie sich denen schuldigen Diensten entziehen, und sich weigern, dasjenige zu verrichten, was ihnen von ihren Herren anbefohlen wird. Wenn noch einige Hoffnung der Besserung übrig ist, so ist einem Haus-Wirthe vergönnet, ein solch halsstarriges Gesinde auf eine Zeit lang in gefängliche Hafft zu bringen; *L. vn. Cod. de emend. Seru.*

Daferne sie aber so unbändig sind, daß sie sich auch hierdurch nicht wollen gewinnen lassen, so müssen sie mit schärffern Straffen angegriffen werden, als dem öffentlichen Gefängnisse, oder mit dem Zucht-Hause, welches das bequemste Mittel ist das böse Gesinde zur *Raison* zu bringen, *L. 8. vbi Gloss. et Bartol. Cod. quom. et. qnand. Jud.*

Dieses, was von einem ungehorsamen und hartnäckigten Bedienten gesaget, kan auch auf einen, der seinem Herrn davon gelauffen, *adplicirt*

S. 665

Gesinde-Brod **Gesinde-Lohn** 1288

werden, als welcher durch allerhand *remedia possessoria* und *petitoria* zu seiner Pflicht wiederum getrieben werden kan, und mag auch willkührlich bestraft werden. Desgleichen sind diejenigen, die solch böse Gesindel hegen und aufnehmen, zu bestrafen. *L. 4. et L. pen. c. de seru. fugitiu.*

In dem Chur-Sächsischen ist in Ansehung der entlauffenen Dienst-Boten in der Policy-Ordnung *C. IV.* folgendes verordnet: **Dieses Puncts halber ist allbereit in der Landes-Ordnung Vorsehen geschehen, und zwar dergestalt, daß sich ein Dienst-Bote unterstünde, ehe die Zeit etc. etc.**

Da das Gesinde öftters, wenn es einmahl ihrer Herren Dienste erlassen, lieber seine Zeit mit Faullentzen und Müßiggange zubringet, denn daß es sich wieder in Herren-Dienste begeben solte, so will die Pflicht eines Regenten, daß der Bosheit solcher Bedienten, aus welchen nicht selten die ärgsten Bösewichter werden, durch heilsame Ordnungen vorgebeuet werde. In denen Chur-Sächsischen Landen ist dißfalls das erste Capitel von Dienst-losen Gesinde, Haus-Genossen und Müßiggänger an des *XXIII.* Titels der **Chur-Sächsischen Policy-Ordnung** merckwürdig, welches also lautet: **Es soll iedes Orts Obrigkeit**

in Städten und Dörffern auf die Dienst-losen Haus-Genossen, Einkömmlinge etc. etc.

Stryck de Juribus domesticor.

Gesinde-Brod, s. **Brod**. T. IV. p. 1442.

Gesinde-Kost ist der Unterhalt an Speise und Tranck, welche eine Herrschafft ihrem Gesinde zu reichen schuldig ist.

Es soll erwehnte Kost also beschaffen, und dergestalt zugerichtet seyn, daß das Gesinde nicht allein keinen Hunger darbey leiden, sondern auch gesund und bey Kräfte[n] bleiben könne; denn wo man von seinem Gesinde volle Arbeit fordert, und demselben nur halb zu essen giebt, der zwingt es aus Noth untreu zu werden, und da, wo es sich nicht geziemet, zuzugreifen, wenn es vorher noch so treu gewesen.

Ebenso unverantwortlich ist es auch, wenn man Dienst-Boten mit solcher Speise abfertigt, dabey sie ihre Gesundheit einbüßen, folglich Lebenslang mit Wehe-Klagen an einen solchen Dienst gedенcken müssen.

In der Land-Wirthschafft rechnet man jährlich auf einen Knecht oder Magd, ausser Kraut, Rüben, Möhren, Salat und dergleichen Garten-Waaren, an Getreyde, Zugemüsen und anderen Zu-Kost:

- fünf Scheffel Korn, Dreßdnisches Maasses zu Brode,
- drey Viertel Korn zu Müsern und Suppen,
- einen Scheffel bis fünf Viertel Gerste zu Graupen;
- ein halber Scheffel Weitzen;
- ein halber Scheffel Erbsen;
- ein Viertel Linsen,
- und zwey Metzen Saltz.

Doch wird es immer an einem Orte anders, als am anderen gehalten, und lässet sich davon nichts gewisses *determiniren*.

Gesinde-Lohn, Jahr-Lohn, Lied-Lohn, Mieth-Lohn, ist der verdiente und verdingte Lohn derer, die als ordentliche und gebrödete Dienst-Boten, Ehehalten und Gesinde dienen.

Eine Herrschafft soll ihrem Gesinde den verdienten Lohn zu rechter Zeit richtig und völlig geben, und ihm ohne sonderbare Ursach, und wegen geringer Schäden, wo nicht eine nachläßige Verwahrlo-

S. 666

1289

Gesinnet seyn *Gesius*

sung und wissentliche Boßheit dabey zu Schulden gekommen, keinen Abzug machen.

So ist auch nicht rathsam dem Gesinde den Lohn zum voraus zu geben, weil man sich hernach bey allerhand ereignenden Fällen an nichts halten kan, da hingegen man ihme von dem bereits verdienten Lohne dasjenige geben, was es immittelst zur höchsten Nothdurfft braucht, jedoch allezeit noch etwas zur Versicherung in Händen behalten soll, weil manche Dienst-Boten so frech u. kühne sind, daß sie ihren Herrschafften auch zu der Zeit, da die Arbeit am nöthigsten ist, den Stuhl vor die Thüre zu setzen, und vor Verlauf ihres Dienst-Jahres Abschied zu nehmen sich unterstehen.

Der Lohn des Gesindes ist nach Gelegenheit derer Orte und des Landes, und nach denen *Pretiiis rerum* unterschiedlich: Um Leipzig herum pflaget

- ein Hof-Meister oder Schirr-Meister 20. bis 4- oder 25. Gül-
den;
- Ein Groß-Encke, Ober- oder Groß- Knecht 18. bis 20. Gül-
den;
- Ein Haus-Knecht 16. bis 18. Gül- den, so viel auch der Mittel-
Encke, Bauer- und Ochsen-Knecht bey grossen Gütern

zu Lohne zu haben, der Klein-Encke bekommt 14. bis 16. Gül- den.

Einer Hofmeisterin oder Käse-Mutter, so auch an einigen Orten den Namen einer Vieh-Muhme oder Vieh-Mutter führet, pfleget man 18. bis 20. Gül- den auch weniger oder mehr; einer so genannten Grosse- Magd 12. Gül- den, und eben so viel der Sau-Magd; der Haus-Magd 10. bis 12. Gül- den; der Mittel-Magd bey starcken Gütern 10. Gül- den, und der kleinen Magd, nachdem die Arbeit ist, 8. bis 10. Gül- den, alles nach Meißnischer Rechnung, jährlich zum Lohne zu geben, wobey gemein- lich noch eine Ergetzlichkeit oder so genannter Heiliger Christ an Weynachten zu fallen pfleget.

Bey grossen Haushaltungen ist es gebräuchlich, daß man, um besserer Richtigkeit willen, mit dem Gesinde ordentliche Lohn-Zettel hält, und alle Viertel-Jahre den Empfang ihres Lohnes, oder auch, was sie auf Abschlag erhalten, darein zeichnet.

Gesinnet seyn ...

...

S. 667 ... S. 709

S. 710

1377 **Gewächse der Nase** **Gewalt**

...

Gewässer des Geblüts ...

Gewalt, heist das Vermögen etwas auszurichten, entweder mit Fug und Recht, und alsdenn ist es eine rechtmäßige Gewalt, *Potestas*, *Pouvoir*, oder ohne Recht und aus Muthwillen, da ist es eine straffbare Gewaltsamkeit, *Vis*, *Violentia*: und da ist man befugt, Gewalt mit Ge- walt, wie man kann, zu vertreiben.

In Rechten ist zwar eine mit Gewalt erzwungene Sache ungültig: es ist aber hierbey zu wissen, daß der Zwang nicht entschuldige, wenn einer nothwendig etwas zu thun schuldig ist, oder es nicht ändern kann, und weil er sich dessen weigert, durch rechtmäßige Zwangs- Mittel dazu angehalten werden muß.

Unter andern wird auch der Beweiß in gewaltsam und ungezwungen unterschieden. Jener besteht darinnen, wenn der Richter die Wahrheit durch die Folter und scharffe Frage heraustreiben muß.

In denen Römischen Rechten hat das Wort Gewalt, Lat. *Potestas*, un- terschiedene Bedeutung, denn

1.) bey Obrigkeits-Personen heisset Gewalt oder *Potestas* das *Impe- rium*, oder *publica iubendi coërcendique auctoritas*. L. 215. π. de V.S. Daher **Lutherus Rom. 13.** das göttliche Gebot: Jederman sey un- terthan der Obrigkeit durch die folgende Worte: **die Gewalt**, *seu im- perium, potestatem* über ihn hat, wohl erkläret, wiewohl bißweilen durch das Wort *Potestas* nur *Magistratus Maiores* verstanden worden. l. 26. π. de pignor. **Vinnius act. §. Inst. de Excus. tut. et curat.**

Daher der *Signorie* in Venedig, *Gubeneur* in *Padua* und anderswo annoch

Potesta genennet wird: Aber wenn

2.) dieses Wort von Knechten genommen wird, so heisset die Gewalt übern Knecht, *Potestas dominica* ein eigenthümliches Recht, so jedoch in Römischen Rechten bey denen Knechten auch ziemlich *moderiret*, als da es heisset: *non licet sine causa legibus cognita supra modum in seruum saeuire. L. 1. §. 2. π. de his, qui sui l. al. iur. etc.*

Welche Gewalt heutiges Tages, da die Knechtschafft gar abgeschafft, bey unserm Gesinde noch mehr *restringiret*, als da allein *emendatio modica* zugelassen, und mögen dabey nicht wohl Prügel und *Iniurien passiren*, als, wenn die Frauen ihre Mägde Schand-Huren, oder dergleichen nennen. **Stryk.** *Vs. mod. de his, qui sui l. al. iur. sunt §. 2.*

Wenn aber das Wort Gewalt oder *Potestas* von Vätern genommen wird, so heisset es eigentlich weder *Imperium*, noch *Dominium*, sondern eine *Ciuil-Gewalt*, welche **Aristoteles ad Nicom. VIII. 16.** eine *analogicam potestatem Regiam* nennet, da dem Vater so wohl derer Kinder freyer Wille, als auch ihr Gut und Eigenthum unterworfen ist, und zwar der Gestalt, daß beydes wohl *administriret* und erhalten werden möge, so *regiae potestati* gemäß ist.

Es ist aber das Vater-Recht viel anders, als das Recht eines Mannes über sein Weib, weil ein Eheweib dem Manne nicht schlechter Dings, wie dem Vater seine Kinder, untergeben, sondern der Mann ist nur das Haupt der Familie, dem also in *Ordine Familiae* das Weib *Respect* erweisen soll. Denn wie **Vlpianus in L. 195. π. de V. S.** eine Familie recht beschreibet, daß sie ein *Corpus* sey, *quod continet plures personas sub vnius potestate, aut natura, aut iure subiectas.*

Dabey aber die Personen unterschiedenen *Respect* und *Pouvoir* haben; Denn das Weib ist frey und *sui iuris*, wie der Mann, Gestalt wie der Mann heisset *Dominus et Pater-familias*, also wird das Weib *Domina et Mater-familias* genennet, welche *Civilité* auch die Römer beobachtet, da in *L. 41. π. de Legat. 3.* der Mann dem Weibe mit diesen Worten *fidei committiret: Peto a te, Domina Vxor, ne ex fundo Titiano partem vindices*, und in *L. 19. §. 1. π. de ann. Legat.* nennet der Mann in seinem Testament sein Weib gar *Dominam sanctissimam*, dergleichen auch in *L. vit. §. 1. π. de aur. et. argent. Legat.* zu finden; dagegen die Weiber ihre Männer, *Virum meum L. 34. §. 7. tituliret*, wie denn noch heute zu Tage die Worte *Monsieur*, mein Herr, *i. e. Dominus Familiae, Madame, mon Coeur*, und dergleichen eine *Societät* derer Personen, die von Stande nicht ungleich, jedoch daß der Mann ein *venerabile directorium quoad ordinem Familiae* behalte, in Gebrauch sind.

Gewalt derer *Aduocaten cum signatura* ...

...

S. 711 ... S. 715

S. 716

1389

Gewichte Gewinde

...

Gewichte, (Medicinisches) ...

Gewichte derer Apothecer oder **Medicinisches Gewichte**, *pondus, pondo*, wodurch die *Quantitaet* derer Artzneyen abgewogen und benennet wird: solcher findet man in denen Apothecen mancherley, als Pfund, Untze, *Drachma, Scrupel* und Gran;

- Ein Pfund hält zwölf Untzen;
- Eine Untze hat acht *Drachmas*;
- ein *Drachma* drey Scrupel;
- Ein *Scrupel* zwanzig Gran;
- und ein Gran ist so viel als ein Gersten-Korn, oder ein Tropfen Wasser.

Gewicht-Macher ...

...

S. 716
1390

Gewinn Gewissen

...

...

Gewinnen ...

Gewiß, heist *in iure*, wenn etwas nach ein oder andern Umstand deutlich beschrieben wird, daß man eigentlich weiß, was damit gemeynet wird, *vbi constat, quid, quale, quantumque sit*.

Gewiß seyn ...

...

Gewisse Zuversicht ...

Gewissen, ist das innerliche Urtheil von der Wahrhaftigkeit unserer Pflichten, und derselben *Adplication*. Man kan aber dasselbe verschiedentlich eintheilen, nemlich

- 1.) in das *theoretische* und *practische*, denn es stellet uns entweder die Wahrhaftigkeit einer Pflicht oder Befügniß überhaupt vor, oder es stellet uns vor die Wahrhaftigkeit der *Adplication* solcher Pflicht oder Befügniß auf diesem oder jenem besondern Fall.
- 2.) Ist das Gewissen von beyderley Art, entweder ein richtiges, und auf Wahrheit gegründetes, oder ein irriges, indem unsere Urtheile entweder wahr oder irrig seyn können; das Gewissen aber, wie gedacht, von denen Pflichten urtheilet.
- 3.) Ist es entweder gewiß oder *probabel*: indem die

S. 717
1391

Gewissen

Wahrheit in Ansehung unserer Erkenntniß entweder gewiß oder *probabel* ist.

Das *Practische* Gewissen wird ferner eingetheilet in das überlegende, und in das richtende: jenes gehet vor der That vorher, dieses aber folget nach derselben.

Das richtende Gewissen ist wiederum bald ein gutes, bald ein böses. Denn es

- überzeuget uns entweder, daß solche Thaten recht und GOTTes Geboten gemäß sind, und also haben wir ein gutes Gewissen, welches alle Zeit mit einer innerlichen Zufriedenheit vergesellschaftet ist, welcher Zustand des Gemüthes die **Freudigkeit des Gewissens**, oder die **Gewissens-Ruhe** nach dem Unterschied derer Grade genennet wird:
- oder es überführet uns, daß unsere begangene Thaten unrecht sind, und wir daher der göttlichen Rache gewärtig seyn müs-

sen; dergleichen würckliche Überführungen, und die damit verbundenen Regungen der Reue, Furcht, Verzweiffelung, und s. w. **Gewissens-Bisse** heissen.

Ferner, weil der Mensch zum öfftern die zu einem heilsamen Gewissens-Triebe nöthigen Überlegungen, entweder menschlich, oder aus Unachtsamkeit hintan setzet, oder sich dieselben, um nicht in dem süssen Traume seiner Lüste gestöret zu werden, aus dem Sinne schläget, gleichwohl aber die Würckungen seines Gemüths nicht so gar in seiner freyen Gewalt hat, daß, so lange er sie auch hindert, sie nicht dennoch wieder seinen Willen sich äussern sollten: so wird in diesem Absehen das Gewissen in das schlaffende und aufwachende eingetheilet, unter denen das letztere der Grund der Busse ist, da denn ein jeder gewärtig seyn muß, daß das Gewissen, wenn es auch noch so lange schläffet, zu rechter Zeit, wenn nemlich die kurtzen Lüste, die es im Schlaff unterhalten, aufhören werden, und also zum wenigsten am Ende seines Lebens aufwachen werde; und zwar mit desto empfindlicherer Nagung seiner Seele, und mit desto grösserer Gefahr der Verzweiffelung, je später es aufwacht.

Was das *theoretische* Gewissen betrifft, so *dependiret* von der Richtigkeit desselben ausser Zweifel die Richtigkeit des *practischen*. Dannenhero ist ein jeder verbunden, zuförderst vor die Richtigkeit und Gründlichkeit seines *theoretischen* Gewissens alle mögliche Sorge zu tragen, indem GOtt, damit unser Gehorsam vernünfftig seyn möge, alle unsere Pflichten schlechter Dings an eine gründliche Erkenntniß gebunden.

Weil derowegen nicht alle Menschen, ja auch nicht alle Gelehrte im Stande sind, von allen menschlichen Pflichten und Befugnissen, durch ihre eigene sich selbst gelassene Kräfte des Verstandes, mit gründlicher Versicherung zu urtheilen, in dem viele sehr wichtige menschliche Pflichten und Befugnisse sind, deren richtige Erkenntniß auf einer besonders scharffsinnigen Einsicht in die tiefsten Gründe der Gelehrsamkeit beruhet, so folget, daß nicht alle Menschen das Recht haben, nach dem Urtheile ihres sich selbst gelassenen Gewissens zu handeln. Dahero eine schwere Pflicht Theils derer Gelehrten, Theils derer Hohen im Lande ist, sich wohl vorzusehen, daß sie die einfältigen Gewissen Theils durch unrichtige Lehre, Theils auch durch böse Exempel nicht in Irrthum verleiten mögen, welche grosse Sünde dasjenige ist, was man insgemein Ärgerniß nennet, im Massen ein Mensch, der die Gewissen in Irrthum führet, die daraus entstehenden Sünden, und die Schuld des daher erwachsenden menschlichen Elends auf sich ladet.

Dilher Disput. de Conscientia, Tom. II. Disp. Phil. n.

S. 717

Gewissen beisset mich nicht meines etc.

1392

18. p. 508. *Sanderson de Conscientia. Jäger de Conscientia. Sagittarius in Otio Jenens. p. 771. Wolff* von derer Menschen Thun und Lassen I. 2. p. 45. *Müller Metaphysic. c. 16.*

Gewissen heisset mich nicht meines gantzen Lebens halber ...

...

Gewissener ...

Gewissens-Freyheit, siehe *Autonomia*, Tom. II. p. 2272.

Gewisser ...

...

Gewißheit, ist eigentlich diejenige Erkenntniß, da uns kein Zweifel übrig bleibt.

Sie ist also der Wahrscheinlichkeit entgegen gesetzt, nach welcher eines und das andere bey unserer Erkenntniß noch zu bedencken. Da nun aber alles unser Wissen entweder unmittelbar sinnlich oder abstract ist, so giebt es entweder eine gemeine oder gelehrte Gewißheit, siehe *Demonstration*, Tom. VII. p. 534. seqq.

Man pfleget aber auch, wiewohl uneigentlich von einer historischen und moralischen Gewißheit zu reden. Unter der erstern versteht man nichts anders als die sogenannte *Probabilitatem Historicam*, von der an seinem Orte. Die moralische Gewißheit ist eben so, daß die *Moral* alle Zeit so *demonstrativ* wäre, daß sie nicht ein und dem andern Einwurff unterworfen wäre, kann nicht behauptet werden. Wenn man indessen dasjenige hat, was am wahrscheinlichsten, so nennet man es eine moralische Gewißheit, davon unter *Probabilitas politica* nachzusehen.

Gewitter ...

...

S. 719

Gewogenheit

Gewohnheit

S. 720
1398

...

...

Gewohnet seyn des Bösen ...

Gewohnheit, Lat. *Consuetudo*, bedeutet überhaupt alle diese Handlungen, welche durch öftere Wiederholung uns geläufig geworden.

Daß dieses geschiehet, können sowohl äusserliche als innerliche Ursachen seyn. So ist bey manchen Menschen eine Neigung zu Lastern, wodurch, wenn eine kleine Übung dazu kommet, gar geschwinde es zur Fertigkeit gedeyet.

Von aussen machet eine Gewohnheit, wenn man eine Handlung öfters siehet, da man denn bey nahe unvermerckt sich eben dergleichen angewöhnt. Nimmt man denn die Sache öfters vor sich, so werden wir immer fertiger darinnen. Daher ist gegründet, was man im Sprichworte sagt: *Consuetudo est altera natura*, nur daß solches die Gerechtsame einer Handlung noch nicht darthut. Denn ziele die Gewohnheit auf was gutes, so ist sie lobens-würdig; hat sie aber böses zum Zweck, so ist sie verwerfflich.

Haben wir uns also was böses angewöhnet, so müssen wir uns solches wieder abgewöhnen. Selbiges geschicht Theils in Ansehung des Verstandes, welcher überzeuget wird, daß unsere Gewohnheit böse, Theils in Ansehung des Willens, welchen wir am besten dadurch bezwingen, wenn wir ihn auf das Gegentheil führen wollen; doch muß solches eben auf die Art geschehen, wie es mit der abzugewöhnenden

Gewohnheit zugegangen, nemlich nach und nach, weil sonst ein weit grösseres Übel entstehen würde, wenn man solches auf ein Mahl thun wolte. So würde z. E. ein Mensch, der sich aus Gewohnheit oder bis-hero ungemeyn an das Taback-Schnupfen gewöhnet, sich auf ein Mahl schaden, wenn er mit eins davon ablassen wolte.

Bey denen Juristen ist die Gewohnheit oder das Herkommen, so durch einen langen Gebrauch in einer *Societät*, *Policey* oder *Gemeine*, daß es ein Recht sey, vernünftig eingeführet und hergebracht ist, auch vor Recht gehalten, ob es gleich nicht durch Gesetze geboten. *l. 32. §. 1. π. de L. I. 35. eod. §. 9. Inst. de J. N. et G.*

Eines jeden Beginnen aber, daß dieser oder jener vornimmt, oder vielen eine *Zeit* lang nachgelassen worden, mag eine solche rechtliche Gewohnheit nicht geheissen werden.

Es kann eine Gewohnheit eingeführet werden, nicht allein in einer *Republic*, wo das Regiment durch das gantze Volck oder die Vornehmsten im Volck geführet wird, sondern auch in einer Monarchie, nicht zwar, daß die Gewohnheit ihre Gültigkeit vom Volcke habe, sondern von der Majestät oder dem Regenten: denn das Volck oder die Bürger führen nur die *Actus* ein; daß es aber die Art eines Gesetzes überkomme, rühret her von der Wissenschaft, welche wenigstens vermuthet wird, und von der Ge-

S. 721
1399

Gewohnheit

nehmhaltung eines Regenten. *Struu. S.C. Ex XI. th. 19. Hunn. Encycloped. Jur. Part. 1. 4. ab Andler in Corpor. Const. Imp. Dom. 2. v. Consuetudo.*

Es wird aber zu einer beständigen Gewohnheit erfordert:

- 1) daß sie nicht *irraisonabel* oder unbillig sey;
- 2) daß sie durch unterschiedene *Actus* eingeführet;
- 3) und es eine geraume *Zeit* hero so gehalten worden.

So viel das erste *Requisitum* betrifft, soll die Gewohnheit nicht seyn wieder das natürliche und göttliche oder auch Völcker-Recht, und wieder die Erbarkeit. Solchem nach sind ungültige Gewohnheiten, oder viel mehr *Corruptelen*:

- Wenn die Obrigkeit derer gestohlenen Güter sich anmasset, und solche dem Eigenthums-Herrn nicht zurück geben will;
- wenn bey dem Schiffbruch Schiff-Waaren und Menschen der Obrigkeit verfallen seyn sollen, welches sie sonst ein **Grund-Ruhr-Recht** nennen;
- wenn ein Fuhrmann mit dem Wagen umwirfft, und dadurch ein Mensch erschlagen wird, daß er der Obrigkeit mit Pferd und Wagen verfallen seyn soll; *Ord. Crim. Art. 218.*
- daß ein Mörder von der Todes-Straffe frey sey. *Carpz. IV. 9. 6.*

Dergleichen unbillige Gewohnheiten den Verbrecher nicht einmahl von der Straffe frey machen, es sey denn ein kleines Verbrechen, oder durch das bürgerliche Gesetz verboten gewesen. *Struu. Disp. de Consu. ration. et irrat. Jen. 1667.*

Im übrigen kan die Gewohnheit wohl seyn wieder die *Ration* der bürgerlichen Gesetze. Auch ist nicht sofort diejenige vor unbillig zu achten, welche etwas hart zu seyn scheint. Demnach ist die Gewohnheit gültig: daß ein Weib des Mannes Schulden bezahlen müsse. *Carpz. I. Dec. 60.*

Vor das andere werden unterschiedene *Actus* erfordert; in raren Fällen zum wenigsten zwo, *Carpz. II. 3. 22. in fin.* in Sachen aber, die öftters vorkommen, müssen derer mehr vorhanden seyn, welches auf des Richters Gutbefinden ankömmt.

Es müssen aber die *Actus* öffentlich, beständig, einander *conform* seyn: denn die wiedrigen *Actus*, ob sie zwar die schon eingeführte Gewohnheit nicht können aufheben, so verhindern sie doch, daß die Gewohnheit nicht eingeführet werde.

Es sind aber hinlänglich sowohl die ausser-gerichtlichen als gerichtlichen *Actus*, wie denn auch nicht schadet, daß die erstern *Actus* wieder die *Civilen*-Gesetze gewesen, oder daß diejenigen, welche die *Actus subpeditiren*, die Meynung eine Gewohnheit einzuführen nicht gehabt.

Drittens wird eine geraume Zeit erfordert. Die Zahl derer Jahres aber ist zwar, nach Kayserlichen Rechten, nicht benennet, sondern beruhet auf Ermessen eines Richters, wie viel Jahre, nach Gelegenheit der Sache und deren Richtigkeit, nöthig, daß die Genehmhaltung hoher Obrigkeit daraus zu vermuthen oder abzunehmen. *Gail. II. Obs. 31.*

Zwar die Sächsischen Rechte erfordern zur Einführung einer Gewohnheit 30. Jahr, Jahr und Tag. *Carpz. II. 3. 21.*

Wenn aber jemand sich auf eine Gewohnheit bezühet, so lieget demselben ob, solche zu beweisen. Es langt aber nicht die *Adsertion* eines Rechts-Gelehrten oder eines Richters, ja nicht einmahl eines Fürsten; denn in denen Stücken, welche *Facti* sind, gar leicht mag geirret werden; *Carpz. I. Def. 3.* sondern es müssen, nebst der Zeit, die *Actus*, wodurch die Gewohnheit, dem Vorgeben nach, in-

S. 721

Gewohnheits-Zeddel Gewonnen Gut 1400

duciret seyn solle, bewiesen werden, und zwar nicht *taliter, qualiter*, sondern vollkömmllich.

Coler de Process. Exsecut. p. 1. c. 3. n. 34. giebt hierzu folgende Einleitung: **Man solle ein und andere alte *Actus*, so weit man kommen kan, anführen; nächst dem einige *Actus* neulichster Zeit, so wären alsdenn die *Actus* der mittlern Zeit zu *praesumiren*, auch wäre zugleich *lapsus temporis*, (die Zeit) als das dritte *Requisitum* bewiesen.** Dieses ist nicht nöthig, daß bewiesen werde, es sey die Gewohnheit nicht *irraisonable*. *Meu. II. d. 378.*

Wäre aber eine Gewohnheit kundbar, so ist sie zwar noch zu *adlegiren*, sie brauchet aber keines Beweises, jedoch muß die *Notorietät* zu Zeiten bewiesen werden. Ingleichen wenn sie geschrieben oder zum Druck befördert, zumahl mit Obrigkeitlicher *Auctorität*; wiewohl sie dieser wegen zu denen geschriebenen Gesetzen nicht zu rechnen, weil man dieses Andenckens wegen thut. Sollte auch hohe Obrigkeit die Gewohnheit *confirmiren*, so behält sie doch die Art der Gewohnheit, hat auch ihre Gültigkeit nicht von der Zeit der *Confirmation*, sondern vorhero; jedoch brauchet es keines mehrern Beweises.

Endlich hat eine zu Recht beständige Gewohnheit gleichmäßige Wirkung mit dem geschriebenen Recht; solchem nach hebet es die vorgehenden Gesetze auf. Aber wie, wenn das Gesetze die künfftige Gewohnheit *inhibiret*? Alsdenn mag die Gewohnheit die vorigen Gesetze nicht *cassiren*; es sey denn Sache, daß andere Ursachen und Umstände der Zeit, da die Gewohnheit *inducirt* wird, sich finden, welche vorhero dem *Legislatori* nicht bewust oder damahls vorhanden gewesen.

Im übrigen bleibet man bey der Gewohnheit *stricte*, in denen Fällen, worinnen sie *induciret*, und mag auf andere Fälle nicht einmahl, wegen Gleichheit der Ursache, gezogen werden, welches jedoch fehlet in solchen Gewohnheiten, so in einer eignen Art der Sache, *Caussarum genere*, als von denen Lehn-Gütern handeln. **Rosenthal de Feud. I. c. 15. Gundlingiana VII. n. 3. Müllers Natur- und Völcker-Recht 19. §. 4. p. 648.**

Gewohnheits-Zettel ...

...

S. 722 ... S. 823

S. 824

Glaube

1606

Glatze [Ende von Sp. 1605] ...

Glaube, im Philosophischen Verstande, ist nur mit wahrscheinlichen Dingen beschäftigt, denn was gewiß ist, das weiß man, was aber unwahrscheinlich, das glaubet man nicht.

So vielerley Arten der Wahrscheinlichkeiten nun sind, so viel Gattungen hat man auch vom Philosophischen Glauben, darunter vornemlich der Glaube der historischen und *practischen* Wahrscheinlichkeit gehöret.

Der Glaube der historischen Wahrscheinlichkeit, oder der historische Glaube hat nur in geschehenen Dingen Stat, die wir nicht unmittelbar begreifen, sondern von andern erzählt bekommen. Dieser gründet sich Theils auf Zeugnisse, da man so wohl auf ihre Übereinstimmung, als auf ihren Werth zu sehen hat; Theils auf die Umstände der Sache, von der etwas erzählt wird.

Der Glaube der *practischen* Wahrscheinlichkeit hat mit zukünftigen, und zwar mit ungewissen Dingen zu thun. Er ist ein vernünftiges Vermuthen in ungewissen Fällen nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit; Denn Dinge, deren gänzliche Gewißheit unmittelbar in die Sinne fällt, zu glauben, ist keine Kunst: aber die Behutsamkeit im Glauben muß sich alsdenn äussern, wenn wir die Wahrheit nicht gewiß wissen können.

In *Theologischem* Verstande ist der Glaube mancherley: Es ist

- der bürgerliche Glaube, der so viel ist als Treue, Wahrheit, Redlichkeit im Handel und Wandel; *Syr. 27. 17. 18. 2. Reg. 12, 15.*
- Der historische Glaube, da man etwas vor wahr hält, das man höret oder lieset; *1 Reg. 10, 6.*
- Der Wunderthätige Glaube, da ein Mensch den innerlichen Trieb von GOTT hat, ein Wunderwerck zu verrichten, und nicht zweifelt, daß es GOTT thun werde: wie CHRISTUS zu seinen Jüngern sagte: warlich, so ihr etc. *Matth. 17, 20. Marc. 11, 23.*

Dahin gehöret auch, wenn einer in seinem Herten glaubet, daß GOTT an ihm ein Wunder thun werde. Also da jenen Lahmen Paullus ansahe, und merckete, daß er glaubte, ihm mögte geholffen werden, machte er ihn gesund. *Act. 14, 9.*

Dieser hat in der Kirche aufgehöret, und sich nur etwa ausserordentlich ereignet;

- der Glaube, was man glaubet, oder die **Glaubens-Lehre**, oder die gesammte christliche Lehre nach allen Articeln; Phil. 2, 17.
- Der gerecht- und seligmachende Glaube, oder die **Glaubens-Übung**, welcher nicht ist ein blosser Wahn und Meynung, Wissenschaft oder Mund-Bekentniß der Lehre von GOTT, von CHRISTO, sondern ist eine Krafft, eine feste Zuversicht auf GOTT, *Ebr. 11, 1.* auf seine Wahrheit, hertzliche Barmhertzigkeit, Treue und unendliche Allmacht, da ein armer bußfertiger Sünder, aus Eingeben des heiligen Geistes, gewiß davor hält, das ihm seine Sünden durch CHRISTUM vergeben, Gerechtigkeit, Heil und Seligkeit versprochen worden.

Es hat aber der Glaube drey Theile oder Stufen: Wissenschaft, Beyfall und Vertrauen;

die Wissenschaft erweisen wir daher: weil Theils der Glaube selbst seiner seligmachenden Würckung nach, durch

- gnosin und epignosin, das ist, durch eine Erkenntniß, *Es. 53, 11. Jo. 17, 3. Luc. 1, 77. Coloss. 1, 9. Tit. 1, 1. 2. Petr. 1, 3.*
- noe-

S. 825

1607 **Glaube Glaube ist nicht jedemens Ding**

sin, das ist, durch ein Mercken, *Ebr. 11, 3.*

- synesin, durch ein Verstehen, *Matth. 13, 19.*

beschrieben wird;

Theils weil das wissen gläubige machet, und diese hinwiederum ihre Wissenschaft bezeugen; *Jo. 3, 10. 11. Matth. 13, 23. Jo. 4, 22. Gal. 4, 9. 2. Timoth. 1, 12.*

Theils auch endlich, daß Unwissenheit, Blindheit, Thorheit, und Finsterniß dem Glauben entgegen gesetzt werden. *Act. 17, 23. 30. Luc. 24, 25. Rom. 10, 19. 11, 25. Ephes. 4, 18. Es. 11, 1. Luc. 1, 79. Jo. 1, 5.*

Und über dieses kan weder der Beyfall im Verstande, noch das Vertrauen im Herten auf etwas unbekanntes gerichtet seyn: denn ignoti nulla cupido. Darum als der Blinde beym Jo. 9, 36. gefragt ward: Ob er an den Sohn GOTTES gläubte? antwortete er: **HERR, welcher ists? auf daß ich an ihn glaube.** Also wird aller Dings die Wissenschaft zum Glauben erfordert.

Daß aber auch der **Beyfall** da seyn muß, folget daher, weil der Verstand viel wissen und begreifen kan, das er doch mit seiner Urtheilungs-Krafft niemahls billiget oder vor wahr hält. Und dieser Beyfall zwar, ob er gleich auf die gantze Lehre, welche die Propheten und Apostel aus Eingebung des heiligen Geistes bekannt und aufgezeichnet, gerichtet ist, wird dennoch, weil CHRISTUS in seinem Mittler-Amte der Kern und Haupt-Zweck der gantzen heiligen Schrift ist, von dem Glauben dem Worte GOTTES vollkommen gegeben, der Gestalt, daß er alle Zeit seine Augen steif und feste auf die Gnaden-Verheissungen im Evangelio gerichtet habe, und alle Stücke der himmlischen Lehre auf diese Verheissung zühe;

daher folget drittens das **Vertrauen**, das ist eine solche Bewegung in unsern Herten und Willen, Vermöge welchen ein Mensch in der durch CHRISTUM geleisteten Genugthuung und damit erworbenen Gerechtigkeit eine höchst angenehme Beruhigung findet.

Lyserus System. Theol. p. 1494. Calouius Synops. p. 458. Disputationes Marburgens. Tom. V. Disp. VII. §. 8. Wernsdorff von Indifferen- tismo Relig. Diss. II. §. p. 245. sq.

Glaube, wird die Predigt des Evangelii ...

...

S. 826 ... S. 837

S. 838

Gleichgeschwinde

Gleichheit

1634

...

...

Gleichgültigkeit der Religionen ...

Gleichheit, Lateinisch *Similitudo*, ist, wenn eine Sache mit einer andern Sache übereinkommt.

Soll also eine Übereinstimmung Stat finden, so verstehet es sich, das verschiedene, wenigstens zwey Sachen da seyn müssen, welche eine Gleichheit haben. Es ist also die Gleichheit ein Begriff, der sich auf einen Gegenstand bezüheth.

Es thut aber die Gleichheit entweder was zu denen wesentlichen oder denen zufälligen Begriffen. Erstere gehet entweder auf den eigent- hümlichen Begriff, und da wird es mit der *Differentia* oder dem *Proprio quarti modi* einerley seyn; oder auf den gemeinen, und das nennet man *Genus*.

Jene wird *Similitudo absoluta* oder *omnimoda*, diese aber *Similitudo secundum quid talis* genennet. Die zufällige Gleichheit bestehet in *Ac- cidentibus*, wenn Dinge einander gleich sind in Sachen, die ihr Wesen nichts angehen.

Es flüst aber aus abgehandelter Eintheilung dieses, daß, wo wesentli- che Gleichheit anzutreffen, man daselbst von einem zum andern zu- verläßlich

S. 839

1635

Gleichheit

schließen, bey der zufälligen aber sich sehr betrügen könne. So würde ich irren, wenn ich zwey Eyer vor mir hätte, welche zwar einander gleich aussähen, das eine aber ein würckliches, das andere nur ein ge- dresseltes wäre, wenn ich schließen wollte, daß mit beyden das vor- zunehmen, was mit ordentlich von Hühnern gelegten Eyern kann ge- macht werden. Deswegen hat so eine Gleichheit an sich weder in der *Demonstration* noch in der *Probabilitaet* einigen Nutzen, ausser daß, wenn man mit dem Pöbel zu thun hat, solches bey ihm einen Eindruck haben kann.

Weil nun aber eine Gleichheit entweder in der *Qualität* oder *Quantität* seyn kann, so hat man die *Similitudinem* in die *Similitudinem in spe- cie*, und in *aequalem* eingetheilet, also, daß man unter der erstern die Philosophische, unter der andern aber die *mathematische* verstanden. *Donati Metaph. vsual. 16.*

Es ist aber die *Mathematische Gleichheit*, Lat. *Aequalitas*, diejenige Beschaffenheit zweyer oder mehrerer Dinge, Vermöge welcher sie der Gestalt mit einander übereinkommen, daß man eines an Stat des andern nehmen oder *substituiren* kann, ohne daß dadurch eine Verände- rung an der Grösse vorgehe. Z. E. Man habe zwey Stücken Bley, jedes von der Schwere eines Loths; so ist klar, daß man ein Loth Bley

bekomme, man mag das eine Stück nehmen oder das andere, und daher sind ermeldete Stücken Bley einander gleich, Massen man eines an die Stelle des andern setzen kann, ohne die Grösse des Loths dadurch zu verändern.

Man pfleget die Grössen in der *Mathematic* mit Buchstaben zu bezeichnen, um daraus, gleichsam als aus ihren Namen zu verstehen, was man vor eine meyne. Z. E. man vergleicht zwey Linien miteinander, so pfleget man die eine *A*, die andere *B*, oder auch noch mit andern Buchstaben zu nennen, um solche von einander zu *distinguiren*: wenn nun von diesen bekannt gemacht wird, daß sie einander gleich seyn sollen, so muß man solches dem Verstande durch ein gewisses Zeichen begreiflich machen, sintemahl dem *A* und *B* man die *Adfection* der Gleichheit nicht ansehen kann.

Das Zeichen der Gleichheit ist nun (=) dessen sich *Hariot in Praxi Artis Analyticac Sect. I. p. 10.* zu erst bedienet, dem die meisten neuern folgen; da hingegen andere mit dem *Cartesio* das Zeichen ([Sonderzeichen]) vor das Zeichen der Gleichheit gebrauchen; vor dem *Hariot* aber findet man bey denen *Auctoribus* kein Zeichen, dessen sie sich bedienet hätte, die Gleichheit damit anzudeuten.

Auf solche Art heisset nun $A = B$ so viel, als *A* ist dem *B* an Grösse gleich, u. so pfleget man alle Zeit die Gleichheit zwischen zweyen Dingen zu bezeichnen.

Die Grundsätze od. *Axiomata*, aus welchen man die Gleichheit zweyer Dinge darthun kan, sind folgende:

1) Eine jede Grösse ist sich selbst gleich. Hier wird eine Grösse mit sich selbst verglichen, bey welcher Vergleichung kein Unterscheid Stat finden kann, Massen die Grösse einerley verbleibet:

2) Wenn zwey Grössen einer dritten gleich sind, so sind sie auch unter sich einander gleich. Z. E. Es seyn drey Kugeln *A*, *B*, *C*, und es würde so wohl *A* mit *C* als *B* mit *C* verglichen und befunden, daß $A = C$, ingleichen $B = C$, so können wir Vermöge dieses *Axiomat* schlüssen, daß auch $A = B$ sey, und also hier *C* das dritte abgebe, dem so wohl *A*, als *B*, gleich ist:

3) Wenn man gleiches zu gleichen *addiret*, so sind die Summen einander gleich. Als

S. 839

Gleichheit

1636

wenn $A = B$, $C = D$, so ist auch *A* und *C*. zusammen genommen so groß als *B* und *D*, od. $A + C = B + D$:

4) Gleiches von gleichen abgezogen, läst gleiches übrig, also wenn $A = B$, $C = D$, so ist auch die *Differentz* zwischen *A* und *C*, der *Differentz* zwischen *B* und *D* gleich, oder $A - C = B - D$.

5) Gleiches durch gleiches *multipliciret* giebt gleiche *Producte*: also ist unter voriger *Hypothesi* das *Product* aus *A* in *C* dem *Producte* aus *B* in *D* gleich oder $Ax C = BxD$.

6) Gleiches durch gleiches *diuidiret*, läst einen gleichen *Quotienten*; z. E. der *Quotiens*, so aus der *Diuisi*on des *A* durch *C* entspringet, ist so groß als der *Quotiens* herauskommt, wenn man *B* durch *D* *diuidiret*, das ist $A = B$.

7) Die Helfften von einerley Grösse sind einander gleich; und so auch die, so das doppelte, dreyfache, vierfache etc. von einerley Grösse ausmachen. Hierher gehöret auch der Grund-Satz von der *Congruentia* derer Grössen, wie dieser Titel ausweiset.

Diese Grund-Sätze haben ihren vortrefl. Nutzen in der *Reduction* derer Gleichungen; daher wir selbige noch mit einigen Exempeln in Zahlen erläutern wollen.

Vermöge des andern Grund-Satzes ist $7 + 3 = 12 - 2$, denn $7 + 3 = 10$ und $12 - 2 = 10$. nach *n.* 1. aber ist $10 = 10$. u. eben Falls nach *n.* 1. ist $5 = 5$. Hieraus folget, daß auch nach dem dritten Grund-Satze sey $7 + 3 = 12 - 2 + 5$. nach dem vierten $7 + 2 - 5 = 12 - 2 - 5$. nach dem fünften $(7 + 3) + 5 = (12 - 2) + 5$. nach dem sechsten $7 + 3/5 = 12 - 2/5$ und so weiter, indem man nemlich mit denen gleichen Zahlen, $7 + 3$. $12 - 2$. 5 . und fünffe die Veränderungen nach denen ermeldeten Grund-Sätzen vornimmt.

Gleichwie man aber die Gleichheit zweyer Grössen erkannt, wenn man eine jede vor die andere gantz *substituiren* könnte, ohne daß dadurch eine Veränderung in der Grösse erfolgte; so erkennet man eine **Ungleichheit** zweyer Grössen, wenn man eine vor die andere nicht gantz auf eine solche Art *substituiren* kann, sondern da sich nur ein Theil der einen Grösse vor die andere gantze *substituiren* läst; und auf solche Art ist bey ungleichen Grössen nur ein Theil der einen der andern gantzen Grösse gleich.

Hieraus erwachsen die Begriffe von denen grössern und kleinern, da nemlich von zweyen ungleichen Grössen, diejenige grösser genennet wird, wenn ein Theil von ihr der andern gantzen Grösse gleich ist, hingegen kleiner, wenn sie gantz genommen nur einem Theile der andern Grösse gleich kommt.

Auf solche Art müssen bey Vergleichung zweyer Grössen, dieselben entweder einander gleich oder ungleich seyn. Sind sie ungleich, so ist die eine entweder grösser oder kleiner als die andere; daher findet man bey Vergleichung zweyer Grössen, daß die eine entweder grösser, oder gleich, oder kleiner als die andere sey; *quartum non datur*. Und aus diesem Grunde kann man auch die Gleichheit zweyer Grössen erweisen, wenn man darthut, daß die eine weder grösser noch kleiner als die andere seyn könne, als woraus nothwendig erfolget, daß sie alsdenn einander gleich seyn müssen.

Dieser *Methode*, die Gleichheit nach dieser Art *indirecte* zu erweisen, bedient man sich, wenn die *Demonstratio directa* so weitläufftig fällt, und haben solche so wohl **Euclides Elem. XII.**

S. 840

1637

Gleichheit mit Gott Gleichniß

2. *et.* 10. als andere, besonders aber *Archimedes* gebraucht; daher sie auch *Methodus Archimedeae*, und von **Renaldino** *Methodus per explorum excessum atque defectum* genennet wird.

Die vornehmsten Grund-Sätze von denen ungleichen Größen, in so ferne man solche durch gleiche verändert, sind:

- 1) Gleiches zu ungleichen *addiret*, giebt ungleiche Summen:
- 2) Gleiches vor ungleichen *subtrahiret*, lässet ungleiche *Differentzien*:
- 3) Gleiche Grössen von einer grössern oder kleinern abgezogen, bringen die erste *Differenz* grösser als die andere.

Gleich wie man die Gleichheit durch ein gewisses Zeichen bemerkt, zu tut man auch dieses mit dem grössern und kleinern.

Das Zeichen des grössern, *Signum Maioritatis* ist $>$; das Zeichen des kleinern, *Signum Minoritatis* ist $<$; demnach ist $9 > 5$. oder 9 ist grösser als 5. und $5 < 9$ oder 5. ist kleiner als 9. Also ist nach dem ersten Grund-Satze $9 + 2 > 5 + 2$. nach dem andern $9 - 2 > 5 - 2$.

Wenn in einer *Expression* zwei Grössen vorkommen, von denen *undeterminiret* ist, welche von ihnen grösser oder kleiner sey; beydes aber Stat finden kann, so pflaget man beyde Zeichen anzubringen, und ist $a > b$ so viel als a entweder größer oder kleiner als b .

Gleichheit mit Gott, siehe *Mensch*.

Gleichheit derer Menschen, siehe *Mensch*.

...

S. 841 ... S. 871

S. 872

1701

Gloyach

Glück

...

...

Glucstadium ...

Glück, ist der gantze Zusammenhang derer bey denen menschlichen Unternehmungen mit beylauffenden natürlichen Umständen und Neben-Ursachen, die sich begeben, und nicht begeben können, und zwar beydes ohne unser willkührliches Zuthun, mit dem Verlauffe unserer Thaten, in welchem sie einen unsern Absichten entweder gemässen oder entgegen lauffenden Einfluß haben.

Im ersten Fall nennen wir es ein gutes oder günstiges; im andern Fall ein niedriges Glück oder Unglück. Von diesem wird unten ein besonderer Articul folgen.

Jenes aber ist der Zusammenhang solcher beschriebenen Neben-Umstände, die unsern Absichten gemäß sind. Da aber das Glück mehren Theils durch eine höhere Macht, nemlich durch göttliche besondere Vorsehung weißlich gerichtet und regieret wird, so folget, daß ein wahrhaftig kluger Mensch bey aller seiner Wachsamkeit und Sorge alle nur ersinnliche kluge Anstalten zur Durchtreibung seiner Unternehmungen vorzukehren, dennoch auch an das Glück, und vermittelst des Glücks an GOtt, in dessen Händen es ist, zu dancken habe; folglich bey aller seiner Klugheit die wahre Gottesfurcht, das Gebet, und das Vertrauen auf GOtt bey allen Glücks-Abwechselungen sich wohl müsse empfohlen seyn lassen. Wobey sorgfältig zu bemercken, daß man nicht entweder bey dem Vertrauen auf GOtt und Glück die nöthige Klugheit, oder vor allzugrosser vermeynter Klugheit GOtt und Glück vergessen möge. **Gracian** Max. 251.

Ins besondere ist auch zu mercken: daß man erstlich sein Glück mit grosser Aufmercksamkeit erkennen, und scharffsinnig beurtheilen; zum andern sich in dasselbe glücklich schicken muß.

Das Glück erkennen, heisset alle diejenigen Umstände, die nicht in unserer Willkühr stehen, und in dem Wohl auf unsere Unternehmungen einen Einfluß haben können, wie auch ihre Abwechselungen genau anmercken.

Das Glück beurtheilen heisset überlegen, welche und wie viele solcher Umstände uns in unsern Unternehmen förderlich oder hinderlich seyn werden, und ob die mit ordentlicher Klugheit zusammen gesetzten günstigen Umstände des Glücks denen sich vielleicht doch dabey auch zeigenden Wiedrigen wohl dürfften gewachsen seyn. Folglich gehöret zu Beurtheilung des Glücks ein guter Verstand, um von der Wichtigkeit eines jeden Umstandes recht zu urtheilen, und zu untersuchen, was vor Folgerungen er entweder gewiß oder wahrscheinlich nach

sich zühen werde. Denn es zeigt ein Umstand oft seine glücklichen oder unglücklichen Würckungen in einer sehr weit entfernten Folgerung, die einer, der nicht von gutem Nachsinnen ist, nicht erreicht, folglich dergleichen Anfangs schlecht scheinenden Umstand schädlicher Weise aus der Acht lasset, und zu seinem Schaden sich nicht zu rechter Zeit richtet. **Aug. Fr. Müller** *Politic.* 9. §. 1. 4. 5.

Die alten Heyden hielten das Glück vor eine Göttin, siehe *Fortuna, Tom.*

S. 872

Glück Glück zur Jagd

1702

IX. p. 1546. seqq. Traite de la Fortune, Paris 1733 in 12.

Glück, (Ernst) ...

...

S. 873

1703

Glücksburg

Glückseligkeit

...

...

Glücksburg ...

Glückseligkeit, ist ein Zustand der würcklichen Erlangung oder Theilhaftigkeit des höchsten Guten in diesem Leben, so auch so gutliche Erlangung durch zeitliche Mittel, als von deren Verbindung wir uns in diesem Leben nicht loß machen können, möglich ist.

Da aber alle Lust dieses Lebens mit vieler Unlust, und die Unlust mit Lust, die Hoffnung mit Furcht, und diese mit jener gemäßiget seyn; so folget, daß alle Glückseligkeit dieses Lebens ihrer Natur nach unvollkommen, auch zugleich mit dem zeitlichen Leben als ihrem Subjecto von kurzer Dauer. Sie ist aber dem ungeachtet dennoch eine wahre Glückseligkeit, wenn sie auch bey überwiegender Menge zeitlichen Unglücks im niedrigsten Grade vorhanden ist.

Denn gesetzt, daß einem Menschen auch nur der geringste Antheil derer zufälligen Natur- und Glücks-Güter zu Theil würde; so ist er doch in Betrachtung seiner Moralischen Natur in seinem willkührlichen Bezeigen bey solchen traurigen Umständen der Tugend unstreitig fähig. Im Stande der Tugend nun ist alle Zeit, wo nicht unmittelbare Lust in Ansehung des gegenwärtigen, dennoch mittelbare Seelen-Lust in Ansehung des bevorstehenden, nemlich die Lust der Hoffnung, ja der gewissen Zuversicht, weil die Tugend das nächste und zwar unfehlbare Mittel des höchsten Gutes ist. Und in solchem Verstande ist aller Dings eine wahre Glückseligkeit auf dieser Welt zu hoffen. **Fr. August Müller**

S. 873

Glücks-Händlein

Glücksstadt

1704

Ethic. 3. §. 17.

Sagen wir aber, die Glückseligkeit sey lauter Annehmlichkeit ohne Verdrüßlichkeit, **Ridiger** von der Zufriedenheit 2. §. 7. so scheint in diesem Leben keine wahre Glückseligkeit zu hoffen zu seyn, indem nicht allein das Gute in diesem Leben alle Zeit mit Verdrüßlichkeiten vermenget, sondern auch die Begierden uns so lange beschwerlich fallen, bis sie das, was sie gewünschet, erhalten haben.

Glücks-Händlein ...

